Gesamlete Nachrichten und Documente

Den gegenwärtigen Zustand

Des Hertzogthums Schlesiens, Königreich Böhmens, und Ertz-Hertzogthum Oesterreichs betreffend.

XLII. XLIII. und XLIV. Stück.

Anno 1743.

§. 1.

SOllten wir uns bey dem Beschluß des alten, und bey dem Anfang eines neuen Jahres etwas wünschen, so würde es dieses seyn, uns mit Recht rühmen zu können, daß wir unsern Lesern mit dem Ausgang des alten Jahres, auch alle unsere alte Schulden, worzu wir uns in dieser Sammlung anheischig gemacht, bereits völlig abgetragen hätten. Allein wir müssen bekennen, daß dieses nicht in unsern Kräfften gestanden hat, so sehr wir uns auch darnach bearbeitet haben. Der noch allzureiche Vorrath vom Neuen, und das Bestreben des Lesers rühmliche Neubegierde nach Möglichkeit zu unterhalten, hat uns bis hieher zu denen alten, obschon sehr wichtigen Resten, noch keinen Platz übrig gelassen. Nunmehro aber ist es Zeit, daß wir einmahl mit Ernst an unsere alte Schulden

gedencken, nicht darum, daß es uns an neuen Nachrichten und Urkunden mangele, sondern um unser Schuldregister nicht allzuhoch anwachsen zu lassen, und um denenjenigen Lesern einmahl besonders zu Gefallen zu leben, welche unsere Nachrichten nicht zum blossen Zeitvertreib lesen, sondern damit sie eine wahre und mehr als gemeine Erkenntniß von dem Ursprung und dem Grund des noch fortdaurenden Kriegs erlangen mögen.

Wir können aber nicht besser diesen doppelten Endzweck erreichen, als wenn wir uns endlich entschliessen, unsere älteste und zugleich auch unsere gröste Schuld vollkommen abzutragen. Dieses ist die von uns schon längst versprochene, und von vielen schon offt verlangte Wienerische Beantwortung der sich in dem IIIten Band und 29. Stück dieser Nachrichten, p. 344. seq. befindlichen Chur-Bayerischen gründlichen Ausführung. Wiewohl, uns deucht, wir hören schon die Antwort von vielen: Diese Schuld hätten wir denen Verfassern dieser Nachrichten gerne schencken wollen. Es ist wahr, wir könnten uns diese Großmüthigkeit zu nutze machen; Allein was für ein Urtheil würden wir uns von ächten Kennern der Geschichte zuziehen, welchen wir versprochen haben, unsere Samm-

lung

lung so vollkommen als möglich zu machen, wenn wir ihnen eine so wichtige Schrifft, worauf sich ein grosser Theil unsers gantzen Gebäudes gründet, schuldig bleiben wolten. Und solte wohl noch jemand mit Recht deswegen auf uns böse seyn, wenn wir unsern Lesern allhier diese Wienerische Beantwortung, welche ihres Werths wegen schon zu zweyenmahlen zu Wien in Folio 2. Alphabet 4½. Bogen starck gedruckt worden, und gegenwärtig noch vor 2. Fl. verkaufft wird, durch Hülffe der kleinen Schrifft, in einen so billigen Preiß mittheilen wollen, welcher mit ietztgedachten in gar keine Vergleichung zu ziehen ist. Es bleibt also bey dem gefaßten Schluß man mag uns nun deswegen tadeln oder loben.

Jedoch das Verlangen, allen Lesern so viel möglich gefällig zu seyn, brachte uns auf die Gedancken, auch in diesem dreyfachen Stück noch etwas mitzutheilen, so einen allgemeinen Beyfall verdienen könnte, und hoffentlich nach aller Geschmack seyn würde. Dieses solten einige Abdrücke von verschiedenen merckwürdigen Müntzen seyn, die vielleicht wegen ihrer Seltenheit denen wenigsten Lesern zu Gesichte gekommen sind. Allein

da wir hierzu anderer Hülffe nöthig haben, so wird man uns entschuldiget halten, wenn wir uns deswegen noch einen kleinen Aufschub ausbitten müssen, weil die Zeit und Umstände alle unsere Sorge und Bemühung vorietzo fruchtloß machen. Genung wir versprechen unsern Lesern diese Müntzen dennoch gewiß mit nechsten im Abdruck zu liefern; Und gesetzt, wir müssen leiden, daß dieses Stück bey manchen nach seiner Einsicht einen schlechten Beyfall finden dürffte, so hoffen wir doch, daß vielleicht der folgende Theil, sowohl wegen der besagten Müntz-Abdrücke, als auch wegen der darinn zu ertheilenden historischen Neuigkeiten, einen jeden Leser vergnügen wird. Vorietzo aber wenden wir uns indessen ohne längern Umschweiff, zu denenjenigen, welche nicht alleine das lieben, was vergnüget, sondern auch was nutzet, und welche gewohnt sind nach den Grund einer Sache zu fragen. Solche Leser werden nunmehro mit Vergnügen die oben gedachte Wienerische Beantwortung der Churbayerischen gründlichen Ausführung von uns annehmen, wie wir ihnen solche in ihrer vollkommenen Gestalt mit denen darzu gehörigen Beylagen hier nachstehend übergeben.

Vorläuffige
Beantwortung
der so genannten
Gründlichen Ausführung
derer dem
Durchlauchtigsten
Chur-Hauß Bayern
zustehender
Erb-Folgs,
Und sonstiger
Rechts-Ansprüchen,
Auf die
von weyland
Kaiser
Ferdinand dem Ersten
besessene
Erb-Königreiche und Länder.

Endlichen ist die seit mehreren Jahren der Welt angekündete, und zum Voraus ungemein erhobene sogenannte Gründliche Ausführung derer Churbayerischer Rechtsansprüchen auf die Königreiche Ungarn und Böheim, auch das Ertz-herzogthum Oesterreich, und allerseitig-angehörige Fürstenthümer und Lande zum Vorschein gekommen. Da deren Inhalt absonderlich vor Ihro Majest. der Königin von Ungarn und Böheim, und Dero Ministris auf das sorgfältigste vorhin verborgen gehalten worden; auch in dem Vorbericht sothaner Ausführung aus Erkanntnuß des wenigen Beyfalls, so die vorhero an das Tagslicht gekommene Churbayerische Schrifften überall gefunden haben, wohl bedächtlich selbsten angeführet wird, daß durch besagte Schrifften der Sache kein vollkommenes Genügen beschehen, noch das zu haben vermeintes Erbfolgsrecht in das behörige Licht gesetzet werden können; So ergiebet sich hieraus von selbsten, daß nachdeme erst den 23. Aug. dieses Jahrs 2 Exempl. Eingangs erwehnter Ausführung zu Preßburg eingeloffen, der Wienerische Hof damahls erst dasjenige in Erfahrung gebracht habe, was derselbe zu wissen so lange Zeit gewunschen, und was weyland Ihro höchstsel. Käyserl. Maj. ungehindert aller sowohl in Franckreich, als bey Churbayeren selbsten sich gegebener äusserster Bemühung, und vielfältiger freundschafftlichsten Ansinnung, nie innen werden mögen: nemlichen, worauf man eigentlich Churbayerischer Seits das vorgeschützte Erbfolgsrecht zu gründen vermeyne. Dieser durch den eigenen Churbayeris. Vorbericht bestätigte Umstand ist aus nachfolgenden Betrachtungen sehr merckwürdig.

Niemand wird leicht in Zweifel ziehen, daß sogar auch in dem Fall einiger zu haben glaubender gegründeter Ansprüchen das natürliche und Völckerrecht erheische, dieselbe noch ehender, als zu deren gewaltthätiger Unterstützung geschritten wird, zu erkennen zu geben, und vorläufig den gütlichen Weg hierunter zu versuchen. Jetzt erwehnter an sich richtiger Grundsatz muß in gegenwärtiger Fürfallenheit den Unfug des Churbäyr. Hofs in der Welt Augen um so mehrers erheben, als in- und ausser Reichs kundig, wie hoch seiner Seits angezogen werden wollen, ob hätte er alle Mittel und Wege gesuchet, mit dem Durchl. Ertzhauß sich in der Güte zu setzen, auch Franckreich derenthalben angegangen, welche Cron zu solchem Ende sich zwar sehr eifrig, aber von wegen der dem Wiennerischen Hof beygemessener Hartnäckigkeit und Hochmuth vergebens angewandt hätte. Nun solle in der Folge gegenwärtiger vorläufiger Beantwortung die eigentliche Bewandnuß der Frantz. Anwendung aus denen vorhandenen Original-Briefschafften, und anderen Urkunden sattsam erläutert werden. Inzwischen aber ist und bleibet zum Voraus gewiß, daß ungehindert Ihr. Maj. die Königin zu Ungarn und Böheim in ihre offenbar gerechteste Sach nicht das allermindeste Mißtrauen setzen, Allerhöchst-Dieselbe jedoch aus großmüthiger Behertzigung des allgemeinen Ruhe- und Wohlstands, und zumahlen des seinem gäntzlichen Untergang, und völligen Unterdruckung gantz nahen werthen Vaterlands, schon lang vorhero, als das vorgebliche Churbayer. Erbfolgsrecht *NB.* in das behörige Licht gesetzet worden, sich nicht nur zur gütigen Einverständnuß mit sothanen Churhauß, sondern sogar auch zu einem Suppositis Supponendis auf solchen Fall abzugebendem nahmhafftem Opfer, durch alle nur diensam geschienene Wege, den Frantz. Hof mit darunter begriffen, mehrmahlen schrifft- und mündlich anerbotten haben. Aus der nemlichen, und keiner anderen Absicht, beharren Ihr. Maj. die Königin der Zeit annoch bey sothanem Vorsatz. Die Sr. Churfürstl. Durchl.

Durchl. so vielfältig, und kräfftig bezeugte Hochachtung wird forthin dauren, und hat dieselbe durch etwas, so abgedrungener Weiß in gegenwärtige vorläufige Beantwortung einzufliessen hat, nicht den geringsten Anstoß zu leiden: wie man dann zum voraus sich auf das feyerlichste diesfalls verwahret haben, mithin dem anderseitigen Schrifftensteller nicht nachfolgen will, so keinen Scheu trägt, das Andencken derer grössester und ruhmwürdigster Käiser, die wiederholte Aussprüche gesamter Ständen des Reichs, auf das unziemlichste anzutasten. Diesen Schrifftensteller, und diejenige, welche der Sachen wahre Bewandnuß Sr. Chnrfl. Durchl. verheelen, gehet also alles, was gemeldet werden muß, allein an.

Ihrem eigenem, obschon gantz unstatthafftem Supposito zufolge, ist das Churbayr. Erbfolgsrecht erst mittelst der unlängst gedruckten Ausführung in das behörige Licht gesetzet worden. Wie kan also dem Wienneris. Hof, der gütigen Einverständnuß halber, einiger Verzug beygemessen werden, da ja nach der Sachen selbst redender Natur vor jedem Vergleich die vollständige Wissenschafft dessen, worüber sich zu vergleichen ist, vorherzugehen hätte.

Nachdeme aber gleichwohlen besagter Hof hieran sich nicht gebunden, sondern sein äusserstes Vergleichsverlangen noch ehender, als er den eigentlichen, obschon gantz nichtigen, Grund derer Churbayr. Ansprüchen gewust, ausnehmend zu erkennen gegeben, ja den Ort, Art, Zeit, und was sonsten in den Vergleichsversuch nur immer einschlägt, dem anderseitigem Gutdüncken schriftlich, und mit dem Anhang anheim gestellet hat, daß bey einer Zusammentrettung beederseitiger Ministrorum in wenigen Tägen, mithin noch vor Eintreffung derer erwarteter sogenannter fremder Hülffsvölcker, der Handlungsausschlag sich zeigen müste; hingegen alles dieses Churbayr. Seits schlechterdingen verworffen, kein Minister, noch Zusammentretung angenommen, anstatt dessen aber die mächtige fremde Unterstützung erhoben, eines Mitstands Residentz gewaltthätig überrumpelt, und wider dessen Willen,

auch unangesehen aller zu Hebung des Vorwands im Namen Ihr. Maj. der Königin anerbottener Versicherungen durch fremde Besatzung forthin belästiget, mit des Ertzhauses offentlichen Feinden in Tractaten sich eingelassen, und zur feindl. Uberziehung benachbarter Reichs-Landen mit verdoppletem Eifer alles angeschicket, ja zu denen äussersten Feindseligkeiten würcklich geschritten worden; so liegt einmahl klar am Tag, wer vor GOtt und der Welt sammentliche Folgen eines so gearteten Verfahrens zu verantworten habe.

Laufft nun dasselbe bereits dargethanermassen denen unstrittigen Grundreglen des natürl. und Völckerrechts schnurstracks zuwider; so ist es noch weniger mit des Reichsfundamentalgesetzen, zumahlen der goldenen Bull dem so hoch verpönnten Landfrieden, dem Westphäl. Friedensschluß, und sofort an, vereinbarlich. Käiser Carl IV. und gesamte Stände des Reichs, so die guldene Bull mit errichten helffen, haben gantz besondere Sorge getragen, daß so lang das Käiserthum erlediget seyn möchte, des Reichs innerlicher Ruhestand versichert werde. Gleich in dem 1. Cap. dieses ältesten Reichsgrundgesetzes lassen sie sich diesen heilsamsten Endzweck auf das äusserste angelegen seyn. Unter denen schärffesten Straffen wird in dem 4. §. ged. Cap. verboten, eines Churfürsten Länder, unter was Vorwand es seyn möge, anzufallen, es seye gleich, daß er das sichere Geleit begehret habe, oder nicht.

Quisquis Principi Electori ad electionem de Rege Romanorum celebrandam eunti, vel ab ipsa denuo redeunti, hostiles custodias tendere, seu insidias parare præsumpserit, aut ipsos vel eorum aliquem in sua vel suorum personis *aut rebus invadere, vel turbare*, seu ipsorum, vel alicuius eorum nuncios antedictos, sive conductum petierint, sive etiam non duxerint exigendum; hunc ipso facto supradictas poenas decernimus incurrisse. In dem ohnmittelbar darauf folgendem 5. §. wird die Sach noch mehrers erläutert, indeme es heisset:

Si vero aliquis Princeps Elector cum aliquo suo Coelectore inimicitias gereret, & inter eos *quacunque contentio,* *con-*

controversia seu dissensio verteretur; his nequaquam obstantibus alter alterum, vel alterius nuncios ad electionem eiusmodi destinandos, præmisso modo conducere sit adstrictus sub poena periurii ac perditionis ea vice duntaxat, suæ vocis in electione, ut superius est expressum. Ist nun jeder Churfürst seinem Mit-Churfürsten das sichere Geleit zu ertheilen, und solchergestalten die Sicherheit gegen andere zu verschaffen schuldig; um wie viel weniger kan ihme seinen Mit-Churfürsten feindlich zu überziehen, unter was Vorwand es gleich immer seye, erlaubet seyn: quæcunque inter eos contentio, controversia seu dissensio verteretur.

Und darmit unter dem Deckmantel der etwan strittig gemacht werden wollender Churfl. Würde, denen Störeren der allgemeinen Ruhe einige, auch nur scheinbare Ausflucht nicht übrig bleibe; so ist in dem 20. Cap. vielbesagter goldenen Bull gar vorsichtig- und weißlich vorgesehen, daß sothane Würde aus keinerley Ursach von dem Besitz des Landes, welchem sie anklebet, abgesondert werden könne.

Quod Possessor Principatus cuiuslibet, etiam juris, vocis, officii, & dignitatis, & pertinentiarum omnium ad illum spectantium, quieta debeat & libera possessione gaudere, ac Princeps Elector ab omnibus reputari, ipseque & nemo alius per cæteros Principes Electores ad Electionem, & omnes actus alios pro Sacri Imperii honore vel opportunitate gerendos, omni tempore assumi sine contradictione qualibet & admitti.

Dahero auch der Wiennerische Hof sich nicht entschütten können, die N. 1. anschlüßige Zuschrifft, wormit das Reichssatzungs-mäßige Geleitgesuch von München aus zurück geschicket worden, nach Ausweiß der Beylag sub N. 2. beantworten zu lassen. Wornächst bey anderer Gelegenheit überzeugend dargethan worden ist, daß, da vermög des 7. Cap. der neml. goldenen Bull bey Erlöschung des Kön. Mannsstammens dem weibl. Geschlecht die Erbfolg und Besitz des Königr. Böheim unstrittig versichert wird, auch dieses Erbfolgsrecht von denenjenigen, welche ihre vermeintliche Ansprüche von Weiberen gleichfalls herleiten, ohnmöglich wider-

N. I.

N. II.

widersprochen werden kan, der Unterschied des Geschlechts Ihr. Maj der Königin zu Ungarn und Böheim, als Besitzerin des Königr. Böheim, die mindeste Hindernuß nicht im Weg legen könne: nachdeme in sothaner goldenen Bulle 20. Cap. so klar verordnet wird, daß dißfalls kein Widerspruch statt haben möge, sine contradictione qualibet; und daß von dem Besitz des Königr. Böheim (dessen auch das weibl. Geschlecht geständiger massen fähig ist) die Churfl. Würde nie abgesondert werden möge: nec aliquid præmissorum ab altero, cum sint & esse debeant inseparabilia, dividi vel ullo tempore debeat separari.

Nicht leicht ist in denen Reichssatzungen eine so klar- und heitere Entscheidung zu finden, als diejenige ist, welche eben angeführter massen, in der goldnen Bull enthalten.

Ingleichem wird niemand widersprechen wollen, noch können, daß der so hoch verpönnte Landfrieden just zu dem Ende errichtet worden, damit wann einige Irrung zwischen Ständen des Reichs, oder wegen Reichslanden sich ereignen solte, nicht die Waffen, den Ausschlag zu geben haben, sonderen entweder die Güte versucht, oder der Weg Rechtens ergriffen werde.

Und endlichen seynd durch den Westphälis. Friedensschluß diese sammentl. heilsame Verordnungen so wenig aufgehoben worden, daß vielmehr im Gegentheil das, was der Landfrieden mit sich bringt, darinnen ausdrücklich wiederholet wird in denen Worten: Et nulli omnino Statuum Imperii liceat Jus suum vi vel armis persequi, sed si quid controversiæ sive jam exortum, sive posthac inciderit, unusquisque jure experiatur, secus faciens reus sit fractæ pacis.

Wie nun bey so offenbarer Bewandnuß, in gegenwärtiger Fürfallenheit, da nicht von Verthädigung derer Reichsständischen Freyheiten, sonderen von einem solchen Anspruch die Frag ist, welcher von vielen verflossenen Jahrhunderten her, wider des letztverstorbenen rechtmässigen Besitzers älteste Tochter, mithin naturl. Erbin, abseiten eines weit entfernten Cognati, gegen des Ertzhauses siebenhundertjährige, von Käiser zu Käiser bestättigte Gewohnheiten und Privilegien, gegen vielfältige Aussprü-

che derer jeweiligen Käiser, und des gesamten Reichs, gegen die gemeine geschriebene und all-andere Rechten, ja gegen unzahlbare selbst eigene, diesem Anspruch im Weg stehende Churbayr. Erkanntnussen hergeleitet, oder vielmehr erzwungen werden will, die Gewährung des Westphäl. Friedensschlusses zu dem Ende angezogen werden möge, um eine fremde Armee mitten in das Reich, zu feindseliger Vergwaltigung anderer Reichslanden, einzuführen; das kan der Wiennerische Hof eines jeden vernünfftiger Beurtheilung unbedencklich anheim stellen. Der Westphälische Friedensschluß wird solchergestalten nicht gewehret, sonderen vielmehr, gleich allen nachfolgenden, und bevorab dem letzteren mit weyl. Ihro Kays. Maj. Dero Erben und Nachfolgeren, und auch gesamten Reich geschlossenen Friedenstractat unterbrochen. Ausübende Feindseligkeiten können mit Freundschaft und Frieden nicht bestehen; und zwar am allerwenigsten alsdann, wann man auf das feyerlichste und bündigste zu verthätigen sich anheischig gemacht, was man nunmehro mit gewaffneter Hand zu zernichten vorhat. Wie hätte wol deutlicher und kräfftiger sich zur Verthätigung der pragmatischen Sanction verbunden werden können, als es vermög zehenden Articuls des letzteren Definiv-Friedenstractats von der Cron Franckreich beschehen ist? Nulla autem (heisset es allda) de Sacra Cæsarea Majestate prole mascula extante, *NB. primogenita filiarum suarum* Serenissimarum Austriæ Archiducum, ordine ac jure primogenituræ indivisibilis nunquam non observato, succedere Eidem debet in omnibus Regnis, Provinciis ac Ditionibus, quas actu S.C. Majestas possidet: *absque eo quod unquam, seu favore illorum aut illarum, qui vel quæ de secunda, tertia aut ulteriore linea aut gradu sunt, aut alias quacunque demum de causa* divisioni ulli aut separationi locus sit. Hierbey ist es nicht verblieben, sonderen es wird noch weiteres zu Ende des Articuls hinzugesetzet: Ita Sacra Regia Christianissima Majestas promittit, & se obstringit, quod illum vel illam, qui vel quæ, juxta ordinem hactenus recensitum, in regna, provincias ac ditiones, quas

quas Sacra Cæsarea Majestas actu possidet, succedere debet, in iisdem manutenere, aut contra quoscunque, qui forsan turbare hanc possessionem ullatenus præsumerent, perpetuo tutari velit ac teneatur.

Da nun vermög dieser Zusag die Cron Franckreich unstrittig verbunden ist, die erstgebohrne Tochter weyl. Ihr. Kaiserl. Majest., das ist, der nunmehrigen Königin zu Ungarn und Böheim Majest., in dem Besitz sammentl. von Ihrem höchst-seeligsten Hrn. Vatter damahls besessener Erbkönigreichen und Landen, wider jedermänniglich, so diesen Besitz, aus was Ursach es seye, dörfte anfechten wollen, und **nahmentlich wider die von der zweyten, dritten oder weiteren Linie und Grad**, das ist, ins besondere auch wider Churbayern, auf ewig zu schützen, und zu handhaben; wie ist Mensch-mögl., daß ohne Unterbruch dieses so kurtz errichteten, und so heilig zu erfüllen mehrmahlen versprochenen Friedenstractats, besagte Cron Sr. Churfl. Durchl. zu Bayeren eine zahlreiche Armee zusenden könne, um weyl. Ihro Kaiserl. Majest. erst-gebohrner Tochter den Besitz sothaner Länder zu entreissen?

Es ist zwar dem Wienneris. Hof nicht verborgen, daß vorgegeben werden wolle, ob wären derley Zusagen ohne Nachtheil der Gerechtsamen eines Dritten zu verstehen. Allein wie ist mit dem guten Trauen und Glauben vereinbarl., ins Geheim etwas solches sich vorbehalten, oder ausnehmen zu wollen, was das ausdruklich und feyerlichst-gethane Versprechen gäntzlichen zernichtete? Den Besitz derer Länder zu handhaben, und die Länder nebst deren Besitzerin feindlich anzufallen, können als contradictorische Dinge, zugleich nicht bestehen. Und ist vergebens mit Tractaten führohin sich aufzuhalten, wann sie von keiner mehreren Krafft, als wie sie nunmehro mißdeutet werden wollen, das ist, von gar keiner seyn, sonderen das gerade Widerspiel des ausdrücklich zugesagten gleichwolen statt haben solle. Gesetzt aber gleich, daß eine solche heim-

heimliche, die Zusag selbsten zernichtende Ausnahm mit dem Band der menschlichen Gemeinschaft insgemein bestehen könte; so könte jedoch ins besondere derselben alsdann wenigstens nicht statt gegeben werden, wann sich gegen derley heimliche Ausnahm im Tractat selbsten gantz deutlich und sorgfältig verwahret worden ist: wie in gegenwärtiger Begebenheit beschehen zu seyn die oben angezogene Wörter: Seu favore illorum aut illarum, qui vel quæ de secunda, tertia aut ulteriore linea aut gradu sunt, aut aliàs quâcumque demum de causâ: sattsam darthun, und zufolge dererselben niemand, so der Lateinischen Sprach kündig ist, in Abred stellen wird, noch kan. Und ob man zwar noch ferners vernehmen müssen, daß die, obschon Reichskündiger massen von weyl. Ihr. Kais. Maj. und Dero Comitialgesandschaften auf das eifrigste betriebene, doch aber zur Zeit Dero Absterbens annoch nicht erfolgte Reichsratification zur weiteren Beschönigung deren Tractaten Unerfüllung angezogen werden wollen; So ist jedoch auch diesem Vorwand theils mittelst des Extracts Ihro Majest. der Königin Antwort an Se. Eminentz den Herrn Cardinal Fleury, hierbey sub N. 3. und theils mittelst der Anmerckung sub N. 4. dergestalten gründlich begegnet worden, daß man dießfalls auf das Zeugnuß aller derer, so von denen letzteren Reichstägigen Fürfallenheiten einige Kanntnuß haben, sich zu beziehen das mindeste Bedencken nicht tragen kan. Uber das ist so gar einem jeweiligem Römischen Kaiser nur in dem Fall, da er des Reichs wegen angegriffen würde, aller demselben unnachtheiliger Hülffe zu gebrauchen, erlaubet; keineswegs aber vermag er, wo kein Reichskrieg vorhanden ist, fremde Trouppen, um andere in- oder ausser Reichs anzugreiffen, darein einführen. Wie kan sich also dahin eines Vicarii, oder Craisobristen Macht erstrecken? Freylich wohl kommt jedem Stand des Reichs die Befugnuß zu, Bündnussen mit fremden Mächten zu schliessen; aber diese Befugnuß kan nur zur eigener Sicherheit, und nicht zum Abbruch des so hoch verpönnten Landfriedens, das ist, zum feindlichen Uberfall

N. III. N. IV.

eines Reichsmitstands, dienen. Dann so lautet abermahlen die klare Verordnung des Westphälis. Friedensschlusses, auf dessen Gewehrung sich so oft und viel von Franckr. und Churbayeren bezogen werden will: Ita tamen ne ejusmodi fœdera sint contra Imperatorem aut Imperium, *pacémque ejus publicam*, vel hanc inprimis transactionem, fiantque salvo per omnia juramento, quo quisque Imperatori & NB. Imperio est obstrictus. Was nun in gegenwärtiger Begebenheit dem Landfrieden, wie auch dem Instrumento Pacis, gemäß oder nicht gemäß seye, ist allbereits zur Genügen angemerket worden.

Bey obigen, einer gütigen Einverständnuß, und Vergleichshalber beschehenen mehr dann friedfertigen Anerbieten; bey denen im Nahmen Jhro Majest. der Königin zum öfteren münd- und schriftlich ertheilten, auch neuerdingen in der Antwort an des Herrn Cardinalen von Lamberg Fürstl. Eminentz wiederholten Freundschaftsvollen theuresten Versicherungen, können Se. Churfl. Durchl. zu Bayeren von Niemanden, wer der gleich seye, einigen Angrief zu befahren haben. Und wann sich mit der denen Worten nach geäussert werden wollender Beysorg nicht vielmehr der Welt gespottet, als ernstlich die geringste Beysorg geheget würde; So wären Jhro Majest. die Königin uhrbietig, darüber den Churbayeris. Hof so, wie es seiner seits nur immer auf das allerkräftigste anverlangt werden könte, zu beruhigen. Allein wird von ihme selbsten nicht das geringste Geheimnuß gemacht, und der Sachen kundbarer Erfolg beweiset es gantz überzeugend, daß die Frantzösische sogenannte Hülffs-Völker, nicht zu Verwahrung derer Churbayerischen, sondern zur Uberfallung derer Böhmischen und Oesterreichis. Reichs-Landen angewandt werden. Wie kan also zwischen derley Hülffsvölkern, und denen, in einem Reichskrieg, zur Beschützung dessen Gräntzen, vormahls gebrauchten Rußischen Trouppen, Menschmöglicher Weis einige Gleichheit gemacht werden? absonderlich da, wie hernach des mehreren dargethan werden wird, jene Hülfsvölker zur gewaltthätiger Unterstützung derley vermeintlicher gerecht-

rechtsamen dienen sollen, welche, wenn sie statt hätten, eine grosse Anzahl freier ohnmittelbarer Reichtständen zu Churbayerischen Landsassen machten, und *NB.* den völligen Umsturtz gegenwärtiger Reichsverfassung nach sich ziehen müsten; des Ungemachs zu geschweigen, so andurch andere Stände des Reichs bereits in Ubermaß empfunden haben. Bey welchen Umständen, was jedem Garant des Westphälischen Friedensschlusses, jedem Stand des Reichs ohne Unterschied der Religion obliege, und wie wenig die Einführung also beschaffener Hülfsvölker mit dem geheiligten Band, wormit dem Reich, auch dessen vornehmster Churfürst, verpflichtet ist, bestehen möge, gantz offenbar am Tag liegt: Fiántque salvo per omnia juramento, quo quisque Imperio est obstrictus. Wird sich also untereinstem von Seiten der Cron Francreich vergebens auf Exempel bezogen, wo dem einem Theil Hülfsvölker zugesandt worden, ohne mit dem anderen zu brechen. Dann ohne das einem jeden, so nur die erstere Grundreglen des natürlichen und Völkerrechts in Erwegung ziehen will, bekannt ist, daß eine dergleichen Hülfszusendung zuforderst nur in einem Defensiv- und nicht offensivem Krieg statt haben, gegenwärtiger Krieg aber ohnmöglich anderst, als für einen offensiven Krieg angesehen werden kan, nachdeme es nicht um Verwahrung des sogenannten älteren Bundsgenossen gegen einige ihme wiederfahrene Unbilde, oder Zudringungen, sondren lediglich um den feindlichen Anfall derer Länder einer mit dem feyerlichstem, und gantz frischem Freundschafftsband verknüpfter Macht zu thun ist; hiernächst auch so gar in einem defensiven Krieg die Hülfsleistung ehender nicht, als wann vorhin die Güte vergebens versuchet, und zu solchen Ende alle gute Officia angewendet worden, beschehen mag; wo hingegen in gegenwärtiger Fürfallenheit dieselbe mit schnöder Verwerfung des gütigen Weegs, und sammentlicher von Ihro Majestät der Königin zu Ungarn und Böheim gethaner übermäßiger friedfertiger Anerbieten, anbey noch ehender erfolget ist, als nicht einmal die vor dem

Wiennerischen Hof auf das sorgfältigste verborgen gehaltene anderseitige, obschon gantz nichtige, Ansprüche der eigenen Geständnuß nach in das behörige Liecht gesetzet worden.

Obwohlen aber mittelst dieser beeder Betrachtungen der anderseitige Unfug mehr dann überzeugend dargethan wird; so wird er jedoch noch ungemein mehr durch den Umstand erhoben, daß die Zusendung derer Hülfsvölker wider eine solche Macht beschiehet, welche die Cron Frankreich in dem Besitz ihrer Länder gegen alle, und was sonders wol zu mercken ist, ins besondere gegen den nemlichen, welchem sothane Völker zur Ausführung feindlicher Vorhaben zugesendet und überlassen werden, ewig handhaben zu wollen auf das theuereste zugesagt hat. Ein dieser Begebenheit nur von weitem beykommendes Beyspiel wird sicherlich in einigen Weltgeschichten nicht zu finden seyn, und muß Ihro Maj. der Königin zu Hungarn und Böheim um so schmertzhafter zu Gemüth dringen, als Ihro, auch noch nach dem Absterben weiland Ihres in GOtt ruhenden Herrn Vatters Kaiserl. Maj. die öftere bündigste Versicherungen von getreuer Erfüllung derer obhabender Verbündlichkeiten ertheilet, und ihres Orts, um die Frantzösische Freundschaft beyzubehalten, gewiß nichts unterlassen worden: so gar daß diese ihre, obschon zu niemands mindestem Nachtheil angesehene eifrigste Bemühung nicht nur von denen mit Frankreich in keinem sonderlichem Vernehmen stehenden Mächten, sondern so gar auch von anderen, mit welchen sich die Kron Frankreich und Churbayern seithero vereiniget haben, für eine Verblendung ausgedeutet worden ist; ob sie schon das Ubermaß des guten Trauens und Glaubens, wormit Ihro Maj. forthin gegen jedermänniglich zu Werk zu gehen fest entschlossen seynd, lediglich zum Grund hatte.

Die bisherige Generalbetrachtungen lassen nun zwar so wenig an Ihro Maj. der Königin gantz offenbahrer Gerechtsame, als an dem ungemein grossem Anstoß den mindesten Zweifel übrig, welchen die allgemeine, und eines

jeden

jeden besondere Ruhe, Sicherheit, Wohlfart, die gantze Reichsverfassung, und mit einem Wort, das geheiligte Band der menschlichen Gemeinschaft hierunter zu leiden haben. Um aber etwas näher zur Untersuchung derer zum Deckmantel eines so unerhörten Verfahrens dienender Churbayrischer Ansprüchen zu schreiten; so will vor allem erforderlich seyn, den historischen Verlauf alles dessen, was zur Sachen Erleuterung einigermassen dienen kan, voraus zu setzen: welch historischer Verlauf dann zugleich den füglichsten Anlaß geben wird, so viel nur immer nöthig seyn mag, den Ungrund derer anderseitiger Ansprüchen klar in die Augen fallen zu machen, mithin das Objectum gegenwärtiger interims-Beantwortung vollständig zu erschöpfen.

Die sogenannte Pragmatische, sub N. 5 hier- N. V. bey-kommende Sanction ist keine erst von weil. Ihro Kayserl. Maj. eingeführte, sondern in dem Durchl. Ertzhaus seit sieben Jahrhunderten fest-gesetzte, und dessen von solcher Zeit an, von Kaiser zu Kaiser mit öfterer Beystimmung des gesamten Reichs, bestättigten Privilegien gemässe Verordnung. Sie gründet sich über das in dem natürlichen, auch gemeinen Rechten; als vermög welchen der Tochter des Vatters Erbfolg ehender, als denen von Weiberen, so beynahe vor zwey hundert Jahren verstorben seynd, abstammenden Descendenten gebühret. Unbegreiflich ist, wie, oder warumen die von des Ferdinandi I. zweyte Tochter entspringende Descendenten, sowol die Tocheer des letzt-verstorbenen, als alle übrige Personen, so von vor- und nachgehenden Ertz-Hertzoginen abstammen, ausschliessen solten. Kein eintziges Beyspiel einer so verkehrten Erbfolgsordnung ist irgends zu finden: wie dann einem jedem, so die Acta judicialia nur obenhin eingesehen, die Unähnlichkeit zwischen denen Sachsenlauenburgischen, Hessenhannauischen und Montferratischen Erbfolgsfällen, dann dem nunmehro von Churbayeren behauptet werden wollenden Satz von selbsten in die Angen fallen muß, und zu seiner Zeit aus eben diesen Judicial-Actis überflüßig dar-

gethan werden solle. Und wird sich nachhero des mehreren ergeben, daß ehedessen Churbayeren selbsten an das Fundament, worauf es seinen nunmehrigen Anforderungsplan gründet, nicht einmal gedacht habe.

Sowol Seine anjetzo im Leben befindliche Churfl. Durchl., als auch Dero in GOtt ruhender Herr Vatter, haben besagte Pragmatische Sanction für wiederrechtlich, ungültig, null und nichtig, wie sie nunmehro von dem anderseitigen Schrifftsteller angegeben werden will, damals nicht gehalten, als beede laut derer sub N. 6. anschlüßiger Beylagen derselben
N. VI. beständige Festhaltung bey der im Jahr 1722. glüklich fürgewesten Vermählung eidlich beschworen haben. Dann obwolen nunmehro die Ausflucht hervorgesucht werden will, als ob diese Verzichts- und respective Adhæsions- und Acceptations- Urkunden nur die Seiner jetzigen Churfl. Durchl. Gemahlin gebühren mögende Rechten betroffen hätten; so ist jedoch mit einer so uneingeschränkten beeidigten Erkanntnuß, und zugesagter genauer Beobachtung sothaner Pragmatischen Sanction, als die Beylagen sub N. 6. in sich begreiffen, der Antrag nicht vereinbarlich, diese nemliche Erbfolgsordnung mit Gewalt derer Waffen über den Hauffen werfen zu wollen.

Hierbey ist es nicht verblieben. Vermög zwölften
N. VII. zur geschwinderen Einsicht sub N. 7. hierbey kommenden Articuls des im Jahr 1725. mit der Kron Spanien geschlossenen Friedens hatte diese Kron auf das bündigste sich anheischig gemacht, diejenige Erbfolgsordnung gewehren zu wollen, welche weil. Se. Kaiserl. Maj. nach der in dem Durchl. Ertz-Haus eingeführten Observanz in Form eines beständigen unzertrennlichen, mit der Primogenitur behafteten Fidei-Commißi erkläret und fest gesetzet haben, und welche hiernächst von gesamten Ständen Dero Erbkönigreichen und Länder mit geziemenstem Danck anerkannt, und als eine Pragmatische Sanction behöriger Orten eingetragen worden.

Daß

Daß nun diese von der Cron Spanien also gewehrte Erbfolgsordnung die nemliche, und keine andere, als um deren Anfechtung es anjetzo zu thun ist, verstanden werde, wird wohl niemand, und so gar auch der eigene Verfasser der Gegentheiligen Schrift, nicht zu widersprechen sich beygehen lassen.

Das ohnmittelbar darauf folgende Jahr ist ein Bündnußtractat zwischen weil. Sr. Kaiserl. Majest. und beeden Churfürstl. Durchl. zu Cölln und Bayeren geschlossen worden: worvon die erstere zwey Articul sub N. 8. hier angefüget sich befinden. N. VIII.

In dem Ersterem wird eine wahre, aufrichtige, ewige und unzertrennliche Freundschaft und Bündnuß zwischen dem Durchl. Ertzhaus Oesterreich, und dem gesamten Durchl. Churhaus Bayeren ausbedungen, und *NB.* in Folge dessen mittelst des zweyten Articuls sich von beeden contrahirenden Durchl. Gebrüderen zu dem zwischen weil. Ihro Kaiserl. und Königl. Cathol. Maj. und dem König in Spanien unter dem 30. Aprilis des abgewichenen 1725. Jahrs geschlossenen Frieden accedirt, auch von Ihnen sich feyerlichst verbunden und obligirt zu dessen, und allem desselben Inhalt, und nahmentlich was im 12. Articul von des Durchl. Ertzhauses Successions-Ordnung klar und deutlich verordnet, gleich in vorermelten Ehepacten verglichen und stipuliret, auch sonsten über die reciprocirliche Garantie beeder Theilen Länder darbey accordiret worden.

Da nun andurch, nach derer Wörter natürlichem Verstand, beede Durchl. Gebrüder, die nemliche Erbfolgsordnung gewehret, zu deren Garantie die Cron Spanien vermög Beylag sub N. 7. sich anheischig gemacht hatte; so ergiebet sich hieraus von selbsten, wie wenig nunmehro, ein- oder anderer Durchl. Contrahent eben dasjenige Erbfolgsrecht anzufechten befugt seyn könne, was selber zu gewähren, mithin handhaben und verthädigen zu helffen übernommen. Seine Churfl. Durchl. zu Cöllen

können ohnmöglich von Dero Durchl. Frauen Schwägerin her einiges Recht sich anmassen. Worzu würden sich also Höchstdieselbe verbunden haben, wann die Wörter: gleich in vorermeldten Ehepacten verglichen und stipuliret: die Kraft und Würkung haben könnten, die beschehene Zusag auf die alleinige Verzicht derer von sothaner Durchl. Frauen Schwägerin entspringen mögender Gerechtsamen einzuschränken. Schwerlich dörfte bisanhero sich jemand haben beygehen lassen, daß eines andern Befugnuß zu gewehren, von keiner mehreren Kraft und Würckung seye, als nur des einen etwann ansonsten zu haben glauben dörffenden Anspruches sich zu begeben.

Se. Churfstl. Durchl. zu Bayern haben sich zu dem nemlichen, wie Dero Durchl. Herr Bruder verbunden, und dieser hat sicher mittelst obigen Articuls zu etwas sich verbunden, wann anderst bey Tractaten das gute Trauen und Glauben noch einiger massen fürwalten solle. Er würde sich aber zu gar nichts verbunden haben, wann die nunmehrige Auslegung vorangezogenen Articuls statt haben könnte. Ein für allemal ist gewiß, daß mit dem zwölften Articul des unter dem 30ten Aprilis 1725. mit der Cron Spanien geschlossenen Friedenstractats die Churbayrische Ansprüche nicht bestehen können. Und dannoch haben sich beede Durchl. Gebrüder zu allem dessen Inhalt, und nahmentlich so viel die in selbem erwehnte Erbfolgsordnung betrifft, auf das feyerlichste anheischig gemacht. So mithin in Sachen den unablehnlichen Ausschlag zu geben mehr dann zureichend ist. Die in denen Ehepacten erwehnte Erbfolgsordnung ist just die nemliche, und keine andere, als welche in dem 12. Articul, des mit der Cron Spanien im Jahr 1725. geschlossenen Friedens, sich gleichermassen ausgedruckt befindet. Dahero nicht zur Vernichtung, sondern zur mehreren Bestärckung der übernommener Verbindlichkeit, oder zur zweyfacher Ausdruckung derjenigen Erbfolgsordnung, zu deren Garantie sich schlechterdingen, und *NB.* auf gleiche Weis, als im 12. Friedenstractats-

articul

articul von der Cron Spanien beschehen ist, von beeden Churfl. Herren Gebrüderen anheischig gemacht worden, die Wörter: gleich in vorermeldten Ehepacten verglichen und stipuliret: gar füglich beygeruckt werden können. Dieses ist also dererselben gantz ungezwungener natürlicher Verstand. Jede andere Auslegung würde alles, was vorhergehet, entkräfften, aufheben, und über den Hauffen werffen, das ist, die so klar, als möglich, ohnmittelbar vorhero ausgedruckte feyerlichste Verbindung zu allem Inhalt des 12. Friedenstractats-Articul mit der Cron Spanien auf derley Ansprüche, worvon in sothanem Articul die geringste Erwehnung nicht beschiehet, und welche mit dem gantzen Frieden, deme auf das bündigste beygetretten worden, nicht die mindeste Verknüpffung haben, auch dem einen contrahirendem Theil menschmöglicher Dingen nicht applicabel seynd, einschräncken; anmit aber nach der weiters daraus gezogen werden wollender Folge aus der gethanen Zusag und übernommenen Verbindlichkeit in der That ein *non ens* machen. Wie läßt sich aber ein solches mit dem guten Trauen und Glauben, so in Ubermaaß bey Tractaten fürwalten solle, vereinbaren? Oder auch widersprechen, daß wann die menschliche Gemeinschafft, allgemeine Ruhe, und was nur immer heilig ist, und gehalten wird, bestehen sollen, die reciproce thuende Zusagen so ausgelegt werden müssen, daß sie wenigstens einige Würckung haben; nicht aber auf eine Art, daß durch eine erzwungen werden wollende Ausdruckung dasjenige gäntzlichen wieder aufgehoben werde, was mit noch so grosser Klarheit untereinstem ausbedungen worden.

Die Verzicht der Churfürstin Durchl. ware durch häufige Eydschwüre dergestalten zum Voraus befestiget daß sich derenthalben keines besonderen neuen, wie gemeldet, auf Chur-Cöllen so, wie er lautet, ohnedas gantz und gar nicht applicablen Tractatsarticuls bedörffen können: indeme wann dies Orths an der Vesthaltung so vieler beeydigter Verbindlichkeiten im mindesten hätte gezweiflet werden mögen; leicht begreiflichermassen von einer auch

noch so kräfftigter unbeeydigter Verbindungs-Wiederholung keine mehrere Würckung anzuhoffen gewesen seyn würde. Uber das wird sothaner Verzicht im gantzen Tractats-Articul mit keinem Wort gedacht, hingegen so deutlich, als nur immer möglich, die feyerlichste Verbindung zu allem Inhalt des 12. Friedenstractats-Articuls mit der Cron Spanien ausbedungen und zugesagt. Und dannoch solle nach der anderseitigen, recht erzwungen werden wollender Mißdeutung, die Meynung derer Contrahenden gewesen seyn, allein die nicht benannte Verzicht zu erneueren, die feyerlichst-zugesagte Verbindung aber ohne aller weiterer Krafft zu lassen. Wie kan wohl mit denen Reglen einer gerechten und billigen Auslegung übereinkommen, daß das dem Vorgeben nach ins geheim verstandene dem noch so heit und klarausgedrucktem vordringen, ja dieses zernichten solle? Oder ware etwann damahls zu München verborgen, was Dio Cassius, Patriculus, Aventinus, Bünau, Mascov und andere theils von denen Gränitzen des Norici, und theils von denen uralten Bayerischen Herzogen geschrieben, auch wie die Verzicht der mit Herzogen Albrecht V. vermählten Ferdinandeischen Tochter gelautet? Oder wie ist endlichen menschmöglich, einer so förmlichen selbsteigenen Gewährung der Ihro Majest. der Königin zu Ungarn und Böheim zu gutem kommender Erbfolgsordnung die Krafft zu benehmen, daß nicht einmahl andurch derer Ansprüchen, so Allerhöchst-gedacht Ihro Majest. der Königin die gewährte Erbfolg entzieheten, sich begeben worden wäre, wofern man gleich dies Orths eingestehen wolte, so doch nicht eingestanden wird, daß Churbayeren deren jemahls einige gehabt hätte. Jede Gewährung erheischet ja, nach der Sachen selbstredender Natur, sogar die Handhabung und Vertheidigung dessen, was man gewähret. Um wie vielmehr muß also daraus derelictio, renunciatio, oder abdicatio derer dem Gewährten schnurstracks entgegen lauffender Forderungen entspringen? gesetzt gleich, daß zu einer solchen Derelictíon ein fünffhundertjähriges Stillschweigen, nebst unzahlbaren vor und nach Ferdinando I. be-

beschehenen Erkanntnussen des dem Durchl. Ertzhauß vom Käiser und gesamten Reich zuerkannten, nunmehro erst in Untersuchung gezogen, und für eine Ungerechtigkeit angegeben werden wollenden Rechtens, nicht zulänglich wäre. Der anderseitige Schrifftensteller wird allerdings grosse Mühe haben, jemanden, so sich nicht selbsten verblenden will, zu überreden, daß alles dieses lediglich für ein kluges und weißliches, denen in Gedancken sich vorbehaltenen Ansprüchen unabbrüchiges Stillschweigen anzusehen seyn.

Obwohlen aber sattsam dargethaner massen Seine Churfl. Durchl. zu Bayeren die nemliche Erbfolgsordnung handzuhaben und zu verthädigen übernommen, um deren gäntzlichen Umsturtz und Zernichtung es anjetzo zu thun ist; wie dann gegen all-vorausstehendes, so sich in weyl. Ihro Käiserl. Majest. Zuschrifft vom 30. Sept. letztverflossenen Jahrs hierbey sub N. 9. N. IX. guten Theils angeführt befindet, Ihro Churfürstl. Durchl. zu Bayren, vermög Dero Antwort sub N. 10. N. X. (gleich aus beeder Beylagen Gegeneinanderhaltung erhellet) nichts einzuwenden gewust haben; So haben jedoch weyland Allerhöchst-gedachte Ihro Käiserl. Majest. einige Jahr nach dem Schluß oberwehnten Bündniß-Tractats gantz unvermuthet vernehmen müssen, daß zu München eine weitläufftige Schrifft, um die so feyerlich-garantirte Erbfolgsordnung anzufechten, zu Papier gebracht, in einer zahlreichen Versammlung abgelesen, und nachhero verschiedenen Höfen, auf eine gantz besondere Art, und mit ausnehmender Bemühung, mitgetheilet worden seye.

So bald weyland Ihro Kaiserl. Majest. dieses in Erfahrung gebracht, haben sich Allerhöchst-Dieselbe alle erdenckliche Mühe gegeben, um den Grund so unvermutheter Ansprüchen innen zu werden. Was man nun damals darvon in Erfahrung gebracht hat, ob es schon von sehr glaubwürdigen, mit Churbayern in bestem Vernehmen gestandenen, und wann es nöthig wäre, nebst allem, was dahin einschlägt, der gantzen Welt

kund

kund gethan werden mögenden Höfen hergerühret, ware gleichwohlen von dem nunmehro zum Vorschein gekommenen Plan derer Churbayerischer Ansprüchen ungemein weit entfernet, und unterschieden. Nachdeme aber dannoch von denen Churbayerischen Ansprüchen, ohne dieselbe selbstgeständiger massen in das behörige Licht zu setzen, inn- und ausser Reichs so vieles Geschrey gemacht worden: so liessen sich nicht aus einigem Mißtrauen in Dero gerechteste Sach, sondern lediglich aus Behertzigung des allgemeinen Ruhe- und Wohlstands Allerhöchstbesagt Ihro Kaiserl. Majest. höchstseeligsten Andenckens, um so mehr angelegen seyn, Dero Erbfolg durch die bündigste Garantien, so nur immer erdacht werden mögen, sicher zu stellen. Worbey Allerhöchst-Deroselben auf das Ihrerseits in Ubermaß jederzeit fürgewaltetes, mithin auch bey anderen supponirtes bestes Trauen und Glauben um so mehr alleinig gesehen worden, als Ihro ansonsten an Mitteln nicht ermangelt haben würde, in andere Wege hierunter Rath zu schaffen. Hierauf ist also der Tractat mit der Cron Engelland vom 16. Martii 1731. welchem die Herren Generalstaaten unter dem 20. Febr. 1732. beygetreten seynd, geschlossen worden. Bevor noch das letztere erfolget, haben weyland Se. Kaiserl. Majest. nicht ermanglet, Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cöllen, als mitcontrahirenden Theil obangezogenen Bündnuß-Tractats vom Jahr 1726. wegen Erfüllung ihrer übernommener Verbindlichkeiten anzugehen. Die vermeintliche Churbayerische Ansprüche waren damals Höchst-Deroselben, wie auch weyland Sr. Churfürstl. Durchl. zu Mayntz allschon bekannt, massen deren Mittheilung zuforderst an die unirte Churfürstl. Höfe beschehen ware. Dessen ungehindert haben sowohl der leibliche Bruder, als der so eng verknüpfter nechster Anverwandter deren Ungrund allerdings erkannt: wie dann eine Reichskündige Sach ist, daß der im Jahr 1732. vom gesamten Reich übernommener Garantie vielbesagter Erbfolgsordnung weyland der letzt verstorbene Herr

Churfürst zu Mayntz, aus vollständiger Erkänntnuß dessen, was anjetzo mehr dann zu viel am Tag liegt, nemlich daß darmit des Reichs Ruhe, Wohlfahrt und Sicherheit auf das genaueste vereiniget seynd, besonders vielen und ergebigen Vorschub gegeben. Nichts wurde von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Bayern unversucht gelassen, um wenigstens Dero Herrn Brudern Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cöllen von einem gleichen Entschluß abzuhalten. Schon damals hiesse es in dem von jenem an diesen erlassenem Schreiben; man wolte das Reich in alle das Ertzhaus, aus was Anlaß es immer seyn möchte, betreffende Kriege verwicklen. Und die in denen Anno 1726. mit Ihro Kais. Majest. errichteten Tractaten enthaltene Verbindlichkeiten wären, als *res inter particulares* anzusehen, woraus aber *res communis Imperii* nicht zu machen stünde.

Allein wie wenig sich Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cöllen andurch irr machen lassen, und wie stattlich Höchstdieselbe diese und andere derley Einwendungen abgelehnet haben, kan nicht klärer noch stärcker, als mittelst der Ihrem Churfürstl. Herrn Bruder unter dem 16. Augusti 1731. ertheilten Antwort, worvon die Abschrifft sub N. 11. hierbey kommt, erwiesen werden. Und ist dieser Antwort Innhalt so beschaffen, daß man nicht umhin kan, den geneigten Leser zu ersuchen, denselben mit aller Aufmercksamkeit erwegen zu wollen. Bald darauf haben Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cöllen mittelst eines zweyten zu Bonn geschlossenen feyerlichst- und bündigsten Tractats, wie aus dem Anschluß sub N. 12. des mehreren erhellet, die Gewehrung der Pragmatischen Sanction abermahlen zugesagt. Wornebst das an weyland Ihro Kayserl. Majest. unter dem 1. Septembris des nemlichen Jahrs aus Brühl erlassenes eigenhändiges Churcöllnisches Schreiben, hierbey sub N. 13. die gantze Welt überzeugen muß, daß nicht nur in dem Punct der Garantie

N. XI.

N. XII.

N. XIII.

rantie der Pragmatischen Sanction allen durch Menschen Sinn erdacht werden mögenden Ausflüchten, und ins besondere der von denen Churbayerischen Ansprüchen hergeleitet werden wollender Einwendung, so kräftig, als nur möglich ist, vorgebogen, sondern auch zu der zukünftigen Römischen Königs- oder Kaiserwahl halber sich Churcöllnischer Seits anheischig gemacht worden, disseitiges Ihro nicht verborgen gebliebenes Verlangen mit Dero Churfürstl. Stimme zu befördern: dergestalten, daß wann anderst Zusagen und Tractaten von einiger Kraft und Würckung seynd, und man zu deren getreuer Erfüllung im Gewissen verbunden ist, höchstgedacht Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln auch diesfalls keine freye Hände haben.

Hierbey ist es nicht verblieben, sondern da mittelst eines abermahligen Churbayerischen Schreibens vom 20. Augusti des nemlichen Jahrs, allerhand vermeintliche Ursachen hervorgesucht worden, um Seine Churfürstl. Durchl. zu Cöllen von Erneuerung und Eingehung vorangeführter Verbindlichkeiten abzuhalten;
N. XIV. so ist hierauf die standhafte Antwort sub N. 14. unter dem 6. Sept. vielbesagten Jahrs erfolget.

Zu folge dieser Antwort wurde dasjenige, was auf das Kaiserl. Handschreiben von Sr. Churfürstl. Durchl. erwidriget, und Herrn Grafen von Harrach mitgegeben worden, an Dero Durchlauchtigst Herrn Brudern abschriftlich mitgetheilet, anbey daß Ihro Kaiserl. Maj. den Tractat vom Jahr 1726. getreulich erfüllet hätten, bezeugt; daß sothaner Tractat die Garantie der Pragmatischen Sanction in sich enthalte, und die Ehe-Pacten sothane Sanction nicht nur nicht entkräften, sondern vielmehr darauf sich gründen, von Churcölln, als mitcontrahirendem Theil, welchem der wahre Verstand des Tractats nicht verborgen seyn konte, und dessen Zeugnuß seinem leiblichen Durchl. Herrn Bruder am wenigsten verdächtig seyn mag, bestätiget; und endlichen gar wohl angeführet, daß wann bey der damahls fürgewesten Comitial-Berathschlagung, gegen die kund-

bare

bare Reichsobservanz, das Churböheimische Votum, als in causa propria solte ausgeschlossen werden wollen, ex interenditate rationis das Churbayrische eben so wenig zugelassen werden könte. Von welch bestgegründeten, und damahls selbsten erkannten Satz die Application auf jenes, was dermahlen der Churböheimischen Stimme halber gereget werden will, auch ohne tieferer Einsicht derer Reichsgrundgesetzen, nach alleiniger Masgab der gesunden Vernunft sich von selbsten ergiebet.

Ungehindert all voraussstehenden ist sich forthin abseiten des Churbayrischen Hofs eifrigst bemühet worden, Ihro Churfürstl Durchl. zu Cölln von Dero wegen Beystimmung auf dem Reichstag geschöpften Entschliessung abzubringen, und seynd Höchst-Dieselbe in der Hofnung, daß sich ein solches etwan leichter zu München bewürcken lassen dörfte, noch ehender, als die Sach auf dem Reichstag vorkame, zu einer Dahinreis vermöget worden. Allein diese Hofnung hat gäntzlichen fehl geschlagen. So gar von München aus haben Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln, laut Beylage

N. XV. sub N. 15. durch ein den 6. Decembr. ejusdem anni datirtes eigenhändiges Schreiben Dero vorhinige Zusagen erneueret, und sich durch nichts abwendig machen lassen, ihr Votum auf den Reichstag in dem Punct der Garantie der Prag-

N. XVI. matischen Sanction nach Ausweiß der Beylage sub N. 16. folglich auf eine solche Art ad Protocollum zu geben, wormit die nachhero hervorgesucht werden wollende Einwendung de putativis juribus tertii, und dahin einschlagende Verdrähung des in Sachen ergangenen Kayserl. Commißions-Decreti, sich ohnmöglich vereinbahrrn lassen. Und wie zumahlen alles dieses währender Sr. Churfürstl. Durchl. zu Cölln Anwesenheit in München sich ergeben hat; als mag um so weniger gezweiffelt werden, daß ebenerwehnt Ihro Churfürstl. Durchl. als leiblichem Bruder dessen, so die Ferdinandeische Erbfolg nunmehro anspricht, das mindeste nicht verborgen geblieben, was zur Begründung so-

thanen

thanen Anspruchs, mithin gegen die Garantie der pragmatischen Sanction nur immer hervor gesucht werden mögen. Wordurch dann aller Schatten des Verdachts einer hierbey unterloffen seyn mögender Ubereilung von darumben gäntzlichen zernichtet wird, weil unangesehen aller von Seiten des Churbayrischen Hofs angewandter Bemühung höchst-gedacht Ihro Churfürstl. Durchl. dannoch damahls bey Dero gerechten, Tractatenmäßigen, patriotischen Gesinnung unveränderlich verblieben seynd. Welchemnach auch der Reichsschluß wegen Gewehrung vielerwehnter Pragmatischen Sanction den 11ten Januarii 1732. laut Beylage sub N. XVII. N. 17. ausgefallen ist.

In dem nemlichen Jahr seynd weyland Ihro Churfürstl. Durchl. zu Mayntz mit Tod abgegangen. Worauf bey Ihro Kaiserl. Majest. des erledigten Teutschmeisterthums halber das eigenhändige, den dritten Julii ejusdem anni datirtes Ansuchen, hierbey N. XVIII. sub N. 18. beschehen: mit der zum voraus angehefteten Versicherung, daß bey Erlangung dieser Würde Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cöllen Kaiserl. Seits all-dasjenige erfüllet worden zu seyn erkennen, und bekennen müßten, worzu sich anderst nicht, als salva penitus libertate electionis Canonicæ anheischig gemacht worden ware.

Da nun auch diesem Versprechen durch den zur Teutschmeisterwahl damahls abgeordneten Kaiserl. Commissarium, Herrn Grafen Friedrich von Harrach, zu Ihro Churfürstl. Durchl. darfür ausnehmend bezeugter Zufriedenheit ein vollständiges Genügen beschehen; So hat man um so weniger anstehen können, daß bey sich hinwiederum in dem Durchl. Ertzhaus ergebendem Fall Se. Churfürstl. Durchl. denen Gegenzusagen, folglich jenem, was Trauen und Glauben und das Gewissen erheischen, ein treues Genügen thun würden.

Der weitere Erfolg wird in der Zeitordnung, da er sich ergeben, um willen er mit denen nunmehrigen Reichsvorfallenheiten eine so genaue Verknüpfung hat, angeführet werden.

Im Jahr 1733. hat bekannter massen der letztere mit der Cron Franckreich fürgeweste Reichskrieg seinen Anfang genommen. Als nun hiernächst der Königl. Französische Herr Minister la Baune zu Wien sich eingefunden, wurden zwey Dinge absonderlich wohl von Seiten dessen Hofs gelten zu machen sich bemühet: nemlichen eines theils, daß Sr. Allerchristl. Majest. nie beygefallen wäre, das Erzhaus zu Grund zu richten; und anderen theils daß Dero grosse Moderation dahero sattsam abzunehmen stünde, daß gegen Uberlassung beeder Herzogthümer Lothringen und Baar, nicht nur von der Genugthuung für Ihro Majest. den König Stanislaum abgestanden, und auf die Pohlnische Cron Verzicht gethan, sondern noch über das zur bündigsten Garantie der Pragmatischen Sanction sich anerbothen, folglich gegen einem Objecto zwey Surrogata oder Æquivalentia eingestanden würden.

Daß das erstere damals sehr erhoben worden, wird man vermuthlich Französischer Seits nicht in Abrede stellen wollen. Gleichwohlen könten, wann es nöthig wäre, die Proben der Welt vorgeleget werden, daß wenigstens von denenjenigen, welche den Krieg gegen die von Sr. Allerchristl. Majest. und denen Französischen Ministris, auch nach bereits erfolgtem Absterben weyland Sr. Kayserl. Majest. wegen treuer Erfüllung derer obhabender Verbindlichkeiten ertheilte theureste Versicherungen, auszuwürcken gewust haben, auf ein minderes nicht, als die gänzliche Zugrundrichtung sothanen Durchl. Ertzhauses angetragen werde. Wann nun dargegen die weyl. Ihro Kayserl. Majest. und hiernächst Ihro Majest. der Königin vormals beschehene gute Versprechen gehalten werden; So muß ein solches Verfahren Allerhöchst-Derojelben um so tiefer zu Gemüth dringen, als in Dero Nahmen der gantzen Welt Trutz gebothen werden kan, mit Wahrheitsgrund etwas anziehen zu mögen, so der Freundschafft und Aufmercksamkeit für die Cron Franckreich im allermindesten entgegen geloffen wäre.

So viel aber den zweyten oben angezogenen Umstand anbelangt, wird derselbe durch das sub N. XIX. N. 19. anschlüßige Memoire des Französischen Hofs, welchem der erste Auffsatz derer nachhero geschlossener Friedensprâliminarien beygefügt ware, vollständig dargethan. Es heisset darinnen L'Empereur, doit - - a ses allies.

Wer hätte damahls glauben sollen, daß bey erfolgendem Fall des einen grossen Objecti, oder der so sehr erhobenen Garantie, nicht nur deren Erfüllung unter dem Vorwand der in Gedancken sich vorbehaltener Einwendung wegen vergebens supponirten Gerechtsahme eines Dritten, sich gäntzlichen würde entzogen, sonderen so gar auch eine Französ. Armee zu gewaltthätigem Unterbruch des garantirten, und die gantze Französische Macht zur Abhaltung all anderer Jhro Majest. der Königin zu Gutem kommen mögender Hülffe angewendet, ja zu gleichem Ende das Kriegsfeuer in Norden angezündet werden: mehr anderer feindlicher Vorhaben zu geschweigen.

Traurige Würckung der so sehr hervorgestrichener Liebe zum Frieden, Mäßigung, und zur Wiederherstellung der Ruhe beygetragener Leichtigkeit! Worbey noch das unbegreiflichste ist, daß dem Französischen Hof die Spanische und Churbayrische Ansprüche gleich scheinbar vorkommen, ob sie schon ohnmöglich mit einander bestehen können: Zum abermahligen überzeugendem Beweißthum, wie man es anderer Seits mit dem Ertzhaus meyne. Sicherlich hat man alles dessen in so lang sich nicht mercken lassen, als man dies Orths mit dem Französischen Ministro Herrn du Theil beschäfftiget ware, das Friedenswerck zur Vollkommenheit und Vollzug zu bringen. Vielmehr wurde sich Französischer Seits dahin mit angewendet, daß die den 1. May und 2. Novembr. 1736. datirte respective Spanische und Neapolitanische Ceßionsuhrkunden auf weyland Jhro Kaiserl. Majestät Descendenten beederley Geschlechts nach der im Jahr 1713. vermög Pragmatischen Sanction

ction erklärten Erbfolgsordnung eingerichtet, und auch von diesen beeden Höfen die Garantie derenthalben geleistet worden: y en quanto estos derechos, acciones y pretensiones, lauten die Formalia, conciernen los Ducados de Parma y Placencia, los transferimos con el pleno derecho de propriedad en el Serenissimo y Potentissimo Principe Carlos Sexto Emperador de Romanos, y sus herederos y successores de ambos sexos, segun el orden de succession, que fue declarado en la Pragmatica Sanccion del anno 1713, y tomanos sobre nos, en nuestro nombre, y de nuestros Successores, en la mejor, y mas solemne forma, que hacerse puede la garantia de los mencionados derechos, acciones, y pretensiones, en favor de la Serenissima Casa de Austria.

Zum allerersten thate der Herr Cardinal Fleury in seinem an weyland Ihro Kayserl. Majest. den 13. Jun. 1737. erlassenem Schreiben derer Churbayerischen Ansprüchen, aber nur in generalen Terminis, Erwehnung. Ihme wurde darauf unter dem 26. Jul. ejusdem anni auf gleiche Weis geantwortet, anbey des mehreren angeführet, wie wenig sothane Ansprüche mit und nebst denen beeidigten Verzichtsadhäsions- und Acceptationsuhrkunden vom Jahr 1722. dann mit und nebst der vermög Allianztractats vom Jahr 1726. geleisteten Garantie bestehen könten. Das nemliche wurde einerseits von hochgedachten Herrn Cardinalen unter dem 10. Augusti, und anderseits von weyland Ihro Kayserl. Maj. unter dem 7. Sept. besagten Jahrs wiederholet.

Unter dem 12. Decembr. vielermeldten Jahrs haben in einem fernerem Schreiben Se. Eminenz über jenem, was so wohl bey Ihro, als dem Herrn Amelot, der Herr Graf von Törring weitläufftig angebracht hat, sich etwas deutlicher vernehmen lassen. Doch ware ein mehreres auch daraus nicht zu ersehen, als daß man den Churbayrischer Seits zu haben glaubenden Anspruch auf die Ehepacten weyland derer Töchter Kaysers Ferdinandi I. und II und also nicht auf die alleinige Verzicht des ersteren Tochter, und dessen Testament und Co-

 dicill,

dicill, sondern auf dem ansonsten unter Privatadelichen Familien gewöhnlichen, und nicht auf dem, wie nunmehro supponirt werden will, allein des Ferdinandi I. zweyter Tochter, vermög eines bloß eingebildeten besonderen Vertrags, zu Gutem kommenden Zuruckfalsrecht derer so genannter Retrogredienterbinnen gründe; daß Herr Graf von Törring eine darvon handlende weitläuftige Schrifft dem Französischen Ministerio bloß vorgelesen, aber schrifftlich nicht hinausgegeben; daß er sich darinnen auf die Lehre verschiedener teutscher Rechtsgelehrten bezogen, und was sie von dem Jure regressus schreiben, sonders wohl gelten zu machen gesucht; daß der Umstand, wie daß die an Hertzogen Albrecht vermählte Ertzherzogin in dem Heyrathscontract Königin benamset würde, sonders erhoben; und daß endlichen alle zur Begründung derer Churbayerischen Forderungen in der abgelesenen Schrifft angezogene Baylagen in dem Churbayrischen Archiv vorhanden zu seyn, und viel besagtem Französischen Ministerio unbedencklich von daraus mitgetheilet werden zu können, versichert worden. So mit dem nachhero inn und ausser Reichs über der aus erheblichen Ursachen verschobenen Producirung weyland Kaysers Ferdinandi ersteren Testaments und Codicills erwecktem Geschrey nicht zum füglichsten übereinstimmt.

Hierinnen bestunde alles, was weyland Ihro Kayserl. Majest. von denen Churbayrischen Forderungen schrifftlich, mithin verläßlich, jemalen zugekommen ist: ohne daß damals, so wohl zu mercken, eines anderen Tituls als des sogenannten Droit de retour mit einem Wort gedacht worden wäre.

Solte etwas von dem vorausstehenden in mindesten Zweifel gezogen werden wollen, so wäre man die angezogene Schreiben, und besonders das vom 12. Decembr. 1737. kund zu thun uhrbiethig.

Ausser jenem also, was Se. Eminenz der Herr Cardinal unter eben erwehntem dato anhero überschrieben, ist von dem Inhalt der, wie gemeldet, bloß vorgelesener

ner Schrifft dem Wienerischen Hof ein gäntzliches Geheimnuß gemacht worden.

Nun konten sich Ihro Kaiserl. Majest. wie natürlich, an sothaner zu dem untereinstem bezeugtem Endzweck gar undiensamen, auch sonsten gantz ungewöhnlicher, und höchstbedencklicher Handlungsarth nicht wohl anderst als stossen, und hätten bey so bewandten Umständen viele Ursach gehabt, inner denen nemlichen Schrancken, wie anderseits, zu verbleiben. Doch haben Allerhöchstdieselbe auch diessfalls zur kräfftigerer Bezeugung, wie wenig Ihrerseits das Licht gescheuet werde, ein überflüßiges thun wollen. Und wie zumahlen nach obangedeuteter anderseitigen Zuruckhaltung weder dero allerhöchste Würde, noch der Sachen Natur gestattet, zu einem Schrifftwechsel Anlaß zu geben; So haben Sie den Mittelweg erwehlet, dem Herrn Fürsten von Lichtenstein nicht in generalibus, wie die Zuschrifft gelautet, sondern specifice vorzuschreiben, was er über dem sogenannten Droit de retour denen Frantzösischen Herren Ministris beyzubringen hätte; mit dem beygefügtem Anhang, daß er die in Form eines in das Frantzös. übersetzten Extracts aus dem an ihn erlassenen Rescript solchergestalten verfaste Schrifft nicht nur auf Verlangen gedachten Herrn Ministris zum öffteren vorlesen, sondern auch zugeben solle, daß sie sich daraus, was beliebig, aufzeichnen, und die also aufgezeichnete Anmerckungen dem Herrn Grafen von Törring mittheilen mögen.

Unbedencklich wird nunmehro der ebenerwehnter massen verfaster, und öffters vorgelesener Extract mittelst der Beylag sub N. 20. der gantzen Welt unpartheyischen Beurtheilung unterworffen. (N. XX.) Und da Herr Amelot verschiedenes darvon aufgezeichnet, auch wie man erst kurtz vor Ihro Kays. Majest. frühzeitigen Hintritt durch dritte Hand innen worden, an Herrn Grafen von Törring würcklichen hinaus gegeben; So kan denen Frantzösisch- und Churbayrischen Höfen, daß der zum öfftern vorgelesene übersetzte Extract so gelautet habe, nicht verborgen seyn.

 Nach

Nach obigem Erfolg ist weyland Ihro Majest. dem höchstseeligsten Kayser von dem damahls so sehr erhobenem, und alleinig angezogenem vorgeblichem Fundament des sogenannten Zuruckfallsrechts weiters nichts mehr zugekommen. Herentgegen als man würcklichen im Begriff ware, nicht nur die anverlangte, obschon vermög Sr. Eminentz Schreibens im Churbayrischen Archiv ohne das befindliche Uhrkunden, sondern auch andere Verzichten derer in verschiedene Häuser vermählter Ertzherzoginnen, und zumalen anderer des Ferdinandi Primi gleichfals Königinnen benamseter Töchter, dem Französischen Hof in Abschrifft zuzusenden, und durch deren Gleichförmigkeit die gantz offenbare Nichtigkeit des von Churbayern ins besondere angemaßt werden wollenden Erbfolgsrechts noch überzeugender, als nicht in der Beylag sub N. 20. ohne das beschehen wäre, darzuthun; So musten offt allerhöchstgedacht Ihro Kaiserl. Majest. vernehmen, daß die Churbayrische Forderungen auf einmahl in einem anderwärtigem gantz unterschiedenem Titulo gegründet werden wolten; nemlich in einer Dero weibliche Descendenz ausschliessen und nicht in oberwehnten Ehepacten, oder Verzichtsuhrkunden, sondern in weyland Ferdinandi I. Testament enthalten seyn sollender Substitution.

Der Churbayrische am Kaiserl. Hoflager residirende Herr Abgesandte Graf von Perusa, hat es bey seiner damahligen Zuruckkunfft von München vermuthlich in Folge der an Hrn. Grafen von Törring zu Paris beschehener Mittheilung, zum ersten zu erkennen gegeben, und zu solchem Ende eine kleine vorgezeigte Notam abgelesen, aber auch diese nicht aus Händen lassen wollen. Er hat zugleich wegen Extradirung des Ferdinandeischen Testaments, so lediglich, und insbesondere zum Behuf des Churhauses Bayrn, die vorgeschützte Substitution in sich enthalten sollen, öfftere Instanz gemacht. Und ist auf gleiche Weis dem Hrn. Fürsten von Lichtenstein zu Paris, und von Hrn. Marquis de Mirepoix zu Wien gesprochen worden.

Nun

Nun konte man unschwer am Kaiserl. Hof urtheilen, woher der wegen Inhalt des Ferdinandeischen Testaments geschöpffter Irrthum rührete. Und weilen man dergleichen etwas vorhin schon gemuthmasset; So haben weyl. Ihro Kayserl. Majest. in dero Antwort an Hrn. Cardinalen Fleury vom 7. Sept. 1737. nachfolgende Formalia wohlbedächtlich mit einfliessen lassen.

Cùm ergo viam hancce inire integrum mihi haud esset, natæ hinc sunt sæpèfati Electoris, ac si à me vilipenderetur, querelæ; non alii, quàm quod modò memoravi fundamento innixæ: nisi forsan fides adhiberi velit commentis, à nonnullis falsariis pro adipiscenda pecunia fraudulenter confictis.

Diese Warnung ware sowohl und aufrichtig, als möglich, gemeinet, und hat man weder dem Frantzös. Hof, noch dessen zu Wien anwesendem Hrn. Bottschafter, noch Hrn. Grafen von Perusa verhalten, daß in Kaysers Ferdinandi I. Testament und Codicill dasjenige einmahl nicht enthalten wäre, was man darinnen verordnet zu werden glaubte.

Uber das ist je und allezeit, das ist, so offt, als nur Anregung darvon beschehen, zur anverlangten Aushändigung in beglaubter Abschrift, und gestattender Einsicht des Originalis, gegen deme sich anerbothen worden, daß die von Hrn. Grafen Perusa vorgezeigte Nota übergeben, oder in andere Wege sammentliche vor sich zu haben vermeinte Gründe dem hiesigem Hof mitgetheilet werden möchten.

Sothanes Anerbiethen muste nun zum abermahligem, und überzeugendem Beweißthum dienen, wie wenig dies Orts das Licht gescheuet wurde, und wie gewiß man zum voraus ware, daß nichts Anstößiges in Kais. Ferdinandi I. Testament und Codicill einkäme. Dann ja nur von Sr. Churfl. Durchl. zu Bayern Willkuhr abgehangen, gleich nach erfolgtem Anerbiethen, mithin lang vor weyl. Sr. Kaiserl. Majestät höchstseeligstem Hinscheiden, Dero Verlangen erfüllet zu sehen. Und konte deroselben die sothanem Anerbiethen jederzeit angeheftete Bedingnuß um so weniger bedenklich scheinen, als ja einem jeglichem, so an einen anderen einen Anspruch zu machen gedenket, ohne

das oblieget, sich darüber zum ersten und zulänglich zu äusseren. Ohne einem solchem Vorgang ist je und allezeit umsonst, sich bey einer gütigen Handlung aufzuhalten, noch ist wohl in andere Weege möglich, einige Würckung dahero anzuhoffen. Dies Orts hatte man ohne das, als zum erstenmahl von denen Churbayerischen Forderungen mittelst Sr. Eminentz des Hrn. Cardinalen Fleury Schreiben etwas verläßliches zu vernehmen gewesen, obschon Churbayern solches in gewisser Maß hernach widersprochen, gegen der Sachen Natur, weiters darüber sich heraus gelassen, als nicht andererseits die Oeffnung beschehen ware. Und just, weilen hierauf obangedeuteter Absprung erfolget, ware nachgehends um so mehr erforderlich, weiters in Sachen nicht zu gehen, bis man positive wuste, worinnen eigentlich die Ansprüche zu gründen gedacht würde: indeme sobald von Ansprüchen und Forderungen die Frage ist, hiervon der Anfang gemacht werden muß, und weder geziemend noch rathsam, noch so gar thunlich seyn kan, über einem unbekanntem, oder doch zweiffelhaftem, und wie schon einmahl beschehen ware, leicht wieder abgeändert werden mögendem Objecto sich in etwas einzulassen.

Was man bis nun zu erwehnet, ist nicht jetzo erst auf die Bahn gebracht, sonderen noch in Lebzeiten Sr. Kais. Maj. sowohl den Frantzösis. als Churbayerischem Hof vielfältig, und zwar mit dem der Extradirung halber jedesmahl angeheftetem Anerbiethen erinnert worden: wie dann absonderlich unter dem 7ten Apr. 1739. eine gar ausführliche Anweisung an Herrn Fürsten von Lichtenstein darüber abgegangen ist.

Dessen ungehindert wurde von allem, was in Verfolg des Extracts, oben sub N. 20. zwischen dem Frantzösis., und Churbayerischen Hof sich weiters zugetragen hat, dem Wiennerischen ein sorgfältiges Geheimnuß gemacht. Erst im Julio 1740. brachte man in Erfahrung, daß von Herrn Amelot die aus besagtem Extract aufgezeichnete Notata dem Hrn. Grafen von Törring mitgetheilet, und von diesem einige, und zwar dem Vernehmen nach

sechs

sechs Gegenpuncten übergeben worden: deren Innhalt aber bis anjetzo nicht eröffnet werden wollen.

Eben erwehnte sammentliche Umstände (deren Folgen jedermänniglich von selbsten in die Augen leuchten) lassen sich um so weniger in Zweiffel ziehen, als selbe noch in Lebzeiten weyl. Ihro Kaiserl. Maj. und da man sicher den drey Wochen darnach erfolgten höchst-betrübten Fall keineswegs vermuthet, in Dero Zuschrifft an Seine Churfl. Durchl. zu Bayern vom 30. Sept. vorigen Jahrs oben sub N 9. umständlich angeführet, und in der darauf ertheilten Antwort, oben sub N. 10. nicht wiedersprochen worden seynd.

Diese Antwort, und noch mehr der den ersten Nov. des nemlichen Jahrs von Grafen von Perusa zu Wienn übergebener Extract, hat erst das eigentliche Fundament derer Churbayrischer Ansprüchen, doch abermahlen auf eine solche Art zu erkennen gegeben, wormit die nunmehrige Deduction nicht übereinstimmt.

In jener Antwort heisset es ausdrücklich, daß es mit des Churhauses Rechten keineswegs auf einen simplen Regreß-Spruch, oder in Franckreich genannten droit de retour, sondern nachdeme die Ertzhertzoglich Königl. Spanische Linie von Kaisers Caroli V. Maj. lediglich abgegangen, auf jene Succeßionsordnung in transitu ankäme, welche Se. Kaiserl. Maj. glorreicheste Voreltern, so das Ertzhertzogl. Patrimoniale so hoch vermehret, als capi ihrer Nachkommenschaft beederseitigen Geschlechts, hinterlassen haben. Auf welche Weis ebenfalls Graf von Törring in seinem Aufenthalt zu Paris selbigem Ministerio gesprochen, und auf die von den Fürsten von Liechtenstein dem Frantzösis. Ministerio per Extractum communicirte, von diesem sohin ihme Grafen vorgezeigte Puncten (worinnen man sich vorderist in dem sogenanntem droit de retour aufgehalten) sich ausdruklich vernehmen lassen, daß die Churbayerische Hausrechten nicht so viel in ermeldetem droit de retour, als und

hauptsächlichen in der Kaiserl. Ferdinandeischen Succeßionsordnung, letztwilligen Disposition und reservirten Verzichten bestünde. Dahero Se. Churfl. Durchl in denen nachfolgenden Formalien sich noch weiters erklären, daß Sie keinen Anspruch auf Sr. Kais. Maj. Erbschafft, in so weit von solcher Dero Voreltern nicht disponiret haben, das ist, auf Dero Acquisiten, oder eigene Zugehör, respectu deren Er Churfürst allein als ein Agnat von einer Collateral-Linie könte angesehen werden, machete. Wo hingegen, was die Erbschaft Ferdinandi Primi anbelangte, Er Churfürst, als ein in gerader Linie absteigender Descendent anzusehen, und sich als ein in der Person der älteren Tochter und deren Nachkommenschaft NB. benanntlich substituirter Erbe in dem schon vorgeschehenem Ubergangsfall, wann es zu Töchteren käme, darstellete.

Man kan hierbey sich etwas aufzuhalten, und anzumercken nicht umhin: Erstlichen daß da in Sr. Eminentz des Herrn Cardinalen Fleury Schreiben vom 12. Dec. 1737. von dem in der Churfürstl. Antwort angezogenen vorgeblichen Grund derer Churbayrischen Ansprüchen keine, sonderen lediglich von dem droit de retour Meldung beschahe, bey so gantz unterschieden formirtem Statu controversiä um so unentbehrlicher ware, vor allem denselben solchergestalten fest zu setzen, daß nicht abermahlen ein Ursprung oder Abänderung in dem vorgeschützt werden wollendem Hauptfundament sothaner Ansprüchen zu besorgen stünde; Zweytens, daß bey dem so klarem Churbayerischen Widerspruch dessen, was obbesagt Sr. Eminentz Schreiben in sich enthielte, allerdings vergebens gewesen seyn würde, dem Frantzösis. Hof die auf sothanes Schreiben, und was nur immer dem Hrn. Fürsten von Liechtenstein von dortigem Ministerio eröffnet worden, sich beziehende Uhrkunden mitzutheilen, zumahlen Churbayern jederzeit vorschützen können, daß sich bey etwas aufgehalten würde, worvon nicht einmahl

die Frage wäre. Drittens, daß da in Lebzeiten Seiner Kayserl. Maj., Hr. Graf von Perusa dahin nie zu vermögen gewesen, dasjenige schriftlich hinauszugeben, was obige Antwort, und der von ihme den ersten Nov. 1740. ausgehändigte Extract in sich enthielten, ohnmöglich Frantzösis. Seits über einem dies Orts unterloffenem Verzug in Darthuung des Ungrunds derer anderseitiger Forderungen sich beklaget, oder dahero eine Ausflucht zur Bemäntlung des unterbrochenen Friedens hergeleitet werden möge; absonderlich nachdeme von weyl. Ihro Kaiserl. Maj. bey nahe durch gantze zwey Jahr sich so, wie oberwehnet, anerbothen, hiernächst aber, und als Churbayern das vermeintliche Fundament seiner Ansprüchen eröffnet, dessen Ungrund also gleich und mehr dann überzeugend, der gantzen Welt dargeleget, auch anfangs in Franckreich selbsten also angesehen, folglich dem Frantzösis. Hof Waffen genung zur Darthuung vielbesagter Ansprüchen Nichtigkeit an Hand gegeben worden. Viertens, daß durch obige Churfl. Antwort unwiedersprechlich dargethan werde, wie daß man zu München in dem irrigem Wahn gewesen, als ob im Testamento Ferdinandi Primi, bey sich über kurtz oder lang ereigenenmögendem Ubergangsfall, Se. Churfürstl. Durchl. zu Bayeren, zu besagten Kaisers Erbfolg, und denen von ihme besessenen, nicht aber seithero acqviririten Landen, massen diesfalls höchst-Dieselbe keines Vorzugsrechtens sich anmassen, als ein in der Person dessen älteren Tochter, und ihrer Nachkommenschafft, NB. benanntlich substituirter Erb beruffen worden; Wo doch bey der Einsicht des Testaments und Codicills Ferdinandi Primi sich klar geäussert, daß keine solche Substitution indistincte auf den Ubergangsfall, wann es zur Weiblichen Nachfolg käme, darinnen ausgedruckt, weniger Se. Churfl. Durchl., als ein in der Person der Gemahlin Hertzogs Albrechts des Fünfften benanntlich substituirter Erb beruffen, sonderen dieser Gemahlin mehr, und weniger nicht, als anderer

des

des Ferdinandi Primi Töchter gedacht, ja per Codicillum die im Testament verordnete Substitution ausdrucklich auf die älteste Tochter, so alsdann, wann von allen dreyen Söhnen NB. keine Eheliche Leibserben, mithin auch weibliche Descendenten vorhanden wären, im Leben seyn würde, ausgedeutet und erleutert worden; zum überzeugendem Beweißthum, daß des Testatoris Will ohnmöglich gewesen seyn könne, eine andere, als Substitutionem primi gradus zu verfügen, massen er sich gewiß nicht beyfallen lassen können, daß wann nach zwey hundert Jahren der Ubergangsfall von denen männlichen auf die weibliche Descendenten, sich ereignen möchte, annoch eine seiner Töchter im Leben seyn würde; und endlichen Fünfftens daß nicht minder durch vorermeldte Antwort erwiesen werde, daß Seine Churfl. Durchl. Dero gantzen Anspruch lediglich auf die Dispositionen weyl. Sr. Kayserl. Majest. Voreltern in verbis: in so weit von solcher Dero Voreltern nicht disponiret haben: gründen, mithin nichts ansprechen wollen, noch anzusprechen vermögen, als worüber diese Voreltern, wann auch ihr Will zum Behuf Churbayern so klar wäre, als sicher er diesem Churhaus zuwider ist, zum Nachtheil ihrer Nachkommen frey hätten disponiren können. So aber weder von dem Königreich Ungarn, noch von dem Königreich Böheim und Zugehörnngen, noch von denen Oesterreichischen Landen Menschmöglicher Dingen gesagt werden kan.

Nicht von dem Königreich Ungarn, indeme man mag gleich von dem Erbfolgsrecht in dieses Königreich halten, was man immer will, doch Niemand, so das Tripartitum, und die darinnen enthaltene Grund-Satzungen nur obenhin eingesehen hat, behaubten wird, noch kan, daß Kaiser Ferdinandus I. nach Willkuhr darvon zu disponiren befugt gewesen. Der von einem jeweiligem König in Ungarn bey seiner Crönung abzulegender Eid ist darmit keineswegs vereinbarlich, anbey eine ohne das kundbare Sach, daß erst im Jahr 1687. und zwar, wie der zweyte Articul

Articul damaliger Diät ausdrucklich besaget, aus Dank-nehmigster Erkanntlichkeit dessen, was zum Behuf des Königreichs Ungarn die siegreiche Waffen Kaisers Leopoldi bewürket, das Männliche Erbfolgsrecht vollständig festgesetzet, auch Articulo 3. auf die Ertzhertzoglich-königlichspanische Männliche Linie erstrecket, zugleich aber vorgesehen worden, daß bey erlöschendem Mannsstammen beeder Männlicher Linien das Wahlrecht denen Ungarisch. Ständen gebühren solte. Worwieder Churbayerischer Seits, ungehindert derer zu selbiger Zeit kundbarer massen fürgewalteter Umständen, nicht das mindeste eingewendet worden. In perpetuum proinde recolendorum tantorum beneficiorum memoriam, heisset es daselbsten, & in æviternum recognoscendam humillime complacentium animorum suorum gratitudinem, præfati universi Status & Ordines hujus Regni Hungariæ, & partium eidem annexarum declarant; quòd NB. *amodo imposterum* neminem alium, quàm alte titulatæ Suæ Cæsareæ & Regiæ Majestatis propriis ex lumbis suis descendentium masculorum hæredum primogenitum in perpetuum, idipsum etiam statuentibus Articulo V. anni 1547. aliisque superinde extantibus, pro legitimo suo Rege & Domino sint habituri, & erga semper, totiesque, quoties ejusmodi inauguratio instauranda erit, præmittendam præinsinuatorum Articulorum Diplomaticorum acceptationem, seu Regiam assecurationem, deponendumque superinde Juramentum, in ea, qua a majoribus suis præstitum fuit, forma diætaliter intra hoc Regnum Hungariæ ritè coronaturi. Quòd si verò ejusdem Suæ Cæsareæ & Regiæ Majestatis Semen masculinum deficere contingeret, ex tunc ejusmodi devolvendi & suscipiendi Regiminis successio, erga æquè præviam, prædeclaratoque modo præmittendam Regiam affidationem, ac acceptandos præmentionatos Diplomaticos Articulos, & præstandum desuper juramentum redundet, & transeat in Serenissimi quoque Hispaniarum Regis Domini Caroli Secundi pariformiter masculinum Semen, adeoque duntaxat eo in casu, quo tam altenominatæ Suæ Sacræ Cæsareæ & Regiæ Majestatis quàm præfati Serenissimi Hispaniarum Regis masculinum Semen deficeret, avita & vetus

vetus approbata consuetudo, prærogativaque præfatorum Statuum & Ordinum in electione & coronatione Regum suum locum habeat.

Das nemliche Wahlrecht auf den Erlöschungsfall des Oesterreichis. Mannsstammens ist denen Ungaris. Ständen noch bey Antrettung der glorwürdigsten Regierung weil. Jhro letztverstorbenen Kaiserl. Majestät ausdruklich vorbehalten und eidlich bekräfftiget worden. Der vierte Paragraphus des im zweyten Diätalarticul de anno 1715. einverleibten, und durch die darauf folgende Eidsformul damahls, wie bey jeder Ungaris. Crönung zu beschehen pfleget, beschworenen Diplomatis Regii lautet, wie folget; Quod in casu, quem DEus procul avertere velit, defectus masculini seminis nostri prærogativa Regiæ Electionis coronationisque antefatorum Statuum & Ordinum in pristinum vigorem statumque redibit, & penes hoc Regnum Hungariæ & prædictas partes, ejusdemque NB. *antiquam consuetudinem* illibatè remanebit. So in dem darauf folgendem drittem Articul auf das neue wiederholet wird, in verbis: Sacra Cæsarea Regiaque Majestas successionem hæreditariam juxta tenorem benigni Diplomatis sui immediatè præinsinuato Articulo secundo nunc inserti, sufficienter declaratam, clementer resolvit dirigendam, & deficiente demum masculino sexu á Divo quondam Leopoldo & Rege descendente, *avitam, & veterem approbatamque consuetudinem prærogativamque* Statuum & Ordinum in electione & coronatione Regum locum suum habituram esse.

Da nun erst unter Leopoldo das Männliche Erbfolgsrecht im Königreich Ungarn seine vollständige Richtigkeit erlanget hat, hingegen denen Ungaris. Ständen, und zwar, wie die Constitutiones Regni ausdrucklich lauten, damahls noch das Wahlrecht auf Erlöschung des Mannsstammens ausdruklich vorbehalten, und eidlich versichert worden, wie kan weyl. Kayser Ferdinandus I. Menschmöglicher Dingen befugt gewesen seyn, von dem Königreich Ungarn so zu disponiren, um nicht einmahl nöthig zu haben, sich an die im natürlichem Rechten gegründete Ordnung in Ansehung Sr. Weiblichen Descendenz zu kehren?

Weme

Weme die Umstände von des Ferdinandi I. Ungarischer Regierung, dann vom Jahr 1687. und 1715 nur obenhin bekannt seynd, der wird wohl nimmermehr glauben, daß weyl. Kaiser Leopoldus, und weyl. Kaiser Carl der VI. sich in gedachten Jahren eines Rechtens begeben, welches Kaiser Ferdinando I. so nur einen geringen Theil von Ungarn innen- und einen von der Ottomannis. Pforten mächtig unterstützten Gegner wieder sich gehabt, in damahligen schweren und trübseeligen Zeiten zugestanden. Es heisset vielmehr im Tripartito pag. 311. Ferdinandus Bohemiæ Rex Electus, Archidux Austriæ, Caroli Quinti Romanorum Imperatoris Frater, cui Anna Uladislai Ungariæ Regis filia, & Ludovici recens mortui soror nupserat, in publicis & frequentissimis Regni Comitiis Polonii per Stephanum Bathory Palatinum, cujus hoc intererat, cum Ordines Regni hostis immanitate dispersi, ad penates quique suos rediissent, indictis, mense Novemb. anno 1526. in Regem Hungariæ *ritè eligitur.* Und mittelst des bey seiner Crönung abgelegten Eids hatte Er sich ausdrucklich verbunden; Quod Ecclesias DEI, Dominos Prælatos, Barones, Nobiles, Civitates liberas & omnes Regnicolas in suis immunitatibus & libertatibus, juribus, privilegiis, ac in antiquis bonis, & NB. approbatis consuetudinibus sit conservaturus.

Erst im Jahr 1723. ist die Erbfolg auch auf die weibliche Descendentz weyl. Ihro letztverstorbenen Käiserl. Majest., dann die weibliche Descendentz Käisers Josephi und Leopoldi glorwürdigsten Andenckens, weiters aber nicht, folglich keineswegs auf die Descendenten von deren Töchtern derer Käiser Ferdinandi Primi und Secundi, aus denen im 2. Articul damahliger Diät angeführten gantz besonderen Ursachen erstrecket, zugleich jedoch abermahlen das Wahlrecht von denen Ständen auf den Erlöschungsfall vorbesagter weiblichen Descendentz eodem Articulo Secundo auf das feyerlichste sich vorbehalten, und daß solches dem bey jeder Ungarischen Crönnng zu beschwörendem Diplomati Regio einverleibet werden solle, ausbedungen worden.

Eben

Eben so wenig, als von dem Königreich Ungarn, konnte auch weyl. Käiser Ferdinand I. von dem Königreich Böheim disponiren. So gar denen mit der uneingeschränckteſten Gewalt begabten Königen kommt keine solche Gewalt zu, wann sie Ihnen nicht durch die Reichsgrundgesetze insbesondere beygelegt, oder ein Land Jure armorum erworben worden.

Die Lehre derer von dem natürlichen und Völckerrecht schreibender Rechtsgelehrten ist bekannt. Wo eine mit Beystimmung derer Ständen vorhin festgesetzte Lex Successionis vorhanden, da kan dieselbe nicht anderst als mit Einwilligung dererjenigen, welche theils das Gesetz machen helffen, und theils ein darinnen gegründetes Jus quæsitum haben, aufgehoben werden. Und darff man nur alle christl. Königreiche und Staaten durchgehen, um von dem guten Grund dieser Regel, so bald nicht einer aus beeden oberwehnten Ausnahmsfällen vorhanden ist, überzeugt zu seyn. Daß aber deren keiner dem Königreich Böheim, und der Person des Ferdinandi Primi applicabel seye, liegt gantz offenbar am Tag. Das Königreich Böheim ist kundbarermassen nicht jure armorum, sonderen durch seine Gemahlin an ebenerwehnten Käiser gediehen. So wenig dessen Gemahlin das ihr jure sanguinis zugekommenes jus quæsitum durch einen von ihren Voreltern entzogen werden mögen; Eben so wenig hat Käiser Ferdinandus Primus, so dieses jus quæsitum in dem eigenen Testament, worvon die Frag ist, erkennet hat, weyl. Ihro Käiserl. Majest. ältester Tochter das eodem jure sanguinis habendes Recht entziehen oder verkürtzen können. Weder Gesatz, noch Gewohnheit wird jemahlen dargethan werden können, so einem jeweiligen König in Böhmen die Macht und Gewalt einraumete, zuwider des in der Natur gegründeten Erbfolgrechts (vermög dessen die von des letztverstorbenen Besitzers absteigender Linie denen in weitentfernten Nebenlinien befindlichen Cognatis vorzuziehen seynd) von der Nachfolg nach Willkuhr Verfügungen zu thun. Ja es hat sich Käiser Ferdinandus Primus

eine

eine solche freye Willkuhr zu haben so wenig beygehen lassen, daß er vielmehr anfangs nicht geglaubet, daß seine Töchter das Königreich Böheim zu erben fähig seyn solten: wie er dann vielmehr denen Ständen dortigen Königreichs, auf dem Fall seines erlöschenden Mannsstammens, ihres Wahlrechts halber, eine besondere Recognition gegeben, und erst nachgehends, wie sein Testament ausweiset, aus sothanem Königreichs alten löblichen Freyheiten, und sonderlich weyland Käisers Carl Bull, lauter und klar befunden hat, daß nach Abgang des männlichen Stammens die Königl. Töchter des Königreichs fähig seyn, und das an Sie fallen solle. Wie nun, wann mit Ferdinando I. sein Mannsstammen erloschen wäre, dessen Königliche Töchter (sunt Formalia) des Königreichs fähig gewesen seyn würden, und dasselbe auf sie hätte fallen sollen; Also seynd nicht weniger Käisers Carl des Sechsten Töchter dessen fähig, und muß das Königreich auf sie, bey sich in Ansehung ihrer ereignendem gleichem Casu, ebenmäßig fallen. Dann Käisers Carl des Vierdten Bull keinen vorzüglichen der Natur widerstrebenden Unterschied zwischen denen *de Genealogia, progenie vel semine aut prosapia Regali Bohemiæ superstitibus fæmellis* macht, sondern alle in gleicher Maaß, wie die Masculos, doch nach diesen, zur Nachfolge beruffet. Wohingegen gewiß niemand behaupten wird, daß ein König in Böheim berechtiget seye, *collaterales agnatos* denen *Descendentibus* vorzuziehen. Dahero auch Käiser Ferdinandus Primus in vielbesagt-seinem Testament (worauf sich doch der Chur-Bayerische gantze Anspruch gründet) eintzig und allein der Cron Böheim Stände und Unterthanen ermahnet und ersuchet hat, ihrer Pflicht eingedenck zu seyn, daß sie in solchem Fall, nemlich dem mit Ihme erlöschendem Mannsstammen, Seiner Töchter eine, und sonsten keinen anderen Herrn annehmen noch erkennen, derselben auch allen Gehorsam leisten, und ob Ihr, als getreue Unterthanen, halten wollen.

Daß nun aber die Bull weyland Käisers Carl ein mehreres nicht mit sich bringe, als daß im Erlöschungsfall des Mannsstammens das weibliche Geschlecht, in der natürlichen Ordnung der Erbfolg fähig seye, und derer Stånden Wahlrecht allererst nach derer weiblichen Descendenten Abgang anfange; wird durch eben dieser Bull Innhalt Sonnenklar erwiesen. Dieselbe beziehet sich nemlichen auf die bey dem Goldasto in Appendice documentorum de Regno Bohemiæ befindliche Constitution Käisers Friderici Secundi: worinnen es heisset: *Inde est, quod nos attendes præclara devotionis obsequia, quæ Bohemorum universa gens ab antiquo tempore Romano exhibuit Imperio tam fideliter, quam devote, & quod Illustris Rex eorum Ottocarus a primo inter alios Principes, specialiter præ cæteris in Imperatorum Nos elegit, & nostræ Electionis perseverantia diligenter & utiliter adstitit, sicut dilectus patruus noster pia memoria Rex Philippus omnium Principum consilio habito per suum privilegium constituit ipsum Regem, constituimus & confirmamus, & tam sanctam & dignam Constitutionem approbamus, Regnumque Bohemiæ liberaliter & absque omni pecuniæ exactione, & consueta curia nostra justitia sibi suisque Successoribus in perpetuum concedimus;* volentes, ut quicunque ab ipsis in Regem electus fuerit, ad nos *vel Successores nostros accedat, Regalia debito modo accepturus:* So alles nichts weniger, als mit der dem Kaysier Ferdinando I. zugeschrieben werden wollender uneingeschränkten Macht, das Königreich Böheim zu geben und zu nehmen, wem er wolte, vereinbahrlich ist. Und eben diese Macht wird in der Bull Kaysers Carl des Vierten, an deren Innhalt sich zu halten, Kaiser Ferdinandus I. die Böheimische Stånde eintzig und allein ermahnet, im mindestem nicht begründet. Dann darinnen zu Vorkommung derer von einem zu weit erstreckt werden wollendem Wahl-Recht entspringen mögender Weiterungen nur verordnet wird: *ut Regni Bohemiæ præfati, ipsiusque Incolarum status in sincera Imperii dilectionis perseveret concordia, & unitatem in vinculo pacis servet, ac incolæ dicti Regni,*

gni, his, quæ dissidentiæ materia possint esse temporibus futuris, animarum ac corporum inde nascituris periculis, rerumque dispendiis proventuris, solerti præventione antequam ordiantur, tam prudenter, quam salubriter præcisis, tanquam mansueti terram hæreditent, & in pacis multitudine delectentur, electionem Regis Bohemiæ in casu duntaxat & eventu, quibus de Genealogia, progenie vel semine aut prosapia Regali Bohemiæ, masculus vel fœmella superstes legitimus nullus fuerit oriundus, *vel per quemcunque alium modum vacare contigerit dictum Regnum, ad Prælatos, Duces, Principes, Barones, Nobiles & Communitatem Regni præfati & pertinentiarum ejusdem, habita cum nonnullis Regis Romani futuri Imperatoris Coelectoribus ac aliis Principibus, qui tunc temporis nostræ Celsitudinis præsentia assistebant, deliberatione matura, ipsorumque sano digesti consilio, volumus decernimus, pronuntiamus, interpretamur, & præsentis scripti patrocinio declaramus rite, juste & legitime in perpetuum pertinere.*

Auf diese Bull wird sich noch weiters in der sogenannten goldenen Bull des nemlichen Kaysers Carl des IV. Cap. 7. bezogen. Erhellet also daraus, was für Vorsorgen zur Bekräfftigung der weiblichen Erbfolg von Röm. Kayseren, und Böheimis. Königen getragen worden. Und nicht minder erhellet daraus, daß *fœmella superstes* dem *masculo superstiti*, hoc deficiente, gleich gehalten werde.

Es ist aber kein Anstand, und vom Goldasto de Regno Bohemiæ libro sexto in mehreren Stellen und Capitlen klar dargethan worden, daß des letzt-verstorbenen Besitzers erstgebohrenem Sohn das Erbfolgsrecht je und allezeit gebühret habe. Das nemliche muß also auch, wann kein *masculus de Genealogia, progenie, vel semine, aut prosapia Regali Bohemiæ oriundus* übrig ist, quoad *superstitem* fœmellam primogenitam, das ist, Ihro Majest. die Königin zu Ungarn und Böheim, als ultimi defuncti filiam primogenitam, beobachtet werden. Dann wer wird wohl behaupten können, daß Ferdinand der I. von dem mit Vorwissen und Rath verschiedener

Chur- und Fürsten des Röm. Reichs errichtetem Fundamental-Gesetz des Königreichs Böheim gültiger Weis sich entfernen mögen, oder auch daß er es thun wollen, nachdeme er darauf seine Testamentarische Verordnung selbsten gegründet? Und wie zumahlen das Erb-Recht im Königreich Böheim untereinstem auch mit Einwilligung dortiger Ständen eingeführet worden, wie solches ihrer derer Ständen bey dem Goldasto lib. 6. c. XV. befindliche eigene Zeugnussen, dann die eodem libro cap. XVIII. angeführte pacta mutuæ successionis klar darlegen; als würde auch aus dieser alleiniger Betrachtung um so weniger zu behaupten möglich seyn, daß in Ferdinandi Primi Macht gestanden, ein so beliebtes und festgesetztes Recht umzustossen. Wofern also gleich eben dieser Kayser nicht ohne das deutlich genug zu erkennen gebte, daß er sich an die vor GOtt, der Natur, und allen Rechten billige Erfolgsordnung lediglich zu halten gedencke; und wofern er gleich nicht so gar ausdrucklich auf die Observanz, Gewohnheit und Privilegien des Ertzhauses, deren Innhalt sogleich des mehreren angeführet werden solle, sich beziehete; sondern man vielmehr darfür halten wolte, daß er so was ungewöhnliches und ungereimtes, als aus seinem Testament und Codicill gegen derer Wörter natürlichem Verstand erzwungen werden will, habe verfügen wollen; So würde doch gantz offenbar am Tag liegen, daß eine dergl., obschon sicher ihme Kays. Ferdin. I. nie zu Sinn gekommene Verfügung allerdings null nichtig, und kraftloß seyn würde.

Und endl. kan eben so wenig diese gantz ausserordentl. und uneingeschränckte Disposit. Befugnuß Käis. Ferdin. I. in Ansehung derer Oesterreichischen Erblanden zugeschrieben werden. Keinem Stand des Reichs kommt zu, von der in denen Belehnungen der Erbfolg halber enthaltenen Richtschnur abzugehen. Und ob gleich das Durchl. Ertzhauß mit gantz besonderen, und nach eigener Eingeständnuß des Verfassers der sogenannten gründl. Ausführung, mittelst Abtretung des so ansehnlichen, obschon anderseits über die Gebühr erhobenen Herzogthums

Bayern,

Bayern, auf das theureste erkaufften Privilegiis und Freyheiten versehen ist; So geben jedoch eben diese durch beynahe siebenhundert Jahr bey jeder Belehnung, von Käiser zu Käiser, und zwar öffters mit Beystimmung des gesamten Reichs, und nahmentlich derer Herzogen zu Bayern, bestätigte Privilegien und Freyheiten, absonderlich auch der weiblicher Erbfolg halber, gantz klare Ziel und Maaß. Denn obwohlen es im Privilegio Friderici Primi heisset: *Dux Austriæ donandi & deputandi terras suas, cuicunque voluerit, habere debet potestatem liberam;* So wird jedoch alsobalden die Einschränckungs-Clausul, nebst der Erläuterung, wie ein solches zu verstehen seye, hinzugesetzet: *si quod absit sine hæredibus liberis decederet, nec in hoc per Imperium debet aliqualiter impediri.* So einmahl also klar ist, daß ohnmöglich die *potestas donandi & deputandi terras suas* auf einen anderen Fall, als wann sowohl der weibliche, als männliche Stammen gäntzlichen erloschen ist, sich ausdeuten lässt: absonderlich da kurtz vorhero, in dem so theuer-erkaufften, und mit Einwilligung gesamter Reichsständen ertheiltem Privilegio Friderici Primi verordnet wird. *Et si quod DEUS avertat Dux Austriæ sine hærede filio decederet, idem Ducatus ad seniorem filiam, quam reliquerit, devolvatur* Was kan wohl möglicher Dingen zum Behuf der Königin zu Ungarn und Böheim deutlicher ausgedruckt werden, als was diese Wörter besagen? So nicht minder auf das der weiblichen Nachfolg vorhin fähige Königreich Böheim applicabel ist vermög derer bald darauf folgender Formalien: *volumus etiam, ut si districtus & ditiones dicti Ducatus ampliati fuerint, ex hæreditatibus, donationibus, emptionibus, deputationibus, vel quibusvis aliis devolutionum successionibus, præfata jura privilegia & indulta ad augmentum dicti Dominii Austriæ plenarie referantur.* Ist dann Allerhöchst-Dieselbe nicht *Senior filia Ducis Austriæ, qui sine hærede filio decessit?* Oder wie hätte Ferdinandus Primus, wann er es gleich thun wollen, wie er es doch nicht thun wollen, nachdeme er sich in seiner letztwilligen Disposition auf des Ertzhauses

hauses uraltes Herkommen, oder jetztbesagte Privilegia, ausdrucklich bezogen, von einer schon beynahe fünffhundert Jahr vor ihme, vom Käiser und Reich auf das bündigste festgesetzten, auch mehrmahlen, und zwar beysein des Ferdinandi Primi im Jahr 1530. vorbeygegangener Belehnung, mit gesamter Churfürsten und Ständen des Reichs, auch nahmentlich derer Herzogen von Bayern Einwilligung, feyerlichst-bestätigter Richtschnur im mindesten entfernen können?

Es scheinet zwar, ob wolte der Verfasser der sogenannten gründlichen Ausführung eine übel ausgedachte Ausflucht von denen im nemlichen Privilegio Friderici Primi befindlich seyn sollenden Worten hernehmen:

Inter Duces Austriæ qui senior fuerit, Dominium habeat dicta terra, ad cujus etiam seniorem filiam Dominium jure hæreditario deducatur, ita tamen, ut ab ejusdem sanguinis stipite non recedat.

Allein gleichwie sogar auch in dem Fall, da die Worte des Privilegii durchaus so, wie sie andererseits angezogen werden, lauteten, dannoch klar wäre, daß diese Stelle keineswegs von dem Fall des gäntzlich-erloschenen Oesterreichischen Mannsstammens reden, und am allerwenigsten die Krafft denen ohnmittelbar vorhergehenden Worten: *Et si quod Deus avertat &c.* benehmen, vielmehr der Gerechtsame *Senioris filiæ ultimi possessoris,* sogar in dem Fall des noch nicht völlig erloschenen Mannsstammens, in so weit es die Natur des Lehens, und Unzertrennlichkeit derer Oesterreichischen Landen zulässt, das Wort sprechen würde; also ist untereinstem zu begreiffen nicht möglich, was zum Behuf des Churhauses Bayern gedachter Verfasser daraus erzwingen wolle. Dann wann man auch gleich den anderseitigem Stammenbaum für gantz richtig halten wolte, wie er es doch nicht ist; So würde gleichwohlen dieser nemliche Stammbaum beweisen, daß Otto, Pfaltzgraf von Wittelsbach, und dessen Descendenten von Heinrich Jasamergott, und dessen Gemahlin Theodora, welchen und ihren Kinderen, auch übrigen rechtmäßigen des Landes Innenhaberen das Privile-

vilegium Friderici verliehen worden, nicht abstamme, folglich des Privilegii ersterer Erwerber *pro stipite ejusdem sanguinis* in Ansehung des Churhauses Bayeren nicht gehalten werden könne. Eben so wenig kan Seine Churfl. Durchl. zu Bayern für einen männlichen Descendenten des Hauses Habspurg angesehen werden wollen. Und wann die Stelle: *ita tamen ut ab ejusdem sanguinis stipite non recedat:* gegen derer Wörter natürlichem, und einem jeden vernünfftigen Leser aus jenem, was vorhergehet, und darauf folget, Sonnenklar in die Augen fallendem Verstand, allen denenjenigen, welche durch Weiber aus dem Hause Habspurg abstammen, zum Nachtheil *senioris filia, quam reliquit Dux Austria qui sine harede filio decessit*, in der Erbfolg weyland Sr. Käiserl. Majest. zu gutem zukommen hätte; wie würde der gantze übrige Inhalt des Privilegii Fridericiani bestehen können, und was häufige ungereimte Folgen müsten nicht aus einer dergleichen Auslegung entspringen? Sie ist aber seit beynahe siebenhundert Jahren, als das Privilegium ertheilet worden, annoch niemanden eingefallen. Und am allerwenigsten hat dergleichen etwas dem Käiser Ferdinando Primo beyfallen können: indeme aus der Historie bekannt ist, daß noch vor der Heyraths-Abred dessen dritten und sodann dessen zweyter Tochter mit dem nachmahligen Herzogen Albrecht von Bayern, er Ferdinandus Primus, als Ertzherzog zu Oesterreich, die Lehen von seinem Bruder, Käiser Carl dem Fünfften, währendem Reichstag zu Augspurg, de An. 1530., auf das feyerlichste empfangen. Eigends haben sich zu solchem Ende höchstgedachter Käiser in Begleitung sammentlicher Churfürsten, oder deren Bottschaffter, dann vielen Fürsten, und nahmentlich derer Herzogen Wilhelm und Ludwig von Bayern, in das Burgauische begeben: welcher sammentlicher Chur- und Fürsten Nahmen als Gezeugen, dem Lehensbrief zu Ende einverleibt sich befinden, und in selbem auf des Hauses Oesterreich Freyheiten und Briefe ausdrucklich sich bezogen wird, wie aus der Beylag sub Num. 21. zu ersehen ist. Nun pflegen N. XXI.

bey jeder Oesterreichischen Belehnung die Privilegia des Ertzhauses bestätiget, und von jeweiligem Churfürsten zu Mayntz, als Ertzcantzleren, eigenhändig unterschrieben zu werden. Solches ist auch damahls,
N.XXII. wie der Anschluß sub N. 22. zu erkennen giebt, erfolget, und diese Confirmation auf damahligen Reichstag, und zwar, was wohl zu mercken ist, mit wohlbedachtem Muth, gutem zeitigen Rath des heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten, Grafen, Herren, so damahls bey Käiser Carl dem Fünfften auf seinem Käiserl. Hof in guter Anzahl bey einander gewest seynd, ertheilet worden. Unter diesen Fürsten waren, wie aus der Unterschrifft des Reichs-Abschieds von besagtem Jahr zu ersehen ist, die Herzogen Wilhelm und Ludwig von Bayern, respective Vatter und Vatters-Bruder des nachhero mit Ferdinandi I. zweyter Tochter vermählten Herzog Albrechts, mit begriffen. Und in der Confirmation selbsten wird das Privilegium Friderici I., und zumahlen dessen vorangeführte Stelle vollständig erläutert, in verbis: Der älteste unter denen Herzogen solle die Herrschafft des Landes haben, und nach Ihme sein ältester Sohn erblich, doch also, daß es von dem Stammen des Bluts nicht komme, und daß dis Ertzherzogthum nimmermehr getheilt soll werden. Wo aber bemelte Fürsten ohne Erbsohn abgiengen, so soll das Herzogthum und die Lande an seine älteste verlassene Tochter fallen.

Was könnte wohl deutlicher gesagt, oder wie könnte wohl behauptet werden, daß Ferdinandus I. fünff und mehrere Jahre darnach, von der ihn also mit Beystimmung derer Herzogen von Bayern, bindenden Grundverfassung oder Erbfolgsgesatz, habe abweichen wollen, oder können? Es kommt aber hierbey noch weiters anzumercken, daß das Privilegium Fridericianum nicht so, wie der gründlichen Ausführung es beygedruckt sich befindet, laute, sondern in der also, wie obstehet, zu verdrehen vermeynter Stelle anstatt *seniorem filiam* es heisset *seniorem filium*. Welche Ausdruckung, da sie dem anderseitigem

tigem Schrifftensteller zur Beschönigung seines neu-erdichteten Anforderungs-Plans nicht anständig seyn können, in die Wörter *seniorem filiam* verwandelt worden. Daß aber hier Orths von dem ältesten Sohn, und nicht von der ältesten Tochter die Rede sey, mithin die Formalia: *ita tamen ut ab ejusdem sanguinis stipite haud recedat:* Die Successionem linealem, und das damahls schon eingeführte Jus Primogenituræ begründen, erhellet nicht nur aus des Privilegii Teutscher, in des Caroli V. mit des gantzen Reichs, und derer damahligen Herzogen von Bayern selbst-eigener Einwilligung, ertheilten Confirmation enthaltener Ubersetzung, sondern auch noch über das aus dem vorhandenen Originali selbsten, ja im Jahr 1666. auf dem Reichstag zu Regenspurg gebracht, und vom damahligen Churfürsten zu Mayntz, Johann Philipp, auf das feyerlichste recognoscirt und authentisiret worden. Gleich die Urkund hiervon besser unten angezogen werden solle.

Gleichwie aber dem Verfasser der gründlichen Ausführung nicht möglich ware, seinen neuen Anforderungsplan mit dem wahren Inhalt des Ertzhauses, in allen Verzichten und letztwilligen Dispositionen zum Grund gelegter Freyheiten und Privilegien, auch nur einigermassen zu vereinbaren; also hat er sich genöthiget gesehen, auf eine zum wenigsten in die Augen leuchtende, doch desto essentialere Abänderung zu verfallen. Allein alle obige Umstände, und zumahlen die Einsicht des Originalis, beweisen das Widerspiel, mithin ist abermahlen auch diese alleinige Betrachtung mehr dann zureichend, um den offenbaren Ungrund des völligen Inhalts der Churbayerischen Deduction, als welche eine so notable Abänderung der ältesten und wichtigsten Urkund zum Fundament hat, darzuthun: und zwar um somehr, als diese Urkund nicht für ein simples Privilegium, sondern wie sie auch zu Ende genennet wird, für eine Reichs-Constitution, *pro Constitutione Imperiali*, anzusehen ist.

Da nun, vermög obigen, gantz richtig ist, daß zufolge des vom Käiser und gesamten Reich, vor beynahe sieben-

hundert Jahren, zu einiger Vergeltung für das abgetretene Herzogthum Bayern, durch richterlichen Ausspruch dem Heinrich Jasamergott, seiner Gemahlin Theodora, und Kinder, dann allen Nachfolgeren im Herzogthum Oesterreich, und dem Lande selbsten, in verbis: *Henrico nostro patruo charissimo, Praenobili suae uxori Theodorae, & liberis eorundem, item eorum in eodem ducatu successoribus nec non praefatae terrae Austriae:* auf das feyerlichste und kräfftigste, als möglich, zuerkannten Privilegii, des ohne männlichen Erben letztverstorbenen Ertzherzogs ältester Tochter die Erbfolge gebühre; da richtig ist, daß dasselbe auf allen Zuwachs *ex haereditatibus, donationibus, emptionibus, deputationibus, vel quibusvis aliis devolutionum successionibus* mit erstrecket worden: und da endlichen besser unten ausführlicher erwiesen werden solle, daß eben dieses Privilegium, gleichwie es ohne das gleich anfangs *omnibus in Ducatu Austriae Successoribus, ipsique terrae Austriae* ertheilet worden, also auch der Habspurgischen Linie nicht minder als der Babenbergischen zu gutem zu kommen hatte, annebst jener seit beynahe fünffhundert Jahren von Käiser zu Käiser, und nahmentlich auch von Käiser Ludovico Bavaro, mit oftmahliger wiederholter Beystimmung des gesamten Reichs, das Hauß Bayern mit darunter begriffen, bestätiget worden; So kan einmahl möglicher Dingen Käiser Ferdinando I. die Gewalt nicht zugeschrieben werden, eine so wohl befestigte Erbfolgsordnung und Gesatz über den Haufen zu werffen, wann gleich aus dem Heyrathscontract seiner dritten und zweyten Tochter, aus der letzteren Verzicht, und aus seinem Testament und Codicill, noch so klar erhellete, daß er es hätte thun wollen, als klar vielmehr das gerade Widerspiel, wie nachhero dargethan werden solle, aus eben diesen Urkunden abzunehmen ist.

Ist nun aus beeder Königreichen Ungarn und Böheim, dann derer Oesterreichischen Landen Grundgesetzen und Verfassung sonnenklar bis anhero dargethan worden, daß nicht einmahl Ferdinandus I. zum Behuf des Churhauses Bayern dasjenige verordnen können, was man ihn

verord-

verordnet zu haben, behaupten will; So fällt das Fundament des gantzen anderseitigen Lufftgebäudes über den Haufen, und wäre nicht einmahl nöthig, ein Wort gegenwärtiger vorläuffiger Beantwortung mehr beyzufügen: indeme umsonst bey der Frag sich aufgehalten wird, ob jemand etwas thun wollen: so bald als klar dargethan ist, daß allenfalls er es zu thun nicht berechtiget wäre. Worwider das Beyspiel weyland Ihro Käiserl. Majest. in Erklärung der Pragmatischen Sanction nicht angezogen werden mag. Dann man nicht nur gantz und unbedencklich eingestehet, sondern sogar behauptet, daß so wenig der letztverstorbe Käiser höchstsel. Andenckens, als Käiser Ferdinandus I. befugt ware, obbesagten Grundgesetzen und Verfassung den mindesten Abbruch zu thun. Allein laufft die von ihme, deme letztverstorbenen Käiser höchstsel. Andenckens, bloß erklärte, und nicht neuerlich eingeführte Pragmatische Sanction obigen Grundsatzungen nicht nur nicht zuwider, sonderen kommt darmit völlig überein. Und so viel das Königreich Ungarn anbelangte, seynd Allerhöchst-besagt Ihro Käiserl. Majest. auf das vorsichtigste bedacht gewesen, dortiger Ständen Einwilligung, oder vielmehr selbsteigenen Antrag, wie auch im Jahr 1723. erfolget ist, herbey zu bringen, ohne welchem Erfolg es dißfalls auf die Articulo secundo und tertio Diætæ de A. 1715. vorbehaltene *Prærogativam Statuum*, und deren Ausschlag, nicht aber auf das Testament und Codicill Ferdinandi I. oder dessen zweyter Tochter Heyraths-Abrede und Verzicht, angekommen seyn würde.

Eben so überzeugend, als übrigens ans Sr. Churfl. Durchl. Antwort an Seine letzt-verstorbene Kaiserl. Maj. vom 22. Oct. vorigen Jahrs, in Gegenhaltung des darinnen reclamirten Tituli, oben dargethan worden, daß in weyland Kaisers Ferdinandi I. Testament und Codicill dasjenige nicht enthalten, was man vor dessen Einsicht Churbayerischer Seits darinnen enthalten zu seyn, festiglich geglaubet hatte, wird auch das nemliche durch die von Herrn Grafen Perusa den 1. Nov. ejusd. an. zu Wien übergebene Notam erwiesen.

Diesel-

N.XXIII. Dieselbe kommt sub N. 23. hierbey. Und heisset es darinnen: Käiser Ferdinandus I. habe in sothanem Testament und Codicill die Erbfolgsordnung unter seiner Nachkommenschafft beederley Geschlechts regulirt: vermög dieser Verordnung, solte die älteste Tochter gedachten Käisers, und *NB*. deren Descendenten ohnmittelbar nachfolgen, wann der Oesterreichische Mannsstammen erlöschen würde. Solches wäre nun nach beynahe zweyhundert Jahren, erfolget, mithin reclamirten Seine Churfl. Durchl. Dero Gerechtsame, und gleichwie Höchstdieselbe nichts, als was Ihro denen Rechten nach zukäme, wolten; also verlangeten Sie die Einsicht des Testaments und Codicills vielbesagten Käisers Ferdinandi I. als einer gemeinsamen Urkund.

Nichts kan klarer seyn, als wie mittelst dieser Notæ das Fundament derer Churbayerischen Ansprüchen festgesetzet wird. Seine Churfl. Durchl. berufen sich auf die letztwillige Dispositionen Käisers Ferdinandi I. Sie beruffen sich auf selbe, als auf eine Richtschnur der Erbfolgsordnung unter seiner Nachkommenschafft sowohl männ- als weiblichen Geschlechts.

Sie melden gantz deutlich, warum Höchst-Dieselbe durch diese letztwillige Dispositionen ihre Ansprüche begründet zu werden glauben: nemlichen, weilen vermög dererselben des Testatoris älteste Tochter und *NB*. Ihre Descendenten ohnmittelbar bey Erlöschung des Oesterreichischen Mannsstammens nachfolgen sollen. Welches natürlicher Weise um gegenwärtiger Vorfallenheit applicabel zu seyn, nach der Churbayerischen Meynung so viel sagen will, daß sothane ohnmittelbare Nachfolge in des Ferdinandi I. letztwilligen Dispositionen verordnet worden, es möge gleich die Erlöschung des Mannsstammens erfolgen, wann sie immer wolle. Se. Churfl. Durchl. haben sich damahls ihr vermeintliches Erbfolgsrecht von denen Zeiten Arnolphi des Bösen herzuholen, nicht einfallen lassen, sondern erklären

noch

noch weiters, Ihre Gerechtsame *NB.* zufolge sothaner letztwilliger Dispositionen zu reclamiren; Bey deren Errichtung auf das zehende Jahrhundert nach Christi Geburt, oder Arnolphi des Bösen Zeiten, gewiß nicht gedacht worden, weniger jemand zu Sinn gekommen, alles, was durch sechs Secula hindurch von denen jeweiligen Käisern und gesamten Reich, mit öfters wiederholter Beystimmung, Einwilligung und Anerkanntnuß derer Herzogen zu Bayern geschehen ist, einer Ungerechtigkeit zu beschuldigen.

Se. Churfl. Durchl. bezeugen noch über das zu Darthuung Dero hohen Gemüths-Billigkeit, nichts zu wollen, als was Ihro von rechtswegen gebührete. Und um dieses mehrers zu bekräfftigen, verlangen Sie die Einsicht des Testaments und Codicills Käisers Ferdinandi I. um nemlich daraus zu ersehen, ob die darinnen enthalten zu seyn geglaubte Verordnung würcklichen darinnen befindlich seye; oder nicht; dann diesen und keinen anderen Verstand jedermänniglich, so die Notam sub N. 23. lieset, derselben beylegen wird, und mag.

Wie sehr wäre nicht für die Wohlfahrt des Reichs, und der gantzen Christenheit zu wünschen, daß Se. Churfürstl. Durchl. bey dieser Dero so feyerlichen Erklärung geblieben, und vielmehr Dero eigenen hohen Gemüthsbilligkeit, als solchen Auslegern Gehör gegeben hätten, welche um nicht nöthig zu haben, ihre Facta und Vorgeben zu widerruffen, durch erzwungene Verdrehungen dasjenige in denen Ferdinandeischen Dispositionen zu finden, sich bemühen, was ohne alle Reglen einer vernünfftigen, oder mit derer Wörter natürlichem Verstand vereinbarlichen Auslegung über den Hauffen zu werffen, niemand darinnen finden, noch daraus erzwingen wird: wie man dann auf das bey Kundwerdung des Inhalts sothaner letztwilliger Dispositionen darüber geschöpfftes Urtheil der gantzen unpartheyischen Welt, und den Eindruck, so aller Orthen eben diese Kundwerdung gemacht hat, sich diß Orths zu beziehen, kein Bedencken trägt. Man hat solchemnach zum überzeugendem Beweiß, woran

an vorhin die Vorweisung des Testaments und Codicills lediglich gehafftet habe, keinen Augenblick anstehen lassen, die anverlangte Einsicht zu verwilligen. Darzu wurde in beeden ohnmittelbar darauf folgenden Tägen geschritten, und sammentliche zu Wien anwesende fremde Ministri ersuchet, sothane Urkunden selbsten einsehen zu wollen. Keiner aus ihnen hat darinnen finden können, was nach der übergebenen Nota darinnen verordnet zu werden geglaubet worden. Zuforderst wird von Ferdinando I. das, was von GOtt, der Natur, und allen Rechten billig ist, zum Grund seines letzten Willens geleget. Wer wird oder kan aber behaupten, daß der Natur, und allen Rechten gemäß seye, daß des letztverstorbenen älteste Tochter denen weitentfernten Collateral-Anverwandten, welche von Ertzherzoginnen, so beynahe vor zweyhundert Jahren gestorben seynd, abstammen, zu weichen haben.

Hiernächst werden von ihme seine drey Söhne und neun Töchter, worvon nicht die erste, sonderen zweyte in das Churhauß Bayern vermählet worden, überhaupt zu Erben eingesetzt, ohne in dieser Stelle einer vor der anderen etwas beyzulegen.

Sodann folgt die unter sein, des Testatoris dreyen Söhnen, folglich unter der Nachkommenschafft des Mannsstammens zu beobachtende Erbfolgs-Ordnung: worvon leicht begreiflicher massen in einem, wie nunmehro, die gäntzliche Erlöschung des Mannsstammens supponirtem Fall die Frag nicht seyn kan; wiewohlen von der davon handlenden Stell der Hauptgrund der anderseitigen Auslegung, oder vielmehr Verdrehung, hergeleitet werden will, ungehindert auch daselbsten des Hauses Oesterreich, oder wie die Wörter lauten, derer löbl. *NB.* nunmehro einer ungerechten Usurpation beschuldiget werden wollender Voreltern Herkommen zum Grund des verordneten geleget wird. Ferners wird darinnen von sein des Testatoris Töchter Verzichten verordnet, was folget:

Mit

Mit welcher Heimsteuer und Abfertigung auch all- und jede Unsere Töchter begnügig seyn, und sich dargegen aller Väter- und Mütterlicher Erbgerechtigkeit gegen Unseren Söhnen, auch der Käiserl. Majest., als gebohrnen Ertzherzogen zu Oesterreich Seiner Majest. und Unseren männlichen Leibs-Erben für und für verzeihen sollen: allermassen und gestalt, wie es mit Unseren liebsten Töchteren, so Wir bishero verheyrathet haben, und noch verheyrathen möchten, gehalten worden, und bey Unserem Hauß Oesterreich löbl. Herkommen und gebrauchig ist.

Wie reimet sich alles dieses, und insonderheit die gantz zuletzt stehende Formalia mit dem gantzen Churbayerischen Anforderungsplan, so kürzlich darinnen bestehet, „daß von wegen der vorgeblichen viel hundertjährgen „ungerechten Vorenthaltung derer Oesterreichischen Landen das Haus Bayern zwar damahls seiner Rechten, „so lang der Mannsstammen fürdauren würde, sich begeben, hingegen auf dessen Erlöschugsfall zugleich das „Erbfolgsrecht in beede Königreiche Hungarn und Böheim ihme zugelegt, und zu solchem Ende im Jahr 1535. „dann 1546. das ist, vor und nach des Ferdinandi I. „Testament, gantz besondere, der dritten und zweyten „Tochter Ferdinandi I. und deren Descendenten ein „Vorzugsrecht vor allen ihren Schwestern zuschreibende „Heyrathsverträge errichtet, auch die Verzicht in Rucksicht auf solche uhralte Bayerische Forderung mit gantz „besonderen Reservationsclausulen abgegeben, folglich „in allen gantz was ausserordenliches zum Behuf des Hauses Bayern ausbedungen worden seyn solle.

Dieses ist das kürtzlich zusammen gezogene völlige Fundament des erst mittelst eines so tieff ausgesonnenen Plans in das behörige Licht gesetzten anderseitigen vermeintlichen Erbfolgsrechtens. Wie kommt nun aber sothanes Fundament mit deme überein, daß Ferdinandus I. *NB.* gleiche Verzichten von seinen bißhero verheyratheten und denen noch verheyrathet werden

mögenden Töchteren absorderet? und daß er sothane Verzichten nach des Hauses Oesterreich löblichen Herkommen und Gebrauch ausgemessen wissen will? Alle Voreltern Ferdinandi sollen ja lauter usurpatores und in pessima fide gewesen seyn, auch Ferdinandus I. solches erkant, und eben von darumen Ungarn und Böheim in einem über kurtz oder lang sich ereignen mögendem Erlöschungsfall des Oesterreichischen Mannsstammens denen, welchen sie vor GOtt, der Natur, und allen Rechten, auch dieser Reichen Fundamentalgesetzen, zukamen, entzogen, und seiner zweyten Tochter Anne Descendenten, es möge sich der Casus mit der Weiblichen Erbfolg ergeben, wie er immer wolle, vorzüglich zugeschrieben haben. Wie kan also mit dieser *Usurpation* und drey hundertjährigen pessimâ fide derer Voreltern löbliches Herkommen bestehen? Gewißlich gehöret eine gantz ausserordentliche Einbildungskrafft darzu, um aus denen sub Lit. I. K. L. M. und N. angezogenen anderseitigen Beylagen obigen Anforderungs-Plan heraus zu dichten: bevorab da die Heyratsabreden und Verzichten anderer vor und nachgehender Töchter Ferdinandi I. nicht nur in der Substantz, sonderen guten theils auch in denen Worten, mit denen Ehepacten und Verzicht der Annä gleichlautend seynd, und ihre Schwesteren nicht minder, als sie die Anna, Königinnen, dariñen benamset werden: wo man doch diese Benamsung, vermög oberwehnten Schreibens Sr. Eminenz, den Hrn. Card. Fleury, zur Begründung eines gantz besonderen Vorzugsrechts, in Franckr. ehedessen so sehr erhoben hat.

Diese Anmerckung ist von solcher Wichtigkeit, daß darbey sich etwas aufzuhalten erforderlich seyn will, zumahlen Churbayerischer Seits, nachdeme die Einsicht des Ferdinandeischen Testaments und Codicills nicht nach Wunsch ausgefallen, von denen Heyrathsabreden und der Verzicht der Ertzhertzogin Anna ein so grösseres Geschrey gemacht worden ist. Der erstere Ehevertrag wurde zwischen König Ferdinand, und beeden Hertzogen in Bayern, Wilhelm und Ludwig, im Jahr 1535. mithin fünff

Jahr,

Jahr, nachdeme sie bey der ihme König Ferdinand ertheilten Belehnung sammentlicher Oesterreichischen Landen Zeugen abgegeben, und mit ihrem Rath zur Confirmation des Ertzhauses Habspurgischen Linie Privilegien auf dem Reichstag mit beygestimmet, verabredet. Wie konte also nach so positiven, ohnmöglich für ein bloßwärtiges kluges und weißliches Stillschweigen ausgedeutet werden mögenden Anerkanntnussen, der rechtmäßige Besitz derer Oesterreichischen Landen von ihnen, beeden Herzogl. Gebrüderen, dem König Ferdinand in mindesten Zweifel annoch gezogen werden, oder derer Contrahenden Meynung dahin gehen, sich über jenem, was man zum Voraus erkannt hat, erst nachhero zu vergleichen? Nicht nur ist kein Merckmahl dessen in dem sub Lit. I. der gründl. Ausführung beygefügtem Extract zu finden, sondern es wird vielmehr obangedeuteter gleichsam in Form eines Romans erdichtet- und aufgeputzter Anforderungsplan durch die mit grösseren Buchstaben sothanen Extracts gedruckte Stellen zernichtet. Damahls wurde nicht die zweyte, nunmehro pro prædilecta angegebene Tochter Königs Ferdinandi, sondern erst die dritte Nahmens Maria, oder eine andere, sofern sie sich mit dem Fürsten vergleichen würde, dem jungen Herzogen Albrecht versprochen, und der nachhero beschlossene Heyrathscontract kame erst drey Jahr nach errichtetem Ferdinandeischen Testament zum Stand. Wie konnte also des Ferdinandi Meynung seyn, bey der in gleicher Maaß thuender Erwehnung seiner gesamten neun Töchtern, den Vorzug allein derjenigen zu versicheren, welche künfftighin mit dem jungen Herzogen Albrecht würde vermählet werden? Wie lässt sich solches aus denen Worten: So solle aus Unseren verlassenen Töchtern eine obbemelte Königreich Ungarn und Böheim samt derselbigen anhängigen Landen als rechte Erbin innhaben und behalten, erzwingen? Und wie kan endlichen damahlige Abrede, als eine Transaction über dem vorgeblich annoch strittigem Besitz derer Oesterreichischen Landen, angesehen werden, nachdeme erst von dem Wil-

len derer übrigen Ferdinandeischen Töchter abzuhangen hatte, ob eine sich mit dem Fürsten, nemlichen mit dem jungen Herzogen Albrecht, würde vergleichen, das ist, zur Heyrath einwilligen wollen oder nicht? Wie würde es mit dem zur vorgeblichen Beruhigung des Ferdinandi Gewissens, anstatt der vermeyntlichen dreyhundertjährigen Usurpation, dem Hause Bayern zugedachten künfftigen grossem Vortheil gestanden seyn, wann die junge Königin Maria, oder der junge Herzog Albrecht, entweder vor der Vermählung, oder ohne Hinterlassung einiger Erben, mit Tod abgegangen wäre? Wie wären solchenfalls des Herzog Wilhelms andere künfftige Söhne, so sich, wie die Heyrathsabrede ausweiset, verbinden und verschreiben sollen, zu Theil worden? Man kan nicht sagen, daß die Contrahenden auf diese Fälle nicht gedacht haben. Sie kommen in der Heyrathsabrede ausdrucklich ein, und wird in dem Fall, da die junge Königin vor ihrem Gemahl mit Tod abgienge, allein der lebenslängliche Genuß von 50000. Fl. gleichwie in dem Fall, da sie ihren Gemahl überlebte, ihr, der jungen Königin, der Genuß der Wiederlag versichert, zugleich auch noch eines dritten Falls, nemlich wofern ein Theil diesen Contract des Heyraths nicht halten, oder dem anderen Theil Ursach geben würde, daß er denselben nicht halten könte, oder möchte, gedacht, und derenthalben verordnet, daß der, so ihn also nicht haltet, oder Ursach zum nicht halten giebt, dem andern in eine Pön von 200000. Fl. verfallen seyn solle. Welcher vernünfftiger Mensch wird nun glauben wollen, oder können, daß für das Erbfolgsrecht in zwey grosse Königreiche, und gesamte Oesterreichische Länder sich mit einer Pön von 200000 Fl. begnüget, oder auch in einem anderen Fall dafür ein mehreres nicht als der lebenslängliche Genuß von 50000. Fl. ausbedungen werden wollen? In Wahrheit, die Sach redet von sich selbsten, und bedarff keiner weiteren Anmerckung. Der anderseitige Schrifftenverfasser hat es nicht mißkennet, und eben von dar-

darumen einen verstümpleten Extract aus sothaner Heyrathsabrede, und nicht die völlige seinem fabelhafften Roman zu adaptiren nicht mögliche Heyrathsabrede drucken lassen. Sie kommt aber sub N 24. hierbey, und seynd darinnen die Verzicht halber, so die also versprochene Braut abzulegen hätte, nachfolgende Worte befindlich: Doch dergestalten, daß der männliche Stamm des Hauses Oesterreich, darinnen die Römisch-Käiserl. Majest. sowohl, als die Königl. Majest. mit beeder Theil männlichen Stammen für und für zu raiten, verstanden und begriffen seyn solle, abgienge, und es zu Töchteren käme, daß alsdann sie, die junge Königin, und Ihrer Gnaden Erben, *NB.* was sie von Rechtswegen billig erben, gleich Miterben seyn sollen, gleicher Weise, als ob einige Verzicht nie beschehen wäre. N. XXIV.

Wie ist nun so gar auch nach diesen Worten Menschmöglich, daß der dritten Tochter Ferdinandi I. oder einer anderen noch unbenannten Braut des jungen Herzogs Albrecht, auf den Erlöschungsfall des Oesterreichischen Mannsstammens ein mehreres nicht vorbehalten worden, als was sie von rechtswegen billig erben solle, gleich als ob einige Verzicht nie beschehen wäre, dieser Vorbehalt dahin ausgedeutet werde, als ob auf sie und ihre Erben, mit Ausschliessung ihrer älteren Schwesteren, und ihrer Erben, gesamte Länder alleinig fallen, und sie die zum Theil anbenannte Braut alle des Ferdinandi Nachfolger weibliche Descendenz gäntzlichen ausschliessen möge. Wo ist ein solches Recht vorhanden? und da die Würckung dieses Vorbehalts nur in deme zu bestehen hatte, gleich als wäre einige Verzicht nie beschehen, wie kan sie auf ein besonderes Pactum Successorium und dahin erstrecket werden, ob wäre ein gantz ausserordentliches, mit der Verzicht keine Gemeinschafft habendes Vorzugsrecht der noch unbewusten Braut zugeignet worden? Und wie ist endlichen mit diesem Vorzugsrecht der weitere Beysatz, daß die junge Königin nur gleich miterben solle, vereinbahrlich?

Es will zwar um einer so offenbahr erzwungenen Verdrehung einigen Schein zu geben, noch weiteres auf den Vertrag zwischen dem Haus Oesterreich und Bayern sich bezogen werden (von welchem gleichfalls nur ein Extract sub Lit P. beygedruckt sich befindet) wohl kenntlich um das eigentliche Objectum sothanen Vertrags zu verduncklen. So aber, wie aus dessen in Codice Austriaco befindlichem gantzem Inhalt zu ersehen ist, keineswegs den, wie hernach noch überzeugender dargethan werden solle, vom Haus Bayern seit dritthalb hundert Jahren mehrmahlen anerkannten rechtmäßigen Besitz gesamter Oesterreichischen Landen, sondern lediglich einige nachbarliche Irrungen, mithin ein solches Objectum betraffe, so im voraus den dem Ertzhaus Oesterreich Habspurgischer Linie zukommenden rechtmäßigen Besitz derer Länder supponirte. Dann wie lassen sich anderst die Wörter ausdeuten, daß hinfüran keiner, noch desselben Landschafften den anderen oder seine Landschafften wieder altlöblich Herkommen, Gebrauch und Recht beschweren, befechten, oder bekriegen, noch in Wiederwillen wachsen, oder betrüben solle in keine Weis. Wird nicht mittelst derer Formalien noch desselben Landschaften, item, oder seine Landschaften, von einem Theil dem anderen deren rechtmäßiger Besitz eingestanden?

Gleichwohlen ware damals von keiner Heyrathsabrede annoch die Frag. Wie könte also ein vorhin ausdrücklich anerkannter rechtmässiger Besitz das Objectum enier nachherigen Transtacion, soeine strittige Sach erfordert, abgeben? Und müssen nicht nach diesen voraus stehenden Worten die ohnmittelbare darauf folgende: sondren ein Theil gegen den anderen Fürsprüche, Anforderungen, oder Gerechtigkeit gewinne, oder zu haben vermeinte &c. ausgeleget werden? Noch deutlicher wird alles dieses durch die vor und nachhero zwischen denen nemlichen Contrahenten, das ist König Ferdinand an einem, und beeden Herzogen in Bayern, Wilhelm und Ludwig am anderem Theil geschlossene Verträge bekräfftiget.

Im Jahr 1530. ist auf dem damahls fürgewestem Reichstag zu Augspurg, wo die Herzogen in Bayern des Ferdinandi Oesterreichischer Belehnung als Zeugen beygewohnet, und des Hauses Habspurgischer Linie Privilegiorum Bestättigung mit beygestimmet, die zwischen ihnen, dem Ertzbischoffen zu Saltzburg, und König Ferdinand wegen Ausgang des Hällingischen und Schellenberger Saltzes einige Zeit fürgewaltete Irrung nach Ausweis des sub N. 25. hierbeykommenden Vertrags in der Güte abgethan worden. N.XXV.

Worbey nicht unangemerckt gelassen werden kan, daß dieser Vertrag mit König Ferdinand, nicht als König zu Ungarn und Böheim, sondren wie die ausdrückliche Formalia lauten, als Ertzherzogen zu Oesterreich, errichtet worden ist. Wie konte also ihme erst fünff Jahr darnach gleichsam quæstio status moviret, und sich darüber, tanquam super re dubiâ & litigiosâ, verglichen werden? Oder läßt sich solche wiederholte förmliche Anerkanntnuß abermahlen für ein bloßwärtiges kluges und weisliges Stillschweigen ausdeuten?

Dieser des Hällingischen und Schellenberger Saltzes, nicht aber derer Länder halber errichtete Vertrag ist dem nachhero zu gleicher Zeit, als die erstere Ehepacten verabredet worden, nemlich den 22ten Aprilis 1535. geschlossenem Vertrag Wort für Wort einverleibet worden, antwiederum zum überzeugendem Beweißthum, daß vom Besitz derer Länder, und darauf sich gründen sollendem Pacto Successorio, bey Errichtung eines solchen Vertrags die Frag nicht seyn können, welchem ein anderer einverleibt sich befindet, wordurch schon fünff Jahr vorhero sothaner Besitz anerkannt, folglich ausser allem Zweiffel und Anspruch gesetzet worden. So auch die Ursach seyn mag, warumen der gegentheilige Schrifften-Steller für diensahmer befunden, vielmehr einen Extract aus dem mit denen Ehepacten keine Verknüpffung habendem vorhergehendem Vertrag beydrucken zu lassen, als den unter dem nemlichen dato geschlossenen, und laut derer sub N. 26. und 27. hierbey N. XXVI. & XXVII.

 kom-

kommender Herzogl. Bayerischer Ratificationen genau darmit verknüpfften Vertrag der Welt kund zu thun. Es wird aber, um alles in das vollständige Licht zu setzen, jetzterwehnter Vertrag sub N. 28. in extenso hier angefüget. Woraus dann gleich im Eingang zu ersehen ist, daß der vor Augen gehabte Endzweck nicht ware, sich über dem Anspruch des einen Theils Landen, worvon im gantzen Vertrag kein Wort zu finden ist, und welcher nach so vielfältigen frischen Anerkanntnussen beeden Herz. in Bayern nicht zu Sinn komen können, sondern darüber einzuverstehen, wie GOtt dem Allmächtigen zu Lob, und dem H. Römischen Reich zu Ehren und Mehrung NB beederseits Fürstenthum, Land und Leuthe des das bey Frieden bleiben, gehandhabet, und jeder Theil bey seinen Herrlichkeiten, Obrigkeiten, Innhaben, Freyheiten, Rechten, Gerechtigkeiten und alten Herkommen NB. behalten werden möge. Welch-sammentliche Ausdruckungen weder dem einerseits allein geregt worden seyn sollendem Anspruch, noch einer erst neuerdingen vorgeblich eingestandener Gerechtigkeit applicabel seynd. Warumen es auch denen Contrahenten nicht zu thun ware, sondren darmit, wie die fernere Formalia lauten, künnfftige Irrung und Wiederwillen, so sich einiger Sachen halber wie sich dieselbe zutragen möchten, vermieden bleiben, auch gute nachbarliche Beywohnung befördert und vermehret werde.

N. XXVIII.

Wie konte wohl klärer angedeutet werden, daß die Meynung nicht ware, sich über vorhinige, und zumahlen des einen Theils gesamte Oesterreichische Länder betreffende Forderungen zu vergleichen, sondren N.B. künfftige Irrungen, so sich einiger Sachen halber zutragen möchten, suchen zu vermeyden.

Darunter ware nun der Punct der Saltzausfuhr mit begriffen, und wurde dahero der Vertrag de An. 1530. der späteren Vereinigung und Vergleichung, wie obgemeldet, Wort für Wort einverleibet. Inglei-

Jngleichem beschiehet derer Strassen und Zöllen, des freyen Gewerbs, derer entstehen-mögender Grentzstrittigkeiten halber, auch wie es mit Verwaltung der Justitz an beederseitige Unterthanen gehalten werden, dann daß kein Theil des anderen abgesagten Feinden Aufenthalt gestatten solle, Verordnung. Hierinnen bestehen also die Puncten, worüber sich damahls verglichen und vereiniget, auch die Modalität festgesetzet worden, wie von sechs Räthen alle künfftighin derenthalben sich ereignen-mögende Zwistigkeiten untersuchet und abgethan werden sollen. Welches alles ja vielmehr den vorhin von dem Hauß Bayern erkannten rechtmäßigen Besitz gesamter Oesterreichischer Landen bestärcket, als entkräfftet: indeme wann man die gesamte Länder anspricht, von deren blossen Grentzen die Frag nicht seyn kan, auch über die Zöll und Strassen eines Lands nur mit deme, so man für dessen Fürsten erkennet, Handlung angebunden zu werden pflegt. Insonderheit ist die Stelle merckwürdig, wo es heisset:

„Doch sollen in diesem Compromiß die drey Herrschafften, Kufstein, Rathemberg, und Kützpüchel mit ihrem „Eigenthum nicht eingezogen, verstanden, noch durch „Uns die Fürsten zu Bayern angefochten werden, sondern „*N.B.* **allein wo sie derer Grentzen und Confinen „halber derselben dreyen Herrschafften, und auch „von wegen des Holtzschlags Irrung, oder Spenn zu-„tragen** würden, derselben Irrung der Grentzen und „Holtz halber, wie andere Sachen, die sollen Inhalt diß „Compromiß (wovon die Modalität vorhero ausführ-„lich beschrieben wird) ausgetragen und erörtert werden.

Ware also nicht einmahl von dem Eigenthum **dreyer Herrschafften**, will geschweigen **von dem Eigenthum gesamter Oesterreichischer Länder**, sondern allein von sothaner dreyer Herrschafften Confinen, dem Holtzschlag, Saltz-Ausfuhr, beederseitigen Strassen, freyen Gewerb derer Unterthanen, und von der ihnen reciproce zu administrirender Justitz die Frag. Und die derenthalben beliebte Modalität ist dasjenige, was sich auf beeder Theilen Mannsstammen zu Ende eingeschränckt befindet.

Wer wird, oder kan sich nun wohl vernünfftiger Weise beygehen lassen, daß, wann derer Contrahenten Meynung gewesen wäre, einerseits sich den Besitz derer gesamten Oesterreichischen Länder zu versicheren, andererseits aber darauf, so lang der Mannsstammen dauren wird, Verzicht zu thun, und nur alsdann den Rückfall sich vorzubehalten, sie gleichwohlen des Besitzes, der Verzicht, des Rückfalls mit keinem Wort gedacht, sondern solche ihre Meynung in der Hauptsach **weislich mit Stillschweigen** übergangen, und dem nunmehrigen Verfasser der sogenannten gründlichen Ausführung nach zweyhundert Jahren zu errathen überlassen, herentgegen des Saltzes, Holtzschlages, derer Strassen, Zöllen, und Gewerbs halber gantze Bögen angefüllet haben würden. Weme alles dieses auch nur scheinbar vorkommen kan, der muß sicherlich eine gantz besondere Gedenckensart, und eine wunderbarliche Waagschale, in Ermessung der Gerecht- und Billigkeit, haben.

So wenig als nun die Heyrathsabrede vom Jahr 1535. mit des Königs Ferdinandi dritter Tochter, der Königin Maria, dem Churbayerischen Anspruch den mindesten Vorschub giebt, eben so wenig kan auch der hernach im Jahr 1546. geschlossene Ehevertrag mit dessen zweyten Tochter, der Königin Anna, sothanen Anspruch begründen. Dieser Ehevertrag wird aus der nemlichen Ursach, um welcher willen der vorsichtige Verfasser der gründlichen Ausführung den grössesten Theil der ersteren Eheabrede verschwiegen, gleichfalls nur extractive angezogen. Er kommt aber in extenso sub N.XXIX. N. 29. hierbey. Und ist daraus abermahlen ersichtlich, daß auf den Fall, da die Königin Anna vor dem jungen Herzog Albrecht ohne Leibeserben mit Tod abgienge, das Hauß Bayern für seinen nach zweyen Seculis hervorgesuchten Anspruch auf gesamte Oesterreichische Länder ein mehreres nicht sich ausbedungen, als daß besagter junge Herzog lebenslang 50000. Fl. zu geniessen haben solle. Der denen Verzichten gewöhnlichermassen beygefügte Vorbehalt wird fast mit

eben

eben denen Worten, als in der Heyrathsabrede vom Jahr 1535. ausgedruckt: nemlich, daß, wann der Mannsstamm des Hauses Oesterreich abgienge, und es zu Töchtern käme, alsdann sie, die Königin Anna, und Ihrer lieb Erben alles das zu erben NB. zugelassen werden sollen, was sie von rechtswegen billig erben mögen. Item: daß alsdann gedachte Königin Anna, und Ihrer lieb Erben alles das erben sollen und mögen, das ihnen von Rechts- und Billigkeits-wegen zu erben zustehet, gleicher Weise als ob einige Verzicht nicht beschehen wäre. Da nun diese Formalien sich bereits oben zur Genügen erläutert befinden; so wird sich darbey nicht aufgehalten. Sie werden in der Verzicht selbsten nicht nur wiederholet, sondern es findet sich auch darinnen ein sehr merckwürdiger Zusatz: indeme das vorbehaltene Erbrecht nicht nur überhaupt auf jenes, was von Rechts- und Billigkeit-wegen der Königin Anna zu erben zustunde, sondern noch über das in Ansehung Ungarn und Oesterreich auf dasjenige, was sie von Rechts- und bemeldtes Königreichs Ungarn und Hauses Oesterreich Privilegien, Ordnungen, und Gebrauch wegen billig erben solle, gleicher Weise, als ob einige Verzicht nicht beschehen wäre: Item respectu Böheim; auf das, was sie von Rechts, Freyheit und Gebrauchs wegen billig erben mag, ausdrucklich eingeschräncket wird.

Was nun aber des Königreichs Ungarn, und des Hauses Oesterreich Privilegien, Ordnungen und Gebrauch, dann des Königreichs Böheim Freyheiten und Gebrauch mit sich bringen, ist oben so überzeugend dargethan worden, daß niemand leicht an deme zweifeln mag, allen uneingestandenen falls nicht einmahl in Ferdinandi I. Macht und Gewalt gestanden zu seyn, das, was man aus seinem Testament und Codicill erzwingen will, zu verordnen. Deme allem zufolge es nicht auf dieses Testament und Codicill, noch auf die Ehepacten und Verzicht der Königin Annä, sondern auf des König-

reichs Ungarn und Hauses Oesterreich Privilegien, Ordnungen und Gebrauch, dann auf des Königreichs Böheim Freyheiten und Gebrauch nach der Königin Anna eigener Verzicht anzukommen hätte. Bey welcher Richtschnur aber das Churhauß Bayern weder seinen Vortheil finden wird, noch suchen kan.

Gesetzt aber gleich, daß man allvoraussthebendes, wie unablehnlich es gleich an sich ist, in keine Betrachtung ziehen wolte; So wäre man jedoch noch in andere Wege im Stand, mit kurtzem und überzeugend die Nichtigkeit des gegentheilischen Anforderungsplans zu erweisen. Wie oben schon erwehnet worden, und der Verfasser der gründl. Ausführung gegen dieser klaren Inhalt nicht wird widersprechen wollen, beruhet derselbe lediglich auf dem Vorzugsrecht, so man behaupten will, mittelst derer Ehepacten und Verzicht, dann darnach ausgemessenen Ferdinandeischen Testaments und Codicills, sein des Ferdinandi Primi an Herzogen Albrecht vermählter zweyter Tochter, und deren Descendenten, nicht nur von allen übrigen Ferdinandeischen Töchteren, sondern auch vor dessen Söhnen weiblicher Descendentz in infinitum zugeeignet worden zu seyn. So viel nun das Ferdinandeische Testament und Codicill anbelanget, ist das behörige theils allschon angemercket worden, und theils wird es noch weiters angemercket werden. Nachdeme sich aber noch weit mehrers auf die aus denen Ehepacten und Verzicht zu erzwingen vermeinte Transaction, oder pactum Successorium, und das daraus hergeleitet werden wollendes gantz besonderes Vorzugsrecht Churbayerischer Seits gegründet wird; so fällt, wie natürlich, dieser gantze Grund derer so sehr erhobener anderseitigen Ansprüchen alsdan hinweg, wann aus denen vorhandenen Originalurkunden dargethan wird, daß gleichwie Ferdinandus in seinem Testament derer Verzichten seiner Töchter auf gleiche Weiß, und ohne eintzigem zwischen ihnen gemachten Unterschied gedacht hat, also auch derenselben Ehepacten und Verzichten mit denen andererseits angezogenen Ehepacten de annis 1535. und 1546. dann der ANNA Verzicht von letzterwehntem Jahr, gleichlautend seynd. Dann durch diesen alleinigen Beweiß das gantze Fundament derer Churbayrischer Ansprüchen auf einmahl und vollständig zernichtet wird.

Im Jahr 1538, mithin noch vor Errichtung des Ferdinandeischen Testaments, wurde sein des Ferdinandi älteste Tochter Elisabeth mit des Königs von Pohlen Sigismundi Primi Sohn versprochen, und sowohl der Bräutigam als Braut, damahligem Stylo gemäß, *Rex* und *Regina*, benamset.

set. Die Heyrathsabrede kommt sub N. 30. und N.XXX. die einige Jahr darnach bey Vollziehung der Vermählung abgelegte Verzicht sub N. 31. hierbey. N.XXXI In beeden Urkunden wird, wie im Jahr 1546. respectu der an Herzogen Albrecht in Bayern vermählten zweyter Tochter Annä gleichfalls erfolget ist, zwischen dem Königreich Ungarn und denen Oesterreichischen Landen, dann dem Königreich Böheim und Zugehörungen ein Unterscheid von darummen gemacht, weilen in Ungarn die weibliche Erbfolg nicht, wie in Böheim, festgesetzet ware, in denen Oesterreischen Landen aber Carl dem Fünfften, und dessen Mannsstammen der Vorzug vor des Ferdinandi Primi weiblicher Descendentz gebührete. Wohingegen, da Carl der Fünffte und dessen Mannsstammen, gar kein Erbfolgsrecht an Böheim hatte, und in diesem Königreich die weibliche Erbfolg eingeführt sich befande, und Verzicht nach solchen Umständen billig ausgemessen werden muste. Keine andere Ursach des auch bey der Annä Verzicht beobachtenden Unterschieds kan wohl ausgedacht werden. Noch deutlicher aber erhellet dieselbe aus beeden letzt-angezogenen Urkunden. Dann in der Heyrathsabrede sub N. 30. heisset es: „Postquam autem —— *& non ultra*.

In der Verzicht sub N. 31. aber lauten die Formalien „wie folget. „Insuper etiam —— *non ultra*

Man darf also nur die eben angezogene Wörter gegen der Beylag oben sub N. 29. dann der Anna der Churbayerischen Ausführung sub Lit. N. begedrucktem Verzichtsbrief halten, um von der Gleichförmigkeit ein und andere Heyraths Abrede, auch Verzicht vollständig überzeugt zu seyn. Der nemliche Unterschied wird zwischen Ungarn und denen Oesterreichischen Landen, dann dem Königreich Böheim, und dessen Zugehörungen gemacht: die Verzicht beschiehet eintzig und allein zum Behuf des männlichen Stammens, woraus durch eine nothwendige Folge fliesset, daß in Ansehung des Weibsstammens sie anzusehen seye, als ob einige Verzicht nie beschehen wäre: wie auch keine beschehen ist. Derer darinnen benamseter Königreichen, Rechten, Freyheiten, und Privilegien beschiehet in gleicher Maaß Erwehnung, folglich ist alles ganz gleichstimmig, ausser daß in gewisser Maaß in der Heyrathsabrede und Verzicht der ältesten Tochter Elisabeth der Vorbehalt in Ansehung Böheim und dessen Zugehörungen weit stärcker, als in der Heyrathsabrede und Verzicht der zweyten Tochter Annä, und solchergestalten ausgedruckt sich befindet, daß ehender in Ansehung der Königin Elisabeth, als der Königin Annä, derer Wörter eigentlicher Verstand und Würckung in Zweifel gezogen werden könnte: indeme es heisset:

catenus

eatenus renunciavimus, & renunciamus, quatenus juxta memoratorum Regnorum jura & Privilegia ad hujusmodi renunciationem tenemur, & non ultra. Wiewohlen diese Wörter untereinstem beweisen, was schon oben des mehreren dargethan worden ist, daß nemlichen Ferdinando Primo nicht zu Sinn gekommen, von der natürlichen in derer Königreichen und Länder Verfassung gegründeter Erbfolgsordnung im mindesten abzugehen.

Im Jahr 1544. wurde zwischen König Ferdinand, und dem damahligen Churfürsten zu Sachsen, N.XXXII. Johann Frierich, der sub N. 32. anschlüßige Vertrag getroffen, und mittelst desselben des Ersteren sechste Tochter Eleonora (so gleichfalls durchaus Königin benamset wird) des Zweyten ältesten Sohn und Nachfolger in der Chursachsen auf den Fall versprochen, da vor Erreichung des Bräutigams und der Braut mannbaren Jahren der Zwiespalt der Religion zur Christl. Vergleichung gebracht würde.

Wann man nun, was in diesem Vertrag der abgeredeten Heyrath halber ausbedungen worden, gegen dem Heyrathscontract der an Herzogen Albrecht in Bayern vermählten Königin Annä, oben sub N. 29. haltet, so wird man in allen Puncten auch des Heyrathguths, Widerlag, Morgengab, und so fortan, so viele Gleichheit finden, als ob ein Instrument von dem anderen abgeschrieben, oder doch bey Errichtung des letzteren nach dem ersteren sich gerichtet worden wäre.

Der Verzicht halber lauten die Formalia: dargegen ; ; nie „beschehen wäre.„

Seynd nicht dieses just die nemliche Formalia, so in denen mit dem Hauß Bayern geschlossenen Ehepacten einkommen? gleichwohlen stammt das Churhauß Sachsen weder von Arnolpho malo, noch dem Otto von Wittelsbach ab. Und wann hieraus ein Vorzugsrecht, und Prädilection der einen Tochter vor der anderen, oder eine Transaction zu erzwingen wäre; so müste Ferdinandus Primus mit allen, so eine seiner Töchter geheyrathet, über dem Besitz derer Oesterreichischen Landen sich haben vergleichen, und einer jeden das nemliche Vorzugsrecht und Prädilection contradictorie zusagen wollen. Was kan wohl klärer und überzeugender seyn?

In dem nemlichem Jahr und Monath, doch einige Tage später, als die Heyraths-Abrede und Verzicht der Königin Anna mit Hertzogen Albrechten in Bayern, ist auch die Heyraths-Abrede und Verzicht der vorhin an Herzo-

Hertzogen Albrecht versprochenen dritten Ferdinandeischen Tochter, Königin Maria, erfolget, so an Hertzogen Wilhelm von Gülch vermählet worden.

Beede Uhrkunden kommen sub N. 33. und 34. hierbey, und verdienen allerdings gegen denen Ehepacten und Verzicht der Königin Anna genau gehalten zu werden. Dann noch mehrere Gleichheit zwischen jetzt erwehnten Uhrkunden zu finden, und selbe absonderlich in dem Punct der Verzicht vollständig ist. In denen Ehepacten heisset es: N. XXXIII. & XXXIV.

„Und hierauf haben Wir Hertzog Wilhelm . . nie beschehen wäre.„

Gleiche Bewandnuß hat es mit der Verzicht, so hier einzutragen von darumen für ohnnöthig erachtet wird, weilen alles und jedes, was zur Beschönigung derer Churbayerischer Ansprüchen der Verfasser der sogenannten gründlichen Ausführung, mit grösseren Buchstaben drucken lassen, ohne mindesten Unterschied Wort für Wort just so in der an Hertzogen Wilhelm von Gülch vermählter Königin Maria, als in der an Hertzogen Albrecht in Bayern vermählter Königin Anna Verzicht lautet. So allein um das gantze Fundament der gegentheilischen Schrifft über den Hauffen zu werffen, mehr dann zulänglich ist: ausser man wolte den Hertzogen Wilhelm von Gülch von dem Arnulpho malo, und Othone von Wittelsbach gleichfalls abstammen machen, die nemliche Forderungen und Ansprüche, das nemliche Pactum successorium auch respectu Seiner, und bey König Ferdinand den nemlichen Gewissensscrupel in Ansehung dessen gesamter Tochtermänner supponiren. Und endlichen wird zum Uberfluß auch der Fünfften an Herz. Francisc. von Mantua vermählter Ferdinandeischer Tochter Catharina Verzicht sub N. 35. hier angefüget. Sie nennet sich darinnen gleichfalls natam Reginam Hungariæ & Bohemiæ, und die vorbehaltene Erbfolgsgerechtigkeit auf den Erlöschungsfall des Oesterreichischen Mannsstammens ist in gewisser Maß noch bündiger, als in allen bis nun N. XXXV.

ange-

angezogegen Verzichten, nemlich folgender massen ausgedruckt.

„Ex nunc, prout ex tunc, —— & reservamus„,

Man glaubt durch die bis anhero angeführte, und unablehnliche erwiesene Gründe und Betrachtungen, alles was in den Punct derer Verträgen, Ehepacten, Verzichten, und so fort an, nur immer einschlägt, und worauf mithin in gegenwärtiger Vorfallenheit das Hauptwerck ankommt, dergestalten erschöpfet zu haben, daß sich darbey im geringsten nicht mehr aufzuhalten ist. Wird also auf des Ferdinandi I. Testamentarische Verordnung um so billiger wieder zuruck gegangen, als dasjenige, was darinnen nach der von seiner Töchter Verzichten handlender Stelle folget, und nicht den Fall des erloschenden Manusstammens, sondern lediglich den Fall der gäntzlich erloschender Descendenz seiner dreyen Söhnen betrifft, aus deme, was voraus stehet, das behörige Licht erlanget.

Es wird nemlichen darinnen zwischen der Erbfolg in die Königreiche Ungarn nnd Böheim, dann der Erbfolge in die Oesterreichische Länder ein Unterschied gemacht. Die erstere Erbfolg belangend, wird im Testament Ferdinandi I. ein mehreres nicht verordnet, als daß in dem zuletzt erwehntem, und laut anschlüßigen N. XXXVI. Stammbaums sub N. 36. kundbahrer massen annoch nicht vorhandenem Fall der gäntzlich erloschener Descendenz aller dreyer des Ferdinandi I. Söhnen, NB. eine dessen Töchteren die Königreiche Ungarn und Böheim, als rechte Erbin inhaben und besitzen solle. Daß nun aber in dieser Stelle nicht von Erlöschung des Mannsstammens, wie andererseits sie ausgeleget wird, sondern von dem Abgang so wohl der weiblichen, als männlichen Descendenz des Testatoris dreyer Söhnen gehandelt werde, erweisen die vorausgesetzte Formalia: „Begebe sich aber „daß nach dem Willen des Allmächtigen Unsere freund-

„lich

„lich geliebteste Gemahl, und all Unsere Söhne oh„ne ehelichen Leibserben mit Tod vergiengen 2c.

Dann die teutsche Rechtsgelehrte in deme übereinstimmen, daß die Wörter: eheliche Leibserben: in regula sowohl die weibliche, als männliche Nachkommenschafft unter sich begreiffen; wie es unzehlich anderer zu geschweigen Knipschild de fideicommissis familiarum nobilium cap. 1. §. 92. und 93. Wehner in Observationibus Practicis sub voce Erben: und ehelich gebohrne Leibserben: Besoldus sub voce Erben: und die von ihnen weiters angezogene JCti bekräftigen.

Es will zwar andererseits dargegen eingewendet werden, daß in dem nemlichen Testament Ferdinanndi I. eine Stelle zu finden, wo die Wörter: eheliche Leibserben: sich auf die weibliche Descendenz nicht erstrecken mögen: indeme es darinnen heisset:

„Ob und wofern aber bemeldt Unser Sohn Maxi„milian vor oder nach Unserem Absterben ohne eheli„che Leibserben Todts vergienge, alsdann soll Unser „Sohn Ferdinand, und im Fall seines gleichmäßigen „Abgangs je der ältest Unserer Söhne zur erblichen „Regierung obbestimmt Unserer Königreich und Landen „den ohne männlichs Verhinderung kommen und ein„treten.„

Nun wäre aber klar, daß Ertzherzog Ferdinand seines älteren Bruders weibliche Descendenz, wofern es zum Fall gekommen wäre, ausgeschlossen haben würde, mithin wäre nicht minder klar, daß hier Orths die Wörter: eheliche Leibserben: allein die männliche Descendenz verstanden würde. Und wie sothane Wörter in der einen Stelle des nemlichen Testaments zu verstehen wären, müsten sie natürlicher Weis auch in der anderen Stelle verstanden werden.

Dieses letztere kan nun nicht eingestanden werden, obwohlen nicht wiedersprochen wird, daß in der von der Erbfolg unter denen männlichen Descendenten handlender Stelle des Ferdinandeischen Testaments die Wörter:

eheli-

eheliche Leibserben: allein deren männliche Nachkommen andeuten. Wie wenig aber andurch obangezogener Regul von eben dieser Wörter gewöhnlichen Verstand ein Abbruch beschehe, und wie wenig dahero, wegen Auslegung einer anderen nicht von der Erbfolg unter der männlichen, sondern von der Erbfolg unter der Weiblichen Descendenz handlender Stelle, eine Folge sich ziehen lasse, wird durch die nemliche Rechtsgelehrte, deren oben schon Erwehnung beschehen, und mit welchen die übrige alle in diesem Stück übereinkommen, bekräfftiget. Knipschild loco citato meldet:

„Hæredes quod vocabulum etiam commune est, & „tam fœminas quam masculos complectitur. l. 67. & „l. 170. ff. de V. S. l. 3. c. de legit. hæred. Alexander in „l. sed si hoc §. liberos ff. de in jus vocando. Riun. „Conf. 188. col. penult. ib. 2. Menoch. 4. præf. 84. n. „34. Fusarius de fideic. substit. quæst. 342. n. 1. & seqq. „secus vero est, *si subjecta materia, vel ratio dispositionis* aliud suadeat, vel qualitas masculinitatis adjiciatur, *NB. veluti si hæredes masculi vocati fuerint*, tum „enim hæredum descendentium, & aliorum communium „nominum appellatione fœminæ non continentur.„

Und des Wehners Formalia lauten wie folget: „Leibs-„Erben includit etiam fœminas, *maxime si addita sit „universalis negativa, sine ullis liberis vel nullis hære-„dibus existentibus. NB.* ohne eheliche Leibserben, „quia tum dicitur demum quis sine liberis decedere, si „neque masculos, neque fœminas reliquerit per ea, quæ „tradit Decian. Conf. 58. n. 32. in fin. l 2. Gylandus „dec. 15. n. 19. l. 1.

Wie hätte reiner und deutlicher Knipschild und Wehner diese allgemeine Rechtslehr anführen können, wann sie gleich ins besondere über dem Verstand des Ferdinandeischen Testaments befragt worden wären. Die Ausnahm von der Regul wird von ihnen nicht verschwiegen, und ist just die nemliche, wornach jene Stelle, so allein von der männlichen Erbfolg handelt, auszulegen ist.

ist. Dann in diesem Fall heisset es allerdings, quod subjecta materia vel ratio dispositionis aliud suadeat, und mittelst derer Wörter: veluti si hæredes masculi vocati fuerint: wird der ipsissimus casus der NB allein von der Erbfolg unter der männlichen Descendenz handlender Stelle so klar, als möglich, ausgedruckt. So wenig aber, als man diese Ausnahm in Zweiffel ziehet; so wenig wird andurch die Regul selbsten in Fällen, worauf die Ausnahm nicht applicabel ist, entkräfftet, sondern da muß es vielmehr heissen: exceptio firmat regulam in casibus non exceptis. Merckwürdig seynd die Wörter Wehneri, maxime si addita sit universalis negativa, ohne eheliche Leibserben, so der Casus ist, warumen es dermahlen zu thun. Und lauffet der Sachen Natur schnur stracks zuwider, wann man solte behaupten wollen, daß in einer von der Erbfolg unter Weibern handlenden Stelle, subjecta materia, oder ratio dispositionis erheischen könne, quod possit suadere, die regulariter sowohl die Weiber, als Männer unter sich begreiffende Formalia auf die Männer allein auszudeuten. So wenig erheischet solches in diesem Fall subjecta materia vel ratio dispositionis, daß vielmehr subjecta materia & ratio dispositionis nicht einmahl gestattet, von der Regul sich zu entfernen, sondern ohne in eine ungereimte Auslegung zu verfallen, ex identitate rationis ohnumgänglich erheischet, darbey zu verbleiben.

Diese unstrittige Grundsätze können Churbayerischer Seits um so weniger wiedersprochen werden, als erst seit weyland Ihro letzt verstorbenen Kaiserl. Majest. Höchstseligstem Hintritt eine Schrifft, so grossen Beyfall zu München und in Franckreich gefunden, zum Behuf Sr. Churfüstl. Durchl. zu Pfaltz Durchlauchtigster Encklinnen zum Vorschein gekommen ist, mittelst welcher gedachte Grundsätze in einer Anliegenheit, wo die subjecta materia & ratio dispositionis mehreren Anständen unterworffen seyn dörffte, nemlich bey Auslegung des zwischen Churbrandenburg und Pfaltzneuburg wegen Gülch,

Berg, Cleve ꝛc. im Jahr 1666. errichteten Vertrags, sonders erhoben, und gelten gemacht worden. So bald nun vorbesagte Grundsätze ihre Richtigkeit haben; so fliesset daraus nothwendig, daß die Testamentarische Dispositionen Kaysers Ferdinandi I. so man Churbayerischer Seits nicht nur für die Richtschnur der Erbfolg unter dessen Weib- und Männlicher Nachkommenschafft haltet, sondern so gar in dieser Eigenschafft reclamirt; qui a reglé (wie die Formalia des Perußischen Extracts lauten) l'ordre de Succession dans sa posterité parmy les femmes aussi bien, que parmi les males; nicht nur den Churbayerischen Anspruch nicht begründen, sondern im Gegentheil sonnenklar das Recht Sr. Königl. Majestät zu Ungarn und Böheim zusprechen. Dann vermög sothaner für die Richtschnur anerkannter und reclamirter Ferdinandeischen Dispositionen eine aus seinen des Ferdinandi I. Töchteren *NB.* erst alsdann zur Erbfolg beruffen wird, wann alle dessen Söhne ohne eheliche Leibserben mit todt vergiengen. Nun seynd aber von dieser Söhnen ehelichen Leibserben, wie der Stammbaum oben sub N. 36. ausweiset, noch viele vorhanden, unter welchen Ihro Majest. die Königin zu Ungarn und Böheim im Rang und Ordnung die erste ist.

Gesetzt aber gleich, daß alles, was bis nun zu von dem rechtlichem Verstand derer Wörter: eheliche Leibserben: gesagt worden, bey seiten gesetzet, und mittelst einer unbegreiflicher Auslegung gedachte Wörter so gar an Orth und Stelle, wo von der weiblichen Erbfolg wegen bereits erloschenem Mannsstammens allein die Frag ist, und seyn kan, da noch contra subjectam materiam & rationem dispositionis lediglich von männlichen Descendenten verstanden werden wolten, welches eine gantz offenbahre Contradiction nach sich ziehen würde; so wäre jedoch noch weiters gantz und gar unbegreifflich, wie unter neun im Testament gleich benamseten Töchteren des Ferdinandi I. durch das Wörtlein eine just die zweyte, nachhero erst an Herzogen Albrecht

brecht in Bayeren vermählte Tochter angedeutet zu werden behauptet werden möge: als worzu abermahlen eine gantz sonderbahre Auslegungsgab, und Einbildungskraft erfordert wird.

Eben so unbegreifflich ist, wie auch in dem Fall, da man bey dem Testatore jenen Gewissensscrupel, worvon doch nirgends das geringste Merckmahl zu finden ist, zum Behuff des Hauses Bayeren supponiren wolte, durch das Wort eine die zweyte verstanden werden könne, nachdeme zur Zeit des errichteten Testaments nicht die zweyte, sondern die dritte an Herzogen Albrecht versprochen ware, so hernach obgemelter massen an Herzogen Wilhelm von Gülch verehliget worden. Um also zum Behuf des Churhauses Bayeren aus dem Testament Ferdinandi I. etwas zu erzwingen, müste nur ein Wort mehrere gegen einander streitende Bedeutungen haben, und bald die zweyte, bald die dritte Tochter Ferdinandi I. anzeigen, je nachdeme es dem Verfasser der so genannten gründlichen Ausführung zu einiger Beschönigung seines neuerdichteten Anforderungsplans anständig seyn möchte.

Wie wenig aber dieses des Testatoris Meinung gewesen, erhellet aus dessen im Jahr 1547. errichtetem Codicill zur Genügen: als worinnen das im Testament gebrauchte Wörtlein eine folgender massen erleutert wird.

„Und nachdeme Wir in vielbenannten Unserem Te„stament gesetzt und geordnet haben, wo alle Unsere ge„liebte Söhne ohne eheliche Leibserben abgiengen, daß „alsdann aus Unseren Töchteren eine Unser Königreich „Ungarn und Böheim, mit samt derselben anhängigen „Landen, als rechte Erbin innhaben und besitzen soll; „so lassen Wir es noch dabey beruhen, mit dieser ange„hefften lauteren Erklärung, die Wir hiermit thun, „daß in solchem Fall bemelte beede Unsere Königreich „Ungarn und Böheim samt ihren anhängigen Landen „an unsere älteste Tochter, so zu derselben Zeit im Le„ben seyn würdet, erben und fallen solle.

Wie ist nun menschmögl. die Wörter: so zu derselben Zeit im Leben seyn würdet: mit dem erzwungen werden wollenden Gewissens-Scrupel Ferdinandi des I., und erdichtetem Pacto successorio zu vereinbahren? Hat dann Ferdinandus I. im Geist voraus sehen können, daß bey erlöschender Descendenz seiner Söhnen aus seinen neun Töchteren just die an Hertzogen Albrecht in Bayeren vermählte zweyte Tochter im Leben seyn würde? Oder wird man behaubten wollen, daß der Fall sich so ergeben, wie er in dem Codicill erleutert worden? Konte Ferdinandus I. zur vermeintlichen Beruhigung seines Gewissens vermuthen, daß seine zweyte Tochter zwey Jahr-hundert überleben würde? Oder wie ist endlichen, ohne denen Wörteren Gewalt anzuthun, möglich, unter der Tochter, so zu selben Zeit im Leben seyn würde, auch deren Nachkommen zu verstehen? wo doch nach dem Perusischen Extract nicht nur des Ferdinandi I. älteste Tochter, sondren auch deren Descendenten, bey über kurtz oder lang erlöschendem Oesterreichischem Mannsstammen, vorzüglich zur Erbfolg beruffen worden seyn sollen: qu' en vertu de cette disposition la fille ainée du dit Empereur, *& ses descendants* devoient immediatement succeder au defaut des mâles de la Maison d' Autriche.

All-bishero angeführtes ist so heiter und klar, daß nicht wohl bey jemanden einiger Anstand dargegen fürwalten kan. Der eintzige, so nicht zwar in gegenwärtiger Vorfallenheit, sondren in einem denen Churbayerischen Ansprüchen nicht den geringsten Vorschub gebendem Nebenpunct bey dem Innhalt derer Ferdinandeischen Dispositionen gereget werden könte, bestünde darinnen, daß in selben die weibliche Erbfolg auch auf das Königreich Ungaren erstrecket wird. Allein ohne tieff in jenes hinein zu gehen, was nach denen Ungarischen Geschichten zu Ferdinandi I. Zeiten wegen der Erbfolg in dortiges Königreich vorgefallen ist; so ist zur Begründung dessen, was oben gemeldet worden, wie nemlichen Ferdinando I. keine uneingeschränckte Dispositions-befugnuß

fugnuß diesfalls zukame, al schon genung, aus denen obangezogenen Verzichten dessen Töchteren sich zuruck zu erinneren, daß darinnen die von ihnen vorbehaltene Gerechtsahme auf des Königreichs Privilegien, Ordnungen und Gebrauch ausdrucklich eingeschränkt sich befindet. Andurch man nun nichts anderes, als die nach obigen Stellen dessen Fundamentalgesetzen dortigen Ständen so vielfältig versicherte avita & vetus approbata consuetudo prærogativáque in electione & coronatione Regum verstanden werden.

So just die Ursach ist, warumen der Erbfolg in das Königreich Böheim, als einer durch die Constitutionem Caroli Quarti vollständig bereits festgesetzter Sach, nicht aber auf gleiche Weis der Erbfolg in das Königreich Ungarn, sowohl in des Ferdinandi I. letztwilligen Verordnungen, als in dessen Tochter Verzichten gedacht wird. Und darff man nur, was nachhero bis ad annum 1687. bey jedem Erbfolgsfall, und so gar bey Festsetzung des Ferdinandi I. ältesten Sohns Maximiliani II. Nachfolg, sich zugetragen hat, erwegen, um dahero zu erkennen, daß ob gleich von dem ältestem Sohn des jeweiligen Besitzers, oder dessen nächstem Agnaten, nie abgegangen worden, gleichwohlen dortige Stände sich gantz und gar aller Wahlgerechtsamme vor dem Jahr 1687. nicht begeben hatten, sonderen sich bey einer jeweiligen Crönung vorlauffig mit Abfassung des sogenannten Diplomatis Regii mehrmahlen aufgehalten worden. So ein für allemahl auf ein Königreich sich nicht appliciren liesse, worvon der Besitzer nach Willkuhr zu disponiren befugt wäre.

Länger bey der Erbfolg theils in das Königreich Ungaren, und theils in das Königreich Böheim sich aufzuhalten, würde ein Uberfluß seyn. So viel nun die zweyte oberwehnte Erbfolg, neml. in die Oesterr. Länder, anbetrifft, hatte dieselbe des Caroli V. männlicher Descendenz, vor des Ferdinandi I. Töchteren zuzukommen, und beschiehet darvon auf den Fall, da auch diese Descendenz erlöschete, in Ferd. I. Testament nachfolgende Verfügung:

 „Ob

„Ob sich dann aus Göttlicher Schickung zutrüge, daß „die Kays. Maj. Unser lieber Bruder und Herr, auch „ohne männliche Leibserben abstürbe, oder nach der„selben Ableiben Sr. Majest. Mannsstammen ver„gienge, alsdann sollen Unsere Oesterreichis. Lande fal„len und erben an die Orth und End, dahin Sie von „Rechts und Billigkeit wegen gehören. Wie nun aus denen Wörteren: an die Orth und End, dahin sie von Rechts- und Billigkeit wegen gehören: sich erzwingen lasse, daß sothane Länder just dem Haus Bayeren zufallen sollen, das ist zu begreiffen allerdings ohnmöglich. Wäre des Ferdinandi I. Meinung dahin gegangen, warumen hätte er es nicht kürtzer, und ohne Umschweiff ausgedruckt? warumen hätte er, da nach dem anderseitigem, obschon irrigem Supposito, im Erlöschungsfall des Oesterreichis. Mannsstammens, dem Haus Bayern nicht minder die Erbfolg in beede Königreiche Ungaren und Böheim, als in die Oesterreichis. Länder zukommen sollen, sich über ein- und anderem Erbfolgsfall so unterschieden vernehmen lassen? Das seltsamste ist, daß in einem, so wenig, als in dem anderm Fall des Hauses Bayeren mit einem Wort gedacht wird, sonderen dieses Durchl. Haus, nach der von dem Verthädiger einer gantz ungewöhnlicher Erbfolgsordnung ausgedachten noch ungewöhnlicheren Auslegung, bald durch die Wörter, eine Unserer Töchter: bald durch die Wörter: die älteste, so zu derselben Zeit im Leben seyn würdet: und bald endlichen durch die Wörter: an die Orth und End, dahin sie von Rechts und Billigkeit wegen gehören: angedeutet werden solle. Schwerlich dörffte Teutschen Wörteren ein so künstlicher Verstand jemahlen beygelegt worden seyn. Wie sie liegen, wird wohl jedermänniglich durch Orth und End, dahin sie von Rechts und Billigkeit wegen gehören, diejenige Nachfolgerin verstehen, welche das Recht der Natur, die Billigkeit, die gemeine geschriebene Rechten, des Ertzhauses vor sieben Säculis erworbene, von Kayser

ser zu Kayser, mit öffterer Beystimmung des gesamten Reichs, und in specie des Hauses Bayeren bestättigte Privilegia, mithin dessen so langwürige Grundverfassung das Wort sprechen. Allein der Author der gründlichen Ausführung ist einer anderen, und tieffsinnigeren Meinung, und nach solcher Meinung wäre durch Recht und Billigkeit ein mit gedachter Grundverfassung, mit denen gemeinen geschriebenen, und dem natürlichem Recht nicht übereinkommendes gantz ausserordentliches Pactum Successorium zu verstehen: von welchem noch zum Uberfluß kein Wort, noch Merkmahl im gantzen Testament zu finden ist, und welches oben dargethaner massen existiret hat. Man glaubt aber hoffen zu können, daß sich wenige an diese Auslegung kehren, sondern durch Recht und Billigkeit das, was recht und billig ist, und heisset, verstehen werden.

Warumen sich nun dieser Ausdruckung in letzterwehnter Stelle bedienet worden, ist zu beurtheilen gar nicht schwer. So lang des Testatoris Absicht nur auf Substitutionem primi gradûs, und den Fall, da keiner seiner Söhnen eheliche Leibserben hinterliesse, gerichtet ware, konte nicht schwer fallen, seine Meinung derenthalben zu eröffnen. Allein so bald als nicht hiervon, sonderen von gäntzlicher Erlöschung des Oesterreichischen Manns-Stammens beeder sowohl der Spanischen als Teutschen Linie die Frag ware, konte er die viele unterschiedene Fälle, wie oder bey welchem aus seinen, oder seines Bruders Descendenten so thane Erlöschung sich ergeben möchte, nicht vorsehen, mithin hat er auch hiervon nichts disponiren zu wollen, sonderen bey jenem es zu lassen erkläret, was nach Recht und Billigkeit ohne das statt zu finden hatte. So ein mahl kein singularissimum pactum successorium seyn kan, und just diese nemliche Stelle des Ferdinandi I. Testaments zeiget gantz klar, wie er den gäntzlichen Erlöschungsfall des Oesterreichischen Mannsstammens gantz anderst, als nicht da beschehen, wo er allein den Fall, da seine Söhne keine eheliche

Leibserben hinterlassen würden, vor Augen gehabt, angesehen habe: indeme er in jenem das Epitheton männliche beyzurucken, und des Mannsstammens ausdrucklich zugedencken, zu zweyenmahlen gantz sorgfältig beflissen gewesen ist; zur noch mehrerer Bestärckung dessen, was oben de subjecta materia & ratione dispositionis aus dem Kaipschild und Wehner angeführet worden. Dann da in zweyen Stellen von dem Ubergangsfall auf die weibliche Descendenz in dem Ferdinandeischen Testament die Frag seyn kan: so wird in der einen, wo der Testator besorget, es dörffte keiner seiner Söhnen ehelicher Leibserben erzeugen, die älteste seiner Töchter, so zur Zeit des letzteren Hinscheidens im Leben seyn würde, zur Erbfolg beruffen; in der zweyten aber es bey deme, was ohne das statt zu finden hatte, von darumen gelassen, weilen er eines theils, daß eine seiner Töchter diesen Fall erleben würde, nicht wohl sich beygehen lassen, und anderen theils nicht wissen konte, ob der letztere Besitzer von der Teutschen oder Spanischen Oesterreichis. Linie seyn würde, mithin ob nach dem Privilegio Friderici des I. von dieser, oder von jener eine zu succediren hätte.

Alles was vorausstehet, wird durch ein späteres den 25. Februar. 1554. errichtetes, und sub N 37. hierbeykommendes Ferdinandeisches Testament in noch mehrere Klarheit, wann deren immer eine vonnöthen wäre, gesetzet.

N. XXXVII.

Vermög bekannter Rechten wird durch ein späteres Testament das vorhergehende entkräfftet, mithin wäre man wohl berechtiget, auch diesen Grund allem, was aus Ferdinandi I. respective eilff und sieben Jahr vorhero errichtetem Testament und Codicill erzwungen werden will, entgegen zu setzen, wann anderst die in ein- und anderem enthaltene Verordnung so beschaffen wäre, daß sie denen Churbayerischen Ansprüchen den mindesten, auch nur scheinbaren Vorschub gäbe. Man könte also abermahlen den Perusischen, unter dem 1. Nov. vorigen Jahrs zu

Wien

Wien übergebenen Extract anziehen, und daraus den Schluß machen, daß da des Ferdinandi I. Testament die erkannte Richtschnur der Erbfolg unter seinen Nachkommen männ- und weiblichen Geschlechts ist, und durch das spätere Testament das frühere aufgehoben wird, jenes aber keinen Buchstaben in sich enthaltet, so auch mit Haaren zum Behuf des Churbayerischen Anspruchs angezogen werden möge, jetztgedachter Anspruch mittelst dieser alleiniger Betrachtung gäntzlichen hinwegfalle Allein ohne sich bey der allgemeinen Regul, quod posteriora derogent prioribus, aufzuhalten; so wird sich begnügt, aus dem späterem und letzterem Ferdinandeischem Testament insbesondere anzumercken, daß darinnen die Ursach, warum der Testator darzu geschritten, gantz deutlich ausgedruckt sich befinde, und diese Ursach das, was von dem eigendlichen Verstand des Ferdinandi vorhinigen zweyten Testaments oben gemeldet worden, vortreflich begründe.

Der Eingang besagten Testaments ist allerdings merckwürdig, und allein zulänglich, die Entscheidung in gegenwärtiger Fürfallenheit zu geben. Die Worte lauten also: „Wiewohlen Wir aus Christlicher emsiger Betrach„tung —— fleißig gebeten haben.

Daß nun in diesem Eingang das nemliche Testament und Codicill, worauf der Churbayerische Anspruch gegründet werden will, erwehnet werde, wird und mag wohl vermög des so klar ausgedruckten Dati, kein Mensch im mindesten Zweifel ziehen.

Ingleichen lassen die Wörter: So haben Wir doch seither gantz väterlich und gnädiglich bedacht und erwogen: einigen Anstand nicht übrig, daß der Testator es bey seinem vorhin errichtetem Testament und Codicill nicht bewenden lassen wollen, sondern wegen nach der Hand, oder seithero sich ergebener wichtiger Umständen eine andere Ordnung zu machen der Nothdurft ermessen.

Worinnen nun die inzwischen sich ergebende Umstände, so den Testatorem zur Abänderung vermöget, bestanden, giebt er gantz klar und deutlich zu erkennen: nemlichen,

weilen seine beede älteste Söhne ihre mannbare Jahre schon erreichet, und der dritte denenselben nahend ware, mithin er Seine Lieb wohl- und mächtiglich vertretten können. Der älteste Sohn Ferdinandi I. nachmahliger Käiser Maximilianus II. hatte damahls schon zwey Söhne, nemlichen Rudolphum und Ernestum erzeuget, mithin ware der Testator nicht mehr bekümmert, daß der Fall sich so ergeben möchte, daß nach seinem vorhinigem Testament und Codicill die darinnen verordnete substitutio primi gradus statt haben, folglich bey seinen gesamten Söhnen sich sogleich der gäntzliche Abgang ihrer männ- und weiblichen Descendentz ereignen, und die älteste aus seinen Tochteren, so zur selbigen Zeit im Leben seyn würdet, succediren könte. Beschiehet also in dessen letzterem, denen Rechten nach alleinig in Erwegung zuziehendem Testament von diesem sogenanntem Ubergangsfall nicht mehr die allergeringste Erwehnung, sondern allein die Verfügung, wie es mit seiner Töchter Unterhalt, Heyrathguth nnd Ausstaffirung gehalten werden solle; mit dem ausdrucklichen Beysatz, daß sie für ihren väterlichen und mütterlichen Erbtheil einmahl hundert tausend Gulden Rheinisch zu empfangen haben sollen. Wo hingegen der für jeden Sohn ausgewiesene Antheil an Land und Leuthen nicht nur ihme Sohn, sondren auch dessen Erben expressissimis verbis zugeeignet wird: dergestalten daß gantz sonnenklar ist, daß diese letztere Ferdinandeische Disposition nicht nur zwischen seinen dreyen Söhnen, sondren auch zwischen ihren Erben und Nachkommen, Land und Leuthen, und zwar ohne Irrung und Verhinderung ihrer und sonsten männiglichs, zur Richtschnur zu dienen hab. Daß nun aber Ihro Maj. die Königin zu Ungarn und Böheim von einem dieser dreyen Söhnen abstamme, folglich unter deren Erben und Nachkommen unstrittig zu rechnen seye; wird wohl abermahlen von Niemanden, wer der gleich seye, in Zweiffel gezogen werden wollen. Ergiebet sich also hieraus

aus der unhintertreibliche Schluß von selbsten, daß ohne männiglichs, mithin auch des Churhauses Bayeren, Irrung und Verhinderung, ihr in Ansehung des Testatoris Land und Leuthen alles dasjenige zu guten zu kommen habe, was die nicht nur zwischen des Testatoris Söhnen, sondren auch ihren Erben und Nachkommen, wie solches sehr offt in dieser Testamentarischen Disposition wiederholet wird, vorzüglich vor jedermänniglich, beliebte Theilung und Auszeichnung mit sich bringt. Und kan um so weniger an dem eigentlichen Verstand derer generischen Wörter: Erben: Erben und Nachkommen: ehelichen Leibs-Erben: in Ansehung dieses Testaments gezweiflet werden, als sowohl in der Stell, wo von dem Anheimfall des Herzogtums Würtemberg die Frag ist, als in einer zweyten Stell, wo von dem Casu gehandelt wird, da der eine Sohn nur Töchter hinterliesse, folglich dessen Antheil denen anderen zuzufallen hätte, das Epitheton männlich sich gar sorgfältig jedesmahl beygeruckt befindet. Wornebst noch weiters nicht unangemerckt gelassen werden kan, daß alles dieses mit Vorwissen des Herzog Albrechts zu Bayern also verordnet worden zu seyn, von darumen nicht wohl angestanden werden mag, weilen derselbe zum Obmann über die unter des Ferdinandi Söhnen der beliebten Theilung halber, oder sonsten entstehen mögende Irrungen darinnen benannt worden ist, in verbis:

„Wäre aber Sach, —— Clev und Berg.„

Ingleichen heisset es in einer andern Stell: „Ob „aber solch Irrung —— aus Ihnen bringen.„

Gleichwie nun einerseits gantz klar am Tag liegt, daß zu gleicher Zeit, als der Vorzug des einen Sohns männlicher Lehens Erben, vor des anderen Töchteren verordnet worden ist, des Testatoris Will gewesen, daß diesem Vorzug unbeschadet, die ausgetheilte Land und Leuth, nicht minder seiner Söhnen Erben, Erben und Nachkommen, ehelichen Leibeserben, indistincte, ohne männlichs Irrung und Hinderung, mithin

hin vorzüglich vor anderen, so nicht ihrer derer Söhnen eheliche Leibeserben seynd, zuzukommen hatten; also ist andererseits einmahl nicht begreiflich, wie derselbe den Herzogen Albrecht zum Obmann über die dieser Theilung und Ordnung halber, oder sonsten entstehen mögende Irrungen hätte auserseben können, wann er jemahlen einen solchen Gewissensscrupel gehabt, Vertrag eingegangen, und gantz wiedrige Erbfolgsordnung festgesetzet hätte, als vom Verfasser der gründlichen Ausführung behauptet werden will. Ferdinandus I. solle sich ja nach dem anderseitigem, obschon durchaus falschem Supposito, verbunden haben, diesem Herzogen Albrecht, und seiner Nachkommenschafft in infinitum, so bald nur seiner des Ferdinandi Söhnen Männliche Erben abgegangen seyn würden, alle seine Land und Leuth zuzueignen. In sothanem seinem letzterem Testament hingegen theilet er diese seine Land und Leute nicht nur unter seinen Söhnen, sondern auch unter deren Erben, Erben und Nachkommen, oder wie es anderswo heisset, ehelichen Leibserben aus, und legt seinen Töchtern indistinctim für den Väterlichen und Mütterlichen Erbtheil mehr nicht als 100000. fl. Heyrathgut nebst einer geziemenden Ausstaffirung bey. Wie kan also, da an dem letzterem Satz bey Durchlesung des Testaments nicht gezweiffelt werden kan, das erstere Suppositum menschmöglicher Dingen statt finden? Dann wer wird wohl, um seinen letzten Willen besser handzuhaben, einen solchen Obmann auserseben, welchem durch selben das grösseste Unrecht beschehen, mithin dessen grössestes und gegründetes Interesse ware, daß die letztwillige Disposition nicht statt finde? So abermahlen mehr dann überzeugend darthut, daß weder Kayser Ferdinandus, noch Herzog Albrecht an dergleichen etwas jemahlen gedacht, als der anderseitige Verfasser aus zerstümpleten Extracten heraus zu dichten sich, wiewohl vergebens, bemühet.

So wenig hat Kayser Ferdinand daran gedacht, daß er vielmehr auch in diesem seinem, und zwar letzterem Testa-

Testament auf des Hauses Oesterreich wohl und lang hergebrachte Freyheiten ausdrücklich sich beziehet, und wie er selbe ungekränckt erhalten wissen wolle, gar sorgfältige Verordnung thut, absonderlich um derer Länder Trennung vorzukommen, und zu verhüten, daß die beliebte Austheilung für keine wahre und vollständige Theilung angesehen werden möge. Dahero es bald nach oben angezogenem Eingang heisset:

„Dann ob Wir wohl väterlich, —— und regierten.

Und nach der Hand wird noch weiters sich dahin geeussert: „Nachdeme aber vermög —— und empfan„gen solle.„

Wornach zur Sachen noch mehrerer Erleuterung gegen Ende verordnet wird: „Es soll auch Unserer gelieb„ter Söhnen —— beyständig seyn.„

Nicht leicht hätte klärer angedeutet werden können, daß die denen jüngeren Söhnen unter obiger Verbindlichkeit zugetheilte Land und Leute für bloßwärtige Paragia anzusehen waren. Wordurch also auch jenes seine Abfertigung untereinstem erlangt, was zur vermeintlicher Entkräfftung der Unzertrennlichkeit derer Oesterreichischen Landen von denen im Ertzhaus statt gehabten Theilungen in der sogenannten gründlichen Ausführung hin und wieder angezogen werden wollen.

Die Wahrheit pflegt gleich im Anfang, als sie entdecket wird, und bevor man Zeit hat, auf Ausflüchten, um ihr zu wiederstehen, zu gedencken, in dem menschlichem Gemüth solchen Eindruck zu machen, welcher sich nicht gäntzlichen verbergen läst. Dieses hat sich auch bey der Einsicht, und nachherigen Abschrifft des Ferdinandi I. Testaments und Codicills vom Jahr 1543. und 1547. ergeben. Deren Innhalt ist der Vermuthung, wormit man sich vorhin zu München geschmeichelt hatte, so wenig gleichförmig befunden worden, daß man vielmehr den, obschon unanständigen Argwohn hervorblicken lassen, ob wäre eine Radirung oder Verfälschung in denen Originalien unterloffen. Was derenthalben

vor-

vorgefallen, erhellet des mehreren aus dem
N. XXXVIII. Anschluß sub N. 38.

Ingleichem verfiele man andererseits auf die Hoffnung in des Ferdinandi II. Testament und Codicill vielleicht ein mehreres, als in denen letztwilligen Dispositionen Ferdinandi I. zu finden. Dahero Herr Graf von Perusa zu folge erhalteuen Befehls von
N.XXXIX. seinem Hof die fernere kurtze Not. sub N. 39. übergabe. Worauf ihme sogleich jenes Originaltestament und Codicill mitgetheilet worden; worinnen aber kein Wort von einiger Substitution zum Behuf Sr. an Churfürsten Maximilian vermählter Tochter auf den Erlöschungfall des Oesterreichischen Mannsstammens enthalten. Vielmehr bekräfftiget eben dieses Testament und Codicill abermahlen, wie sorgfältig denen Wörteren ehelichen Leibserben das Epitheton männliche beygerucket worden, wann andurch die männliche Nachkommenschafft angedeutet werden wollen. Und wie zumahlen vermög Privilegii Fridericiani das nemliche Erbfolgsrecht denen Weibern, wie denen Männern, wann diese abgangen, in dem Ertzhaus zukommt; So wird nach dieser Grundregul der Innhalt der Pragmatischen Sanction mittelst der Gegenhaltung obiger des Ferdinandi II. Dispositionen nur um so mehr bekräfftiget: indeme vielbesagte Pragmatische Sanction in der That nichts anders in sich enthaltet, als daß sie nach Anleitung vielerwehnten Privilegii dem weiblichen Stammen das nemliche Primogeniturrecht applicirt, welches von Ferdinando II. in Ansehung des männlichen Stammens so sorgfältig bevestiget worden.
N. XL. Und eben von darummen werden besagte Di-
N. XLI. spositionen sub N. 40. und 41. hier angefüget.

Da man nun aber auch hiervon der Welt gantz was anders beyzubringen Churbayerischer Seits sich vorhin beflissen hatte; So wird nunmehro von dem anderseitigem Verfasser die Zuflucht zu vielgedachten Testaments dreyzehendem §. genommen, und dieser abermahlen bloß

bloß extractive angezogen; mit Auslassung dessen, was wegen gleichmäßiger Erfüllung weyland Kaisers Matthiä, und der Kaiserin Annä hinterlassener letztwilliger Dispositionen untereinstem verordnet wird; sonder Zweiffel aus der gegründeten Beysorg, daß andurch allzu klar jedem vernünfftigem Leser in die Augen fallen möchte, was vor eine Vollziehung der Testator seinen Erben und Nachfolgern so sorgfältig anempfehle. Das Testament seines Vaters, des Ertzherzogs Carl, dann die letztwillige Dispositionen Kaisers Matthiä und seiner Gemahlin der Kayserin Anna, haben sicher mit denen Churbayerischen Ansprüchen keine Verknüpffung. Gleichwohlen wird die Erfüllung des noch unvollzogenen mit gleichem Nachdruck, und in uno eodemque contextu, denen Nachfolgern eingebunden, und die Beysorg, daß hieran etwas unterblieben seyn dörffte, in denen fürgewesten beschwerlichen und gefährlichen Weltlaufften gegründet, anbey die Ursach warumen das etwan noch nicht vollzogene ehestens in das Werck gerichtet werden solle, beygefüget: nemlichen darmit aus Mangel dessen Seiner Erben und Kinder Gewissen nicht beschweret werde. Wie reimet sich nun alles dieses auf einen erst nach mehr dann hundert Jahren sich ergebenen Erbfolgsfall? Der Testator redet ja gantz deutlich von jenem, was schon vollzogen werden sollen, und von wegen derer beschwerlich und gefährlichen Weltlaufften noch nicht vollzogen seyn möchte; nicht aber von einem erst über hundert und mehr Jahr zu erfüllendem Punct: mithin ist klar, daß anmit einmahl ohnmöglich im Jahr 1621. der Testator auf etwas deuten können, so erst im Jahr 1740. sich zutragen würde. Dienet also auch diese anderseitige Auslegung zu nichts anderem, als dem geneigten Leser von dem Werth des Uberrests, und wie viele Kunstgriffe von Verfasser angewendet worden, um die Wahrheit zu verdunckeln, desto mehr zu überzeugen.

Zu weit grösserem Behuf Ihro Majest. der Königin zu Ungarn und Böheim gereicht, was in dem ohnmittelbahr

bahr vorhergehendem 12. §. vielbesagten Testaments Ferdinandi II. in nachfolgenden Worten gemeldet wird: Wie Wir Uns zum zwölfftem —— und fest halten.

Hieraus erhellet nun gantz klar, wie grosse Vorsorge der Testator getragen, daß denen Oesterreichischen Privilegien kein Abbruch geschehe. Wie wenig aber diese gestatten, daß der ältesten Tochter des letzteren Besitzers vom Mannsstammen weit entfernte Cognati vorgezogen werden, ist oben zur Gnüge dargethan worden, mithin ist dißfalls so wenig des Ferdinandi II. als I. letztwillige Meynung einigem Zweifel unterworffen:
N. XLII. anbey merckwürdig, daß vermög des sub N. 42. hierbey kommenden zwischen Käiser Ferdinando II. und Churfürsten Maximiliano geschlossenen Heyrathcontracts der nachhero würcklich abgelegter Verzicht halber, ausbedungen worden, was folget:

„Es soll aber dieselb sich mit nothdürfftigen Brie„fen —— billig erheben mögen.

Wie kan nun dieser Vorbehalt mit dem, nach dem anderseitigem Vorgeben schon hundert Jahr vorhero dem Hauß Bayeren durch einen besonderen Vertrag, oder Pactum Successorium, mit Ausschliessung sammentlicher nachfolgender Ertzherzoginnen versichert worden seyn sollendem Erbfolgsrecht bestehen? Churfürst Maximilian, und nicht dessen Braut, und nachherige Gemahlin, hätte ja zufolge des neu-erdichteten Anforderungs-Plans beede Königreiche Ungarn und Böheim, auch sammentliche Oesterreichische Erbländer zu erben gehabt. Nicht die Compactata des Ertzhauses, nicht dessen, wie auch beeder vorbesagter Königreichen Privilegien, Ordnungen und Gebrauch, auch nicht das allgemeine Recht, sondern eine gantz besondere, die Ertzherzogin, so ihre Gerechtsame mit Vorwissen, Einwilligung und Genehmhaltung ihres Durchl. Bräutigams, auf gleiche Weise, als es von Ferdinandi I. Töchteren beschehen ist, sich vorbehaltet, gäntzlich ausschliessende Transaction oder Pactum Successorium hatte die

Richt-

Richtschnur bey Erlöschung des Oesterreichischen Manns-stammens abzugeben. Gleichwohlen wird just in diesem, auf gleiche Weise in der Verzicht des Ferdinandi II. als in der Verzicht des Ferdinandi I. Tochter ausgedrucktem Erlöschungsfall, keiner Transaction, keines Pacti Successorii, nicht der Annä Verzicht, und darinnen ausgedruckte Vorbehalt, noch des Ferdinandi I. Testaments und Codicills, sondern lediglich derer Compactaten des alleinigen Ertzhauses, dessen Privilegien, Ordnungen und Gebrauchs gedacht: Zum überzeugendem Beweißthum, daß sich Churfürst Maximilian gewiß nicht beygehen lassen, bey Erlöschung des Oesterreichischen Mannsstammens ein diese Privilegien und Ordnungen über den Hausen werffendes Erbfolgsrecht vor seiner damahligen Braut und nachheriger Gemahlin zu haben.

Auf gleiche Weise lautet der dritte §. des den 15. Maji 1685. zwischen weyland Käisers Leopoldi erstgebohrner Prinzeßin, und Ertzherzogin zu Oesterreich, Maria Antonia, und dem letztverstorbenen Herrn Churfürsten in Bayeren, Maximilian Emanuel, errichteten Heyrathscontract hierbey sub N. 43., und jener Ertzherzogin in Ansehung des Ertzhauses Teutscher Länder darnach ausgemessene Verzicht sub N. 44: dergestalten, daß Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayeren Herrn Vater so wenig, als Dero Herrn Urgroßvatern, von dem neuerlich entdecktem Anspruchsgrund aus Abgang des Behörigen, erst von dem Verfasser der gründlichen Ausführung angezündeten Lichts, etwas gewust haben kan. N. XLIII. N. XLIV.

Da Herr Graf von Perusa noch den nemlichen Tag, als die Einsicht des Ferdinandi II Testaments und Codicills erfolget, von Wien abgereiset; so ist weiters mit ihme, derer Churbayerischen Ansprüchen halber, nichts vorgefallen. Und obwohlen über disseitige Circular-Rescripta einige Anmerckungen zum Vorschein gekommen: so waren sie doch so schlecht gerathen, und wie der

nunmehrige Churbayerische Schrifftenverfasser selbsten bekennen muß, so unzulänglich, dem vorgeblichem Erbfolgsrecht das behörige Licht zu geben, daß nicht der Mühe werth geachtet worden, dieselbe zu beantworten. Hingegen ware man desto begieriger, die schon damahls der Welt angekündete grosse Churbayerische Deduction zu sehen. Allein diese wohlbedächtlich nicht eheunder, als kurtz vor dem feindlichen Uberfall benachbarter Reichsländer, an das Tagslicht kommen: um nemlichen dasjenige, was deren rechtlichem Grund abgienge, durch die kräfftige Unterstützung derer fremden Hülffsvölcker zu ersetzen.

Wie ausserordentlich nun gleich dieser Betrag ware; so haben dannoch Ihro Majest. die Königin zu Ungarn und Böheim, nach Dero allezeit gerechtest- und friedfertigster Gesinnung, an sich nichts erwinden lassen, um Se. Churfl. Durchl. in Bayern von so gewaltthätigen Entschliessungen, als leider nunmehro erfolget seynd, abzuhalten.

Nebst anderen hierunter ausersehenen Wegen haben Allerhöchst-Dieselbe sich auch an Dero leiblichen Herrn Bruder, Se. Churfürstl. Durchl. zu Cöllen, derenthalben gewendet.

Schon oben findet sich des mehreren angeführet, worzu dieser Herr Churfürst gegen weyland Seine Käiserliche Majest. sich insbesondere, und auf das kräfftigste verbunden. Es wurde also auf die Erfüllung derer eigenhändig so offt wiederholter Zusagen durch Herrn Grafen von Colloredo geziemend gedrungen; mit zugleich bezeugtem aufrichtigstem Verlangen, die im Jahr 1726. mit beeden Churfürstl. Herren Brüderen durch einen feyerlichen Tractat ausbedungene wahre, aufrichtige und unzertrennliche Freundschafft und Bündnuß auf Ewig zu befestigen.

Diese Bemühung hat auch anfangs eine gedeyhliche Würckung zu haben geschienen. Se. Churfl. Durchl. zu Cöllen haben sich gantz wohl derer insbesondere übernommener Verbindlichkeiten, und des darvon gezogenen

Nutzens

Nutzens erinnert, mithin sich im Gewissen verbunden ermessen, jenen ein Genügen zu thun. Und ist sogar dem Französischen Abgesandten, Herrn Grafen Sade, nicht verborgen, wie grosse Gewissens-Beängstigung Höchst-Dieselbe bezeuget, als man Sie von Anerkanntnuß Ihro Majest. der Königin zu Ungarn und Böheim abzuhalten sich bemühet: worvon benöthigten Falls sogar unablehnliche Proben beygebracht werden könten. Um also einerseits diesen, des Ferdinandi I. seinem nicht gleichenden, sondern realen Gewissensscrupel zu heben, und gleichwohlen anderseits Se. Churfürstl. Durchl. zu Cölllen von der realen Würckung dessen abzuhalten, worzu Sie sich im Gewissen verbunden erachtet; ist dortiger Ubelgesinnter Bemühung dahin gegangen, das, was sie directe zu hinderen nicht vermöget, per indirectum aufschieben, oder gar hinterstellig zu machen. Zu solchem Ende wurde Höchstgedacht Sr. Churfürstl. Durchl. beygebracht, daß nach bereits erfolgten Preußischem Einfall in Schlesien Dero untergebene Ertz- und Hochstiffter einer Gefahr ausgesetzet würden, wofern sogleich zu Ihro Majest. der Königin Erkanntnuß geschritten werden solte: wider welche Gefahr sich mithin vorläufig zu verwahren erforderlich wäre. Dieses hat sich, als Herr Graf von Colloredo allschon von Bonn abgereiset ware, zugetragen. Das darüber von Seiner Churfürstl. Durchl. an selben unter dem 10. Martii erlassenes Schreiben kommt sub N. 45. hierbey, und dienet zu der Sachen Hergangs unablehnlichem Beweisthum. N. XLV. Besagter Herr Graf von Colloredo hat nun unermangelt, nicht nur jetzterwehnte Zuschrifft, mittelst der Anlag sub N. 46, geziemend zu beantworten, sondern Ihro untereinstem auch den anverlangten Revers zuzusenden: N. XLVI. welcher hiernächst zur Darthuung der besonderen Aufmerckſamkeit für Seine Churfürstliche Durchlaucht. und tragender Sorgfalt für Dero untergebene Ertz- und Hochstiffter Ruhe und Wohlseyn, von Ihro Majestät der Königin zu Ungarn und Böheim, laut ferne-

N. XLVII. ren Anschlusses sub N. 47. sogleich ratificiret worden ist.

Da aber diese Aufmercksamkeit und Sorgfalt denen Ubelgesinnten an dortigem Hof nicht verborgen ware; so haben sie, um deren gedeyhliche Würckung zu zernichten, untereinstem sich dahin bearbeitet, daß dem unlängst-verstorbenen Churcöllnischen Residenten,
N. XLVIII. Herrn von Heunisch, das Rescript sub N. 48. zugefertiget wurde: Zu dessen vermeyntlichen Grund die von dem Verfasser der sogenannten gründlichen Ausführung wieder aufgewärmte, und von dem Inhalt des Käiserl. Commißionsdecreti vom 18. Octobris 1731. hergeleitet werden wollende Ausflucht geleget worden ist.

Sie, die dortige Ubelgesinnte, verhofften andurch den Wiennerischen Hof zu einer dem unstatthafftem, und contradictorischem Rescripts Inhalt gemässen Antwort zu vermögen. Allein haben Ihro Maj. die Königin auch in dieser Begebenheit die volle Ubermaß Dero Glimpffes, Aufmercksamkeit und Hochachtung für Se. Churfl. Durchl. zu Cöllen an Tag legen wollen, mithin sich begnüget, eines-theils dieselbe an ihre Verbindlichkeiten so, wie sie oben angeführt sich befinden, abermahlen zuruck zu erinneren, anderen theils aber die gantz offenbahre Verdrehung des wegen der Garantie der Pragmatischen Sanction an das gesamte Reich erlassenen Kayserl. Commißions-Decrets überzeugend in die Augen fallen zu machen: in welcher Conformität die Vorstellung an den verstorbenen Herrn
N. XLIX. von Heunisch nach Ausweiß der Beylag sub N. 49. ausgefallen, und bis nun zu unbeantwortet verblieben ist: zum klaren Kennzeichen, daß man dargegen etwas einzuwenden nicht gewust habe.

Sowohl jetzt angezogene Vorstellung, als alles übrige, wurde eine Zeitlang gantz geheim gehalten, und beschahe allein dem Päbstl. Hof, um willen die Erfüllung so theurer Zusagen tieff in das Gewissen einschlägt, darvon eine Oeffnung; obschon das Churcöllnische Rescript an Herrn von Heunisch, so anfangs geheim verbleiben sollen, bald darauf mit vieler Affectation, und zu Wienn selbsten sammentlichen dort anwesenden fremden Ministris ausgetheilet worden.

Durch eine so ausserordentliche disseitige Ruckſicht hatte man verhoffet, Se. Churfl. Durchl. zu Cöllen in die Erkanntnuß

nuß dessen, was sie so gar mit Beyseitsetzung Ihro Maj. der Königin Tractaten-mäßigen, mithin gerechtesten Verlangens, sich selbsten, Dero untergebenen Ertz-und Hochstifteren, dann dem ausserst bedrangten Vatterland schuldig seind, desto ehender zubringen. Allein haben Ihro Maj. die Königin zu Dero besonderem Leydweesen nachhero vernehmen müssen, daß durch die Oberhand etwelcher übelgesinnter am Churcöllnischem Hof der Wahrheit der Weeg gäntzlichen gesperret ist, bis zu Sr. Churfl. Durchl. durchzudringen: bey welcher sie ansonsten, wie ehedessen, also auch anjetzo, nach Dero bekannten ruhmwürdigen Gemüthsbilligkeit den behörigen Eindruck unfehlbahr machen würde. Ja eben diese übelgesinnte haben es durch ihre unerlaubte Kunstgriffe so weit zu bringen gewust, daß was Ihro Churfl. Durchl. an Ihro Maj. die Königin, ohne darzu gegebenem mindesten Anlaß, vermög dero Zuschrifft oben sub N. 45. schrifftlich anverlanget, nachdeme Allerhöchst-Dieselbe sich willfährigst darzu einverstanden haben, so gar mit Beyseitsetzung des nie ausser Acht zu lassenden Decori, auf die aus der Beylag sub N. 50. erhellende unanständige Arth, wieder zuruck gegeben, und der Churfl. Zuschrifft oben sub N. 45. schnur stracks zuwieder, als ob man das ihrer seits anverlangte von hieraus gleichsam aufdringen wollen, vorgeschützet worden. No. L.

Hierbey haben es vorangedeutete üble Rathgeber nicht bewenden lassen, sondren letztlich so gar auszustreuen sich nicht gescheuet, als ob in Ihro Churfl. Durchl. zu Cölln bedrohlich gedrungen worden wäre, ihre Stimmen des Herrn Groß-Hertzogs von Toscana Königl. Hoheit zu ertheilen.

Zu wünschen wäre, daß die Teutsche Freyheit nirgends, als von Seiten des Wiennerischen Hofs, einen Anstoß zu befahren hätte: massen diesem gewiß nie zu Sinn gekommen, das Reich mit hundert tausend Mann fremder Hülfsvölcker zu überschwemmen; mit deren Einführung, wie die Wahlfreyheit menschmöglicher Dingen bestehen möge, man hierorts nicht zu untersuchen verlangt. Inzwischen ist obige Ausstreuung durchaus falsch, und so viel nur immer eine negativam zu erweisen thunlich ist, deren Ungrund durch lauter von anderseitigen Uhrkunden entnommene Beweißthümer sattsam bis nun zu bekräfftiget worden. Allein ware dieselbe, um auch von dortigen Seiten eine fremde Armee in das Reich einzuführen, nöthig, und dieser Vorwand muste hiernächst zum Deckmantel dienen, Ihro Churfl. Durchl. zu vermögen, das Ansuchen um eine vorhin schon beschlossene, und bereits auf der Vollziehung gestandene Sach zu thun. Just aus dieser Ursach aber, und um eine so kecke Beschul-

digung nicht unabgelehnt zu lassen, haben Ihro Maj. die Königin, wie hart sie gleich daran gekommen, sich länger nicht entschütten können, der Sachen Acten-mäßigen Verlauf, mittelst der sub N. 51. hierbey kommender Schrifft, behöriger Orthen kund zu thun. Bey welcher Gelegenheit jedoch, wie aus eben ermeldter, noch vor der zum Vorschein gekommenen sogenannten gründlichen Ausführung, verfasten Schrifft erhellet, abermahlen gantz klar und deutlich sich dahin geeussert worden, "daß gleichwie Ihro Maj. die Kö-„nigin das vorbeygegangene Ihro Churfl. Durchl. zu Cöllen „eygener Gemüthsneigung keineswegs beymessseten; also „Allerhöchst-Dieselbe forthin bey dem unverfälschtem Vor-„satz beharreten, sich nicht nur um Dero Freundschafft eyffrigst „zu bewerben, sondren auch alle Gelegenheiten sich lieb und „angenehm seyn zu lassen, Dero persöhnliches Vergnügen „n bst Dero unterhabender Ertz- und Hochstiffter besten zu be-„förderen.

Ingleichen haben untereinstem Ihro Maj. die Königin zu „erkennen gegeben, daß Sie noch immer geneigt und „beflissen wären, so viel an Ihro ist, die im Jahr 1726. so „heilig ausgedungene wahre, aufrichtige, ewige und „unzertrennliche Freundschafft und Bündnüß mit „gesamtem Churhaus Bayeren nicht nur zu erneueren, „sondren auch zu bevestigen; Zumahlen Ihro, wie sehr „die allgemeine Reichswohlfahrt die Hebung aller innerli-„cher Spaltungen erheischete, nicht verborgen, mithin Al-„lerhöchst-Dieselbe unveränderlich entschlossen wären, so viel, „als ohne jemands Nachtheil und Abbruch zu einem so „heylsamen Endzweck beygetragen werden könte, sich hier-„unter gantz willfährig erfinden zu lassen." So allein mehr dann überzeugend darthut, daß an Ihro Maj. der Königin gewiß nicht gehafftet habe, daß denen innerlichen Kriegsempörungen nicht vorgebogen worden.

Und wann über kurtz oder lang die Noth erheischen solte, die noch weitres für des Reichs Ruhestand ausnehmend getragene Sorgfalt gegen die häuffig ausgestreute falsche Vorgeben der gantzen Welt vorzulegen; So würde eben so leicht fallen, auch dießfalls aus denen vorhandenen Originaliactis des Wiennerischen Hofs Betrag vollständig zu rechtfertigen.

Was bis nun zu angeführet worden, ist mehr dann überflüßig zureichend, nicht nur um den Unfug derer Churbayerischer Ansprüchen, sondern auch das ohnmittelbahre Erbfolgsrecht Ihro Maj. der Königin zu Ungaren und Böheim

und sammentliche von weyland Dero in GOTT ruhenden Herrn Watters Kayserl. Majest. zur Zeit Dero Absterbens besessene Erbkönigreiche und Länder in das vollständige Liecht zu setzen. Man könte also hiermit gegenwärtige vorläuffige Beantwortung endigen. Allein können noch über das solche weitere unablehnliche Beweißthümer sowohl jenen Unfugs, als dieses Erbfolgsrechtens, beygebracht werden, daß man nicht nur von dem innerlichen Beyfall der gantzen unpartheyischen Welt zum voraus sicher ist, sondren auch mit Grund sich schmeichlen kan, daß wann Se. Churfl. Durchl. zu Bayeren ohne Vorurtheil alles zu erwegen belieben solten, Höchst-Dieselbe nach Dero erleuchteten Einsicht darvon selbsten überzeugt seyn würden. Nicht allezeit ist möglich, daß grosse Herren die Wahrheit entdecken. Sie können nicht wohl vermuthen, daß die ihnen vorlegende Uhrkunden abgeändert, zerstümplet, oder verdrehet worden. Was der Vergrösserungsbegierde gemäß ist, findet unschwer Eingang, so bald die Ungerechtigkeit zu verdecken, oder zu beschönigen sich viele künstliche Mühe gegeben wird. Von ihnen kan nicht anverlanget werden, alldasjenige zu wissen, woraus sonnenklar erhellet, daß das gantze Fundament derer von acht Säculis hergeleitet werden wollender Ansprüchen keinerdings bestehe, und häuffige, feyerlichste, sothanem Fundament im Weeg stehende Verträge vorhanden, mithin von keinem bloßwärtigem, klugem und weißlichem Stillschweigen hierunter die Frag seyn könne.

Wie zum theil schon oben angezeiget worden, beruhet der neu ausgesonnene Churbayerische Anforderungsplan auf nachfolgenden Grundsätzen.

Daß Imò die gesamte Oesterr. Länder unter dem Hertzogthum, oder sogenanntem vom Reich abgesondertem Königreich Bayeren begrieffen, und deren Innenhaber keine ohnmittelbahre Reichsstände, sondren unterthänige Landsassen derer ehemahligen Hertzogen, oder Königen in Bayeren waren;

II. Daß dieser Stand bis zu des Arnolphi Zeiten fürgedauret, besagter Arnulphus aber unter Conrad dem I. vieles erdulden, ja einige Jahr von seinem anererbtem Hertzogthum entweichen müssen; Hingegen

III. Kayser Heinrich der Vogler, um diese Ungerechtigkeit einzubringen, mit alleiniger Abnahm des Königlichen

glichen Tituls, doch Eingestehung einer wahren souverainen und Königl. Gewalt, auch Unterwerffung gesamter in dem Norico und anderen angräntzendem Landen befindlicher Bischöffen und Prälaten, ihn darinnen auf das kräfftigste bestättiget habe; Daß hiernächst

IV. unter Kayser Otho dem I. sein des Arnolphi Söhnen ihres anererbten Hertzogthums unverantwortlich- und ungerechter Dingen entsetzet, des entsetzten Hertzogs Eberhard Sohn Luipoldo aber zu einiger Wiedervergeltung die Marggraffschafft Oesterreich, jedoch mit der ehevorigen Unterwürffigkeiten gegen die Hertzoge in Bayren, zurück gegeben worden;

V. daß nach dem Tod Hertzog Heinrichs des V. ten des Hertzogs Arnulphi Nachkommen zum Hertzogthum Bayeren wiederum gelangt, und unter Kayser Conrad dem III. dieses Hertzogthum auf des Hertzogs Eberhard Descendenten neuerdingen gefallen;

VI. daß dasselbige von dem Heinrich Jasamergott zur Beförderung des Reichs innerlichen Ruhestands abgetreten, dargegen die Marggrafschafft Oesterreich zu einem Herzogthum erhoben, und mit ansehnlichen Privilegiis vom Käiser Friedrich dem I. begabet;

VII. das als Heinrich dem Löwen das Hertzogthum Bayern abgenommen wurde, zwar dieses Hertzogthum nicht wieder mit Oesterreich vereinbahret, doch einem anderen Descendenten, des Arnulphi zu theil, und bey erfolgtem Abgang des Heinrichs Jasammergott Descendenten, die Oesterr. Lande vom Hertzog Otho aus Bayeren, als nächstem Agnato prätendiret, ingleichen das Land ob der Enns wieder König Ottocarum von denen Hertzogen in Bayeren Ludwig und Heinrich behaubtet, bey dem damahls entstandenem Böheimischem Krieg von Hertzogen Ludwig und Herz. Heinrich aus Bayern verschiedene Partheyen ergrieffen, andurch der letztere derer Oberoesterreichis. Landen verlustiget, auch solches von dem Friedensstiffter Hertzogen Ludwig um so unbedencklicher zugegeben worden, als er sich die gantz

sichere

sichere Hoffnung machte, daß Kayser Rudolph nach hergestelltem Ruhestand in dem Röm. Reich die von Rechts- und gemeinen Stammverwandschaffts wegen dem Churbayerischen Haus heim und angefallene Oesterreichis. Lande ihme ferner nicht enthalten würde.

Daß hingegen VIII. diese Hoffnung fehlgeschlagen, und Kayser Rudolph anfangs seinen Sohn, Hertzogen Albrecht, zum einsweiligen Verweser derer Oesterreichischen Landen angestellet, nachhero aber auf dem im Jahr 1282, zu Augspurg fürgewestem Reichstag ihme und seinem Bruder Hertzogen Rudolph beede Hertzogthümer Oesterreich und Schwaben würcklichen doch nur als Mannlehen verliehen und erst nachhero die dem Haus Oesterreich Babenbergischer Linie ertheilte Privilegia auch auf die Habspurgische Linie, doch gleichfalls wiederrechtlich, erstrecket habe; daß

IX. ein so unfreundlicher Betrag denen Hertzogen in Bayeren sehr schmertzlich gefallen, mithin selbe sich darwieder gesetzet, und ihrer Rechten halber nöthige Vorstellungen gethan, darmit aber nichts ausgerichtet, folglich den Reichstag verlassen, und protestando ihre Befugnussen bestens verwahret haben; daß

X. die damahls angeführte Rechtsgründe, ungehindert des Hauses Bayeren bisherigen friedsamen Betragens, annoch heutiges Tags in ihrer vollen Krafft bestehen, das alleinige von ihnen gehaltenes kluges und weißliches Stillschweigen bey des gegnerischen Besitzers Präpotentz für keine Derelíction, Renuntiation, oder Abdication Domini, proprietatis & jurium angesehen werden möge, und mehrmahlen sich ereigne, daß durch ein solches kluges und weißliches Stillschweigen grosse Fürsten u. Herren ihre Rechten wider mächtigere Gegner ungekränckter erhalten müssen; Und das endlichen

XI. daß Durchleuchtigste Churhaus Bayern in Ansehung des Ertzhertzoglichen Hauses Oesterreich wenigstens

nigstens bis zu Zeiten Kaysers Ferdinand des ersten sich unter eben diesen Umständen erfunden, dieser Kayser aber aus trifftigen Gewissensregungen sich verbunden erachtet habe, theils zu seines eigenen Ertz-Hertzoglichen Hauses Besten, und theils um das Durchleuchtigste Churhaus Bayern einigermassen zu befriedigen, diesem letzterem nach erloschenem Oesterreichis. Mannsstammen die von ihme besitzende Königreiche und Lande durch Testamentalische Verordnungen und bündigste Verträge zu versicheren.

Da man sich in Anführung derer anderseitigen vermeintlicher Gründen an die eigene Wörter der sogenanten gründlichen Ausführung genau gehalten; So will man hoffen, hierunter des Authoris eygentliche Meinung nicht verfehlet zu haben.

Die umständliche Wiederlegung all - voraussteheden wird nächstens zum Vorschein kommen, und dessen Ungrund so wohl aus denen Coævis Scriptoribus, als aus denen bewehrtesten Churbayerischen Scribenten, dem Adelsreiter und Bruner, dargethan, auch die häuffige Historische Fehler, und mehrmahlige Contradictionen von Punct zu Punct erhoben werden. Dermahlen wird wegen kürtze der Zeit nur eine vorläuffige, an sich jedoch mehr dann zureichend und überzeugende Beantwordung dem Publico mitgetheilet, folglich sich begnüget, nur derley Betrachtungen und Gründe zu erwehnen, welche nach alleiniger Maßgab der gesunden Vernunfft einem jeden, auch von Reichssachen und der Teutschen Historie keine senderliche Kantnuß besitzendem Menschen von selbsten in die Augen leuchten, und eine vollständige Uberzeugung nach sich ziehen müssen, wie daß dieser neu erdichtete Anforderungsplan ein des Reichs Grundverfassung völlig zernichtendes, und durch die unablehnlichste Proben, so jemahlen in einiger Begebenheit angezogen worden seind, durchaus entkräfftetes fabelhafftetes Romanesquisches Werck seye.

Wann

Wann von Conradi u. Othonis I. Zeiten, d. i. von mehr, dann acht Jahr 100ten her, das, was mehrmalen von denen jeweiligen Kaysern und gesamtem Reich verordnet, erneuert und bestätiget worden, nach so langem Zeitverlauf angefochten, einer Ungerechtigkeit beschuldiget, unter diesem Vorwand benachbarte Reichslande feindselig überzogen, und zu solchem Ende das werthe Teutsche Vaterland mit so genannten frmden Hülfsvölckeren, zuwieder eines vor wenigen Jahren beschlossenen feyerlichsten Friedens, überschwemmet werden mag; wie kan oberwehnte Reichs Grundverfassung, der so hoch verpönnte Landfrieden, ja das Band der menschlichen Gemeinschafft führohin bestehen? Von einer solchen Würckung einer älteren Bündnuß ist kein Beyspiel zu finden, noch in allen Weltgeschichten das mindeste Merckmahl anzutreffen. So gar im grossem Interregno, und als das Faustrecht in vollem Schwung gienge, ist man auf derley Dinge nicht verfallen, und noch weniger ist hieran zur Zeit des Westphälischen Friedensschlusses, und bey Ausdingung dessen Garantie gedacht worden.

Nicht die Oesterreichis. Länder allein wollen unter dem *locupletissimo Bojariæ Regno*, so die *Noricos, Alemannos, Chambos, Boethos, Sudinos, Charinos, Venedos, Carnos, Pannonios* unter sich begriffen haben solle, gezehlet werden. Wann also ein so viel hundertjähriges kluges und weisliches Stillschweigen der Krafft derer Churbayerischen Rechtsgründen nichts benimmt, so kan sich ein jeder Stand des Reichs, der sich nach dem Vorgeben des Verfassers der gründlichen Ausführung inner denen Gränitzen des *locupletissimi Bojoariæ Regni* befindet, seines zukünfftigen Schicksals halber die Rechnung zum voraus machen.

Die geistliche Erz- und Hochstiffter haben daran ihren bescheidenen Antheil, nachdeme Kaiser Heinrich der Vogler so gar freygebig alle in sothanen Königreichs sehr sorgfältig ausgebreitetem Gezürck gelegene ædes Sacras, opes Ecclesiasticas, Episcopos, Sacerdotes, Mystas, Mona-

Monachos, Antistites dem Stammenvater Arnulpho als NB. Clientulos unterworffen. Und ob dem Reich mit der wahren souverainen Königl. Gewalt, so eben dieser Stammenvater Arnulphus ausgeübet haben solle, gedienet seyn könne, will man andern zu beurtheilen überlassen.

Wann gleich der sub Lit. A. der gründlichen Ausführung beygedruckte, und zur Erleuterung des ersten Absatzes dienen sollende Churbayerische Stammbaum noch so richtig wäre, als er in vielen Stucken mangelhafft und unrichtig ist, wie mittelst der nachfolgenden ausführlichen Wiederlegung überweißlich dargethan werden wird; So würde jedoch, auch in solch uneingestandenem Fall, derselbe mit dem daraus erzwungen werden wollendem Anforderungsplan nicht allerdings wohl sich reimen. Eine gantz besondere Erbfolgsordnung müste in dem schon damahls für erblich angegebenem Herzogthum Bayern durch viele Secula statt gefunden haben. Der älteste Sohn Eberhardi gienge gantz leer aus. Der zweyte erhielte aus Rucksicht auf sein Erbfolgrecht eine blosse Zugehörung des Altväterlichen Herzogthums Bayern, und das Altväterliche Herzogthum selbsten wurde einer fremden Familie von denen Kayseren, und dem Reich mehrmahlen zugetheilt. Gesetzt aber gleich, daß aus einer gantz besonderen, zu errathen nicht leicht möglichen Ursach, das vorgebliche Erbfolgsrecht dem jüngerem Sohn des Eberhardi Luipoldo vor dem älterem Bertholdo hätte zustehen können; So würde jedoch der von der Babenbergischen Linie auf die Descendenten des Othonis von Wittelsbach gemacht werden wollende Absprung, nach dem eigenem anderseitigem Stammenbaum, und dem unverfälschten Inhalt des Privilegii Fridericiani, abermahlen nicht bestehen. Dann dieses Privilegium ist dem Heinrich Jasammergott, dessen Gemahlin Theodorä, und ihren Descendenten beederley Geschlechts verliehen worden. Otto von Wittelsbach ist nach dem selbst eigenem Stammbaum kein ihriger Descendent, hingegen stammete

mete darvon Elisabeth die Gemahlin Herzogs Albrechts des Ersten, nachmahligen Kaysers in linea recta ab. Wie konte also vor ihr der Elisabeth des unter dem Privilegio Fridericiano nicht begriffenen Otto von Wittelsbach Descendenz ein Vorrecht haben? Man will zwar sich mit deme helffen, daß die eine Stelle sothanen Privilegii abgeändert, und anstatt *Filium* das Wort *Filiam* gesetzet, sodann aber dessen wahrer Verstand verdrehet werden will. Allein, da in dem Originali das erstere, und nicht das letztere Wort befindlich, und seit so vielen hundert Jahren die Bestätigungsurkunden gleichergestalten lauten: so erhellet eben hieraus, wohin man seine Zuflucht zu nehmen sich bemüßiget sehe, um derley Ansprüche, wie die Churbayerischen seynd, zu beschönigen.

Worzu noch weiters kommt, daß da die jetzt noch blühende Churpfältzische Linie, nach Ausweis des nemlichen Stammbaums, von dem ältesten Sohn des zu Augspurg wieder die vom Kayser Rudolph seinen beeden Söhnen verlichene Belehnung protestirt, und andurch seine und seiner Descendenz Rechtsgründe auf ewig verwahrt haben sollenden Ludovici Severi, die Churbayerische Linie aber von dessen zweytem Sohn, nachmahligen Kayser Ludovico Bavaro, entspringet, abermahlen unbegreifflich wäre, wie all uneingestandenen Falls der jüngeren Linie vor der älteren ein Anspruchsrecht zukommen, jene in bey nahe fünf hundert Jahren daran nie gedacht, und das Gewissen sich bey Ferdinando I. nur zum Behuf der nachgehenden Linie, mit Ausschliessung der Linie des erstgebohrnen Sohns, gereget haben möge. Mit einem Wort nach der Arth, wie der künstliche Verfasser der gründlichen Ausführung die Churbayerische Ansprüche aufzubutzen weiß, wären vom zehendem bis zum sechzehendem Seculo lauter Ungerechtigkeiten von denen jeweiligen Kaisern und gesamten Reich fortwährend begangen worden, und darüber erst Kayser Ferdinand dem Ersten, nicht zum Behuf des bey nahe dreyhundert Jahr vorhero protestirt gehabt haben sollenden Ludovici Severi älteren, sondern jüngeren

geren Linie das Gewissen aufgewacht. In Wahrheit jedermänniglich muß wohl mit Händen greiffen, wie ein solcher Anspruch im Grunde beschaffen seyn müsse, zu dessen Beschönigung, nach angewandter vieljährigen Bemühung, derley Supposita, als obige seynd, angezogen werden müssen.

Deme sey aber wie ihm wolle, so kommt es nach dem Schluß des ersteren Absatzes hauptsächlich auf das *NB.* wenigstens bis zu Zeiten Kaysers Ferdinand des Ersten *NB.* wegen Präpotenz derer damahliger Besitzer derer Oesterreichischen Landen, nach dem Beyspiel anderer grosser Fürsten und Herren, so auf gleiche Weis *NB.* gegen mächtigere Gegner ihre Befugnuß ungekränckt erhalten müssen beobachtetes kluges und weisliches Stillschweigen an.

Hierbey kan man unangemerckt nicht lassen, daß die von dem anderseitigem Schrifftenverfasser ausgesonnene Epocha der Fürdaurung des wegen vorgeblicher Präpotenz des Erzhauses Bayerischer Seits gehaltenen klugen und weislichen Stillschweigens ihme Schrifftenverfasser nicht zum besten gerathen sey. Schwerlich wird sich jemand bereden lassen, daß, als der zweyte Sohn des mit hinterlassenen haben sollender Protestation, und Unlust vom Reichstag zu Augspurg sich weg begebenen Ludovici Severi, und Stammvater des Durchleuchtigsten Churhauses Bayern, Ludovicus Bavarus das Kaiserthum behauptet, und seinen æmulum Fridericum pulchrum von Oesterreich gefangen genommen, wegen derer mächtigerer Gegner Präpotenz besagtes kluges und weisliches Stillschweigen nöthig wäre; daß die nachfolgende Herzogen in Bayern, so mehrmahlen in offentlichen Krieg mit denen Erzherzogen von Oesterreich, minderer Ursachen halber, gerathen, eine solche Beysorg vor der Ubermacht der Gegner geheget, um in der allerwichtigsten Anliegenheit ihres Hauses an ein kluges und weisliches Stillschweigen sich zu binden; Daß Kaiser Friederich der Dritte, so sich fast aller Erblan-

landen beraubt gesehen, mächtiger, als Kaiser Carl der Fünffte, und Kaiser Ferdinand der Erste war; Daß durch den Zuwachs der reichen Burgundischen Erbschaft, der gantzen Spanischen Monarchie, und beeder Königreichen Ungarn und Böheim die Macht des Erzhauses abgenommen; und gleichwohlen hat das in der Beysorg der Oesterrichischen Präpotenz gegründet werden wollendes kluges und weisliches Stillschweigen just, als all dieser Zuwachs erfolget, aufgehöret, und zur Zeit, als das Erzhaus am schwächesten ware, beständig fürgedauret.

Für die Wohlfahrt des Reichs, für das besten der Christenheit, für alles, was in der Welt heilig ist, und bis nun zu heilig gehalten worden, kan nicht genung bedauret werden, daß es Leute giebt, so die offenbahreste Wahrheiten sogar unverantwortlich zu verdunckeln sich bemühen. Man kan und will aber ohnmöglich glauben, daß wann die Sach so, wie sie an sich ist, und nach obiger Anmerckung so klar in die Augen fallen muß, Sr. Churfüstrl. Durchl. in Bayern vorgetragen würde, Höchstdieselbe, nach Dero erleuchtesten Einsicht, andurch nicht gerühret werden solten, und weit stärckere Gewissensregungen, als Kaiser Ferdinand der Erste, empfinden dörften.

Doch ist das, so bis anhero angeführet worden, bey weitem noch nicht alles, was man zu Sr. Churfürstl. Durchl. selbst eigener Uberzeugung anzuziehen, und zu erweisen im Stand ist.

Wohl bedächtlich macht der Verfasser der sogenannten gründlichen Ausführung von des Rudolphi I. biß zu des Ferdinandi I. Zeiten einen fast dreyhundertjährigen Absprung, alles, was sich mittlerweil zugetragen, mit dem bereits erleutertem Deckmantel des vorgeschützten klugen und weislichen Stillschweigens zu bemäntlen suchend. Je mehr er aber hierunter das Licht scheuet, je weniger kan man sich entschütten, so viel als die Kürtze der Zeit es zuläst, ein und anderes dar-

von

von anzuführen: indeme gegenwärtige vorlauffige Beantwortung allzulang zuruck bleiben würde, wann man alles solte erschöpfen wollen, was die in denen Archiven verwahrte häuffige und bündigste Uhrkunden dießfalls an Hand geben. Das wenige aber, was man dermahlen der Welt vorlauffig mitzutheilen sich begnüget, wird allschon genung seyn, um dieselbe vollständig zu überzeugen, daß nicht nur Ludovicus Severus, dessen Anfangs gemachte Vorstellungen, oder vielmehr Ansuchen, so hoch erhoben, und für eine bis nun zu, durch fünf Secula fürdaurende Verwahrung angegeben werden will, darvon abgestanden, und in die Verleyhung derer Oesterreichischen Landen an die Söhne Rudolphi ausdrücklich eingewilliget habe, sondern auch Ertzherzog Albrecht, und dessen Nachfolger, von denen jeweiligen Herzogen in Bayern, nicht minder vor Ferdinandi I. Zeiten, als nachhero, für die rechtmäßige Besitzer gedachter Landen mehrmahlen, und so offt sich nur eine Gelegenheit hierzu ergeben, aach sogar bey fürgewesten anderwärtigen Irrungen, feyerlichst anerkannt worden.

Wie der Verfasser der sogenannten gründlichen Ausführung in dem ersteren Absatz §. 34. u. 35. selbsten meldet, hat Pfaltzgraf Ludwig, Herzog in Bayern, zwischen Kayser Rudolph und seinem Brudern, Herzogen Heinrich, den Frieden stifften helffen; und zwar so, daß dem letzterem die abgenommene Oberösterreichische Lande nur zum Theil, und zwar, wie gedachter Verfasser vermeynet, unter sehr beschwerlichen Bedingnussen zuruck gegeben worden. Da nun dieser von Pfaltzgrafen Ludwig, Herzogen in Bayern, selbsten gestiffter Frieden nicht allerdings mit des Churhauses Bayern nunmehro hervorgesuchten uhralten Ansprüchen auf sammentliche Oesterreichische Lande vereinbahrlich zu seyn ihme Verfasser geschienen; So bezeugt er in vor angezogener Stelle seine Verwunderung, daß der Friedensstiffter, Herzog Ludwig, das besten

seines

seines eigenen Hauses sogar ausser Augen gesetzet habe. Gleichwie er aber sehr fündig ist, durch erdichtete Muthmassungen sich zu helffen, und anmit Schwürigkeiten, so andern unablehnlich vorkommen dörfften, aus dem Weg zu raumen; Also verfällt er auf die Gedancken, daß zu gleicher Zeit, als Herzog Heinrich den meisten Theil seiner Oberösterreichischen Landen zuruck lassen müssen, deren Restitution in dem Vergleich selbsten bedungen und zugesaget worden seye. Um die Prob dessen ist er weiters nicht bekümmert, indeme ihme in diesem, wie in anderen Stucken, genug ist, daß ein solches zu muthmassen ihme eingefallen. Von was Natur aber diese gantz ausserordentliche Muthmassung seye, ist unschwer dahero abzunehmen, daß nicht leicht in einigem, jemahlen getroffenem Vergleich die Zurucklassung des mehresten Theils dessen, was man im Krieg verlohren, in der geheimen Absicht ausbedungen worden seyn dörffte, um nachhero nicht nur das gantze, so man innen gehabt, sondern ein noch weit mehreres zu erhalten. Die Vergleichshandlungen des dreyzehenden Jahrhunderts müsten also von einer gantz besondern Art gewesen seyn, wann sich hierunter die Contrahenten, so benommen hätten, wie der Verfasser aus dem Erfolg zu schliessen vermeinet.

Die Schrancken, so man sich in gegenwärtiger vorläufftiger Beantwortung gesetzet hat, lassen nicht zu, punctatim alles zu erwegen, was in vielem Blättern, meistens aus eygener Einbildungs-Krafft, oder auf des Aventini von anderen Bayerischen Scribenten wiedersprochenes blosses Zeugnuß, von denen auf dem Reichstag zu Augspurg anfangs beschehen seyn sollenden Vorstellungen in der anderseitigen Schrifft angeführet wird. Zum theil wird darinnen, vermuthlich aus Ubersehen, selbsten angezeigt, was diese Vorstellungen in Ansehung Hertzogs Ludwigs eygentlich betroffen haben; indeme nicht aus dem Aventino, sondren aus einem mehreren Glauben verdienendem altem Scribenten, dem von Hasel-

bach, die Sach dahin erleutert wird, daß besagter Herzog grosse Ausgaben in dem fürgewestem Böheimischen Krieg machen müssen, und deren Wiedererseßung anverlanget habe: qui graves se expensas fecisse querebatur, & magnam expetiit refusionem. Was nun nach derer Wörter natürlichem Verstand durch expensas, durch refusionem angedeutet werde, ist männiglich bekannt. Der anderseitige Verfasser hingegen verfällt seiner Gewohnheit nach auf eine gantz unterschiedene, bis nun zu unerhörte, aber zu dem von ihme künstlich aufgebutztem Anforderungsplan unentbehrliche Auslegung und will durch die Unkostenersetzung die Zuruckgab derer gedachtem Hertzogen Ludwig, und dem Hertzoglichen Haus Bayeren heimgefallener Oesterreichischer, diesem Haus seit Otho des Ersten Zeiten widerrechtlich vorenthaltener Landen verstehen.

Man glaubt aber nicht nöthig zu haben, sich an diese Auslegung zu binden, noch dabey sich aufzuhalten.

Der von vielgedachtem Verfasser hauptsächlich erhobene, und zum Grund derer Churbayerischen, bis auf den heutigen Tag vorgeblich ungekränckt erhaltener Ansprüchen dienen sollender Umstand bestehet in deme, daß die damahlige Herzogen in Bayern, nemlich Pfaltzgraf Ludwig und sein Bruder Heinrich, der von Käiser Rudolph seinen beeden Söhnen ertheilter Belehnung derer Oesterreichischen Landen feyerlichst widersprochen, und sich protestando dargegen verwahret haben sollen.

Auf dieses für unstrittig angegebenes Fundament gründet sich der völlige Uberrest; welcher mithin, sobald das Fundament unrichtig ist, gäntzlichen zerfälle. Wie wenig aber dieses *Fundament* bestehe, kan nicht verläßlicher, als durch die vorhandene Original-Belehnungsurkunde selbsten, worvon die Abschrifft
N. LII. sub N. 52. hierbey kommt, dargethan werden; massen vermög jetztbesagter Urkund Pfaltzgraf Ludwig, Herzog in Bayern, der Belehnung beeder Söhnen

nen Rudolphi so wenig auf das feyerlichste zu widersprechen, und sich protestando dargegen zu verwahren beygehen lassen, daß er vielmehr, nach damahliger Zeiten Gewohnheit, einen Zeugen, und zwar unter denen weltlichen Fürsten den ersten darbey abgegeben, in verbis: „Testes sunt hi, Venerabilis Conradus Argentinensis, Hart„mannus Augustanus, Henricus Ratisbonensis, & Bernar„dus Secovienses Episcopi: *Illustres Ludovicus, Comes* „*Palatinus Rheni, Dux Bavariæ, &c* „

Hierbey ist es nicht verblieben, sondern es erhellet noch weiters aus vorangezogener Belehnungsurkunde, daß Käiser Rudolph nicht ehender zur Verleyhung derer Oesterreichischen Landen geschritten, als bis er von der Einwilligung derer bey der Wahl eines Römischen Königs aus alter Gewohnheit ein Recht habender Fürsten gesichert ware, in verbis: *de libero & expresso consensu Imperii Principum, jus in Electione Regis Romani ex longæva consuetudine tenentium.*

Unter diesen Fürsten des Reichs ware Pfalzgraf Ludwig, Herzog in Bayern, nach dem König in Böheim, von denen weltlichen Fürsten der erste, und der alleinige, so bey der Belehnung einen Zeugen abgegeben, mithin kan um so weniger an dessen freywilliger und ausdrücklichen Einwilligung, *de libero & expresso consensu*, möglicher Dingen gezweifelt werden: bevorab, da noch über das eben diese erfolgte Einwilligung sammentlicher bey der Römischen Königswahl ein Recht habender Fürsten durch die fernere Urkund vom Jahr 1288. hierbey sub N 53, mehrmahlen bekräfftiget wird, N. LIII. auch wo es die Noth erheischete, sammentliche Churfürstl. Einwilligungsbriefe beygebracht werden könten. Allein ist sich hierbey um so weniger aufzuhalten, als in der sogenannten gründlichen Ausführung §. 45. ausdrücklich eingestanden wird, daß die vorgeschützte Bayerische Vorstellungen nicht nur bey dem Kaiser sondern auch bey denen auf damahligem Reichstag zu Augspurg anwesenden Reichsständen nichts ver-

mocht haben: welche man dahero entweder durch nahe Verwandschafft, oder sonstige Privatabsichten, auf sein des Käisers Seiten gebracht worden zu seyn vorgiebt. Es ist aber zu begreiffen etwas schwer, wie da just beede Herzogen in Bayeren, Ludwig und Heinrich, des Käisers Tochtermänner, und andere Chur- und Fürsten des Reichs mit selbem durch gleiches Band nicht verknüpffet waren, die Verwandschafft da, wo sie fürgewaltet, allein ohne Würckung verblieben, und bey anderen, wo sie nicht statt gehabt, eine so grosse Würckung nach sich gezogen, auch die sonstige Absichten nicht nur bey ein- oder anderem Stand, sondern ohne Ausnahme bey allen Anwesenden insgesamt Platz gefunden haben solten. Inzwischen heisset es, wäre denen Herzogen in Bayeren kein anderes Mittel übrig geblieben, als daß sie ihre Rechten durch einen feyerlichen Widerspruch verwahret, und gegen alle Verjährung in Sicherheit gesetzet haben: welches sie auch würcklichen vollzogen hätten.

Allein gleichwie mit sothanem durch keinen Coævum Scriptorem erwiesenem Widerspruch und Verwahrung, oder wenigstens mit deren Fürdaurung abseiten des Hertzogs Ludwigs, von welchem Churhaus Bayeren abstammet, dessen ausdruckliche freye Einwilligung ohnmöglich bestehen kan, und so bald die letztere erwiesen wird, derer vermeintlichen Rechten sich ausdrucklich begeben, keineswegs aber selbe gegen die Verjährung in Sicherheit gesetzet worden seyn würden; also muß die gantze sogenannte gründliche Ausführung gäntzlich zu Boden fallen, so bald als diese Einwilligung des Churbayerischen Stammenvaters ausser allem Zweifel gesetzet wird. Solches kan nun nicht füglicher, noch gegründeter geschehen, als wann von der in Originali vorhandener Einwilligungsurkund die Abschrifft
N.LIV. sub N. 54. hier angefüget wird.

In dieser bündigsten und feyerlichster Urkund nun läßt sich vielbesagter Pfaltzgraf Ludwig, mit dem Zunahmen Seve-

Severus, gemeinsamer Stammvater beeder Linien der Churpfältzischen und Churbayerischen, nachfolgender massen vernehmen:

„In effectu consentimus —— *adhibentes consensum.*

Wird also das gerade Widerspiel dessen, was der anderseitige Schrifftenverfasser zum Grund derer Churbayerischen Ansprüchen leget, andurch vollständig und überzeugend erwiesen. Dann da dieser in die Verleihung und Belehnung beeder Söhnen des Rudolphi so ausdrucklich einwilligender Pfaltzgraf und Herzog der anerkannte gemeinsame Stammvater beeder Churhäuser Pfaltz und Bayeren ist, und von dessen vermeyntlichem Wiederspruch und Protestations = Verwahrung das letztere alle seine Anforderungsbefugnuß und Sicherheit gegen die viel hundertjährige Verjährung eintzig herzuleiten vermeynet; so muß durch dessen erwiesene freywillige Einwilligung, *Spontaneum & liberum consensum,* sothane Anforderungsbefugniß gäntzlichen zernichtet werden: indeme einmahl der so klare und ausdruckliche Inhalt dieser Urkund ohnmöglich für ein bloßwärtiges kluges und weißliches Stillschweigen ausgegeben werden mag.

Man verhoffet durch vorausstehendes, was nur immer die Zeiten Käisers Rudolph I. betrifft, genugsam erläutert zu haben. Als sein Sohn Käiser Albrecht I. zum Käiserthum gelangte, gienge die Oesterreichische Belehnung im Jahr 1298. abermahlen vor sich, und wohneten derselben sammentliche Churfürsten, ausser des Königs in Böheim, nebst einer grossen Anzahl Fürsten und Grafen des Reichs, und zwar insbesondere der älteste Sohn Ludovici Severi, Pfaltzgraf Rudolph, so doch all-uneingestandenen falls kein minderes Anspruchsrecht, als sein jüngerer Bruder, gehabt haben konte, bey. Welche alle nach der Gewohnheit damahliger Zeiten Zeugen dabey abgegeben. Die Belehnungsurkunde kommt sub N. 55. hierbey: worinnen anwiederum der Pfaltzgraf und Herzog in Bayeren unter denen N. LV.

 Fürsten

Fürsten zum ersten gesetzet sich befindet: in verbis: *Illustres Rudolphus, Comes Palatinus Rheni, Dux Bavariæ, &c.* Die grosse Anzahl derer Churfürsten und Grafen des Reichs, so in diesem Lehensbrief als Zeugen angeführet werden, ist von darumen merckwürdig, weilen nach der dem Verfasser der sogenannten gründlichen Ausführung alleinig übrigen Ausflucht, auch bey allen diesen geist- und weltlichen Fürsten, Grafen, Freyen, und von Adel abermahlen supponiret werden müste, daß sie durch nahe Anverwandschafft, oder sonstige Privat-Absichten auf des Käisers Seiten gebracht worden wären. Und hätte hier gedachter Verfasser wieder Ursach sich zu verwunderen, daß nach dem Beyspiel des Friedensstiffters, Herzog Ludwigs, auch dessen ältester Sohn, Pfaltzgraf Rudolph, Herzog in Bayeren, das besten seines eigenen Hauses sogar ausser Augen gesetzet habe: Es wäre dann Sach, daß er sich anwiederum mit der Muthmassung zu helffen gedächte, daß auch bey dieser so feyerlichen Belehnung, schnurstracks zuwider des Lehenbriefs-Inhalts, die mit denen Oesterreichischen Landen belehnte Söhne Alberti zu deren Wiederabtretung an das Hauß Bayeren insgeheim verbunden worden wären. Ubrigens ist auch diese zweyte dem Hause Habspurg verliehene Oesterreichische Belehnung, auf öffentlichem damahls zu Nüremberg gehaltenem Reichstag, mit freyer und ausdrücklicher Einwilligung, derer bey der Wahl eines Römischen Königs ein rechthabender Reichsfürsten erfolget, wie es nachfolgende Wörter unwidersprechlich darthun:

„Quod Nos *de libero* —— *in feudum.*„

Wornach es zur Ausschliessung der etwan hervorgesucht werden dörffenden oberwehnter Muthmassung heisset:

„Nulli ergo —— noverit incurrisse.

Bekanntermassen ist Käiser Albrecht I. im Jahr 1308. von seines Bruders Sohn, Herzogen Johann, ermordet worden, und ihme im Käiserthum Heinrich VII. aus dem Hause Luxemburg gefolget.

Diesem weder durch Verwandschafft, noch sonstige Absichten mit dem Hauß Oesterreich verknüpfftem Käiser kan der Verthädiger derer Churbayerischen Ansprüchen jene Eigenlieb nicht zuschreiben, wormit nach seinem Vorgeben Käiser Rudolph I. sich einnehmen lassen, und gegen dem Hauß Bayeren zugleich eine Undanckbarkeit und Ungerechtigkeit zu begehen. Dannoch hat sich auch derselbe, und mit ihme sammentliche damahlige Churfürsten, und übrige auf dem Reichstag zu Speyer anwesend geweste Stände, durch ein unbegreifliches Schicksal, zu der nemlichen vorgebl. Ungerechtigkeit verleiten lassen, ohne daß einem eintzigen aus ihnen, bis nach ungefehr dritthalbhundert Jahren erst Ferdinand I. das Gewissen aufgewacht wäre. Es hat nemlichen auch besagter Käiser Heinrich VII. auf dem im Jahr 1309. zu Speyer gehaltenem Reichstag die allda zugegen geweste Ertzherzogen Friedrich, Leopold und Heinrich in ihrem und ihrer abwesender Brüder, Albrecht und Otto Namen, mit gesamten Oesterreichischen Landen, und zwar abermahlen, wie die Wörter des sub N. 56. hierbey kommenden Lehnbriefs lauten, N. LVI. *de consensu Principum jus in Romani Regis electione habentium*, auf das feyerlichste belehnet: unter welchen *Principibus jus in Electione Regis Romani habentibus*, Rudolph, ältester Sohn des Ludovici Severi, so durch seinen feyerlichsten Widerspruch und Verwahrung die Rechten seines Hauses auf Ewig gegen alle Verjährung in Sicherheit gesetzt haben solle, abermahlen mit begriffen ist, folglich von seines Vaters Widerspruch, Verwahrung und Absichten so viel, als der Verfasser der gründlichen Ausführung nicht gewust haben kan.

Hierbey aber ist es nicht verblieben, sondern da die von Herzogen Johann an Kayser Albrecht dem Ersten verübte Mordthat Anlaß hätte geben können, die dem Herzog Johann zugehörige Güter dem Kayserl. Fisco anheimgefallen zu achten, folglich selbe dem Erzhaus zu

entziehen; So seynd die Söhne Kaisers Albrechts des Ersten auch derenthalben durch die feyerlichste und bündigste Uhrkund Kayser Heinrichs des Siebenden, und noch über das durch besondere, eben so feyerliche und bündige Einwilligungsbrieffe eines jeden damahligen Churfürstens, obbesagten Rudolphen Churfürsten zu Pfaltz mit darunter verstanden, ausser aller Beysorg gesetzet worden.

Jene, des Kaisers Heinrich des Siebenden gleichfalls auf dem Reichstag zu Speyer ertheilte Uhr-
N.LVII. kund findet sich sub N. 57. gegenwärtiger Beantwortung beygedruckt, und wird darinnen gesamter Churfürsten Einwilligung zweymahl gedacht in verbis: *de consensu Principum Electorum:* item: *de consensu Principum eorundem.*

Und wie zumahlen diese, derer Churfürsten Einwilligungsbriefe, gantz gleichlautend seynd; so
N.LVIII. begnügt man sich deren nur einen sub N. 58. anzufügen; mit dem Anerbieten jedoch, die andere nachzutragen, wofern einiger Zweifel derenthalben gereget werden solte.

Wie überzeugend aber gleich alles ist, was bis nun zu gemeldet, und durch unverwerfliche Uhrkunden bekräfftiget worden; so kommt es doch deme, was folget, bey weitem nicht bey. Der anderseitige Schrifftensteller führet selbsten an, daß die beede Brüder Herzog Ludwig und Herzog Heinrich aus Bayern, in dem zu Zeiten Kaisers Rudolph des Ersten fürgewestem Böheimischen Krieg verschiedene Partheyen ergriffen. Ungehindert nun Herzog Ludwig seinen Bruder Herzogen Heinrich mit Kaiser Rudolph wieder ausgesöhnet, und wie die Wörter der gründlichen Ausführung lauten, den selbstigen Friedensstiffter abgegeben; So ware jedoch das gute Vernehmen zwischen dem Erzhaus, und gedachtem Herzogen Ludwig und dessen Nachkommenschaft weit mehr, als zwischen dem Erzhaus, und dem Herzogen Heinrich, dann sein des Herzogs Heinrichs Nachkom-

kommenschafft bevestiget. Zwischen des letzterwehnten Herzogs Heinrichs Nachkommen nun, nemlich seinem ältestem Sohn, König Otto von Ungarn, und des jüngsten Sohns Stephan beeden Söhnen, Herzogen Heinrich und Herzogen Ott in Bayern an einem, dann Kaisers Albrecht des Ersten Söhnen, Herzogen Friedrich, Leopold, Heinrich, Ott und Albrecht am anderen Theil, seynd nach sothanen Kaysers Tod Krieg, Ansprüche und Mißhellungen entstanden, so bis in das Jahr 1311. fürgedauret. Von diesen mit dem Erzhaus in öffentlichen Krieg verfallenen Herzogen in Bayern stammet das jetzige Durchl. Churhaus Bayern, wie der sub A. der gründlichen Ausführung beygedruckte Stammbaum ausweiset, nicht ab; mithin kan es sich auf die von des Henrici Linie geregte Ansprüche, ob sie gleich nicht die Oesterreichische Länder, sondern nur deren Gräntzen und andere Irrungen betroffen haben, nicht gründen.

Hingegen entspringet dasselbe von Ludovico Severo und dessen jüngstem Sohn, und nachmahligem Römischen Kayser, Ludovico Bavaro. Nun ist von des Vaters Ludovici Severi, und dessen ältesten Sohns Rudolphi Balbi mehrmahlen wiederholten Einwilligung in die Ubertragung derer Oesterreichischer Landen an das Haus Habspurg das Behörige zur Genügen bereits erinnert worden. Was aber den jüngeren Sohn Ludovicum Bavarum, von welchem das jetzige Churhaus Bayern abstammet, anbelanget, wurde derselbe von denen Söhnen Kaisers Albrecht, dann Herzogs Heinrich ältestem Sohn, König Otto in Ungarn, und dessen Enckeln, Herzogen Heinrich und Otto in Bayern zum Schiedsmann auserwehlet, um durch seinen Ausspruch dem zwischen beeden Theilen entstandenem Krig, Ansprüchen und Mißhellungen ein Ende zu machen; und zwar mit dem merckwürdigem Umstand, daß die im Krieg verfangene Theile dessen Ausspruch lediglich nachleben zu wollen, eydlich sich verbunden haben. Wie

 wäre

wäre aber solches menschmöglich gewesen, wann sich nach dem Verlauf von weniger als dreyßig Jahren, von des Hauses Bayern fürdaurendem Anspruch auf gesamte Oesterreichische Länder, jemand, und zumahlen die zum meisten darbey intereßirte Personen, das mindeste hätten beygehen lassen? Allein ihnen allen insgesamt ware von jenem, was im Jahr 1282. zur vorgeblichen ewigen Verwahrung derer Bayerischer Rechten beschehen seyn solle, im Jahr 1311. dasjenige gantz und gar unbewust, was erst im Jahr 1741. der Verfasser der gründlichen Ausführung sehr mühsam entdecket hat. Derohalben auch Ludovicus Bavarus, bey einer so schönen Gelegenheit, und da noch über das das Kayserthum nicht bey dem Erzhaus, Ungarn hingegen bey Haus Bayern ware, folglich die Obermacht derer angeblicher Gegner kein kluges und weisliches Stillschweigen just zu erheischen schiene, nicht nur nicht die mindeste Sorge getragen, die anjetzo erst hervor gesucht werden wollende uhralte Rechten seines Hauses gegen die Verjährung in Sicherheit zu setzen, sondern im Gegentheil, als Schiedmann, weit mehr, als sein Vater der selbstige Friedensstiffter Ludovicus Severus, desselben besten gantz und gar ausser Acht gelassen, ja durch seinen Ausspruch den rechtmäßigen Besitz der Oesterreichischen Landen denen Söhnen Alberti auf ewig versichert hat.

Eine solche Begebenheit hätte billig noch mehr, als der von Ludovico Severo gestifftete Frieden, den Vertrhädiger derer Churbayerischer Ansprüchen in ungemeine Verwunderung, ja Erstaunen zu setzen, wann anderst den geringsten Grund hätte, was er von der 29. Jahr vorhero erfolgt seyn sollender ewiger und feyerlichster Verwahrung sothaner Ansprüchen erdichtet hat: zumahlen der dem Erzhaus Habspurgischer Linie solchergestalten auf das bündigste, und sogar eydlich, und auf ewig versicherte Besitz derer Oesterreichischen Landen die vortreflich ausgesonnene Muthmassung wegen deren ins-

insgeheim etwan ausbedungen worden seyn dörffender Zuruckgab gantz und gar ausschliesset.

Uberhaupt thun von dieser Begebenheit, und zwischen beden Häusern Oesterreich und Bayern auf ewig gestifftetem Frieden, auch die eigene Bayerische Geschichtsschreiber Erwehnung, ob sie sich gleich nach Ausweiß der darvon vorhandener, mit häuffigen Innsiegeln versehener Uhrkund in ein und anderem Umstand irren.

Aldzreiter läst sich hierüber bey obgedachtem Jahr 1311. part I. libro 25. pag. 673. nachfolgender massen vernehmen.

„Reliquum erat, ut secunda Boica cum Austriis pacem „iniret. Stephanus Othonis frater secunda Kalendis Ja„nuarii diem obierat, parens quinque liberorum supersti„tum, Henrici, Othonis, Beatricis, Elisabethæ & Agne„tis, quos omnes adhuc impuberes Stephanus Othoni „commendaverat. Ergo Elisabethæ nuptiis cum Otho„ne Austriaco pax sancita est Passavii, sequestri Elisabetha „Alberti Cæsaris vidua, adhibitisque arbitris Conrado „Salisburgensi, Bernhardo Passaviensi, Joanne Brixiensi, „Alberto Gurcensi, Henrico Carinthio, & Comitibus „Ortemburgicis. Pacificationi adfuerunt Otho, cujus „res maxime agebatur, *ejusque patrueles Rudolphus & „Ludovicus.*„

Und Brunner lib 5. part. 3. pag. 239. führet die Sach an, wie folget: „Et altero mox anno, qui undecimus „fuit, paci etiam alibi sanciendæ utilem operam navavit. „Stephanus Othonis frater inferioris Bojariæ Dux è vi„vis excesserat, quinque liberis superstitibus, Henrico & „Othone, Beatrice, Elisabetha & Agnete, quos moriens „Fratri commendaverat, nondum cum Austriacis conci„liato. Non aberat tamen animus dandi accipiendique „conditiones, si primi Congressus verecundiam diffiden„tes superassent, premere pacis desiderium soliti, veluti „confessionem imbecillitatis. Inutilem cunctationem „Elisabetha Alberti Cæsaris vidua discussit, & Conrado, „Salisburgensi, Bernardo Pataviensi, Joanne Brixiensi,

„Al-

„Alberto Grucensi, Henrico Carinthio, Regulis Orten-„burgensibus, aliisque colloquii causa in Patavensem Ur-„bem contractis, talium virorum auctoritate Othonem, qui „*cum patruelibus Rudolpho & Ludophico* eodem acces-„serat, facile permovit, ut *simultates privatas* Reipubli-„cæ condonaret. Captivi utrinque redditi, fœdus novo „vinculo adstrictum, Elisabetha Stephani filia Othoni Au-„striaco desponsa.

Es erhället nun hieraus I. daß nach eygenem Zeugnuß derer Bayerischer Geschichtsschreiber in vorbesagtem Jahr nicht nur ein ewiger Frieden, sondern auch eine Bundnuß zwischen beeden Häuseren Oesterreich und Bayeren geschlossen worden; II, daß die vorhergehende Mißhelligkeiten nur die zweyte vorlängst erloschene Bayerische Linie, oder damahlige Hertzogen in Niederbayeren, *secundam Boicam*, nicht aber die erstere Linie, von welcher das jetzige Durchl. Churhaus abstammet, auch nicht den Anspruch derer gesamter Oesterreichis. Landen, oder die denen Oesterreichis. Ertzherzogen gleichsam movirte *quæstionem Status*, sondren lediglich des Herzogs *Othonis simultates privatas* betroffen; und endlichen

Tertiò daß zur mehreren Bevestigung des mit Zuthun beeder Stammenvätter der Churpfältzisch-und der Churbayerischen Linie Rudolphi und Ludovici gestifteten Friedens-und Bündnuß-Bands, die Bayerische Printzeßin Elisabeth an den Hertzogen von Oesterreich, Otho verlobet worden. So alles mit dem nunmehro vorgegebenem klugem und weißlichem Stillschweigen, weniger mit dem auf gesamte Oesterreichische Länder vorbehaltenem Anspruch, ohnmöglich zu vereinbahren ist. Worinnen aber die *simultates privata* nicht zwischen dem gesamtem Haus Bayeren und dem Ertzhaus, und Hertzogs Heinrichs Nachkommen bestanden, und wohero sie entsprungen, folglich daß selbe keineswegs den Anspruch auf gesamte Oesterr. Länder betroffen haben, wird noch deutlicher in einer andere Stelle des Adelzreiters, nemlich p. 1. l. 25. pag. 671. erkläret in verbis:

„Mane-

„Manebant interea alta mente repostæ injuriæ, quas *Boica* „*Secunda* ab Alberto Cæsare per Othonis absentiam ac„ceperat. Welche vermeintliche Injurien, worzu nicht die Oesterr. Lande, sondren das Königreich Böheim Anlaß gegeben, auf dem vorhergehendem 670. Blat kürtzlich angeführet werden.

Ohne aber bey jenem, was nur in kurtzem, und gantz mangelhaft die Bayerische Geschichtschreiber von dem damahls geschlossenem ewigem Frieden melden, sich weiters aufzuhalten; So kan nicht verläßlicher, noch unablehnlicher das damahls verhandlet- und auf das feyerlichst-geschlossene, als auch der annoch vorhandenen Original-schiedlichen Ausspruches- friedens- und bündnuß uhrkund, ersehen werden. Dieselbe findet sich gegenwärtiger vorläuffigen Beantwortung sub N. 59. N. LIX. beygedruckt, und ist man sothane Urkund, nebst anderen obangezogenen, in Originali, gleich dem Ferdinandeischem Testament und Codicill, vorzuweisen urbiethig.

Nebst denen oben schon angführten Umständen nun erhället daraus noch weiters, und gantz unwiedersprechlich; Erstlich daß die Söhne Kaysers Alberti von sammentl. in der Urkund benamseten Theilen insbesondere von beeden Stammenvätteren derer Churhäuser Pfaltz und Bayeren, auch gesamtem Herzogl. Hauß Bayeren, für Herzogen von Oesterreich und Steyer durch einen ewigen Frieden auf das bündigste und eydlich erkand; Zweytens, daß andurch NB alle Krieg, Ansprüche und Mißhellungen, so zwischen ihnen biß dahin gewesen, mit gutem Willem, und bedachtem Muth gäntzlichen abgethan; Drittens daß er also geschlossene Frieden von dem eydlich erkiesetem Schiedmann, dem eygenem Stammenvatter des jetzigen Durchl. Churhauses Bayeren, solchergestalten ausgesprochen; Viertens daß unter ausbedungener Amnestie aller Diener an ihre Herrn, folglich die Oesterreichis. Unterthanen an die Söhne Alberti, als Herzogen von Oesterreich und Steyermarck, verwiesen, und die Aufnahm und Aufwicklung

derley

derley Diener gegen ihren Herreu nicht einseitig, sondren reciproce untersagt;

V. daß zum theil so gar die Gränitzen beeder Theilen Länder, und was die Herzogen von Oesterreich mit allen Rechten innehaben sollen, entschieden; alle Pfändung zu Wasser und Land, auch daß einer dem anderem nicht zu Schaden baue, auf das schärffeste verbothen;

Sechstens daß zur Vorbiegung kunftiger Irrungen neun ehrbare Männer, vom König Ott von Ungaren, an sein- und seiner Vettern statt, *NB.* aus des Hertzogs Friedrich und seiner Brüder Land, und von diesem viceversa aus denen Bayerischen Landen ernannt, und mittelst fothaner Benennung abermahlen, daß die Oesterr. Lande, und bevorab das Land ob der Enns, als dessen Landrichter dem Vicedom in Bayeren entgegen gesetzet wird, denen Söhnen Alberti zugehöreten, allerseits erkannt; und endlichen

Siebendens daß im Fall, da die künftige Irrungen auf die weitläufftig in der Uhrkund vorgeschriebene Weis von denen Burggrafen, Vicedom und Landrichter, auch erkieseten, und nach selbiger Zeiten Gewohnheit den Frieden mit beschworen habendem neun Männeren nicht abgethan werden könten, selbe *NB.* an die Landsfürsten zu bringen verordnet, und wann deren einer dem Frieden zuwieder handlete, gesetzet worden, daß unbeschadet des gleichwohlen auf ewig fürzudauren habenden Fredens der Ertzbischof von Saltzburg der König von Böheim, und Hertzog zu Kärndten Heinrich, Pfaltzgraf Rudolph, und der eygene Schiedsmann, Hertzog Ludwig, nebst denen achtzehen ehrbaren Männeren, so den Frieden mit-geschworen, wieder den Friedensbrecher sich vereinbahren, und ehender nicht, als bis der zugefügte Schaden ersetzet, ruhen sollen.

Bey welcher der Sachen Bewandnuß dann diese alleinige, durch so viele Eydschwüre bekräfftigte Uhrkund mehr dann zureichend ist, um was nur immer zum Grund derer Churbayerischen Anspruchen in der durch so lange

Zeit

Zeit mühsam ausgearbeiteten Schrifft geleget wird, auf einmahl und vollständig zu entkräfften.

In dem ohnmittelbahr darauf gefolgtem 1312. Jahr gienge Hertzog Otho zu Bayeren, so zugleich König in Ungaren ware, mit Hinterlassung eines eintzigen unmündigen Sohns, Nahmens Heinrich, mit Todt ab. Darmit nun von wegen der Minderjährigkeit, worinnen die von der Hertzoglich-nieder-beyerischen Linie sich befanden, der geschlossene Fried und respective Bündnuß nicht unterbrochen werden möchte; So wurde abermahlen auf Veranlassung Hertzogs Ludwig von Oberbayeren, als Pflegers und Gerhabs, die weitere Uhrkund sub N. 60. errichtet: deren Innhalt zu desto mehrerer Bekräfftigung des vorausstehenden dienet. N. LX.

Kayser Heinrich der VII. wurde im Jahr 1313. mit Gifft vergeben. Die Churfürsten konten sich seines Nachfolgers Wahl halber nicht vergleichen. Von einigen wurde vielgedachter Hertzog Ludwig von Oberbayeren, von anderen Ertzhertzog Friederich von Oesterreich zum Röm. König erwehlet. Es kame also zwischen beeden Æmulis zum Krieg, und betraffe den Ertzhertzogen Friederich das Schicksal, im Jahr 1322. von seinem Gegner gefangen zu werden. Wann jemahlen eine günstige Gelegenheit sich ereignen können, um bey verschwundener Præpotenz des gefangenen Gegners das kluge und weisliche Stillschweigen zu unterbrechen, und die vorgebliche uhralte Bayerische Ansprüche bestens gelten zu machen; so ware es sicher diese. Allein Ludovicus Bavarus, dessen grosse Eigenschafften die Bayerische Geschichtschreiber nicht genug erheben können, hat nicht nur hieran nicht gedacht, sondren so gar im Jahr 1325. sub N. 61. beygedruckten Vertrag, worvon das unversehrte Originale gleichfalls vorgewiesen werden kan, der gemeinschafftl. Kayserl. Regierung halber eingegangen. Da aber noch im selbigem Jahr Kayser Friederich mit Todt abgienge, so N. LXI.

verblie-

verbliebe sothane Regierung allein Kayser Ludovico Bavaro: welcher so wenig zum Nachtheil des Ertzhauses deren sich bedienet, daß er vielmehr des Friderici Pulchri Brüder für Herz. von Oesterreich je und allezeit
N.LXII. erkannt, denenselben laut Beylag sub N. 62. über Oesterreich, Steyermarck, Crain, und sammentliche in Swaben und Elsaß besitzende Länder, gleich anderen Kayseren, *de consensu Principum jus in Romano Regni Electione habentium*, die Belehnung feyerlichst ertheilet, auch des Hauses Privilegia
N.LXIII. & LXIV. bestätiget, ja vermög fernerer Anschlüssen sub N. 63. und 64. ihnen und ihrer Erben, das Reichsvicariat von Padua und Tervis verliehen hat: dergestalten daß an der vorgegebenen unverantwortlichen Ungerechtigkeit, so von dem zehendem Seculo an die jeweilige Röm. Kaiser, und das gesamte Reich, gegen das Haus Bayern mehrmahlen begangen haben sollen, der eigene Stammvater des jetzigen Durchl. Churhauses gleichen Antheil genommen, und durch ein unbegreifliches Schicksal, oder Verblendung, zu der nemlichen Belehnung und Privilegien Bestätigung, worzu Rudolphum I. die Eigenlieb für seine Söhne, auf eine für seinen Gutthäter Ludovicum Severum höchst undanckbare Weis vermöget haben solle, der eigene Sohn Ludovici Severi, als er Kaiser ware, zum Behuf des Rudolphi I. Descendenz mit gänzlicher Ausserachtlassung des bestens seines eigenen Hauses, ebenmäßig geschritten ist, ja durch Verleihung neuer Lehensgnaden gedacht seines Hauses angebliche Gegnere noch mächtiger, als der mit so vieler Eigenlieb eingenommener Stammvater Rudolphus gemacht hat.

In dieser vermeintlichen Ungerechtigkeit ist Kaiser Carl IV. auch bevor er noch seine Tochter an Ertzherzogen Albrecht vermählet, fortgefahren. Die von ihme, vor und nachhero, dem Durchlauchtig-
N.LXV. stem Ertzhaus ertheilte sub N. 65. hierbeykom-

kommende Lehensbrieffe seynd von darummen merckwürdig, weilen da das Kaiserthum dem Ludovico Bavaro strittig gemacht worden, Sorge darinnen getragen wird, dasjenige zu ersetzen, was der Krafft derer Lehensbriefen sein des Ludovici Bavari etwan zu ermangeln geachtet werden möchte.

Unter dem nemlichem Kaiser Carl dem IV. entstunde neuerdingen zwischen dem Ertzhaus und dem Herzoglichem Haus Bayern wegen der Margaretha Maultaschin Erbfolg, das ist, der Grafschaft Tyrol, ein schwerer Krieg; ohne jedoch daß auch bey dieser Gelegenheit, wo die Beysorg vor denen angeblichen mächtigeren Gegneren das Haus Bayern an gewaltthätiger Verthätigung seines vermeintlichen Anspruchs auf Tyrol gantz und gar nicht gehindert hat, von denen Ansprüchen auf die übrige Oesterreichische Länder das mindeste gereget, oder dieserthalben das fürdaurende kluge und weisliche Stillschweigen im geringsten unterbrochen worden wäre. Der Vater besagter Margaretha Maultaschin ware zugleich Herzog in Kärnten, und wurde im Jahr 1306. zum König in Böheim erwehlet. Ist der nemliche, dessen in denen Uhrkunden vom Jahr 1311. und 1312. Erwehnung beschiehet. Das Herzogthum Kärnten kame dieses Heinrichs Vateren, Meinhard Grafen von Tyrol, durch seine zweyte Gemahlin Agnetem, Hermanni Herzogs von Oesterreich Tochter, doch dergestalten zu, daß nach Erlöschung dessen Mannsstammens es des Rudolphi I. Descendenz anheimzufallen hatte: wie dann des Ludovici Severi obangezogene Einwilligung darnach zum voraus eingerichtet ist, und aus dieser Ursach das Herzogthum Kärnten mit in sich begreiffet. Dasselbe kam also gleich nach Herzogs Heinrichs Tod an Oesterreich.

Nachdeme aber die Margaretha Maultaschin noch vor ihrem Tod die Grafschafft Tyrol an gedachtes Ertzhaus gleichfalls abgetreten; wie dann eben um deßwillen in denen letzteren Lehensbriefen Kaisers Carl des IV.

Tyrol mit enthalten ist; So ist darüber, wie gemeldet, zwischen beeden Häuseren abermahlen eine schwere Irrung und Krieg entstanden: welche jedoch im Jahr 1369. durch einen feyerlichen zu Schardingen errichteten Vertrag in der Güte gleichfalls abgethan, und gegen denen darinnen ausgedruckten Bedingnussen von dem Haus Bayern, auch von allem Zuspruch auf Tyrol, und zwar ohne sich das mindeste Ruckfallsrecht derentwegen auszudingen, gäntzlichen abgestanden worden ist. Die eigene Bayerische Scribenten thun auch von diesem Vertrag Meldung, ob sie gleich, daß er dem Haus Bayern nicht allzu günstig ausgefallen, bedauren. Adelzreiter in seinen Annalibus Boicis part. 2. l. 5. p. 95. führet die Ursach und den Endzweck derer vom Haus Bayern ergriffener Waffen folgender massen an:

„Sed neque Boica a bello immunis fuit. Nam Rudol„pho & Maultaschia sine prole defunctis, bellum recru„dit in Austriacos, *ad Tirolim Boico Imperio adserendam*.

Wo er doch nach dem Supposito des anderseitigem Schrifftenverfassers, bey dem damahls gewiß nicht statt haben mögendem klugem und weislichem Stillschweigen hätte sagen müssen: *ad ditiones Austriacas Boico Imperio adserendas.*

Des im Jahr 1369. geschlossenen Friedens gedencket er pag. sequente in folgenden Worten: „*Post diu„turnam altercationem* anno demum sexagesimo nono, „*litigantium consensione*. pax fuit constituta, legibus Bo„jariæ supra modum adversis. Stephanus enim & Alber„tus fratres omni se in Tirolios jure retenta Kizbihela, „Kopfensteinia, & Ratenburgo abdicarunt, ea conditione, „ut invicem Austriaci Duces ipsis centum & sedecim au„reorum millia numerarent, magnam id ætatis pecuniæ „vim, sed longe tanto Principatui imparem, ac leve seu „diminutæ potentiæ pretium. sive irreparabilis detrimen„ti compensationem. Leges dixere jussu Cæsaris Ruper„tus Rheni Comes Palatinus (gleichfalls ein Descendent „Ludovici Severi) affinitate Cæsaris ad omnem ejus nu-

„tum

„tum volubilis, & Piligrinus Salisburgensis antistes e gen-
„te Puecheimia, qui anno 1366. Ortolpho Weisenechio
„in mitræ jura, & Austriacæ litis defensionem successerat,
„contra Duces Bojos non unis nominibus irretitus. Ac-
„cessit & hoc gravis incommodi, ut Joannes Stephani fi-
„lius titulis, ipsique Goritiæ Comitatui cogeretur nunci-
„um mittere, non sine probabili sua & uxoris injuria.
„Cum enim Catharinam Goritiæ Comitem duxisset,
„ipsam ejusque posteros ista Dynastia respiciebat, quæ ni-
„hilominus Johanni, nomine suo atque liberorum, fuit
„abjuranda, nisi mallet, adverso Cæsare se totamque su-
„am domum bellis rursus involvere. Hac super re Ta-
„bulas Scherdingæ datas Kalendis Octobris recenset Ger-
„hardus de Rhoo ad hunc annum, sancitatamque præte-
„ritarum injuriarum oblivionem.

Niemand wird leicht vermuthen, daß Adelzreiter, da er also schreibet, dem Erzhaus allzugünstig, oder dem Haus Bayern, in dessen Diensten er ware, abgeneigt gewesen. Er suchet vielmehr alles hervor, um Kaiser Carl den IV. den damahligen Churfürsten zu Pfaltz, Enckel des auf dem Reichstag zu Augspurg de anno 1282. seiner Descendenten vorgebliche Rechtsansprüche auf gesamte Oesterreichische Länder durch die feyerlichste Protestation auf ewig verwahrt haben sollenden gemeinsamen Stammenvaters derer Churhäuser Pfaltz und Bayern Ludovici Severi, dann den damahligen Ertzbischoffen von Saltzburg, gleich seinem Vorfahrer, als verdächtig darzustellen; obschon sothaner Churfürst von Pfaltz weit enger mit dem Haus Bayern, als mit dem Kaiser, und mit dem Erzhause gar nicht verknüpffet ware. Ihme Churfürsten zu Pfaltz hätten die Ansprüche auf die gesamte Oesterreichische Lande, wo nicht vorzüglich, doch in gleicher Maß, als seinen nächsten Vettern, denen Herzogen in Bayern gebühret. Gleichwohlen hat ihn der für das Erzhaus so günstige Kayser Carl der IV. zum Schiedsrichter ausersehen: gleichwohlen hat er dem Erzhaus zu und seinen Vettern abgeleget;

und gleichwohlen ist bey dem fürgewestem langwierigem Disput (*in diuturna altercatione*) gedachter weit wichtigerer Ansprüchen von denen darbey intereßirten Theilen kein Wort gedacht worden. Lauter unbegreifliche Verblendungen, wann anderst die so kecke Supposita des anderseitigen Schrifftensteller mit der Wahrheit im mindesten übereinkämen!

Ohne aber weder hierbey, noch des Adelzreiters Klagen sich aufzuhalten; So ist genung, daß zufolge sein des Adelzreiters eigenen Zeugnuß, nach langwüriger der Sachen Erörterung, mit derer streitender Theilen Einwilligung, der Friede geschlossen worden: litigantium conlei.ſione pax fuit constituta. Dann wo würde es mit dem gutem Trauen und Glauben, mit dem geheiligtem Band der menschlichen Gemeinschafft hinkommen, wann unter dem Vorwand derley hervorgesuchter Argwohnen die mit beeder Theilen Einwilligung auf das bündigste geschlossene Verträge angefochten werden könten?

Das mehrere und vollständige Licht muß in Sachen N. LXVI. der Vertrag selbsten geben, so sub N. 66. hierbey kommt.

Es erhellet daraus erstlichen, daß die Ansprüche derer damahliger Herzogen in Bayern sich weiters nicht, als auf die Grafschafft Tyrol und Zugehörungen, erstrecket haben; vermög Formalien: Von der Grafschaft wegen ze Tirol, des Landes an der Etsch, in dem Gezirg, und in dem Intall, zu dem Wir gesprochen haben.

Zweytens daß nichts weniger als eine Partheylichkeit, wie Adelzreiter fälschlich vorgiebt, unterloffen, nachdeme es in dem Vertrag heisset: Und darum durch gemains Nutzes, frumen und gemaches Willen, unser Land und Leute sein Wir mit guter Vorbetrachtunge, und mit zeitigem Rate unser pesten Freinde, unserer Landherren und Ratgebere 2c. Welche beste Freunde dann, ja die eygene

Land=

Landherren und Rathgebere, das ist, die Bayerische Landstände und Räthe, das Erzhaus gegen ihre eigene Landesfürsten nicht über die Gebühr begünstiget haben können.

Drittens daß die Verzicht auf Tyrol sich in diesem Vertrag so ausgedruckt befindet, daß andurch auch gegenwärtige Vorfallenheit gäntzlichen erlediget wird: anerwogen der erste Vertragsarticul folgender massen lautet: Des erstem, daz Wir uns für uns, und alle unsere Erben gen den vorgenandten unseren Oheimen, Herzog Albrechten und Herzog Leopolten, gen Ire leiblichen Erben, Sünen und Töchteren, und derselben Kinden, und Kindes Kinden genzlich und lediglich verziehen haben rc.

Viertens daß nicht minder in vielbesagtem Vertrag die Erzherzogen Albrecht und Leopold für rechtmäßige Besitzer ihrer übriger Landen anerkant werden;

Fünfftens daß darinnen ein mehreres, als nicht Adelzreiter anführet, zum Behuff des Hauses Bayern ausbedungen; und endlichen

Sechstens daß derselbe eydlich von all und jeden damahls lebenden Herzogen in Bayern bekräfftiget worden, laut derer Wörter:

Wir die vorgenanten Hertzogen von Bayeren haben auch diese Richtung und Süne mit dem vorgeschriebenen Puncten und Artickeln gelobt und geheissen stett zu haben mit gutem Treuen an alles gever, ewicklichen bey dem Aide, den unser yecklicher darumb zu den Heiligen sunderlich geschworen hat.

Bey so bewandten Umständen nun kan man sich ohnmöglich beygehen lassen, daß wenn Seine Churfürstl. Durchl. von Bayern die häuffig vorhandene, bündigste, und mehrmahlen beeydigte Verträge, wodurch alles, was nunmehro wieder aufgewärmet werden will, vor vielen Jahrhunderten, und lang vor Ferdinandi I. Zeiten, gäntzlichen und auf ewig abgethan worden,

gewust hätten, höchstdieselbe zu einem so ungerechtem, im Teutschem Reich, bevorab währendem Interregno, so hoch verpönntem Landfriedenbruch jemahlen geschritten seyn würden. Um so schwerer muß also bey GOtt und der Nachwelt die Verantwortung jenen üblen Rathgebern fallen, welche durch Vertuschung, und boßhaffte Verdrehung der Sachen wahren Beschaffenheit, nicht nur zur Vergiessung vielen unschuldigen Christenbluts Anlaß geben, sondern auch ansehnliche Länder, und deren Innwohner, in das äusserste Verderben stürzen, ja das Teutsche Reich und gantz Europam, der augenscheinlichsten Underdrückungsgefahr, so jemahls denenselben bevorgestanden ist, aussetzen.

Ubrigens seynd nebst obigem Hauptvertrag, noch drey Nebenverträge zu gleicher Zeit errichtet worden: welche ob sie schon allein zur Bekräfftigung des obstehenden dienen, dennoch sub Numer. 67. 68. und 69. hier ebenmäßig beygefüget werden.

N. LXVII. LXVIII. & LXIX.

Käiser Carl IV. folgte in dem Käiserthum sein Sohn Wenceslaus, welcher noch vor seiner Crönung laut Beylag sub N. 70. sich zur Belehnung derer von dem Ertzhauß inhabenden Landen, und Bestätigung dessen Privilegien, an Eydes statt verbunden hat.

N. LXX.

Im Jahr 1405. wurde zwischen Herzog Heinrich dem Reichen, und Ertzherzogin Margaretha, Albrechts IV. zu Oesterreich Tochter, eine Eheverlöbniß gestifftet: worvon die Urkund sub N. 71. hier beykommt. Ohnmöglich läst sich auch diese mit denen Ansprüchen des Hauses Bayeren auf gesamte Oesterreichische Länder vereinbaren. Dann nebst deme, daß darinnen die damahlige Ertzherzogen zu Oesterreich abermahlen für das, was sie an sich waren, nemlich für rechtmäßige Besitzer ihrer Länder, auf das feyerlichste erkannt werden; so können einmahl vielerwehnte Ansprüche weder mit der in besagter Urkund so hoch erhobenen

N. LXXI.

Freund-

Freundschafft und Liebe, so zwischen denen damahligen Ertzherzogen zu Oesterreich, und Herzogen von Bayeren, dann beeder Theilen alten Vorvorderen herkommen ware, noch auch mit der guten Vorbetrachtung und zeitigen Rath ihrer derer Contrahenten Herren Ritter und Knecht menschmöglicher Dingen bestehen. Eben so wenig kan mit vielbesagten Ansprüchen, und zumahlen mit dem Anspruch auf das Land ob der Ennß bestehen, daß der Bräutigam, Herzog Heinrich der Reiche, die Stadt Wels, dann die Stadt Ennß, und die Vest und Herrschafft zu Kammer in dem Atergau, wie ingleichem die Mauth zu Lintz, als lauter denen Ertzherzogen von Oesterreich zugehörige Eigenthum, in verbis: in sein Statt zu Wels: item sein Vesten und Statt zu Ennß, mit samb dem Gericht, der Mauth, dem Ungeld, der gewöhnlichen Statt Steur, und all-anderer Zugehörung, und seiner Vest und Herrschafft zu Kammer in dem Atergau mit dem Gericht und Kasten, und all-anderer Zugehörung; und endl. in verbis: auf seiner Mauth zu Lintz: anführet. So alles auch damahls mit geschworenem Eyd bekräfftiget worden, vermög Formalien: Also haben Wir gelobt und geloben auch mit geschworenem Eyd bey unser Fürstlichen Würdigkeit mit Krafft ditz Brieffs.

Wornebst bey dieser Gelegenheit die gewöhnliche, mit denen anjetzo hervorgesucht werden wollenden Ansprüchen gleichfalls nicht vereinbaret werden mögende Verzicht ausbedungen worden ist, in verbis: Auch ist beredt, und nemlich getaidingt, daz wir den egenanten Unseren Oheimen, Herzog Wilhelmen, seinen Brüdren Herzog Albrechten, seinen Vetteren und Iry Erben einen Verzichtbrief geben, und aufrichten sullen, anverziehen von der egenanten Junckfrau Margreten in einem Moneyd nachdem Sie Uns wird in Unser Gewalt geantwurt, als die Notlen lauttent und sagent, die wir baid an einander versigelt gegeben haben,

ben, als Wir daz auch bei unseren Fürstl. Wirden, und Eren gelobt und versprochen haben.

Woeinnen nun diese Notlen bestanden seind, ist aus gedachter Ertzherzogin Margareth Verzicht, worvon die Abschrifft sub N. 72. hier beykommt, des mehreren zu entnehmen. Sie lautet nicht minder, als alle übrige Verzichten sammentlicher Ertzherzoginnen von Oesterreich, auf den Manns-Stammen; ist aber von dem Verfasser der sogenannten gründlichen Ausführung um deswillen mit Stillschweigen übergangen worden, weilen gleichfalls nicht möglich ist dieselbe mit dessen neu erdichtetem Anforderungsplan, absonderlich da zu selbigen Zeiten auf derley dem gutem Trauen und Glauben schnur stracks entgegen lauffende subtile Ausflüchten und Erfindungen, als nunmehro zum Vorschein kommen, noch nicht gedacht worden, zu vereinbahren. Die damahlige Ertzherzogen zu Oesterreich, Albrecht, Ernst und Friedrich, werden so deutlich, als nur immer möglich, für die rechtmässige Besitzer derer Herzogthümer Oesterreich unter und ob der Ennß, Steyermarck, Kärndten, Crain, der Herrschafft zu Tyrol und allen Zugehörungen anerkannt. Da nun diese Verzicht nach bereits vollzogener Vermählung, mit Willen und Gunst, wie die Formalia lauten, ihr, der sich verzeihender Ertzherzogin Gemahls, Herzogs Heinrichs des Reichen, ausgestellet, darinnen sammentliche oberwehnte Länder ihrer, derer Herzogen zu Oesterreich Lande, Fürstenthümer und Herrschafften ausdrucklich benamset; auch zur Sachen mehrerer Bestättigung der Verzichtsuhrkund nicht nur des Herzogs Heinrichs von Bayeren, als Gemahls, sondren auch derer Herzogen Ernst und Wilhelm von Bayeren, als erbetener Gezeugen, Innsiegel angehencket worden; so lassen sich auch diese so feyerlich wiederholte Anerkanntnußen fur ein bloßwärtiges kluges und weisliches Stillschweigen ohnmöglich ausdeuten, am allerwenigsten aber bishero appliciren, was aus dem Grotio, Puffendorff, Coccejo,

N. LXXII.

Huber,

Huber. Kreis der Verfasser der sogenannten gründl. Ausführung auszuschreiben sich die Mühe gegeben hat.

Die ohnmittelbahre Nachfolger des Wenceslai im Käiserthum haben demselben kurtze Zeit vorgestanden, bis endlichen die Wahl auf des Wenceslai Bruder Käiser Sigismundum ausgefallen. Unter diesem Käiser hat das Durchl. Ertzhaus schwere Anstösse, viele Widerwärtigkeiten, und grossen Verlust erlitten. Ertzherzog Frederich, deme der Zunahm mit der leeren Taschen beygeleget worden, hatte den vom Concilio zu Costantz entsetztem Pabsten in Schutz genommen, und ist darüber excommuniciret worden. Ihrer mehrere haben sich diese Gelegenheit zu Nutzen gemacht, um dem Ertzhaus Abbruch, wie auch würcklichen erfolget ist, zu thun. Das Haus Bayeren hingegen ist bey seinem klugem und weißlichem Stillschweigen ungehindert damahliger für ihre vermeindliche Gegner so fataler Umständen, gleichwohlen verblieben. Ja der dem Ertzhaus anfang so abgeneigter Käiser Sigismundus hat nachhero dessen Gerechtsame selbsten erkannt, und noch im fürwährendem Concilio zu Costantz laut Beylag sub N. 73. N. LXXIII. mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath Seiner Fürsten, edler und getreuer, und rechtem Wissen, all- und jegliche Rechten, Freyheiten, Brieffe, Privilegia, und alt Herkommen, so gedachter Ertzherzog Friedrich, und dessen Vorfahrer von denen Römischen Käiseren und dem Reich herbracht haben, auf das feyerilchste bestättiget; wie nicht minder vermöge fernerer Beylag sub N. 74. ihme die Belehnung seiner N. LXXIV. Länder untereinstem ertheilet.

Bey dieser Belehnung hat es Kayser Sigismundus nicht bewenden lassen, sondren da von wegen dessen, was sich währender Excommunication des Ertzhertzogs Friedrichs zugetragen hatte, vorangezogener Lehensbrieff nicht so lauter als die vorhergehende gefasset worden; So ist drey Jahr darnach, nemlich anno 1421. mittelst der dem Ertzhertzogen Albrecht, nachmahligem Röm. Kayser,

N.LXXV. ser, ertheilten Belehnung, hierbey sub N. 75. auch hierunter die vollständige Verbesserung erfolget.

Da sammentl. des Sigismundi Nachfolger im Kayserthum aus dem Durchl. Ertzhaus entsprossen waren; so will man sich mit Anführung derer von ihnen ertheilter Lehensbrieffen nicht aufhalten; Zumahlen wegen der unter Kayser Carl dem V. währendem Reichstag zu Augspurg im Jahr 1530. in Beyseyn aller Churfürsten, und derer mehrister Fürsten des Reichs, erfolgten feyerlichsten Oesterreichis. Belehnung das Behörige oben zur Genügen angemercket worden ist.

Gleichwie aber der Author der Churbayerischen Deduction, nebst dem Besitz derer Länder, zugleich auch den Bestand derer dem Durchl. Ertzhaus, Habspurgischer Linie, zukommender Privilegien anzufichten, und nicht minder hierunter erst nach beynahe fünffhundert Jahren, Kayser Rudolphum I. einer ungerechten Eigenliebe zu beschuldigen, sich anmasset; So kan man auch hierbey sich etwas aufzuhalten nicht umhin; obschon was vorausstehet, den Ungrund dieser unverschamter Beschuldigung zum voraus überzeugend darthut.

Das nicht als ein gemeines Privilegium anzusehendes, sondren *pro Constitutione Imperiali*, wie es ausdrücklich benamset wird, zuhaltendes Privilegium Friderici I. ist nach dem eygenem, von dem anderseitigem Schrifften-Verfasser angeführtem, obschon verfälschtem Innhalt, nicht nur dem Heinrich Jasamergott, dessen Gemahlin Theodore, und ihren Descendenten beederley Geschlechts, deren eine mit Alberto I. Ertzherzogen von Oesterreich aus der Habspurgischen Linie vermählet ware, sondren auch ausdrücklich ihren Nachfolgeren in dem Herzogthum, ja dem Land Oesterreich verliehen worden: *in Verbis: Dictis conjugibus, eorum in eodem Ducatus Successoribus, nec non præfatæ terræ Austriæ.* So bald solchemnach vom Kayser und gesamtem Reich *Ducatus Austriæ* sein des Kaysers Söhnen zugeeygnet

worden.

worden; So konte eben so wenig gezweifflet werden, daß derley Nachfolgeren im Land die nemliche Freyheiten und Privilegia zuzukommen hätten. Doch wurde zu allem Uberfluß von *Rudolpho I.* Sorge getragen, solches mittelst einer besonderen Uhrkund vom Jahr 1283. zu versicheren: welchem Beyspiel Kayser Albrecht der I. im Jahr 1298. nachgefolget. Ein gleiches ist von denen Kayseren, so nicht aus dem Haus Oesterreich entsprossen waren, Heinrich dem VII im Jahr 1309., Kayser Carl dem IV. im Jahr 1366., König Wentzel im Jahr 1386., Kayser Sigismund zu zweyenmahlen, nemlich im Jahr 1418. und im Jahr 1421., ja von Kayser Ludovico Bavario selbsten, so doch ein Hertzog von Bayeren, und eine Zeitlang des Ertzhauses Feind ware, beschehen.

Hierbey ist es nicht verblieben, sondren da Kayser Friedrich der III. im Jahr 1442. die so theuer erworbene Privilegia dem Ertzhaus neuerdingen bestättiget, hat er zugleich Sorge getragen, von jedem derer sieben Churfürsten (den von dem gegen die Uberlassung derer Oesterreichis. Landen an das Haus Habspurg so feyerlich protestirt haben sollendem Ludovico Severo abstammenden Churfürsten zu Pfaltz Ludovicum Mansuetum, dann dem Ertzhaus nicht geneigten Georgium Podiebradium König von Böheim mit darunter begrieffen) besondere nach damahliger Zeiten Arth sogenannte Gunst und Einwilligungsbrieffe zu erhalten. Welche da sie sehr merckwürdig seind, nebst beeden sein Kays. Friedrichs Confirmationen sub N 76. hier angefüget werden. N. LXVI.

Die nachhero vom Kayser Carl dem V. ertheilte Bestättigung eben dieser Privilegien rühret von ihme allein nicht her, sondren ist, wie schon oben die Anzeig beschehen, mit wohlbedachtem Muth, gutem zeitigem Rath des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten, Grafen und Herren, so damahls auf dem Reichstag waren, mithin auch beeder Hertzogen von Bayeren, Wilhelm und

und Ludwig, verliehen, und von des Reichs Ertzcantzleren eygenhändig unterschrieben worden. Welche eygenhändige Unterschrifft des Reichs Ertzcantzleren und I. Churfürsten, auch nachhero bey jedem Belehnungs- und Bestättigungs-Fall, je und allezeit erfolget ist.

Als hiernächst unter weyl. Kays. Leopoldo höchst-seligsten Andenckens wegen dieser uhralter Privilegien Existenz auf dem Reichstag zu Regenspurg von einigen dem Ertzhaus abgeneigten ein Anstand gereget werden wollen; So haben allerhöchst-gedacht Se. Kays. Maj. im Jahr 1664. die Originalia dahin bringen, und selbe der Versammlung vorlegen, auch damahligen Churfürsten zu Mayntz und des Reichs Ertzcantzleren ersuchen lassen, sie zu recognosciren, und darüber eine beglaubte Uhrkund auszustellen: worvon die merckwürdige Ab-
N.LXXVII. schrifft sub N 77. hierbeykommt.

Und endlichen haben auch weyland Ihro letzt-verstorbene Kays. Majestät, nachdeme die Oesterreichis. Belehnung im Jahr 1728. vor sich gegangen ware, Dero Rath und geheimen Staatsregistratoren von Schueller mit denen behörigen Uhrkunden eygends zu Sr. gleichfalls letzt-verstorbenen Churfl. Durchl. zu Mayntz nach Breßlau abgeschicket: welche dann nach sothaner Einsicht, ob Sie gleich mit dem Churhaus Bayeren in der bekannten Union stunden, dannoch kein Bedencken getragen haben, die Confirmation vielbesagter Privilegien,
N.LXXVIII. wie aus dem Anschluß sub N. 78. erhellet, durch Dero eygenhändige Unterschrifft zu bekräfftigen.

Man glaubt nicht nöthig zu haben, deme, was bis nun zu angeführet worden, ein Wort mehr beyzufügen. Der Ungrund derer Churbayerischen Ansprüchen ist durch das vorausstehende allschon so überweißlich dargethan, als nur immer einen Ungrund darzuthun mensch-möglich ist. Die aus denen Vorgeben und Sätzen dessen, so sie zu verthätigen übernohmen hat, häuffig entspringende ungereimteste Folgen leuchten jedem vernünfftigem Menschen von selbsten in die Augen. Von Conradi und

Othonis

Othonis des Ersten Zeiten an solle durch sechs Jahr-hundere eine beständige Ungerechtigkeit und Verblendung nicht nur bey denen jeweiligen Kayseren, sammentl. Churfürsten, und gesamtem Reich, sondren auch bey denen eygenen Hertzogen von Bayeren fürgewaltet haben, ohne daß aus ihnen einer auf jenes verfallen wäre, was in gegenwärtigem Jahr der anderseitige Schrifftenverfasser so mühsahm entdecket hat. Häuffige und zum Theil beeydigte Anerkanntnussen, Verträge und Bündnussen begründen durch so viele Säcula, was erst anjetzo anzufechten derselbe sich einfallen läst. Da wegen eines Zuspruchs auf die Oesterreichis. Länder nicht nur durch mehrere Jahr-hundert das mindeste von Seiten des Hauses Bayeren nicht gereget, sondren im Gegentheil so viele, wie gemeldet, zum Theil beeydigte Anerkanntnussen, Verträge, Bündnussen und andere Uhrkunden das Recht dererselben ruhiger Besitzer auf das kräfftigste bestärcket hatten; So solle auf einmahl Ferdinand dem I. das Gewissen aufgewacht seyn; und zwar da nur fünff Jahr vorhero dessen Befugnuß zu dreyenmahlen von denen eygenen Hertzogen von Bayeren anerkannt worden. Was man sich wegen vorgeblicher Obermacht derer erdichteter Gegner zu Ludovici Bavari und Sigismundi Zeiten zu regen nicht getrauet, davon solle sich, nachdeme die reiche Burgundische Erbchafft, gantz Spanische Monarchie, u. zwey ansehnliche Königreiche dem Ertzhaus zugefallen, das Haus Bayeren nicht haben abschröcken lassen. Eine Gewissensregung will erzwungen werden, worvon das mindeste Merckmahl nirgends zu finden ist. Einerley Wörter sollen gantz unterschiedenen Verstand, und gleichlautende Uhrkunden gegen einander streitende Würckungen haben. Das Urtheil darüber wird der ehrbar gesinnten Welt billig unterworffen. Eine der jetzigen gleiche Begebenheit wird schwerlich in denen Geschichten zu finden seyn. Seit dem grossen Interregno hat Teutschland kein so unruhiges, als das dermahlige gehabt, und nie eine freye Kayserswahl von hundert tausend Mann fremder Hülfsvölcker unterstützet gesehen. Was dießfalls

falls die Reichsgrundgesätze vermögen, worzu jeden Stand seine Obliegenheit, Liebe vor das Vatterland, und eygene Wohlfahrt anweiset, liegt klar vor Augen.

Obwohlen also Ihro Maj. die Königin zu Ungarn und Böheim die Grösse der Ihro, und Ihrem gantzen Haus bevorstehender Gefahr nicht mißkennen; So lassen Sie doch von darumben den Muth nicht sincken. Allerhöchst-Dieselbe setzen ihr Vertrauen auf GOTT, und Ihre so offenbahr gerechte Sach. Mehrmahlen ware des Kriegsausgang von dessen ersterem Anschein unterschieden. Und ist endlichen in die Länge nicht möglich, daß so andringende Betrachtungen aller Orthen ohne gedeylicher Würckung verbleiben solten. Wolte GOTT, daß sie Ihro Churfl. Durchl. zu Bayeren selbsten nicht verbrogen verblieben. Es erfolge aber gleich, was da immer wolle, so werden nach bereits in Ubermaß bezeugter Aufmercksamkeit und Mäßigung, Allerhöchst-erwehnt-Ihro Maj. wenigstens an Sich nichts erwinden lassen, um Sich, Ihr Ertzhaus, das gesamte Reich, und die Freyheit von Europa zu retten.

Beylagen.

Copia. Num. I.

Hochgebohrner Reichsgraf.

Aus Befehl Sr. Churfl. Durchl. meines gnädigsten Herrn remittire E. Excellenz hier anligend jenes Schreiben, welches mit der letzten Ordinari-Post alhier eingeloffen, und unter andern mehreren Briefschafften ohnversehens eröffnet worden ist, und solle darbey anzumercken nicht unterlassen, daß wann auch durch des Reichsfundamentalgesatz der golbenen Bull eine Frau ab Exercitio Jurium Electoralium von selbsten nicht ausgeschlossen wäre, Ew. Excellenz in Erinnerung der Ihro durch den in Wien gestandenen Churbayrischen Gesanden, Grafen von Perusa, vor dessen Abreis zugeschickter Churfürstl. Protestation leicht ermessen werden, daß Ihro Churfürstl. Durchl. bey diesen Umständen die nacher Franckfurt zu bevorstehender Kayserwahl abzuschicken vorhabend Churböhmische

mische Gesandte in dieser Qualität nicht erkennen können. Wormit nebst meiner Empfehlung mit besonderer Hochachtung verharre

Ew. Excell.

München, den 7. Febr. 1741. Gehorsamster Diener
J. Graf v. Törring.

N. II.

An Grafen Törring im Nahmen des Böhm. Hn. Obr. Cantzlers.

Hoch- und Wohlgebohrner Reichsgraf.

Ew. Excellenz an mich zu erlassen beliebtes Schreiben vom 7. Febr. dieses ist mit vorletzterer Post eingeloffen. Nun weiß mich zwar gar wohl des Innhalts der von dem Herrn Grafen Perusa mir zugeschickten Schrifft zu erinneren. Ich konnte aber dannoch die Zurucksendung Ihro Majest. der Königin Ersuchungsschreibens nicht wohl vermuthen.

In dem ersteren Capitul der goldenen Bull ist klar verordnet, daß, wann gleich einiger Stritt, Uneinigkeit, oder Irrung, von was Natur sie auch immer seyn möge, obwalten solte, da noch das sichere Geleit so wenig aus dieser, als einig anderer Ursach versagt werden könne.

Inngleichem vermag das 7. Cap. besagten goldnen Bull ausdrücklich, daß, was darinnen von der auf den männlichen Stammen bey anderen Churfürstenthümeren eingeschränckten Erbfolgsgerechtsame gemeldet wird, denen Privilegien, Rechten, und Gewohnheiten des Königreichs Böhmen im geringsten nicht abbrüchig seyn solle.

Worinnen nun diese Privilegien, Rechten, und Gewohnheiten, so viel die weibliche Erbfolg anbelangt, bestehen, kan nach der kurtz vorhero emanirten, und sothanen Königreichs Grundverfassung in sich begreiffend feyerlichen Constitution des nemlichen Kaysers Carl des Vierdten ohnmöglich einigem Anstand unterworffen seyn.

Und endlichen ist in dem 20. Cap. der goldenen Bull zur Verhütung alles Stritts, so über der Führung, oder Ausübung einer Churstimme sich ereignen könnte, mithin zu Vorkommung daß andurch ein dem gantzen Reich so hoch angelegenes Geschäft, als die Wahl dessen Oberhaupts ist, nicht verzögert werden möge, gar weißlich vorgesehen, daß das Jus Electorale, Vox, Officium et Dignitas niemand anderem zustehen könne, als der in dem Besitz des Fürstenthums ist, welchem sothane Churwürde anklebet.

Nun seynd aber Ihro Majest. die Königin nicht nur in dem rechtmäßigem Besitz Dero Erbkönigreichs Böhmen, sondern

es ist Ihro noch über das dieser rechtmäßige Besitz vom gesamten Reich feyerlichst gewähret worden. Wann also obige drey Stellen der goldenen Bull, theils unter sich, und theils zum Uberfluß mit eben erwehnter Reichsgewährung vereinbaret werden; So ist zu mißkennen nicht wohl möglich, daß, wo ein so bündiger Reichsschluß, ein so heiteres Reichsgrundgesätz vorhanden ist, darwider weder Frag, Anstand, Zweiffel, noch Scrupel, ohne gäntzlichem Unterbruch der gantzen Reichsverfassung, mehr gereget werden möge. Obwohlen also wegen des feyerlichen Geleits Ihro Majest. die Königin aus anderen wichtigen Ursachen auf der vorhinigen Ersuchung zu bestehen, mittlerweil nicht für gut befunden? So habe doch meiner Amtsobliegenheit gemäß zu seyn ermessen, Ew. Excellenz, was obstehet, in Ruckantwort nicht zu verhalten. Der ich übrigens mit vieler Hochachtung verharre.

Num. III.

Extractus Literarum

Sac. Reg. Majestatis Hungariæ & Bohemiæ

Ad

Cardinalem de Fleury.

Longe magis fui, ut ingenue fatear, objectione, quæ a necdum obtenta Imperii ratihabitione definitivi Pacis Tractatus desumitur, commota; non quod objectio hæcce meliore quam cætera innitatur fundamento, sed quod nihil magis afficiat, quam de neglecta cura tunc redargui, cum quo fieri poterat meliore & sinceriore modo fuit impensa.

Haud latet Reverendissimam Paternitatem Vestram, nullam non hac ex parte uberrima bona fide operam navatam, quo antememoratus definitivus Pacis Tractatus quantocyus fieri poterat, ad exoptatum perduceretur finem; ita ut ne quidem ad ipsius Gallici Ministri du Theilii testimonium desuper provocare ullatenus ambigam. Votis hujatibus eventus respondit, ante prædicti Ministri Vienna discessum definitivo Pacis Tractatu Mense Maji Anni 1737. subscripto, riteque exin hac exin hac ex parte ratihabito. Post hac in eo jam erat Divus Genitor Meus, ut rem omnem tam ad Fœderatos suos, quam ad

ad Imperii Comitia deferret, cum ecce difficultas primum circa ratihabitionem subscripti Tractatus ex altera parte mota, deinde vero institum fuit, quo quæ fuerant pertractata, conclusa & subscripta, conciliandis tanto facilius Galliæ Fœderatorum animis, non nisi sub adumbrati schematis specie aliis communicarentur. Septendecim exin Menses conciliandis hisce Galliæ Fœderatorum animis fuerunt impensi, solenni sæpe acti Pacis Tractatus subscriptione decima octava demum Novembris die Anni 1738. subsecuta. Denuo tunc is fuit intra præfixum terminum ex parte hujus Aulæ 31. Decembris die ejusdem Anni, ex parte vero Christianissimi Regis septima Januarii subsequentis Anni ratihabitus, nec minus accessionis Instrumentum Sardiniæ Regis a Divo Cæsare 28. Februarii, a Christianissimo Rege 24. ejusdem Mensis; & a modo fato Rege 9. Martii Anno 1739 fuit confirmatum. Idem quoad Accessionis Instrumenta tam Regis Hispaniarum, quam utriusque Siciliæ hac ex parte 21. Maji, ex parte Aulæ Gallicæ 26. Aprilis, & ex parte Hispaniæ 12, Neapolitanæ vero 29. Maji die ejusdem Anni evenit. Neutiquam tanta ex parte Fœderatorum Divi Cæsaris, quibus ante sublatas, quæ unice ex parte Fœderatorum Galliæ obmotæ fuerant, difficultates de consummato opere haud constabat, intercessit mora, Russorum Autocraticis ratihabitione die 4. Julii, & Poloniarum Regis ratihabitione die 6. ejusdem Mensis subsecuta, cum extradenda vicissim ratihabitionum Regis Christianissimi Instrumenta 26. Maji Versaliis fuerint exarata. Quinque diebus post Poloniarum Regis ratihabitionem, id est, 11. Julii ejusdem Anni die, totum opus, cui perficiendo Ipsament Reverendissima Paternitate Vestra teste incredibilis hac ex parte impensus fuerat labor, cum congruo Cæsareo Commissionis Decreto Ratisbonam fuit transmissum. Unde sponte sua fluit, quod cum non nisi quinque dierum intervallum intercesserit, de tardius expedito Cæsareo Commissionis Decreto querimonia haud moveri, & longe minus adhuc, haud esse ob hocce quin-

que dierum intervallum præstita evictioni Sanctionis Pragmaticæ locum, prætendi queat.

Medio, quo hæc evenerunt, tempore accidit, ut absque Cæsareæ Aulæ prescitu, Borussiæ Regis Ministro rem omnium maxime urgente, inusitatæ multorum Mensium Feriæ Ratisbonæ indicerentur: quibus necdum finitis pacis cumTurcis inexpectata conclusio propeBelgradum subsecuta est. Cumque necdum indictis feriis comitialibus alterum Commissionis Decretum, Turcium subsidium concernens, per publicam, uti vocant, dictaturam, Legatis Statuum Imperii esset communicatum, constanti & notoriæ observantiæ consonum erat, eundem in deliberatione, ac in dictatura & propositione ordinem sequi. Non tamen ideo quicquam ex parte Cæsareæ Aulæ intentatum relictum fuit, quo solennis quoque definitivi Pacis Tractatus ratihabitio Imperii nomine quantocyus subsequitur.

Quotquot erant Cæsarei in Aulis Principum, quibus Suffragii Jus in Comitiis competit, Ministri convenientibus pro obtinendo hoc fine sine mora instructi fuerunt mandatis. Quam assiduo & indefesso zelo in ipsis Comitiis res hæc ex parte fuerit promota, testem Reverendissimæ Paternitati Vestræ nequaquam suspectum citare haud ambigo, Christianissimi nimirum Regis ibidem commorantem Ministrum. Nulla non adhibita media, quo ad Legatos Principum, Statuumque quantocyus pervenirent, quæ ipsis deerant instructiones, eoque fervore cura hæc impensa, ut nonnullis suspecta videretur; Mora nimirum illorum ex parte, non ex ulla contra ipsam ratihabitionem obmota difficultate, sed unice inde proveniente, quod essent de quorundam articulorum implemento soliciti.

Quicquid sit, nihil ab hac Aula non actum, quo ne hac quidem de causa solennis definitivi Pacis Tractatus ratihabitio differreretur, nec illis, qui rem secus, ac par est, Reverendissimæ Paternitati Vestræ exposuerunt, possibile erit, ullum, quod hactenus neglectum fuerit, officiumoic genus docere.

im

In eo res erat, ut paucissima pro perficiendo solenni ritu opere Instructiones deessent, cum inopina & immatura Divi Genitoris mors novam, Mihique omnium maxime luctuosam attulit moram. Non tamen ideo pax Imperii nomine haud ratihabita dici potest, cum fuerit Præliminaribus Articulis, sponsionem Sanctionis Pragmaticæ una in se continentibus conclusa, hique ab Imperio ratihabiti, ac simul in Divum Genitorem plenissima translata facultas, definitivum Pacis Tractatum non suo modo, & hæredum suorum, sed & Imperii nomine ad normam conclusi Mense Maji, Anno 1736. promulgati, prouti evenit, pariter concludendi.

Non ea utique est, aut esse potest, Christianissimi Regis, aut Reverendissimæ Paternitatis Vestræ mens, validitatem conclusæ cum Divo Genitore, Ejusque Hæredibus & Successoribus, tum toto Imperio pacis revocare in dubium. Tenor fiduciariarum literarum a Gallicis Ministris tam Ratisbonæ, quam in diversis Germaniæ Aulis exhibitarum, contrarium abunde comprobat. Jam vero si ad normam definitivi Tractatus pax cum Imperio, a quo solenni ritu haud fuit ratihabitus, pro conclusa proque valida habetur, qui potest validitati susceptarum inibi erga Divum Genitorem Meum, ejusque Hæredes obligationum quicquam deesse, cum fuerit ab illo quam solennissime ratihabitus, & omnis præterea impensa sollicitudo, quo idem Imperii quoque nomine eveniret? Sane utut de hoc defectu, substantiæ rei nihil quicquam derogante, post infaustum de Paterno obitu nuncium christianissimo Regi, & Reverendissimæ Paternitati Vestræ constaret, non fuerunt ideo exquisitissimis verbis sæpius iterata de sarta tecta servanda, tuendaque Sanctione Pragmatica promissa, grate a me excepta, & gratissime porro, si uti penitus confido, in eadem mente Christianissimus Rex perstiterit, nunquam non excipienda.

Num. IV. *Remarques.*

Dans l'article separé des Preliminaires, signés le 3. d'Octobre 1735. il a été stipulé, *que comme les con-*

jonctures n' avoient pas permis, qu' avant la conclusion des dits articles, S. M. I. ait pû recevoir l' agrément & le consentement de l' Empire, sur tout ce, ou il est interessé. Elle tachera de l' obtenir suivant l' usage etabli dans l' Empire le plutôt qu' il sera possible. Cet agrément & consentement a eté obtenu il y a plus de six ans, de la maniere du monde la plus satisfaisante & solemnelle. Et on ne sauroit disconvenir, *que les Preliminaires* independamment meme du Traité definitif ne soient *clairs & evidents sur la garantie, que le Roy Très Chretien a promise, de la Sanction Pragmatique.*

La consequence, qu' on est en droit d' en tirer, est trop naturelle, pourx s'y arreter. Non seulement l' Empire a ratifié ces Preliminaires, mais il a transferré à l' Empereur la pleine faculté, de consommer l' ouvrage, meme en son nom, & ce fut en vertu de cette translation, fondé sur le Resultat de la Diete du 18. May 1736. que le Traité definitif a eté conclû, sans qu' il s'y trouve *un article, qui engage l' Empereur à obtenir la ratification de l' Empire.*

La translation susdite en sert de base & de fondement, & on luy y attribue tout l' effet, qu' un ouvrage pleinement consommé à l' egard de l' Empire peut avoir. Aussy l' intention ne paroit pas etre, de deroger aux engagemens, contractés envers l' Empire, & ses Etats, mais uniquement à ceux, qu' on a contractés avec feu l' Empereur & ses Successeurs. Or on ne conçoit pas, comment un ouvrage peut paroitre defectueux à l' egard de celuy, qui l' a ratifié, & ne pas paroitre tel à l' egard de ceux, dont la ratification solemnelle manque. La France n' a pas à craindre, que l' Empire s' avise jamais, *à revoquer en doute toute la force,* que meme le Traité definitif y doit avoir. Il ne demande pas mieux, que de vivre en paix avec ses voisins. Il ne sauroit former un semblable doute, sans contrevenir au Resultat du 18. May 1736. Ce resultat est autant obligatoire, que celuy, qui renfermeroit la ratification la plus autenthique. Et *s' il y avoit des malintentiones, qui voulussent faire de la peine à*

la

la France; ce qu' on ne croit pas, ils feroient auffi peu retenus par l' un, que par l' autre Refultat. Quoyqu' il en foit, les *mauvaifes intentions* d' autruy ne fauroient affoiblir les promeffes, faites á feu l' Empereur, & à fes defcendants. Ce Prince a meme dans cette occurrence donné une preuve trés eclatante de fa droiture & fincerité Quoyque dans le Traité definitif rien n' ait eté ftipulé touchant l' agrément de l' Empire, il a neantmoins inferé de fon propre mouvement à fon acte de Ratification une promeffe pareille à celle de l' article feparé des Preliminaires, & on eft trés eloigné, de ne pas s' y croire engagé, quoyque le Traité definitif n' en dife rien. Au contraire la Cour de Vienne continuera à prouver à celle de France toute la furabondance de bonne foy en cette occurrence, comme en toute autre, malgré les fauffes infinuations de ceux, qui tachent de revoquer la fincerité en doute

Il n' eft pas etonnant, fi quelques Deputés à la Diete ont taché de faire naitre des foupçons mal fondés. On en devine aifément les caufes. Mais la Reine feroit extremement furprife, fi, ce qu' Elle ne peut pas croire, S. M. T. C. ou fon Em. vouloient y ajouter la moindre foy. Jamais ny feu l' Empereur, ny Elle ne fe feroit attendu à des pareils foupçons, trop incompatibles avec leur candeur & maniere d' agir. Et on repete de nouveau, qu' il n' eft pas poffible, que Mr. de la Noüe n' ait rendu plus de Juftice à la droiture de la Cour de Vienne, & à celle de fes Miniftres.

Num. V.

Siehe 3. Band 32. Stück. p. 611. sub N. I.

Num. VI.

Nos Maximilianus Emanuel utriusque Bavariæ Dux Comes Palatinus Rheni, Landgravius Leuchtenbergæ, Sac. Rom. Imp. Archi-Dapifer & Elector. Notum teftatumque hifce facimus ad perpetuam rei memoriam Univerfis: Cum Deo propitio factum fit, ut Sereniffi-

mus & Potentissimus Princeps, Dominus Carolus Romanorum Imperator hujus Nominis VI. semper Augustus, Germaniæ, Hispaniarum ac Indiarum, nec non Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Slavoniæ, utriusque Siciliæ Rex, Archi-Dux Austriæ, Dux Burgundiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ & VVürtembergæ, Comes Tyrolis &c. pro potestate & authoritate, qua pollet, de voluntate & adsensu Serenissimæ & Potentissimæ Romanorum Imperatricis Dominæ Amaliæ, colendissimæ Sponsæ Genitricis, dilectissimo Filio Nostro, Serenissimo Principi Domino Carolo Alberto Electorali Principi, Superioris & Inferioris Bavariæ Duci, Comiti Palatino Rheni, Landgravio Leuchtenbergæ; per dilectissimam suam ex fratre Neptem, Serenissimam Dominam Mariam Amaliam, Regiam Hungariæ, Bohemiæ, utriusque Siciliæ Principem, &c. & . Archi Ducissam Austriæ, &c. &c. prævio quoque ejusdem consensu, sub die vigesima quinta Septembris currentis Anni in futuram Conjugem desponsarit, ea diserta lege & conditione, ut Dilectio sua pro Summa centum millium florenorum Rhenensium dotis nomine eidem in Contractu Matrimoniali constituta, Nobisque statuto tempore numeranda, omni paternæ avitaque Successioni & hereditati, juxta morem in Inclyta Domo Austriaca jam dudum receptum, & subinde per Pacta & subsecutas Declarationes, & in specie per Declarationem de 19. Aprilis 1713. vim Legis, Sanctionis Pragmaticæ & Pacti Familiæ perpetui obtinentem, atque actutum in Regnis, Principatibus & Provinciis Suæ Majestatis, Serenissimi ac Potentissimi Romanorum Imperatoris promulgatam, atque receptam, dilucidatum magis magisque obfirmatum ritu Solenni renuntiaret; Ipsa vero id non modo Viennæ sub die tertia Mensis Octobris, Anni currentis acceptante, istamque acceptationem in animam Nostram jurejurando confirmante Nostro Procuratore Consiliario Intimo, Camerario, Consiliario Bellico & Generali Vigiliarum, nec non Provincialis rei Armamentariæ Præfecto Josepho Ignatio Comite de Törring in Yettenbach; sciente & consen-

sentiente Dilectissimo Filio Nostro Carolo Alberto Sponso, ante consummationem Matrimonii actu præstiterit, sed & eandem renunciationem hic Monachii hodierno die infra scripto, Nobis Maximiliano Emanuele Electore & Filio Nostro, Principe Carolo Alberto præsentibus, volentibus, consentientibus & adpromittentibus iteravit, cujus tenor sequens est.

Hic præfata Renuntiatio inserta fuit.

Quod Nos Maximilianus Emanuel utriusque Bavariæ Dux, Comes Palatinus Rheni, Landgravius Leüchtenbergæ, Sac. Rom. Imperii Archi-Dapifer & Elector. Istam a Dilectione Sua, perdilectissima Nuru Nostra, ita factam, iteratamque Renuntiationem, cui velut præviæ conditioni ipse Matrimonii contractus innititur, sicque & non aliter initus fuit, per omnia in omnibus suis punctis, clausulis & articulis acceptaverimus, adprobaverimus, laudaverimus, & confirmaverimus, prout eandem hisce Litteris Nostris, sub præmissa lege, pacto & conditione, acceptamus, adprobamus, laudamus & confirmamus, eamque voluntate, adsensu, & consensu Nostro authorizamus, atque etiam adstipulantibus Nobis rite & valide perfectam fuisse profitemur, verbo Electorali pro nobis Hæredibusque Nostris ac Successoribus promittentes, & caventes, Nos præfatam Renuntiationem juxta Leges Primogenituræ in Inclyta Domo Austriaca inter Masculos iam dudum receptas, & subinde per pacta & recentiores Declarationes Nobis apprime cognitas ad Fœminas diserte extensas, atque vim pacti familiæ perpetui obtinentes, emissam atque iteratam in omnibus & singulis punctis, Articulis & conditionibus, tam quoad ordinem succedendi in eo statutum, quam quoad stabilitam in eo unionem perpetuam, ac omnimodam omnium Regnorum, Provinciarum, Principatuum ac Ditionum a Sua Majestate Serenissimo & Potentissimo Romanorum Imperatore, in præsens possessarum, aut in futurum possidendarum indivisibilitatem & inseparabilitatem ratam, gratam, probatamque habere, semperque habituros, neque ulla in re illi unquam contraventuros, aut, ut a quocunque contraveniatur

tur, passuros esse. In cujus rei majus robur istam a Nobis factam Renuntiationis acceptationem ac ratificationem, ejusque perpetuam observationem juramento firmavimus, atque in ejus testimonium præsentes manibus Nostris subscriptas Sigillo Nostro muniri facimus, Monochii die 10. Mensis Decembris Annimillesimi septingentesimi vigesimi secundi.

M. Emanuel Elector.

Sigismundus Comes a Thierheim.

Franciscus Josephus ab Unert.

NB. Die übrigen hieher gehörigen Instrumenta siehe im 3ten Band 32. St. sub No. IV. p. 621. seq.

N. VII.

Articulus XII.

Sua Majestas Cæsarea adpromittit, ordinem succedendi in Regno Hispaniæ receptum, atque Per Tractatum Trajectensem, per Renuntiationes, item vi quadruplicis fœderis subsecutas, nec non per præsens Pacis instrumentum confirmatum, tueri se, guarantiamque desuper præstare, & quoties opus, manutenere velle; vicissim Rex Hispaniæ tueri, & guarantigiare quoque spondet, eum succedendi ordinem, quem Sua Majestas Cæsarea ad mentem Majorum suorum in Serenissima sua Domo ex Pactis ejusdem antiquis, in forma perpetui, indivisibilis, ac inseparabilis fidei-commissi primogenitura affecti pro universis Suæ Majestatis utriusque Sexus Hæredibus & Successoribus declaravit & stabilivit, quique subinde ab Ordinibus & Statibus universorum Regnorum, Archiducatuum, Ducatuum, Principatuum, Pro-

Provinciarum ac Ditionum, ad Serenissimam Domum Austriacam jure hæreditario spectantium, communi omnium voto susceptus ac grato, submissoque animo agnitus, atque in vim legis, Sanctionisque Pragmaticæ perpetuo valituræ in publica monumenta relatus fuit.

N. VIII.

Erster und anderter Articul des mit ihren Churfl. Durchl. zu Cölln, und zu Bayeren, geschlossenen Freundschaffts- und Bündnußtractats, den 1. Sept. 1726.

Erstlich wird, und solle zwischen Allerhöchstgedacht Ihrer Kaiserl. und Königl. Cathol. Majest. und Dero Durchl. Ertzhause einer, dann dem gesamten Durchl. Churhaus Bayeren, und namentl. mit der jetzt-regierenden beeder Churfürsten zu Cöllen und Bayeren Durchl. anderseits, eine wahre, aufrichtige, ewig- und unzertrennliche Freundschafft, Einigung und Bündnuß hiemit geschlossen, und zwischen beeden Häuseren, Dero Erben und Successoren dergestalt befestiget seyn, daß ein des anderen Theils Nutzen und Frommen häuffen und beförderen; hingegen Schaden und Ungemach nach bestem Vermögen, wie es die nahe Verwandschafft ohnedas erheischet, wenden soll und wolle, womit des H. Röm. Reichs, wie auch beeder Häuser Wohlfahrt, Aufnahm, und Ruhestand zu aller Zeit nach Kräfften und Möglichkeit in wahrem und unveränderlichem Vertrauen und beständigem gutem Vernehmen bestens befördert werde. In Folge dessen thun

Andertens beede Höchstgedachte Churfürstl. Durchl. zu dem zwischen Ihrer Kaiserl. und Königl. Cathol. Majest. und dem König in Spanien den 30. April des jüngst-abgewichenen 1725sten Jahrs hier in Wienn geschlossenem Frieden accediren, verbinden und obligiren sich hiemit feyerlichst zu dessen, und allem desselben Inhalt, und namentl. was im 12. Articul von des Durchl. Ertzhauses Succeßionsordnung klar und deutlich verordnet, gleich in vorermeldten Ehepacten verglichen und stipuliret, auch sonsten über die reciprocirliche Garantie beeder Theilen Ländern dabey accordiret worden.

N. IX.

Siehe dieses Schreiben im 3. Band, 27. Stück, p. 193. seq.

N. X.

Dieses Schreiben befindet sich im 3. Band, 27. St. p. 202. seq.

N. XI. Schreiben von Sr. Churfl. Durchl. zu Cöllen an Ihro Churfl. Durchl. zu Bayern de Dato Bonn den 16. Augusti 1731.

Euer Liebd. Hochwerthistes vom 7ten dieses habe durch den anhero geschickten Courier wohl erhalten, und selbiges mit der angelegten Instruction für den Grafen v. Sensheim auch dero letzteres Hand-schreiben reifflich erwogen.

Euer Lbd. vermeinen selbst, daß im Fürstl. Collegio die Majora für den Kayser und der ansuchenden Garantie sich erklären werden, seynd aber darbey in der Vermuthung, daß selbes dem Churfl. Collegio gleichwie jüngst wegen der Reichsvollmacht für den Kayser mit Spanien zu tractiren, wurde nachgeben müssen: obwohl nun diese Thesis nicht so sehr richtig, daß vielmehr unter anderen Exemplen bey der mein Hochstift Münster betroffener Erbmännersach das Fürstl. Collegium auf Seine von dem Churfl. differente Meinung bestanden, und, nachdem das Städtische dem Fürstl. Concluso sich gefüget, der Kaiser ohne weiterer Attention auf dem Churfl. Schluß das Fürstl. und Städtische Conclusum platterdings ratificiret haben, folglich eine dem Fürstl. Collegio willkührliche Sach seye, ob es dem Churfl. nachgeben wolle, so erachte ich doch, daß man auch Kaiserl. seits wegen vor-erwehnten Reichsvollmacht wurde durchgedrungen haben, wann nicht die Mittel wären gefunden worden, die Kaiserl. Ministros selbst zur Absiehung von solchem dem Kais. Commißionsdecret nicht eingeflossenen Ansinnen zu veranlassen, worunter mein Gesandter nicht wenig beygetragen, und wann der jetziger Churbraunschweigischer Gesandter beym Reichsconvent wäre gegenwärtig gewesen, als welcher dem nächst die Erklärung gegeben, daß Se. Instruction, falls er zeitlich genug, um mit zu votiren, angelanget wäre, dahin gegangen, solches aber von dem Chursächsischem in Vertrettung des Churbraunschweigischen Voti nicht beobachtet worden, weil er nicht präscriptis verbis instruiret ware.

Gesetzt

Gesetzt aber, daß die Garantie auf das Churfl. Collegium beruhe, so muß selbe nothwendig von denen mehristen Stimmen abhangen, Churböhmen wird sein Votum keineswegs ausschliessen, indeme der Reichstag nicht als ein Judicium Civile, sondern vielmehr als eine über die gemeine Reichsangelegenheiten zu berathschlagen habende Zusamenkunfft zwischen Haupt und Gliederen und solennis Curia anzusehen, auch gar zu viele Comitialpräjudicia vorhanden, daß Chur- und Fürsten in causis pure propriis ihre Vota dannoch angeleget haben, allenfalls auch dieser Anstand durch eine vorläuffige von Churmayntz anstellende Generalumfrag, ob ein Churfürst in einer Sach votiren könne, leicht zu heben wäre, welches die Majora sogleich bestättigen wurden; Ich zehle nur für die Garantie nebst Churböhmen, Churmayntz, Churtrier, Churbrandenburg und Churbraunschweig, auch auf gleiche Arth Churpfaltz, nach der dem Graf von Kufstein ertheilter Resolution, E. L. zu erwegen geben, ob unsere beyde mit dem dritten Chursächsischen Voto, wann dieselbe sich dessen so starck versicheret halten, obigen 6. Stimmen vordringen, und das Reichsconclusum verhinderen mögen.

Daß der Kaiser bey Chur- und Fürstl. Höfen sich vorläuffig zu versicheren suchet, solches wurden wohl mehrere, und Wir selbsten thun, wann wir in gleichen Casu wären, welches auch demselben um so mehr erlaubt seyn wird, als solche vorläuffige Negotiationes schon vor undencklichen Jahren, und bißhero in beständiger Ubung gewesen, und dieses um so weniger zu verdencken ist, als dannoch die Sache zum Reichsconvent und collegialer gemeinsamer Uberlegung gebracht wird, und die Freyheit der Stimmen meines Erachtens dardurch keine Beschränckung leidet, wann man solche vorläuffig zu gewinnen suchet.

Ich lasse gelten, daß die in denen Anno 1726. mit dem Kaiser errichteten Tractaten etwo angegangene Verbindlichkeiten res inter particulares seyen, gleichwie aber

aber diese particulares ihren Verbindlichkeiten mit gutem Fueg sich nicht entziehen mögen, wie es sich bey Churmayntz und Churpfaltz zeiget, also solte mir schier beygehen, daß dieses eine mit-ursach seye, warum der Kaiser rem communem Imperii aus solcher Garantie, und selbige communi Consensu vel per majora Vota übernehmen zu machen, sich angelegen seyn lasse.

Die nachdenckliche Folgen, und den schweren Last anbetreffend, welche aus der Garantie dem Reich zuzufliessen E. L. vermeinen, da seynd meines Erachtens selbige in so lang, als der Kaiser lebt, nicht zu besorgen, und auf allen obwohl unverhoffenden Fall wird doch das Reich die völlige Freyheit wohl haben, daß es sowohl der Kaiserl. Frauen Tochter und derer Künfftigen, wann schon noch unbekannten Gemahl in Verthädigung deren Landen, als auch allenfalls dem Kaiser selbst bey vielleicht entstehenden Kriegen allen Beystand zu leisten sich anheischig machen, auch jene von den Kaiserl. Landen, welche dem Reich etwo mit einer Lehnbarkeit verhaftet, der Kaiserl. Frauen Tochter und ihrem künfftigen Gemahl schon ietzo zulegen und garantiren könne; und gleichwie ich die mehriste Stimme für den Kaiser dergestalten gesichert halte, daß selbe durch allerley Vorstellungen deren Folgen von jetzigen Kaiserl. Ansinnen sich nicht werden abziehen lassen, also thut auch der in der Wahlcapitulation enthaltener passus, daß alle vom Kaiser wegen seiner eigenen Landen machende Bündnussen ungeschädigt des Reichs seyn sollen, von selbsten zerfallen, weil ein jeder Theil von seinen habenden Befugnussen und Reservatis nachzulassen, und deren sich zubegeben die freye Macht hat.

Mit E. L. wäre ich sonst verstanden, daß man sich nicht zu übereilen, sonderen zu Beybehaltung mehrerer Kaiserl. Achtung die Garantie, so lang als möglich zu verschieben hätte; da aber die mehrere Stimmen für den Kaiser gewiß, und die Garantie von Reichs wegen unfehlbar übernehmen werden, so stehe ich an, ob Wir in Sachen durch Zuruckhaltung und Wiedersetzung ein mehrers, als die

die Ehre, uns wiedersetzet und protestiret zu haben gewinnen wurden, und ob also nicht besser seye auf solche Weg und Mittel zugedencken, wodurch wir Danck und Erkanntnuß zu Unsers Churhauses Besten ehender als Undanck und ewigen Has zu erwarten hätten; zumahlen ich dahin gestellet seyn lasse, ob nicht unter denen Partien, Ich will wohl glauben, daß die Garantie den Weeg zu künfftiger Wahl eines Röm. Königs zu bahnen, im Schild führe, kan mich aber nicht bereden, daß Se. Kais. Maj. solche Wahl noch alsobald vorgehen zu lassen verlangen werden, immassen dieselbe dermahls sich in besten Jahren, und recht guter Gesundheit finden, auch mittels Göttlichen Seegens annoch männliche Erben erziehen können, ich kan demnach mir keineswegs einbilden, daß der Kaiser die Römische Cron, oder dero hoffentlich künftige Mannliche Erben in so zweiffelhaften Stand zu setzen die Absicht führe, wo dero Männliche Erben ohne solcher Cron, oder diese ohne denen Kaiserl. Erb-Landen zu stehen kommen könnte. Dafern jedoch, woran ich aus obiger begründeter Ursach zweifle, der Kaiser zur Röm. Königswahl bald fortschreiten solte, so bin ich der beständigen Meinung, daß, gleichwie derselbe jetzt durch die an sich gezogene Churfürsten, Fürsten und Stände auch auswärtige Mächten, mit der Garantie durchdringen, also nicht weniger alsdann durch Beybehaltung derer mehristen Churfürsten einen Röm. König nach seinem Gefallen um so mehr erwehlen machen werde, als zweifels ohne die Vorstellungen der zu Beybehaltung der Kaiserl. Auctorität, und zu Beschützung der allgemeinen Reichsverfassung nöthiger Macht, welche auch denen Türcken als eine Vormauer des Reichs und gesamter Christenheit entgegen setzen zu können die Nothwendigkeit erheischen wolle, keinen geringen Eingang bey denen dem Kaiser vorhin geneigten mehreren Churfürsten finden werden, ohne daß der Libertati Suffragiorum und Teutscher Freyheit andurch einiger Abbruch und Präjudicium zugehe, als welche gar wohl bestehen, und aufrecht erhalten werden kan, wann

schon

schon ein- so andere Churfürsten sich vorläuffig erklären möchten, da sie demjenigen, welchen der Kaiser zum Röm. König in Vorschlag bringete, mit ihren Stimmen beyfallen wolten, wodurch auch das Reich erblich gemachet zu werden, meinen Geduncken nach um so weniger zu sagen ist, als die Stimmen nicht durch die mindeste Gewalt beschräncket, sondern auf gütliches Ansuchen freywillig abgegeben werden.

Was aber E. L. von dem Æquilibrio melden, daß der Kaiser selbiges auch mit Ausschliessung des Reichs seinen eigenen Landen zuzulegen scheine, da finde ich nicht, warum solches ungleich auszudeuten wäre, indem ich es in der That also zu seyn mir gäntzlich beygehen lasse, und die Macht des Reichs in solchem Ansehen bey mir stehet, daß, wann gesamte Chur- und Fürsten, auch übrige Reichsstände versichert, fest, und mit allem ihrem Vermögen dem Kaiser (wie doch solches vor unseren Zeiten so wenig geschehen, als inskünftige jemahls zu vermuthen) beybehalten würden, solche Reichs- mit der ansehnlichen Kaiserl. Macht vereiniget, nicht mehr als ein æquilibrium zu achten wäre, sondern die Wagschale gegen andere Europäische Potentien gar weit übersteigen dörffte; indeme aber die auf allerhand Arth und Weise im Reich beständig unterhaltende und verwaltende Dissensiones eine so genaue Vereinigung mit dem Kaiser zu keiner Zeit gestatten werden, so haben die Auswärtige eine solche Ubermacht niemahls zu besorgen, und werden meines Geunckens wohl mehr die Macht der Kaiserl. Landen, als den wenigen Beystand vom Reich für das Æquilibrium halten.

E. L. wollen alle diese meine weitläu[illegible]e Ausserungen nicht anders anzusehen belieben, als [illegible]ie selbige aus dermaligen eigentlichen Umständen, un[illegible] [illegible]us aufrichtigem Brüderlichem Hertzen herfliessen, welches Deroselben nichts, so doch von so grosser Wichtigkeit ist, verhalten solle, und Unseres Churhauses Aufnahm und Nutzen gewiß stäts vor Augen hat, da aber bey jetzigem

Syste-

Systemate nicht finde, wie Wir durch Unsere wenige dissentirende Stimmen Uns in Consideration setzen können, weil Unsere Abstimmung dem Kaiser sowenig in der ansuchenden Garantie einigen Nachtheil, als Unserem Churhaus den mindesten Vortheil zuführen würde, so muß zwar E. L. anheim gestellet seyn lassen, was für Partie dieselbe zu nehmen räthlich finden möchten, doch werden Dieselbe mir nicht verdencken, wann ich eine solche erwehle, welche mir und meinen Ertz- und Stifteren vortheilhaft erachte: imzwischen werde doch nicht ermangeln, wann der Graf von Harrach zu mir kommen solte, von dessen Anbringen E. L. vertrauliche Nachricht zu geben, mit wahrer Aufrichtigkeit ꝛc.

N. XII.

Im Nahmen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit GOtt des Vatters, Sohns, und Heil. Geistes, Amen.

Kund und zu wissen seye hierdurch jedermänniglich, besonders aber denenjenigen, so daran gelegen. Obwohlen Ihro Kayserl. Majest. und Dero Durchl. Ertzhauß, vermög des im Jahr 1726. unterm 1. Sept. geschlossenen Tractats in einer engen Freundschafft mit Ihro Churfl. Durchl. zu Cöllen bereits Sich befinden, so haben Allerhöchst und Höchstdieselbe dannoch zu des Reichs allgemeinen und beyder Theilen Besten in eine noch engere, unzertrennlich-ewige Bündnuß sich einzulassen beederseits entschlossen, und zu dem End auch Ihro Kaiserl. und Königl. Cathol. Maj. den Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn Friedrich, des H. Röm. Reichs Grafen von Harrach, zu Rorau, Erbherrn der Herrschafften Stauff, Aschach, Freystatt, Bruck an der Leitha, Branna, Starkenbach und Boharna, Ihro Röm. Kais. und Königl. Cathol. Majest. würcklich Geheimenrath, und Dero Königl. Churböhmischen Gesandten bey fürwährendem allgemeinem Reichstag zu Regenspurg, Ihro Churfl. Durchl. zu Cölln aber, den Hoch- und Wohlgebohrnen Ferdinand, des H. Röm. Reichs Grafen von Plettenberg und Wittem, Freyherrn zu Eiß und Schlenacken, Herrn zu Nordkirchen, Meinhövel, Davensperg, Lembeck, Capelle, Ahlroth, Burforth, Geisbeck, Haselburg, Grotenhaus, Embte, Koppel, Lacke, Erblandmarschalln des Hochstiffts Münster, Ihro Röm. Kais. und Königl. Cathol. Majest. würcklich Geheimenrath, auch Sr. Churfl. Durchl. zu Cölln Ersten Staatsminister, Obristhofmeistern und Obristcammerern

zern mit denen nöthigen Vollmachten hierzu versehen, welche respective Kayserl. und Churfl. Ministri über nachstehende Articulos sich verglichen wie folget, und zwar

Erstlich verbinden sich Ihro Kais. und Königl. Cathol. Majest. als Herr und Herrscher Dero Erbkönigreich und Landen für sich, Ihre Erben und Nachkommen an Einem, dann Ihro Churfl. Durchl. zu Cölln Andern Theils gegen einander dahin, daß ein Theil des anderen Gutem und Frommen helffen und beförderen, hingegen Schaden und Ungemach, wie es die nahe Anverwandschafft mit der anjetzo verknüpffend-engeren Freundschafft ohnedas erheischet, nach bestem Vermögen wenden solle und wolle, da dann auch

Andertens Se. Churfl. Durchl. zu Cölln Sich ein für allemahl in Genere obligiren, die Käiserl. Absichten nach allen Kräfften und Vermögen aller Orten zu secundiren, und darob zu seyn, daß des H. Röm. Reichs Ruhestand und Freyheit, samt der Kaiserl. Authorität, und des Durchl. Ertzhauses Wohlfahrt, Heil, und Aufnam zu aller Zeit in wahrem unveränderlichem Vertrauen, und beständig gutem Vernehmen bestens befördert werde; gleichwie Allerhöchst Ihro Kaiserl. Majest. auch die Churfürstl. Absichten zu secundiren, und Dero Ertz- und Stiffter Wohlfahrt, Heil und Aufnam zu beförderen nicht unterlassen werden. Worüber

Drittens Ihro Churfl. Durchl. zu Cölln Sich in specie auf den 2. Articulum erstbesagter Bündnuß vom Jahr 1726. bewerffen, und demselben zufolg die Garantie des Durchl. Ertzhauses Succeßionsordnung nicht nur für sich auf das feyerlichste übernehmen, sondern auch versicheren und geloben, daß Sie die dißfalls errichtete Pragmatische Sanction zu Behuff Allerhöchst Ihro Kais. und Königl. Cathol. Majest. Erben, und zwar nach der im Ertzhaus hergebrachten, und in dick-erwehnter Pragmatischen Sanction erklärten Ordnung in der unzertrennlichen Beybehaltung aller von Ihro Kaiserl. Majest. dermahlen besitzender Erbkönigreich- und Landen mit Ihro Beystimmung bey Reichs-Creyß-Chur-Fürsten- und Wahltägen unterstützen und erhalten helffen wollen; Wie sie sich dann weiters auf das Nachdrucksamste dahin verbinden, daß, wann Ihro Kais. und Königl. Cathol. Majest. diese Dero Durchl. Succeßionsgarantie über kurtz oder lang an das Reich bringen solten, Seine Churfl. Durchl. mit allen Ihren, in denen Chur- und Fürstlichen Collegiis habenden Votis darzu beystimmen, und all-mögliches bey denen Höfen, an welche Ihro Kais. Maj. von Sr. Churfl. Durchl. es anverlangen werden, nach allen Ihren Kräfften beytragen werden, womit mehrgemeldte Succeßionsgarantie nach der in dem Durchl. Ertzhaus

einge-

eingeführten, und von Ihro Kaiserl. Majest. vor einigen Jahren erklärten Erbfolgsordnung, und hierüber errichteten Pragmatischen Sanction von dem gesamten Reich, gleich es dessen Heil und Wohlfahrt erfordert, durch einen wohlbündigen Reichsschluß für je und allezeit gegen jedermann, so dieselbe, unter was Vorwand es immer seyn möchte, anzufechten sich anmassete, übernohmen werde. Indem auch

Viertens Se. Churfl. Durchl. so viel Sie nur immer werden beytragen können, sich dahin eifrigst bearbeiten wollen, daß mit Beyhülff Ihrer Churfl. Durchl. zu Maynz ein gütlicher Vergleich in der Jülichschen Erbfolgssache zwischen Churpfalz und Churbrandenburg, mit Vorbehalt Ihrer Kais. Maj. allerhöchsten Approbation beförderet, sodann Churpfalz dadurch um so ehender bewogen werden möge, sowohl zu seinem eigenen, als dem allgemeinen Besten sich mit Ihro Kaiserl. Majest. und Dero Durchl. Ertzhaus Oesterreich vollkommen zu vereinigen, mithin auch vorgedachter massen die Garantie der Succeßionsordnung, dem im Jahr 1726. vorher schon errichtetem Tractat gemäß, von neuem zu übernehmen. Und gleichwie

Fünfftens Ihro Churfl. Durchl. zu Cölln in dem zweyten Articul gegenwärtigen Tractats sich ein- für allemahl obligiret haben, die Kaiserl. Absichten nach allen Kräfften und Vermögen aller Orten zu secundiren, also versprechen Sie weiters und verbinden Sich, in allen dermahlen vorhandenen und fürohin vorfallenden Sachen auf denen Reichs- Creyß- und Churfürstentägen nach der von Ihro Kaiserl. Majest. in Vertrauen Deroselben zukommen lassender Anleitung zu votiren, zumahlen man ohnedem versichert wäre, daß Ihro nichts zugemutet werden wolte, welches denen Constitutionibus Imperii und Reichsständischen Freyheit- und Prärogativen präjudicirlich seyn solte; in specie aber obligiren sich Höchstgedacht Ihro Churfl. Durchl. zu Cölln, über das an die allgemeine Reichsversammlung zu Regenspurg gebrachte Kaiserl. Commißions-Decret, die Mecklenburgische Sache betreffend, ihre Vota im Churfürsten- und Fürstenrath nach Kais. allergerechtigster Intention abzulegen; gleichwie dan auch Ihro Churfl. Durchl. zu Cölln hiemit erklären, und auf das feyerlichste geloben, in keine Handlung und Verbindlichkeiten, wie diese Namen haben mögen, so dem Innhalt gegenwärtigen Tractats, und einer Seits Ihro Kais. Maj. und Dero Durchl. Ertzhauses Succeßionsinteresse, anderen Theils aber denen Absichten, Wohlfart, Aufnam und Ruhe Seiner Churfl. Durchl. und Ihro Ertz- und Stiffteren im mindesten entgegen wären, ohne beyder Theilen Vorwissen und voll-

kommenen Genehmung weder inn- noch ausserhalb des Reichs sich einzulassen, und von allen dahin abzielenden Sr. Kais. Maj. oder Ihro Churfl. Durchl. zu Cölln allenfalls geschehenen Anträgen, die unverzüglich vertraute Eröffnung gegen einander zu thun; da Ihro Churfl. Durchl. weiters versicheren, daß, wie sie einige dergleichen Verbindlichkeiten, so mit dem gegenwärtigen Tractat incompatibel, oder wider Ihro Kaiserl. Majest. und Dero Durchl. Succeßionsinteresse lauteten, mit jemanden, wer der auch seye, bishero nicht genohmen haben, Sie also auch zu genauester Vollziehung gegenwärtigen Tractats sich gäntzlich verbunden erkennen, und unter keinem Vorwand, wie der seye, oder was Namen er haben möge, jemals darvon abweichen wollen noch können, damit solchergestalten die beyderseitige Union und Freundschafft, so lang der Allmächtige Sr. Churfl. Durchl. das Leben fristen wird, unzertrennlich verbleibe, und von Ihro Kayserl. Majest. und Dero Durchl. Erben und Nachkommen nichts als der Tod dieselbe trennen könne, wie dann ebenmäßig Ihro Kaiserl. Majest. und Dero Durchl. Erben Sr. Churfl. Durchl. Zeit Lebens in dieser Union beyzubehalten verbündlichst angeloben.

Sechstens, Ihro Kais. und Königl. Cathol. Majest. verbinden Sich dagegen für Sich, Ihre Erben und Nachkommen, zu Bezeügung Ihrer Sr. Churfl. Durchl. zu Cölln aufrichtig zutragender wahren Freundschafft, drey Monat nach Unterzeichnung dieses Tractats, wo nicht noch ehender, Zweymahl Hundert Tausend Gulden in Louis d' Or in Franckfort oder Cölln zu bezahlen, hiernächst aber, bis zu würcklicher Uberkommung des Stiffts Lüttich jährlich Einmahl Hundert Tausend Gulden in Quartalischen Ratis mit Fünff und Zwantzig Tausend Gulden auf gleichen Fuß zu Franckfort oder Cölln richtig erlegen zu lassen.

Siebendens. Gegenwärtiger Tractat solle in Zeit von Sechs Wochen, und ehender, wann es möglich, ratificieret und die Ratificationsurkunden zu Regenspurg gegen einander ausgewechslet werden.

Urkund dessen haben Wir beyderseits gevollmächtigte Ministri gegenwärtigen Tractat eigenhändig unterschrieben und signirt. Actum Bonn den 26. Aug. 1731.

(*L.S.*) Friederich, Graf von Harrach. (*L.S.*) Ferdinand, Graf von Plettenberg.

N. XIII.

Num. XIII.

Allerdurchleuchtigster rc.

MIt Euer Käiserl. und Königl. Cathol. Maj. habe ich zwar durch die unterm 26. Augusti geschlossene Freundschaft und unzertrenliche Bindnuß Articulo 2do und 3tio in genere sowohl als in specie mich dahin vereiniget, und die beständige Verbindlichkeit feyerlichst übernohmen, daß alle dero Absichten nach meinen besten Kräften und Vermögen jederzeit und aller Orthen zu secundiren und zu beförderen nicht unterlassen wolte, auf daß aber Euer Kaiserl. Maj. in Ansehung deren wegen Dero Durchl. Ertzhauses Succeßions-Ordnung unterlauffenden besonderen Umständen eine wahre Prob meiner Ihro zutragender gehorsamsten Devotion geben möge, so habe keinen Anstand nehmen wollen, nicht nur alles, was in obangeführten Bindnuß mit mehrerem enthalten, durch gegenwärtiges zu bestättigen, sondern auch Euer Kaiserl. Maj. anbey ausdrücklich zu versichern, daß ich weder jetzo noch künftig an einigen Absichten, die etwa dero Succeßions-Ordnung, oder der unzertrennlichen Zusammenbehaltung samentlicher von Euer Kais. Maj. dermals besitzender Erbkönigreich und Landen zugegen lauffenden einigen Antheil heimlich oder offentlich nehmen, weniger mit Rath oder That den geringsten Vorschub darzugeben, hingegen aber alles, wozu mich die vorhin schon übernohmene Garantie der von Euer Kaiserl. Maj. in Dero Durchl. Ertzhauses eingeführter Erbfolgsordnung, und gegenwärtige meine Zusage verbindet, genau erfüllen, und zu Hintertreibung dessen, was vielleicht mehr erwehnter Erbfolgsordnung Widriges unternohmen werden dörffte, gegen jedermänniglich, wer es immer seyn möge, niemanden inn-oder ausser Reichs ausgenohmen, all-mögliches stets beytragen, auch nichts an mir abgehen lassen werde, damit gleichfalls meines Herrn Bruder des Churfürsten zu Bayrn Lbd. bewogen werden mögen, mit Euer Kaiserl. und Kön. Cathol. Maj. zu beederseits Häuser Flor und Aufnahm sich auf das genaueste zu vereinigen, und in gleichmäßige engere Verbindnuß, wie ich einzutretten.

Ich

Ich erkenne gar wohl, wie sehr die Wohlfahrt des Reichs mit der von Euer Kaiserl. Maj. Durchl. Ertzhaus verknüpft sey, um durch dessen beybehaltender Macht und Auctorität auch die Sicherheit und Ruhe des Reichs zu befestigen, und in seiner Verfassung und hohen Ansehen zu conserviren: wie nun solches mein Teutsch-patriotisches Gemüth anfrischet, jenen Articul Eingangs erwehnten Tractats, worin die möglichste Secundirung Euer Kaiserl. Majest. gerechtigster Absichten bey Reichs-Creyß-und Wahltägen übernehme, etwas mehrer ins Klare zu setzen, so thue zu Bezeigung meiner vollständigsten treuisten Ergebenheit mich hiermit anheischig machen, daß meine in dem Churfürstl. Collegio habende Stimme, wann Euer Kaiserl. und Königl. Cathol. Maj. über kurtz oder lang, zu welcher Zeit es auch seyn möchte, zur Wahl eines Röm. Königs zu schreiten, zu des Reichs Besten anständig finden, demjenigen, welchen Dieselbe darzu vorschlagen werden, ohnweigerlich geben, und ohne dero Vorwissen und Begnehmung mit keinem anderem, wer der auch seye, in die mindeste Verbindlichkeit oder auch nur vorläuffige Tractaten diesesfals mich einlassen, sondern in diesem wie in allem anderem dero gerechtiste Absichten nach allen Kräften beförderen wolle.

Euer Kaiserl. Majestät geruhen mir das gnädigste Vertrauen zuzutragen, daß diese meine unterthänigste Versicherungen aus getreuistem Hertzen herfliessen, und daß meinerseits die jetzige mit Deroselben errichtete engere Freundschaft und Bündnuß jederzeit ohnunterbrochen zu halten, und unter keinerley Vorwand in gäntzlicher Zuversicht daß Euer Kaiserl. Majestät mit mir hierin gleicher Meinung seye, und solche Bindnuß ebenmäßig beobachten werden, mich darvon auszusagen gedenke; Zu dessen Bestättigung dann die Erklärung gebe, daß deren Stifter halber von Euer Kaiserl. Majestät ein mehreres nicht als was dieselbe Articulo primo & secundo Secreto wegen Lüttich oder des Teutschmeisterthums versprochen haben, zufolge des Tractats anzuverlangen berechtiget seye, und

daß

daß mithin, wann vielleicht auf ein-oder andere Stiffter für mich oder andere annoch einige Absicht stellen möge, dieselbe aber darunter dero gnädigsten Beystand zu leisten nicht inclinirten, ich keineswegs solche etwa verweigerenden Beytrags halber von vorerwehnter zwischen Euer Kais. Majest. und mir getroffener Bindnuß und Freundschaft mich im mindesten entziehen, oder darvon abgehen werde, um hierdurch werckthätig zu bezeigen, wie sehr ich die Beybehaltung dero höchsten Gnad schätze, zu welcher mich hiemit unterthänigst empfehle, und mit ohnaussetzlicher Devotion biß in Tod verharre.

Euer Kaiserl. Majestät

Brühl den ersten Sept. 1731.

Unterthänigst-getreuester
Churf., Vetter u. Diener bis in Tod
Clemens August.

N. XIV.

Schreiben von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cöllen an Ihro Churfl. Durchl. zu Bayeren, d. d. Brüel, den 6. Sept. 1731.

Ich bin durch verschiedene Vorfallenheiten verhindert worden, daß so wenigen den bey mir angelangten Kaiserl. geheimen Rath Gr. von Harrach abfertigen, als Ew. Liebd. zweyten Courier früher zuruck schicken können.

Bevor ich nun E. L. wertistes durch besagten Courier überliefferteꝭ Schreiben vom 20sten Augusti zu beantworten anfange, muß mich erstlich auf den Innhalt des meinigen vom 16ten dato beziehen, sodann auch E. L. eröfnen, daß der Gr. v. Harrach nicht nur das Kaiserl. Versprechen wegen des Bisthums v. Lüttich zu erneueren, sondern auch weiters solche nachdrucklich- und unverbindliche Versicherungen, wie ich nur selbst verlangen möchte, von Sr. Kais. Maj. dieserhalben anzubieten keinen Umgang nehme, um hierdurch zu bestättigen, daß der Kaiser gleichwie derselbe den Tractat vom Jahr 1726. bishero heilig gehalten hätte, also auch fürs künftige vollkommentlich zu erfüllen gantz willig wäre. Worneben annoch er Graf von Harrach instruiret zu seyn angezeiget, wegen meines Hochstifts

Hildesheim mir den sub N. 1. in Abschrift beyliegenden Extract eines von Dieden kurtz nach geschlossener Handlung mit dem König in Engelland zugestellten Kais. Decreti zu behändigen, und im Nahmen Sr. Kais. Majest. zu bekräftigen, daß dem König in Engelland, soweit etwas von Hildesheim gedacht-über jenes, was in solchem Extract-Decreti enthalten, nicht das mindeste weiters zugesagt, oder besagtem König eine schrifft-oder mündliche mehrere Vertröstung von dem Kaiser gegeben worden seye; Da nun auch der Gr. v. Harrach positive versichert, daß von dem Kaiserl. Hofmarschallen ein Entschuldigungsschreiben wegen desjenigen, so bey meiner Oßnabruckis. Lehnempfahung der Fiocchi halber vorgegangen, nächstens einlauffen solle, und mir andurch eine etwahige Satisfaction angedeyhet, folglich jene drey Puncten, welche ich bishero billig zu Hertzen nehmen müssen, absonderlich aber beede erstere zulänglich erlediget worden, wegen welcher jedoch E. L. gantz andere Nachrichten, und daß der Kaiser in solchen 2. Stucken einige mir widrige, und höchst nachtheilige Verbindlichkeiten gegen den König in Engelland eingegangen; dergestalten beygebracht zu seyn, dieselbe mich versichert haben, daß sie so gar für dessen Warheit dero Churfl. Wort gleichsam impegniren wollen, so stelle ich dero eigener Ermessung anheim, was für Glauben solche Zeitungsgeber, welche E. L. hohes Wort in compromiß zu stellen keine Entsicht nehmen, künftig zu finden verdienen.

Was sonst den Innhalt E. L. obgedachten Schreibens, und das an Dieselbe von des Hrn. Churfürsten zu Mayntz Liebden unterm 4ten Augusti Abgelassenes anbetrift, da ist von Sr. Lbd. auch mir ein gantz gleich lautendes Schreiben eingeloffen, aus welchem ich vornehmlich die Formalia: Oder in wie weit diese Garantie zur Beruhigung in Europa und Aufrechthaltung Unserer wahren Catholischen Religion mit zu beförderen seyn möge, bemercke.

Es scheinet hierdurch daß Se. Lbd. die Garantie der Kaiserl. Erbfolgsordnung zur Beruhigung in Europa, und Aufrechthaltung unserer Catholischen Religion für nöthig halten, und ist folglich hierab, obwohlen sie Unsere

Meinung

Meinung darüber zu vernehmen verlangen, gar leicht zu schliessen, daß sie schon vorhin für solche Garantie geneigt seyen, in welcher Vermutung ich um so mehrer gestärcket werde, als die zuverläßige Nachricht habe, daß Se. des Hrn. Churfürsten zu Mayntz Liebden auf Wienn abgereiset seyn, und gegen den 6ten dieses alda eintreffen sollen, woraus die untriegliche Folge zu ziehen kommet, daß Se. Lbd. dem Kaiserl. Verlangen sich in allen vollkommentlich fügen werden, indeme sonst eine solche Reise wohl für gewiß unterblieben seyn dörfte. Ich beharre demnach ein wie allemal bey der Meinung, daß der Kaiser in diesem Garantiegeschäft auch beym Churfl. Collegio die mehrere, und in meinem vorigen Schreiben allschon angeführte Stimmen haben werde, und da die Sache zur allgemeinen Reichsversammlung: bey selbiger es aber auf die Frag ankommt, ob zur gemeinsamen Wohlfart die Gewährung der Kaiserl. Erbfolge erspießlich, so werden eines Theils die Majora, zumahlen bißhero kein einiger Reichsstand von E. L., und Unseres Churhauses etwahigen gerechtsamen unterrichtet, und folglich keine Reflexion darauf zu machen vermag, darinn den Ausschlag geben müssen, anderen Theils aber sehe ich nicht, wie die wenigere vielleicht dissentiirende Stände, welche doch des gesamten Reichs, und der in selbigem errichteter Societät Mitglieder seynd, jenem Schluß sich werden entziehen können.

E. L. muß ich benebens wegen der in Zweiffel stellender Gültigkeit des Churböhmischen Voti annoch diese Anmerckung machen, daß nicht nur verschiedene Exempla, wo Chur- und Fürsten in Causis merè propriis das Recht ihrer Stimmen behalten, und selbige würcklich mit abgelegt, angezeigt werden können, sondern auch der Kaiser, wann sein Churböhmis. Votum in gegenwärtiger Sach nicht gelten solte, auf eben dieselbige Weise zu prätendiren befugt wäre, daß E. L. und Chursachsen sich dero Stimmen gleichfalls zu begeben hätten, weilen es auch dero Häuser vorwendende Angelegenheit anbetreffete; wo dann der Kaiser bey Suspendirung dieser Stimmen sicherlich

nichts verliehren, sondern die weit vordringende Majora deren, welche ihre Vota zu geben hätten, gewinnen wurde.

Da auch bekannter massen der Kaiserl. Succeßionsordnung nach, wann der Kaiser sowohl ohne Männlichem Stammen, als dessen Weibliche Erben völlig abgehen solten, der Frauen Churprintzeßin zu Sachsen Liebden, und Ihro Descendenz vor Euer Liebden Frau Gemahlin der Churfürstin Liebden die Erbfolge in sammentl. Kaiserl. Landen vorbehalten ist, und ich, ob dem Haus Sachsen, dieses Vortheils sich zu begeben, und mit Euer Liebden eine Theilung anzugehen, ein rechter Ernst seyn möchte, eben sowohl dahin gestellet seyn lassen muß, als ob nicht der Kaiser, dafern es etwa auf die Chursächsische Verpflichtung ankommen solte, allenfalls seine ältere Ertzhertzogin mit dem älteren Printzen selbigen Churhauses zu vermählen, und seiner Frau Tochter andurch Jura Juribus cumulando, die unzertrennliche Nachfolge desto mehr zu versicheren, die Entschliessung endlich fassen dörfte, so habe doch zu mehreren Vorsehen dieses Nachdencken zu stellen nicht gar überflüßig gefunden.

Bey all-solchen Umständen wollen Euer Liebden zu ermessen belieben, ob unsere Widersetzlichkeit dem Kaiser einigen Schaden, oder Uns den geringsten Nutzen schaffen möge? Ich muß hierneben noch weiters bekennen, daß der Kaiser gegen mir, auch, so viel mir wissend, gegen Euer Liebden den Tractat de Anno 1726. ein völliges Genügen geleistet, und da Derselbe, das Versprechen wegen Lüttich zu erfüllen, annoch erbietig ist, mein Zweiffel wegen Hildesheim mir benommen worden, und wegen der Fiocchi eine Satisfaction erfolget, so kan ich meiner Seits keine nur in etwa scheinbahre Ursach finden, um von der durch vorgemelten Tractat mit Euer Liebden gemeinschaftlich übernommenen, und mit namentlicher Anziehung der Oesterreichis. Succeßionsordnung, auch Beruffung auf Euer Liebden Ehepacten eingegangener Verbindlichkeit Mich auf einige Weise zu entziehen, indeme doch durch besagte Ehepacten, und von Euer Liebden beschworene Verzichts-Acceptations-Instrumenta, welche durch offentlichen

chen Druck in gantz Europa schon ausgebreitet seynd, die Pragmatische Sanction und Succeßionsordnung in allen jetzt und künftig von Sr. Kaiserl. Majest. besitzenden Königreich- und Landen offenbar und verbündlichst anerkannt worden ist, und ich mit aller Billigkeit dafür zu halten erachte, daß zwischen Fürsten das Trauen und Glauben nicht so leichter Dingen aufgehebt werden möge, sondern einer grossen Gehäßigkeit unterworffen seyn solte, wann man sein Wort, und mit gnugsamen Vorbedacht, nicht ohne genossenem reellen Vortheil gegebenes Versprechen zuruck nehmen wolte.

Was Ich in dieser Meiner Gemüthsmeinung auf das vom Grafen von Harrach mitgebrachte sub N. 2. beyliegende Kaiserl. Handschreiben antworte, werden Euer Liebden aus dem weiterem Anschluß sub N. 3. zu ersehen belieben, und will Ich Dero eigener Beurtheilung anheim stellen, ob Ich mit gutem Fug auf eine andere Art Mich erklären könne.

Wann Euerer Liebden Mich offenhertzig äusseren solle, so glaube, daß mehrerer Ruhm und Vortheil Unserem Churhaus aus Beobachtung deren mit dem Haus Oesterreich errichteten Tractaten, als aus einer bezeugenden Ungewogenheit und Widersetzung, mit der Zeit zugehen könne, wann vornehmlich das Haus Oesterreich Unserer Freundschaft versichert zu seyn, zu glauben hätte; Unser Churhaus hat bisher die Ehre, daß es für eine deren vornehmsten Saulen Unseres Catholischen Glaubens geschätzet werde; Euerer Liebden gebe zu erwegen, ob nicht in Unserem Teutschen Reich die Catholische Religion, und besonders die Bischöfl. Stifter hiesiger Orten, als von denen Augspurgischen Confeßionsverwandten mächtigen Fürsten umzinglet, gewaltige Anstosse zu befahren haben dörften, wann nicht unter dem Kaiser die Macht seiner eigenen Landen eine Halt machete.

Der fernere Flor und Aufnahm Unsers Churhauses thuet von der Zeit, der Vorsehung GOttes, und dessen Seegen abhangen, worzu man zwar auch seiner Seits, was in der Menschlichen Vernunft und Vermögen beru-

het, beyzutragen hat, aber zugleich auf solche Mittel gedencken muß, welche denen gegenwärtigen Zeitläufften nicht è diametro entgegen stehen; Ich prätendire keineswegs, Euer Liebden die mindeste Vorzeigung zu machen, wie zum Nutzen Unseres Churhauses, welchen Deroselben, als dessen Capo, am besten zu dirigiren gebühret, die Mesures zu nehmen seyen, da Ich aber an dessen Erhaltung und Wachsthum als ein Hertzog aus Bayeren allen Antheil trage, so wünsche auch, daß die nehmende Mesures dessen wahres Beste beförderen mögen.

Bey Euer Liebden wird vermuthlich, nach Innhalt Dero Schreibens, der Graf von Stahrnberg nunmehro auch angelanget seyn, oder doch nächstens eintreffen; Wann nun Dieselbe dem Kaiserl. Verlangen sich fügen, mit Maximiliano Primo die alte Wunde der Aemulation unerneueret lassen, und, gleichwie Derselbe, in einige Feindschaft mit dem Haus Oesterreich nicht zu verfallen trachten, sondern nach dessen Unserem Churhauß gewiß nicht schädlich gewesenen Vorgang eine vollkommene, wahre, ohnauslöschliche Einigung und Freundschaft zu stiften suchen möchten, so will Ich Ihro von gantzem Hertzen den völligen Danck und Verdienst hiervon nicht nur überlassen, sonderen, ohne auf meine besondere Convenienzien zu sehen, mit äusserstem Nachdruck alles beyzutragen Mir gern angelegen seyn lassen, damit Euer Liebden, und Unserem Churhaus so viele Vortheile, als Dieselbe von Sr. Kaiserl. Majest. mit Fug gesinnen, und Deroselben Vermögenheit nach bewilliget werden können, angedeyen mögen; Euer Liebden wollen Sich dieser Wahrheit vollkommentlich versicheret halten, und daß Ich ꝛc.

N. XV.

Allerdurchlauchtigster, ꝛc.

Ich verehre mit geziemender unterthänigsten Erkänntlichkeit alljene Gnadensversicherungen, so in Ew. Kais. und Königl. Cathol. Maj. gnädigsten Handschreiben vom 21. nächsthin zu meiner höchsten Verbindlichkeit finde, welche noch mehreres, wann selbe nicht ohnedem gantz vollkommen wäre, vergrösseret wurde, da Ew. Kaiserl. Maj. auch vor der Verfallzeit einen

Wechsel von 50000. Fl. gnädigst mir beyzuschliessen geruhet haben. Zu meiner grösten Glückseligkeit schätze ich billig, daß von Ew. Kais. Maj. und Dero Durchl. Ertzhaus durch den jüngst-geschlossenen, auch mittelst würcklich ausgelieferten Ratificationen zu seiner Vollständigkeit gediehenem Tractat eine so enge unzertrennlich- und ewige Bündnuß mit mir erneueret und bevestiget werden wollen, in welcher ich bis zum Ende meines Lebens zu verharren gewiß nicht nachlassen werde, und zu dessen etwahigen Zeichen Ew. Kais. Maj. mit meiner Unterschrifft das Votum unterthänigst beyzulegen mir die Ehre gebe, wie solches nach der zwischen Dero Churböhmischen und meinem Churcöllnischen Gesandten zu Regenspurg gepflogener Verständnuß wegen Dero Erbfolgsgewehrung ablegen zu lassen beschlossen habe.

Auf Ew. Kais. Maj. geheiligste Versprechen und die beständige Beybehaltung Dero Höchsten Hulden und Gnaden hingegen völlig vertrauend zu denen mich in unterthänigst treuester Ergebenheit mit tieffestem Respect empfehle.

Ew. Kais. und Königl. Cathol. Maj.

München, den 6. Nov. 1731.

Unterthänigst-getreuister Churfürst, und Vetter
Clemens August.

N. XVI.

Churcölln. Nachdeme Sr. Kais. Maj. allergnädigst gefallen, Ihre Churfl. Durchl. zu Cölln mit eigener Abschickung zu beehren, und anbey verschiedene trifftige Beweg-ursachen mit mehrerem schrifft- und mündlich vorstellen zu lassen, welche Allerhöchst-Dieselbe veranlasset, das anjetzo proponirte Kais. Commißionsdecret an das gesamte Reich zu bringen, um dardurch von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs die Gewehrung der in dem Durchl. Ertzhause Oesterreich eingeführten, und von Ihro Kais. Maj. vor einigen Jahren erklärten Erbfolgsordnung alhier offentlich anzusuchen, also haben Ihro Churfl. Durchl. zu Cölln, nach tieffer der Sachen Einsicht und reiffer Erwegung befunden, daß hierunter eine preißwürdigste und heilsame Kais. Reichsväterliche Sorgfalt obwalte, welche eintzig und allein dahin abziele, damit der allgemeine Ruhe- und Wohlstand und die damit verknüpffte Waagschal in Europa, nebst des Reichs Hoheit, Ansehen und Gerechtsamen erhalten, gehandhabet und befestiget werde. Wann nun Ihro Churfl. Durchl. sich annebens erinneren, wie daß das Teutsche Reich zu desto besser und sicherer Behauptung seiner innerlichen Verfassung sowohl in vorigen von dem Kaiser

ser Rudolpho Habspurgico an, als jüngeren Zeiten sein vornehmstes Augenmerck auf die von GOtt gesegnete Macht des Durchl. Ertzhauses Oesterreich, als auch eine so starcke Vormauer der Christenheit fast beständighin gerichtet, und daß nicht weniger bey gegenwärtigen Umständen auswärtige grosse Mächten in Europa durch die mit Ihro Kais. Maj. getroffene bekannte Bündnussen selbst anerkannt, wasgestalten mehrberührte Gewehrung der in dem glorreichesten Ertzhaus Oesterreich gestiffteter Pragmatischer Erbfolgsordnung das wahr- und eintzige Mittel seye, Fried und Einigkeit, nebst dem Aequilibrio zu erhalten. Also nehmen Ihro Churfl. Durchl. zu Cölln nicht allein nicht den mindesten Anstand, sothanem Vorgang und Exempel sich dermahlen vollkommentlich zufügen, sondern thun auch vermittelst obhabenden Churfl. Voto hiemit ad Protocollum verbindlichst versicheren, daß Höchstdieselbe die so offt erwehnte Garantie oder Gewehrung der Kais. Succeßionssatzung, nebst der unzertrennlichen Zusammenbehaltung sammentlicher von Ihro Kais. Maj. dermahlen besitzender Erbkönigreich und Landen, gleichwie solches vorhin von der Cron Engelland, durch den der allhiesigen Reichsversammlung mitgetheilten Tractat, vom 16. Martii dieses Jahrs, beschehen ist, mit unabläßiger patriotischen Devotion übernehmen, und solche Ihres Orths gegen jedermänniglich mit zu verthädigen nichts erwinden lassen wollen; Ihre Herren Hohe Mit-Churfürsten in hergebrachten Verein- und Vertrauen bestermassen ersuchende, daß Sie auch dies hochwichtige Geschäfft mit zusammgesetzten Rath und That beförderen zu helffen nicht unterlassen wolten.

N. XVII.

Reichs-Gutachten.

Der Röm. Kaiserl. Majestät zu gegenwärtiger allgemeiner Reichsversammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principalcommissärii Herrn Frobenii Ferdinand, gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg, Mößkirchen, Grafen zu Heiligenberg, und Werthenberg, Landgrafen in Baar, Hrn. zu Hausen im Kintzingerthal, Ihrer Kais. Maj. würckl. geheimen Rath, Hochfl. Gnaden bleibt hiemit unverhalten: als man in allen dreyen Reichscollegiis das den 19. Octob., und respective 5. Nov. vorigen 1731. Jahrs *per dicturam publicam Statibus* communicirte hierbeyliegende Kaiserl. Commißionsdecret mit seinen Beylagen durch ordentlichen Vortrag in behörige Berath-

rathschlagung gezogen, und daraus vernommen, wie daß Ihre Kais. Maj. von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs allergnädigst verlanget, daß sie über die in ihrem Durchl. Ertzhaus eingeführte, und von Deroselben unterm 19. Aprilis 1713. erklärte Erbfolgsordnung in allen ihren dermahlen besitzende Erbkönigreich und Landen, in Form eines *Fidei-commissi perpetui, indivisibilis & inseparabilis*, und zwar nach Ordnung der Erstgeburth beyderley Geschlechts, die Gewährung oder Garantie auf Maß und Weiß des 2ten Articuls des zwischen Kais. Maj., und der Cron Engelland am 16ten Martii erst abgewichenen Jahrs geschlossenen Tractats, von Reichs-wegen übernehmen möchten; und dann hierbey in sonderbare Consideration kommen, daß die unzertrennte ungeschmählerte Erhaltung aller von GOtt Ihrer Kais. Majest. Durchl. Ertzhaus verliehenen, und dermahlen besitzenden Erbkönigreich und Landen, und deren sammentliche grosse Macht sowohl förderhin fnr eine Vormauer der Christenheit und darzu dienen würde, die Waagschal in Europa zu erhalten, als die Freyheit des Teutschen Vatterlands, und dessen mit der allgemeinen Ruhe, Sicherheit und Frieden in Europa verknüpfter Wohlfart, besonders aber auch des Röm. Reichs Hoheit, Ansehen, Gerechtsamen und Reichsverfassung gegen alle feindliche Eingriffe und Unternehmungen kräftigst zu verthädigen, und zu manuteniren, und wann zu anderer um des gemeinen Weesens Beste so sehr besorgter auswärtigen considerablen Mächten (welche Sr. Majest. heilsamste Absichten, als das füglichste Mittel zu allgemeiner Beruhigung von Europa gar wohl erkennet) bereits beliebten Bündnussen, und deren Garantie, oder die Reichsgewährung, mittelst eines Reichsschlusses, darzu komme, nicht leicht jemand gegen solche grosse zusammen-gesetzte Macht etwas zu unternehmen sich getrauen, und darmit denen vielfältigen unglückseeligen Zerrüttungen, Kriegen und Blutvergiessen, welche aus einer Höchstgedachtem Ertzhaus zustossenden Trenn- und Zergliederung entstehen, und insonderheit das Teutsche Vatterland treffen, und dasselbe in Feuer und Flammen setzen könnte,

könnte, bestens und sorgsamst vorgebauet wurde; So ist nach dieser wichtigen Sache, und aller deren darbey obwaltenden und vorgekommenen schweren Umständen reiffer Erwegung dafür gehalten, und geschlossen worden, daß zuvorderist Ihrer Röm. Kais. Majest. für Dero in diesem, das Röm. Reich, dessen Wohlstand, Sicherheit und Hoheit, so sehr angehenden Geschäft, und wegen Abwendung sowohl der damahl auf den Verzug angelegenen, als künftigen Gefahr preißwürdigst erwiesene Reichsvätterliche Vorsorg der allerunterthänigste und verbindlichste Danck (wie hiermit beschiehet) von Reichswegen abzustatten, und in Dero so gerecht, als höchstbilliges zu des gesamten Teutschen Reichs selbst eigener Conservation, Heyl und Besten gereichende Verlangen und Ansinnen der Garantie oder Gewährung, der in ihrem Durchl. Ertzhaus eingeführten, und von deroselben unterm 19. Apr. 1713. Jahrs erklärten Erbfolgsordnung in allen, von GOtt Ihnen verliehenen dermahlen besitzenden Erbkönigreich und Landen auf Maß und Weis des 2ten Articuls des zwischen allerhöchsterwehnter Sr. Kais. Majest., und der Cron Engelland den 16. Martii des abgewichenen 1731. Jahrs geschlossenen Tractats von Wort zu Wort also lautend:

Quando quidem nomine Sacræ Cæsareæ Catholicæ Majestatis sæpius expositum fuit, haud diu publicam tranquillitatem vigere ac constare, nec securam pro conservando duraturo in Europa æquilibrio rationem excogitari posse, nisi sibi generalis tuitio, sponsio ac evictio, seu uti vulgo vocant, Garantia illius succedendi ordinis præstetur, qui juxta declarationem anno millesimo septingentesimo decimo tertio emanatam in Sereniss. Domo Austriaca obtinet, Sacra Regia Majest. Britannica, & Celsi & Potentes

Ordines

Ordines Generales unitarum fœderati Belgii Provinciarum tam eo ſtudio ducti, quo in tranquillitatem publicam tuendam, & æquilibrium in Europa conſervandum feruntur, quam intuitu conditionum, quæ utrique huic ſcopo maxime inſervientes in ſubſequentibus articulis diſpoſitæ reperiuntur, vigore præſentis articuli Garantiam modo dicti ſuccedenti ordinis generalem in ſe ſuſcipiunt, ac, quoties opus fuerit, contra quoscunque præſtandam ſpondent, promittentes proinde, quo fieri poteſt, meliore ac firmiore modo, quod omnibus viribus ſuis tueri, manutenere, ac, uti vocant, garantigiare velint, ac debeant, contra quoscunque, quoties opus fuerit, illum ſuccedendi ordinem, quam Sua Majeſt. Cæſ. in forma perpetui indiviſibilis ac inſeparabilis fidei Commiſſi primogenitura affecti pro univerſis ſuæ Majeſt. utriusque Sexus Hæredibus Inſtrumento ſolenni die 19. Apr. 1713. prouti hujus Inſtrumenti Copia ad finem Tractatus adjuncta reperitur, declaravit & ſtabilivit, quique ſubinde ab ordinibus & ſtatibus univerſorum Regnorum, Archiducatuum, Ducatuum, Principatuum, Provinciarum ac ditionum ad Sereniſſ. Domum Auſtriacam jure hæreditario ſpectantium communi omnium voto ſuſceptus, ac grato ſubmiſſoque animo agnitus, atque in vim legis, Sanctionisque pragmaticæ perpetuo valituræ in publica monumenta relatus fuit;

& quem-

& quemadmodum juxta hanc ſuccedendi normam, & ordinem eum in caſum, ubi annuente divina Miſericordia maſcula Proles a ſua Cæſar. Majeſt. Cathol. deſcendens extabit, primogenitus Filiorum ſuorum, aut hoc præmortuo hujus primogeniti primogenitus, nulla autem de Sua Cæſar. Cathol. Majeſt Prole Maſculina extante, Primogenita Filiarum ſuarum Sereniſſ. Auſtriæ. Archiducum, ordine ac jure primogenituræ indiviſibilis nunquam non obſervato, ſuccedere eidem debet in omnibus Regnis, Provinciis ac Ditionibus, quas actu Sua Cæſarea Majeſtas poſſidet, absque eo, quod unquam, ſeu favore illorum aut illarum, qui vel quæ de ſecunda, tertia, aut ulteriore Linea, aut gradu ſunt, aut alias, quacunque demum de cauſa, diviſioni ulli, aut ſeparationi locus ſit, hoc ipſo quoque ordine ac jure primogenituræ indiviſibilis in omnibus reliquis caſibus pariter obtinente, ac perpetuis in omne ævum temporibus obſervando, qui vel in Linea Maſculina Suæ Cæſar. Majeſtat., ſi Divinum Numen Maſcula Prole eandem bearet, vel extincta Linea Maſculina, in Linea ejusdem fœminina evenire, vel denique alias, quoties de ſucceſſione in Regna, Provincias ac Ditiones Hæreditarias Sereniſſimæ Domus Auſtriacæ quæſtio enaſceretur, obtingere poſſent; ita Sua Sacra Regia Britannica Majeſtas, & Celſi ac Præpotentes Domini Status Generales fœderati Belgii promit-

mittunt, ac sese obstringunt, quod illum vel illam, qui vel quæ juxta normam & ordinem hactenus recensitum in Regna, Provincias ac Ditiones, quas Sua Majest. Cæsar. actu possidet, succedere debet, in iisdem manutere, ac contra quoscunque, qui forsan turbare hanc possessionem ullatenus præsumerent, perpetuo tuari velint ac teneantur; Von Reichs wegen (wie hiermit beschiehet) zu gehelen, und zu consentiren, und zu übernehmen, mithin so oft als der, oder diejenige, welchem oder welcher die Succession nach Maß obgedachter Erbfolgsordnung gebühren würde, in dem Besitz einiger von Ihro Kaiserl. Majest. dermahlen inhabender Erbkönigreich und Landen auf einigerley Weise angefochten werden solte, der oder dieselbe gegen jedermänniglich, der etwan solche ohnzertrnnliche Possession zu stöhren, oder zu turbiren, sich anmassen würde, zu allen Zeiten mit allen Kräften zu schützen, zu manuteniren, auch bedürffenden Falls zu würcklicher Vollziehung solcher Reichsgewährung das nöthige demnechst zuverläßig zu leisten, und zu prästiren seye; dahingegen das Röm. Reich auch auf alle ohnverhoft widrige feindliche Gefahr und Angriff sich einer mit verbundener nöthigen Beyhülf getröstete. Wormit derselben der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandte sich besten Fleises und geziement empfehlen. Signatum Regenspurg, den 11. Januar. 1732.

(*L. S.*) Churfürstlich-Mayntzische Cantzley.

Num. XVIII.

Allerdurchleuchtigster, rc. rc.

Von Ew. Kais. und Königl. Cathol. Maj. Geheimenrath, und zu der Teutschmeisterischen Wahl abgeordenten Commissario Friedrich Grafen von Harrach hab ich zu meiner unterthänigsten Verbindlichkeit mit mehrern

vernommen, daß dieselbe die Angedeyung Dero höchsten Beförderung bey vorstehend obgemeldter Teutschmeisterischen Wahl mir gnädigst versicheren zu lassen geruhen wollen, da ich nun forderist vor diese höchste Kaiserl. Gnad allen geziemenden unterthänigsten Danck verpflichst erstatte, so erkenne nit weniger, daß Ew. Kais. und Königl. Cathol. Maj. hiedurch der in Ihro Gnädigsten Handschreiben vom 21. Sept. des verwichenen 1731. Jahrs enthaltener höchster Zusagung die völlige Würckung geben, und ich folgsam nach erhaltenem Teutschmeisterthum Dero höchste Protection bey künfftiger Erledigung des Bistums Lüttich zu dessen Erlangung unterthänigst anzuforderen in Krafft obigen gnädigsten Handschreibens ferner nit befugt oder berechtiget seye, zu Ew. Kaiserl. und Königl. Cathol. Maj. wiederhole demnach in unterthänigster Verehrung meine obige treugehorsamste Danckserstattung für Dero jetzigen höchsten Beystand, unter welchem gleichwie ich die Teutschmeisterische Würde zu erreichen nunmehro völlig vertraue, also geruhen auch Ew. Kais. Maj. Sich gnädigst versichert zu halten, daß diese mir zugehende neue, samt meinen übrigen Chur- und Fürstl. Stimmen bey Reichs- und Creyßtägen in allen Gelegenheiten zu Dero höchsten Dienst, und des H. R. ersprießlichen Nutzen zu führen, zu keiner Zeit ermanglen werden, zu beharrlichen Kais. höchsten Hulden und Gnaden mich fernerhin unterthänigst empfehlend

Ew. Kais. und Kön. Cathol. Maj.

Schlangenbad, den
3. Jul. 1732.

Unterthänigst Getreuester
Churfürst, Vetter u. Diener bis in Tod
Clement August.

Num. XIX.

Memoire pour etre remis à la Cour de Vienne.

Sa Majesté reçoit avec une extreme satisfaction les asseurances données par S. M. I. du desir, qu' a ce Prince de se preter à une Conciliation solide, & c' est dans

dans le meme esprit, qu' Elle a voulu s' expliquer confidentiellement sur les seuls moyens, qui peuvent conduire à retablir la paix.

Il paroist necessaire d' abord d' eloigner toutes considerations sur les vuës trop etenduës qu' on suppose toujours de la part d' une Puissance ou d' une autre, parce que l' union que l' on desire qui s' etablisse solide & permanente entre S. M. & l' Empereur, sera d' un tel poids qu' elle empecheroit l' effet des vuës ambitieuses, que l' on pourroit supposer.

C'est avec regret que le Roy s' est jugé obligé de se porter à des partis extremes, mais dés qu' une fois il a eté forcé, il ne peut pas abandonner les interests de deux Puissances, qui n' ont pas hesité de prendre parti pour la France dans la Guerre.

S. Mté veut se reconcilier de bonne foy, mais ce ne peut jamais etre au detriment de ses Alliez, & l' Empereur est trop juste pour exiger d' Elle de ne leur pas procurer une satisfaction qui puisse etre jugée convenable & equitable.

Mr. de la Baune n' aura pas manqué de faire connoitre, qu' il n' etoit pas possible de s' exposer à essuyer des reproches qui seroient trop bien fondés, si S. Mté acquiesçoit, & encore plus si Elle n' alloit pas au dessus de ce que porte le Plan proposé par le Roy d' Angleterre & les Etats Generaux, le quel selon le sentiment de toute l'Europe a eté reconnu comme absolument inadmissible.

L' Empereur doit certainement reconnoitre l' amour de S. M. pour la paix, & sa moderation, quand Elle consent à comprendre dans un seul & meme objet tel que la Lorraine, deux aussy grands objets, que la satisfaction duë au Roy de Pologne & la garantie de la Pragmatique. Ce n' est pas à S. M. à relever le prix d' une aussy grande facilité pour la paix, mais il faut au moins que tant de condescendance de sa part contribuë à procurer un partage convenable à ses alliez.

Loin de former un arrangement solide, ce ne seroit faire qu' une chose imparfaite de mettre des restrictions à

la Cession de la Lorraine; Et comme S. M. desire de preference ce qui peut prevenir tout sujet de dispute, Elle insiste sur la Cession pure & simple de la Lorraine & du Duché de Bar dans la meme etenduë qu' ils ont eté possedez jusq' à present, & pour faire voir d' autant mieux, qu' elle ne cherche point par là de titres pour entrer dans les affaires de l' Empire, Elle renoncera à avoir & à pretendre voix & séance à la Diete de l' Empire. De cette maniere seront levés tous les scrupules, qui ont donné lieu â mettre à la Cession de la Lorraine des restrictions que S. M. ne peut pas admettre, & qui emporteroient des discutions trop longues & trop embarassantes.

Il est donc convenable, que jusqu' à la Vacance de la Toscane, la Maison de Lorraine ne reste pans sans revenus.

Dans ce principe, comme il est indispensable que le possesseur ait l' administration de ses revenus, il en devra etre fait une estimation; S. Mté juge que le plus qu' on pourroit faire, seroit de tenir compte à la Maison de Lorraine de la moitié franche & quitte de toute charge du montant de l' estimation, dont on asseureroit le payement. Cela paroit d' autant plus juste, qu' outre qu' il ne seroit ni naturel ni decent qu' il n' y eut rien de reservé au possesseur, c' est qu' il est presque impossible qu' il n' arrive souvent des diminutions forcées, & quelques fois des non valeurs & pertes considerables sur les revenus, au lieu que ce qui sera touché par la Maison de Lorraine ne sera sujet à aucune reduction

L' Empereur trouvera dans cet arrangement une nouvelle marque de là moderation & de l' attention de S. M. qui se sacrifie volontiers pour le bien de la paix dans ce qui la regarde personnellement.

Par rapport à ses Alliez, S. M. ne peut pas s' empecher de representer, & de faire connoitre qu' il faut que leur partage soit tel, que l' Europe ne puisse luy rien reprocher, & qu' un arrangement juste & equitable produise une paix solide. Or il est bien certain, que pour ce qui regarde Dn. Carlos qui ne possedera plus Parme, Plaisance, ni la Toscana, l' equivalent des Royaumes de Na-

P' es

ples & de Sicile n' est point aussi avantageux à ce Prince, que l' on semble le penser, mais independament de toute autre reflexion, S. Mté regarde comme une seureté necessaire pour la possession de ces deux Royaumes, d' y joindre actuellement les Ports & Places de Toscane, l' Espagne cedant aussi à Dn Carlos la partie de l' Isle d' Elbe apartenante à cette Couronne ; La Toscane apartenante à la Maison de Lorraine, l' Empereur qui possedera les Duchez de Parme & de Plaisance n' a point à craindre d' inconveniens pour la partie du Milanez q' il conservera.

En ne procurant pas à S. Mté tout ce qu' Elle auroit pu esperer, il ne seroit pas juste, & le Roy ne pourroit pas prendre sur luy de ne pas aporter du moins toutes les precautions & les arrangemens necessaires pour rendre solide ce qui devra appartenir à ses Alliez.

A l' egard du Roy de Sardaigne il ne paroit pas devoir etre question d' examiner à quelles conditions ce Prince a pû vouloir prendre precedamment des engagemens particuliers avec la Cour de Vienne; Ce Prince a fait dans cette derniere occasion des depenses exorbitantes & n' a eû que des succés heureux.

L' Empereur recouvrant la plus considerable partie du Milanez & y joignant Parme & Plaisance & en quelque façon la Toscana, dés qu' elle est donnée à la Maison de Lorraine sera plus puissant en Italie que lorsqu' il avoit les Royaumes de Naples & de Sicile qui sont totalement separez de la Lombardie ; S. M. ne pourroit donc jamais se contenter de ce que le Plan destinoit au Roy de Sardaigne & il fait avouër que toute l' Europe ne l' a pas jugé suffisant pour maintenir en Italie l' Equilibre qui y est necessaire.

Il est juste en effet d' oter toute occasion de dispute & de discution, & de ne chercher qu' a eviter tout ce qui pourroit troubler de nouveau la tranquillité publique. C' est dans cette vuë que l' on a songé à proposer d' autres arrangemens ; S. M. se bornera donc à demander pour le Roy de Sardaigne outre le Tortonnois, le Novarois & le Vigevanasque la Cession totale des Terres de

Langhes conformement a la liste presentée par M. de Solar & l' execution de la Sentence abitraire. Il faut meme convenir que ce n' est qu' ajouter des choses de convenance & de bienséance pour la Cour de Turin, & ne prendre que bien peu sur le Milanez.

La demande faite en faveur de la Maison de Guastalle n' est que l' execution des engagemens que S. M. I. a contractés dans la Traité de Bade & n' a rien que de juste. Cependant pour faciliter les choses autant qu' il peut dependre de S. M., Elle veut bien ne pas insister sur la fixation de ce dedommagement, persuadé que ce Prince effectuera une chose qui ne peut que luy faire un honneur infini aux yeux de toute l' Europe, & que le dedommagement de la Maisson de Guastalle & autres heritiers sera tel, qu' il ne leur puisse rester aucun sujet de plainte; A cette marque de confiance de la part de S. Mté l' Empereur reconnoitra aisement, que l' intention de S. M. n' est pas de jetter des embarras dans la negotiation.

C' est relativement à ces differens principes que S. Mté juge conformes à la plus exacte equité: & les plus propres à procurer une paix solide, qu' elle instruit & autorise Mr. de la Baune, S. Mté ne pouvant porter plus loin les condescendances. Elle est persuadée que l' Empereur voudra bien se preter à la consideration de ce que le Roy doit à son honneur & à ses Alliéz, que S. M. ne peut jamais consentir a sacrifier, ayant beaucoup moins consulté les Circonstances presentes que son amour pour la paix, & le desir sincere de se reconcilier avec S. M. Imp. avec le quel le Roy souhaitera toujours d' entretenir la plus parfaite amitié & l' union la plus intime.

Num. XX.

Il a eté repondu à M. le Marquis de Mirepoix: que sur les ouvertures faites au sujet des pretensions de l' Elect. de Baviere, on s' est deja au mois de Juillet dernier expliqué d' une façon à faire suffisamment connoitre l' insubsistance des dites pretensions;

L'El-

L'Electeur present ayant aussi bien reconnu sous serment solemnel la succession etablie dans la maison d'Autriche, qu'il l'a garantie, pouvoit-il alors ignorer les Contracts de Mariage, les Testaments, & les Codicilles, qu'il pretend faire valoir à l'heure qu'il est? & quoi de valable dans la societe Civile pourroit on jamais imaginer, si sous pretexte d'avoir ignoré des Anciens Titres tirés de cents, & de deux cents ans il seroit permis de renverser des promesses aussi sacrées? quelle seurté jamais pour les choses à venir, si les sermens, & les garanties n'y suffisent point? & comment accorder ensemble de garantir la succession, & de renverser la même, en s'y opposant de toute force?

Les renonciations sous condition de rappel des Epouses du Duc Albert, & de l'Electeur Maximilien de Baviere ne sont pas d'une autre nature, que celles des autres Archiduchesses d'Autriche, qui les ont precedé ou suivi; il est constant qu'en Allemagne toutes les filles, qui renoncent, sous condition sont censées de succeder par rappel au defaut des males dans les biens, dont les femmes ne sont pas positivement exclues, & cela soit que ce droit de rappel leurs soit expressement reservé ou non, véu qu'il leurs appartient ipso jure, *& en consequence de l'axiome des Juris-Consultes*: quod ubi adest dispositio legis, non opus sit dispositione hominis.

Il ne fut rien accordé au de là de ce droit de rappel, aux Epouses du Duc Albert & de l'Elect. Maximilien, ni par l'Empr. Ferdinand Ier ni II. de ce nom; & ce meme droit de rappel suo loco & ordine *n'est point contesté à la maison de Baviere; mais que les Empereurs susmentionés ayent pretendu exclure toutes les autres Archiduchesses en ne conservant ce droit qu'a' leurs filles, qu'ils avoient mariés à des Princes de la Maison de Baviere, ou qu'ils ayent voulu les preferer aux autres, qui un jour seroient plus proches au dernier male decedant, est avancé sans aucun fondement, & ne sauroit jamais etre prouvé par les susdits Testamens ni codicilles; une disposition aussi monstrueuse devroit en tout cas etre*

 expri-

exprimée en des termes clairs, positifs, & tels, qui ne seroient susceptibles a' aucun doute, tandu, qu' il y est dit seulement, qu' au defaut de la ligne masculine, leurs filles eussent à succeder, ce qui ne leurs sera point contesté, lorsque l' ordre de la succession les touchera ;

Or on comprend aisement, que lorsque les dits Testaments & Codicsles furent dressés, d' autres Archiduchesses ne pouvoient etre preferées aux filles des Testateurs, ni etre fait aucune mention de preference, puisq' elles se trouvoient alors les plus proches à succeder ; mais de là il ne s'ensuit en acune façon, que les Archiduchesses nées depuis doivent perdre les droits, que Dieu & la nature leurs ont donnés en qualité des filles, & des heritieres, & qui leurs appartiennent par les memes Principes, qu' à celles des Empereurs Ferdinands I & II. de ce nom, puisqu' aucun de ceuxci n'a ni voulu ni pû leurs oter ce droit ;

Le premier se prouve, parceque non seulement celles, qui par le même cas des filles des Empereurs Ferdinands I. & II. se trouvent les plus proches heritieres ne sont pas exclues par la teneur de ces instrumens, mais qu'au contraire il y est expressement fait mention des anciens usages, & coutumes etablis dans les successions de la Maison d' Autriche, & qu' on s'y rapporte même à ces usages, les quels sont entierement contraires à des preferences aussi monstrueuses.

A l'egard du second il est certain, que les Susd. Empereurs n' auroint jamais pû exclure les Archiduchesses, qui naitroient de leurs successeurs, parceque le droit de succeder ne dependoit pas de leur arbitre, etant acquis à ces Princesses par la disposition de Dieu, & celle de la nature, ainsi que par les pactes & conventions des ancetres, & par plusieurs autres Titres.

S. M. I. assûre, que si Elle se trouvoit dans le cas, où etoient les deux susdits Empereurs, Elle ne sauroit pas seulement songer à vouloir introduire par la Sanction Pragmatique des exclusions aussi injustes ; mais ce n'est pas seulement l' Empereur, qui ne sauroit penser de la

sorte, aucun encore de tant de Princes, & des Puissances, qui se trouvent dans le même cas avec l'Elect. de Baviere, ne se sont jamais portés à des pareilles pretensions;

Avant les Regnes des Empereurs Ferdinand I. & II. plusieures Archiduchesses furent mariées à des Princes des differentes maisons, & le droit de rappel en cas d'extinction des males leurs fut egalement conservé, & aussi bien stipulé que dans les Contracts de Mariage du Duc Albert & de l'Elect. Maximilien; mais malgré ceci il n'est jamais venu dans l'esprit d'aucun des autres Princes, de former des pretensions semblables à celles de l'Elect. de Baviere; or est il seulement à supposer que tous tes autres Princes oublieroient leurs droits, s'ils se trouvoient autorisés par le pretendu grand nombre des Jurisconsultes? & pourquoi devroit on justement avoir uniquement egard au tems des Ferdinands I. & II. & non à ceux d'Albert, d'Ernest, Maximilien, Leopold, & d'autres? pourquoi les mémes clauses auroient elles plus de force dans les autres tems, que dans ceux ci? & d'où vient, que les deux contracts de Mariage, les Testamens, & Codicilles, avec la pretendue opinion de tant de celebres Jurisconsultes furent tout à fait inconnus à tous les Ministres & Conseillers de l'Elect. de Baviere en 1722. & 1726. lorsqu'il contracta de la façon la plus solemnelle des engagemens tout à fait contraires aux pretensions, qu'il forme aujourdhui? jamais le sentiment particulier de quelque Jurisconsulte fut il regardé comme une loix, car ceux ci se trouvant trés souvent partagé d'opinions on seroit obligé de suivre des idées contradictoires, par consequent il n'y a ni raison, ni necessité de s'y arreter.

Si cependant on avoit indiqué à S. M. I. au moins le nom, & la citation d'un seul de ce pretendu grand nombre, dont on affecte de faire féte, il ne Lui seroit rien de plus aisé, que d'en faire voir l'insubsistance, & de convaincre combien l'avis d'aucun Jurisconsulte est peu capable de pouvoir etre appliqué au cas en question.

La lettre de M. le Card. de Fleury ne fait aucune mention ni des ces pretendus Jurisconsultes, ni des preuves, que l' Elect. de Baviere pretend en tirer en faveur de sa cause, on a seulement à peu prés pû presumer par les discours de M. le C. de Perousa les fondemens sur les quels on pretend s' appuyer, sans cependant en etre bien assûré ; ce q'on s' est imaginé ou qu' on a plutot dû deviner des discours peu clairs du C. de Perousa, consiste en ce que quelques uns des Jurisconsultes Allemans soutiennent, que lorsqu' au defaut des enfans mâles il est question de la succession des plusieures filles qui ayent renoncé, ou des descendans, qui les representent, celles-ci eussent à succeder in Stirpes, *en partageant tous ensemble l' heritage, puisque le droit de rappel les favorisent tous, & non uniquement la fille du dernier mâle defunt ; mais sans vouloir relever, que ceci n' est point applicable au cas en question veû l' incompatibilité de ceci avec la Primogeniture & l' indivisibilité etablie à l' egard des Provinces hereditaires, & que selon les Principes des dits Jurisconsultes ces Pais devroient donc etre dechirés en des parties infinies, non uniquement en faveur de l' Elect. de Baviere, mais encore de nombre d' autres Princes, qui n' y pensent pas seulement, sans vouloir dis je relever ceci, il est decidé tant par les loix de l' Empire, que par l' autorité des plus savans ecrivains du droit public d' Allemagne, que cette opinion, deja entierement re.ettée par la plus grande partie, peut tout au plus avoir lieu dans les successions des nobles particuliers, mais aucunement lors qu' il s' agit des Provinces entieres, parceque par là les Etats de l' Empire se trouveroient demembrés à l' infini, & que par consequent tout le Systeme de l' Empire seroit renversé ; Ceci pourroit etre prouvê par nombre de citations, mais il suffira d' opposer au principe susmentioné, que l' Elect. de Baviere ne sauroit apporter aucun exemple, que dans une succession de l' Empire on ait jamais suivi cette methode, en voulant preferer les heritieres eloignées aux plus proches.*

Lors-

Lorsque la ligne Masculine des Ducs de Cleves, Juillers & Bergue vint à manquer, personne n'a seulement songé d'y appeller tous ceux, qui sortant de cette Maison pouvoient avoir le droit de rappel, ni de preferer les soeurs plus eloignées à celles du dernier Duc defunt, & moins encore de choisir une de ces premieres pour la succession en donnant l'exclusion à toutes les autres.

On n'a non plus donné dans ces idées outrées aprés l'extinction des mâles de la famille de Saxe Lauenbourg, ni aprés celle des Comtes de Hanau, quoiqu'il y ait des Terres qu'on suppose & pretend susceptibles de la succession des femmes.

En un mot les pretensions de l'Elect. de Baviere, & ses pretendus fondemens sont tout à fait contraires à l'equité naturelle, au Systeme, & aux usages etablis dans la Maison d'Autriche, & dans tout l'Empire en general, & de plus contraires à la renonciation acceptée par l'Elect. sous un serment solemnel en 1722. & à la garantie donnée en cette consequence en 1726.; enfin ces pretensions introduiroient une methode de succeder aussi monstrueuse & aussi inconnue que personne n'y a jamais pensé, que ceux même, qui se trouvent dans le même cas avec l'Elect. de Baviere, n'y pensent point du tout, & que cet Elect. lui même n'y a donné qu'aprés l'année 1726. quoiqu'il deut deja auparavant avoir connoisance des Testamens & Codiciles, aussi bien que des pretendues autorités des Jurisconsultes qu'il veut à present faire valoir.

Tout ceci n'est cependant aucunement dit pour donner lieu à la moindre recherche, negociation, ou demarche semblable, sur un point, qui non seulement n'est sujet à aucun doute, mais qui a même eté garanti par les Traités, & sermens les plus solemnelles, ainsi que des conclusions de tout l'Empire; on n'y a d'autres intentions que de vouloir eloigner tout soupçon qu'on sembleroit peut etre eviter les

eclair-

eclairciſſements, & affin qu' on ne puiſſe pas interpreter le ſilence comme ſi l' on manquoit de reponſes ſolides à des pretextes auſſi frivoles, c' eſt dans cette ſeule vue, & non pas par aucune autre raiſon, que S. M. I. n' eſt pas eloignée de faire dreſſer des extraits convenables des ſuſdits Contracts de Mariage, Teſtamens, & Codiciles pour les communiquer à la Cour de France & faire donner là deſſus les ecclairciſſemens neceſſaires; mais il y faudroit du tems, d' autant plus, que pareilles pieces ne ſauroient etre confiées qu' à ceux, qui ſe trouvent deja accablés d' affaires; d' ailleurs le ſilence ſur la lettre de M. le Card. de Fleury du 12. Decembre eſt bien moins long; que celui qu on' garde ſur ce que S. M. I. a dit à ce ſujet dans la lettre du 26 Juillet.

En attendant on a crû, que ces explications données de bouche à M. le Marquis de Mirepoix pouvoient plus que ſuffire pour lever tout ſcrupule; mais en même tems on n' a pû ſ' empecher de lui declarer; qu' aucune pretenſion, de quelle nature qu' elle puiße etre, ne ſauroit rien diminuer à la Garantie de la Sanction Pragmatique; que par conſequent S. M. I. demandoit etre entierement tranquilliſée ſur ce point, & qu' elle y etoit d' autant plus autoriſée q' Elle ſavoit de ſcience certaine qu l' Elect. de Baviere etoit dans la ferme reſolution d' envahir ſes Païs Hereditairs apres ſa mort; un pareil deſſein doit avec juſtice etre regardé comme un acte d' hoſtilité, & tout ce qui pourroit indirectement le favoriſer, ne ſauroit s' accorder avec l' amitié, qu'on doit à S. M. I, non plus qu' avec la garantie donnée; c' eſt de là que depend le principal objet, puisque tant les Preliminaires, que toutes les autres conventions & Traités ſond fondés là deſſus comme ſur la condition, ſine quâ non; *que c' etoit par conſequent la vraie pierre de touche ſans la quelle la bonne intelligence & l' union des deux Cours ne ſubſiſteroit, & ne ſauroit ſubſiſter long tems.*

M. le Marquis de Mirepoix ſoutenoit que le C. de Toring n' oſeroit jamais parler d' un pareil deſſein à la Cour de France, mais on lui a aſſuré que le ſuſdit propos etoit ſeu-

seurement formé, & qu' on en tenoit les preuves en mains, que par consequent il devoit considerer lui même de quel oeil le Roy son Maitre regarderoit, si en pareil cas S. M. I. se mettoit à parler en faveur de ceux, qui ne dissimuleroient point de vouloir aprés la mort du Roy envahir la France au prejudice de la succession legitime? d' ailleurs s' il etoit possible de retablir une confiance mutuelle avec la Baviere tant que ces idées subsisteront? Il n' y a qu' à se mettre à la place de S. M. I. pour en mieux juger.

S. M. I. n' a rien laissé manquer du coté des menagemens, des voyes de la douceur, ni de la clemence, & S. M. I. est d' autant plus eloignée de donner jamais la moindre place à des aigreurs, que plutot l'Elect. ne sauroit ignorer l' affection particuliere, que S. M. I. lui a fait sentir dès son enfance; mais celle ci ne sauroit aller au prejudice de sa propre posterité, & il faut regarder comme impossible, que S. M. I. y donne jamais les mains. En echange S. M. I. n' est aucunement eloignée de se mettre avec l' Elect. sur le pied de l' an 1726 ainsi qu' Elle a fait connoitre dans ses deux lettres à M. le Card. de Fleury en date du 26. Juillet, & du 7. Sept. de l' année derniere.

N. XXI.

Oesterreichische Belehnung vom Kayser Carl dem Fünfften, König Ferdinando mitgethailt im Jahr 1530.

Wir Carl der Fünfft von Gottes Gnaden Römischer Kayser, &c. bekennen für Uns, und unsere Nachkommen am Reiche offentlich mit diesem Brief, und thuen kund allermänniglich, daß vor Uns (als Wir auf nachgeschriebenen Tag in Unser Marggrafschafft Burgau unter dem Schloß Wellenburg bey der Stadt Augspurg in freyem Feld auf Unserem Kayserl. Stuel in Unser Kays. Maj. gesessen seyn, und die nachgeschriebenen Unser und des Reichs Churfürst und der abwesenden Bottschafftfürsten, auch Grafen, Freyen, und ander Unser und des Heil. Reichs lieben und getreuen Unser treffentlichen Räthe in grosser Anzahl bey Uns gehabt haben, erschienen ist, der Durchleuchtig Fürst Herr Ferdinandus zu Hungarn und Böhaimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, &c. Infant in Hispanien, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund,

zu Brabant, zu Steyer, zu Kärnthen, zu Crain, Marggraf zu Mähren, zu Lutzenburg, in Ober- und Nieder-Schlesien, zu Württemberg und Teckh Hertzog, Fürst zu Schwaben, gefürster Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfürdt, zu Kyburg und zu Görtz rc. Landgraf in Elsaß, Marggraf des Heil. Reichs zu Burgau, Ober- und Niederlaußnitz, Herr auf der Windischen Marck zu Portenau und zu Salins rc. Unser lieber Bruder, Unser und des Reichs aller gehaimester Rath, Ertzschenck und Churfurst auf einem verdecktem Pferd sitzend, beklaidt mit Fürstl. Klaidt und ainen Ertzhertzoghueth mit einem gezinneten und gespitzten Crantz mit der Königl. Cron Diadem und dem Creutz des Kays. Diadems geziert, einen silbern Stab gleich ainem Scepter in seiner Hand haltend, wie sich solch Zierlichkait gebühret, Wir und Sein Lieb als Fürsten zu Oesterreich löblich gefreyet seyen, und am H.R. erlich hergebracht haben, und hat Uns Sein Lieb durch die Hochgeb. Geörgen Hertzogen zu Sachsen, Landgrafen in Düringen und Marggrafen zu Meichsen, Fridrichen Pfaltzgrafen bey Rhein und Hertzogen in Bayern, Geörgen Marggrafen zu Brandenburg, Stetin, Pomern, der Cassuben und Weuden Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg, und Ott Hainrich Pfaltzgrafen bey Rhein und Hertzogen in Bayern, Unsere liebe Oheimb und Fürsten zu erkennen geben lassen, als nach Absterben weyl. löbl. Gedächtnuß Käys. Maximilianus, Unsers lieben Herrn und Anherrn die Fürstenthum und Herrschafften Oesterreich, Steyer, Cärndten, Crain, Windisch-Marck und Portenau sambt andern Grafschafften, Herrschafften, und was gedachter Kayser Maximilian und Unsere Vorforderen, Ertzhertzogen zu Oesterreich ererbt, erkaufft, mit Ubergang, Lieb oder mit Schwerd an sich gebracht und ingehabt, auf Uns und Sein Lieb als regierenden Herrn und Landsfürsten vorgemelter Land erblich gefallen seyn, darumb sich jetzo gebührt, dieselben Fürstenthumb und Herrschafften, auch das Fürstemthumb Württemberg und Teck und andere Grafschafften und Herschafften, die Wir und Sein Lieb samt oder sonders seither in Kauffs oder ander Weise und mit gutem Titl an Uns und Unser Hauß Oesterreich gebracht und überkommen haben, so viel das von Uns als Röm. Kayser und dem Heil. Reich zu Lehen rihrete von Uns als Römischen Kayser zu Lehen zu empfahen, mit fleißiger und freindlicher Bitt, daß Wir als regierender Röm. Kayser Sr. Lieb als Lehentrager, an Unser Statt und für Sich selbs als Ertzhertzog zu Oesterreich und regierenden Landsfürsten, und alle Unsere und Sr. Lieb Erben, nach Unser Brief und Freyheit sag, die vorgemelten Fürstenthumben, Grafschafften und Herrschafften, und alles das Wir und Sein Lieb (wie vorgemelt) herbracht, und inhaben, und von Uns als Röm. Kayser, und dem H.R.R. zu Lehen rüert, es werd genendt oder nit zu Lehen gnädiglich geruheten zu verleihen,

hen, deßhalben Wir angesehen solcher Sr. Lieb vleißig und zimlich Bitt, auch die getreuen Brůederlichen Dienst, und Gutthaten, so derselb Unser lieber Brueder König Ferdinand Uns und dem H. R. und gemainer Christenheit bißher mit grosser Beständigkait und lauterer Treu bewisen hat, und in künfftig Zeit wohl thuen mag und soll, und darumb mit wohlbedachtem Muth, guetem zeitigem Rath obgemelter Unser und des H. R. Churfürsten, und der abwesenden Pottschafften, Fürsten, Grafen, und anderer trefflichen Rathe und des Reichs lieben Getreuen, die bey Uns in grosser Anzahl gewest seyn, auch mit rechter Wissen und Vollkommenheit Röm. Kaisermacht dem offtgenandten Unseren lieben Brueder König Ferdinanden, Ertzhertzogen zu Oesterreich, als regierenden Herrn und Landsfürsten an Unser als Ertzhertzogen zu Oesterreich statt als Lehentrager und für Sich selbs das vorgemelt Ertzhertzogthum Oesterreich, die Fürstenthum Steyer, Kärnthen, Crain, die Pfaltzgrafschaft in Kärnthen, die Fürstenthumb Württemberg und Teck, auch die Herrschafft auf der Windischen Marck und zu Portenau, und alle Fürstenrecht, Marggrafschafften, Grafschafften, Landgrafschafften, Herrschafften, u. Gebiet mit allen Regaliẽ, Obrigkaiten, Herrlichkaiten, Rechte, Güettern, u. verlehnten Güettern, und allen denen Lehen und Freyheiten, die Wir und Sein Lieb, als Ertzhertz. zu Oesterreich, und Herrn aller vorgeschriebenen Land bey Röm. Kaiseren und Königen löblich und erlich gehabt, und hergebracht, oder noch haben, und auch alle die Herrschafften, Grafschafften, Schloß, Städt, Dörffer, Weiler und Hove mit allen ihren Rechten, die ihnen zugehören, darüber Wir und Sein Lieb von Kaiseren oder Königen, oder jemand andern Brief haben, und auch alle die Lehen die Wir und Sein Lieb oder Unsere Vorderen, Ertzhertzogen zu Oesterreich und Herrn vorgeschriebener Land vorher von dem Röm. Reich gehabt oder besessen haben, zu Schwaben, in Elsaß, zu Tyrol in dem Gebürg, oder anderswo allenthalben im gantzen Röm. Reich, wie die genennt und geheissen seyn, kaine ausgenohmen, und sonderlich auch den Bann über das Bluet zu erichten, und denselben weiter zu verleihen, auch mit allen Mäuthen, Zöllen, Schätzen, aller Metall-Pergwercken, Müntzen, Lehen von der Hand zu verleihen, Glaitten, Vorsten, Wildbännen, Wälder, Höltzern, Alben, Pergen und Talern, Visthenitzen, Vischwäyden, Weyern, Seen, Wassern, Wunen, Waiden, Zünsen, Gülden, Renten, Vogteyen, Castvogteyen, und sonst allen und jeden Ehren, Würden, Rechten, Ein- und Zugehörungen, wie man dann die mit besonderen Worten benennen mag, nichts ausgenohmen, so viel daran und darinn von Uns als Röm. Kaiser und dem H. R. zu Lehen ist, gnädiglich, und mit obgeschriebener Zierhait, als sich dann das gebüert hat, verlihen, und verleihen auch hiemit

mit wissentlich in Krafft dies Briefs, wie das am allerhöchsten und besten Krafft und Macht haben soll kan oder mag, was Wir als Röm. Kaiser Se. Lieb in Krafft Unsers Hauß Oesterreichs Freyhaiten zu Rechte und von Gnaden wegen daran billichen verleihen sollen und mögen, daß alles von Uns als Röm. Kaiser und dem Reich zu rechten Lehen innhaben, zu halten, zu besitzen, und zu niessen, alsdann solcher Lehen Recht und Herkommen ist, und Unser und Seiner Lieb als Ertzhertzogen zu Oesterreich Brief und Freyhaiten ausweisen, und begreiffen, von allermänniglich ungehindert, und ob weyland hochgemelter Kaiser Maximilian oder Wir und Se. Lieb als Ertzhertzogen zu Oesterreich und Herrn vorgeschriebener Land ainich andere Lehen, die in diesem Brief nit specificirt seyn, in Erbweise, oder mit Kauffen verpfenden oder in ander Weeg gleichwohl nit nach Ordnung des Reichs, oder der Lehen Recht an Uns gebracht, ingehabt und genossen und dieselben insonderheit nit empfangen hätten, so wollen Wir doch dieselb alle Sr. Lieb in Nahmen, wie obstehet, hiemit auch verlihen, und alle Mängel, Gebrechen und Abgang, so darinn seyn möchten, ob die gleichwohl also gestalt wehren, daß die von Recht oder Gewohnheit einer sonderlichen Specification bedörfften, von Röm. Kais. Macht, Vollkommenhait, und rechtem Wissen gäntzlichen erfüllt, erstattet, und dieselben alle verneüert, und bekhrefftiget haben, Wir leyhen und bestäten auch von sonderen Gnaden demselben Unserm lieben Bruder, König Ferdinanden, an Unser statt als Lehentrager und für sich selbs, und in aller Unser und Sr. Lieb Erben nahmen mit Unserm Kais. Scepter die vorgenannten Lehen mit billiger und gewöhnlicher Schönhait, und Zierhalt die dazu gehört, mit solcher Beschaidenheit, wan es zu Schulden käme, daß die vorgenannten Lehen an Unsere und Sr. Lieb Erben, nach Unsers Hauß Oesterreichs Brief und Freyhait sagen gefielen, daß Sy dann die vorgenannten Ertzhertzogthumb, Fürstenthumb, Herrschafften, Land und Leüth und was darzu gehört in aller der Weise, als Sy davor genannt und geschrieben seyn, von Uns als Röm. Kaiser und dem H. Reiche empfahen sollen, als Recht und Gewohnhait ist, und Unsers Hauß Oesterreichs Freyheiten ausweisen, und wann es zu Schulden kombt, so sollen Wir oder Unser Nachkhomen an dem H. Reiche denselben Unsern und Sr. Lieb Erben die vorgenannten Ertzhertzogthumb, Fürstenthumb, Herrschafften, Land und Leüt, und was darzu gehört, in aller der Weisse, als die davor genannt, und geschrieben seyn, in khainen Weeg nit verzeihen, oder versagen, oder aber sy mögen die nicht destminder rechtlich inhaben und besitzen, als ob die Leiblichen belehnt wären, gentzlich on alle Belaidigung des Reichs, und ohn allen ihren Nachtail und Schaden, wie Unsers Haus Oesterreichs Freyhaiten clärlichen ausweisen, und

vermö-

vermögen, auf das hat auch vielbemelter Unser lieber Brueder König Ferdinand, als Ertzhertzog zu Oesterreich, und Herr vorgeschriebener Land in Nahmen, wie obstehet, als Lehentrager und für sich selbs den Eydt der Trewe und Pflicht von denselben Fürstenthumb und Landen gethan, gelobt, und geschworen, uns als Röm. Kais. und dem H. Reiche getreu, gehorsamb, und gewertig zu sein, und zu thun, und zu dienen, als des Reichs getreuer Fürst, und man seinen rechten ordentlichen Herrn dem Röm. Kaiser pflichtig zu thuen ist, und des Haus Oesterreichs Freyhaiten, und Brief ausweisend, und besagend, doch Uns und seiner Lieb, als Ertzhertzogen zu Oesterreich, und Herrn der vorgeschriebenen Land und Gebiet, auch Unseren Erben und Nachkommen an alle Unsern Aigenthumen, Obrigkhaiten, Freyhaiten, Gewonhaiten, Rechten und Gerechtigkeiten, so Wür und sein Lieb an denselben Fürstenthumen, Landen und Leuthen haben, und von dem H. Reiche nicht zu lehen seyn, unvergriffen, und ohn Schaden, ohngeverde, und bey dieser Belehnung seyn neben Uns, als wir in Unserm Kais. Habit angethan gewesen, zu Unser rechten Hand gesessen, die Hoch- und Ehrwürdigen, auch Hochgebohrnen Unser lieb Freund, Neuen, Schwager, Ohaimb und Churfürsten, Herr Albrecht der H. R. Kirchen des Titls St. Petri ad Vincula, Priester Cardinal, Ertzbischoff zu Mayntz und Magdeburg, Primus Administrator zu Halberstatt, des H. R. R. durch Germanien Ertzcantzler, in aigner Persohn, und nach Ihme an stat Unsers Brueders des Königs zu Böhaimb als des R. R. Ertzschenckh und Churfürst, Jdislaw Viereckh, Herr von der Leib der Cron Böheimb Obrister Rechtsprecher, nachgeends in Abweesen Ludwigen Pfaltzgrafen bey Rein, und Hertzogen zue Bayern, des H. R. Ertztruchses Ludwig von Flenckenstein, und neben Unser linckhen Seiten sein gesessen; In Abwesen und an statt Herman Ertzbischoffen zu Cölln des H. R. durch Italien Ertzcantzler, Dietrich Graf zu Manderscheid, und von wegen Reicharten Ertzbischoffen zu Trier des H. R. durch Galien, und des Königreich Arelat Ertzcantzler Joh. von Metzenhaussen Tombbrost zu Trier, und nach denen Johannes Hertzog zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen, und Marggraf zu Meichsen, des H. R. Ertzmarschalck und Joachim Marggraf zu Brandenburg, zu Stetin, Pommern der Casuben und Wenden Hertzog, Fürst zu Rügen, des H. R. Ertzcammerer, bait in ihren Churfl. Habiten, so seyen vor Uns gestanden, die Hoch- und Ehrwürd. Hochgeb. Unser Lieb Freund, Vetter, Oheim und Fürsten, Hr. Mattheus Cardinal und Ertzbischoff zue Saltzburg, Hr. Erhardt Cardinal und Bischoff zu Lüttich, Hr. Bernhardt Cardinal und Bischoff zu Trient, Walter von Crenburg, Administrat. des Hochmeisteramts, Weygand zu

Bamberg, Hainrich zu Wurms, Conrad zu Würtzburg, Gabriel zu Aichstett, Philipas zu Speyer, Wilhelm zu Straßburg, Christoph zu Augspurg, Balthasar zu Costnitz, Paulus zu Chur, Ernst Administrat. zu Passau, Georg zu Prichsen, und Geörg zu Libus und Ratzenburg Bischoue, Friederich Pfaltzgraf bey Rein, Hertzog in Beyren, Geörg Hertzog in Sachsen, Wilhelm und Ludwig Gebrüder, Pfaltzgraue bey Rein, und Hertzog in Oberen und Nutern Bayern, Georg Marggraf zue Budenburg, Erich und Hainrich der jungen Gevettern, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Ott Hainrich, und Philipps Gebrüder Pfaltzgraf bey Rein, und Hertzog in Bayern, Hainrich Hertzog in Mechelburg, Georg und Bernhard Gebrüder Hertz. zu Pommern, Ernst Marggraf zu Baden, und dann der Päbstl. H. Legaten zu Uns und denStänden des Reichs gestanden, Hr. Laurentius Campaius Cardinal, ꝛc. der König zu Francreich, Engelland und Poln, auch anderer gewaltigen Christl. Potentaten treflich Oratores und Pottschafft, samt den Prelaten, Graven, Freyen, Herren, Rittern und Knechten von viel Nationen in einer grossen Schar viel thausend Menschen mit Urkhund dies Briefs besiegelt mit Unserem Kays. anhangenden Insiegl. Geben an dem Orth und End, wie obgeschrieben steet am fünfften Tag des Monats Septemb. nach Christi Unsers lieben HErrn Geburdt im fünffzehenhundert und dreyßigsten, Unsers Kayserthums im zehendten, und Unserer Reiche im fünffzehenden Jahren.

N. XXII.

Wir CARL der Fünfte von G. Gn. Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilien, Arragon, Legion, beeder Sicilien, Jerusalem, Hungarn, Dalmatien, Croatien, Navarra, Granata, Toledo, Valenz, Galatien, Majorica, Hispalis, Sardinien, Corduba, Corsica, Murcien, Giennis, Algarbien, Algeciren, Gibraltaren, der Canarischen und Indianischen Insulen, und der Terrå Firmå, des Oceanischen Meers ꝛc. Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Lottrig, zu Braband, zu Steyer, zu Kärnthen, zu Crain, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Calabrien, zu Athenarum, zu Neopatrien, und zu Würtemberg, Grafen zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Görtz, zu Barcinon, zu Arthois,

thois, zu Burgund rc. Pfaltzgraf zu Hennigau, zu Holland, zu Seeland, zu Pfierdt, zu Kyburg, und zu Namur, zu Rosilien, zu Ceridanien, zu Zupffen, Landgraf in Elsaß, Marggraf zu Burgau, zu Oristani, zu Goziani, und des H. Röm. R. Fürst zu Schwaben, Cathalonia, Asturia rc. Herr in Frießland, der Windischen Marcke, Pottenau, Biscaja, zu Salins, zu Molin, zu Tripoli und Mechlen rc.

Bekennen für Uns, und Unsere Nachkommen am Reiche öffentlich mit diesem Brief, und thuen kund allermänniglich; wiewohl Wir durch Erwegen Römisch-Kayserl. Würdigkeit, in welcher Uns der Allmächtige GOtt durch Sein Göttliche Gnadenreiche gütige Fürsehung, Christlichen Glauben, zu Beschirmung und gemeinen Nutz, zur Befürderung, und Erhaltung gutes Friedenwesen, und Löbliche Polizey der Welt fürgesetzt hat, neben dem auch aus angebohrner Güte und Mildigkeit allezeit geneigt seynd, aller Unsers H. Röm. R. Fürsten, und treffentlicher Glieder Ehre, Würde, und Gnad, nicht allein in beständigem guten Wesen zu handhaben und bey solchem, wie Sie die Löblichen, bis auf gegenwärtige Zeit Unserer Regierung hergebracht haben, geruhiglich, und ohne Verhindernuß bleiben zu lassen, sondern Sie auch um ihres Wohlverhaltens, und Verdienenswillen, mit mehreren und besseren Gaben, Gnaden und Freyheiten zu bedencken, und fürzusehen; jedoch so seynd Wir insonderheit, und billig mehr bewegt, wie Uns auch wohl geziemt, zustehet, und gebühret, daß Wir solche Gab, Kayserl Gnaden und Freyheiten, welche dann Unsere Voreltern, die Durchl. Fürsten, und das Löbliche Haus Oesterreich von dem H. Röm. Reich, und von alten Kayseren und Königen durch Ihr Blutvergiessen, schweren Darlegungen und Arbeiten in der H. Christenheit, und des Reichs Diensten erworben, und kostbarlich verdient, und erarnet haben, durch solche Dienst und Treu der Beständigkeit Sie auch vorhin erhöhet, und zu dem H. Röm. Reich erkohren seynd, und

das wenige und lange Jahr vestiglich und löblich verweesen, und geregiret haben, nicht vergessen, sondern der eingedenck seyen, alsdann die Vernunft, und alle Recht das billiche, und natürliche Lieb, und Zuneigung Unserer Geburt und Stammen Uns darzu bewegt. Wenn nun der Durchl. Fürst, Herr Ferdinand zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Infant in Hispanien, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärnthen, zu Crain, Marggraf zu Mähren ꝛc. zu Lützenburg, in Ober- und Niederschlesien, zu Würtenberg, und zu Teckh Hertzog, Fürst zu Schwaben, gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kyburg, zu Görtz, Landgraf im Elsaß, Marggraf des H. Röm. Reichs, zu Burgau, Ober- und Niederlaußnitz, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau, zu Salins ꝛc. Unser lieber Bruder, Unser, und des Reichs allergeheimister Rath, Ertzschenck und Churfürst vor Uns erschienen ist, und hat Uns mit Fleiß ersucht, und gebetten, dieweil nach Absterben Weyl. des Allerdurchl. Fürsten, Herrn Maximilians Röm. Kaisers, Ertzhertzog zu Oesterreich ꝛc. Unsers und seiner Liebden Anherrn seeligen Gedächtnuß, das Ertzhertzogthum und Haus Oesterreich mit allen seinen verlassenen Fürstenthum, Pfaltzgrafschaften, Landgrafschaften, Marggrafschaften, Grafschaften, Landen, und Gebieten, an Uns, und Se. Lbd. erblich kommen und gefallen wären, daß Wir als Röm. Kayser Ihme an Unser, und Sr. selbst statt, und Unserem Löbl. Haus Oesterreich all- und jegliche Freyheiten, Gnad, Privilegien, Brief und Handvesten, über was Fürstenthum und Landen oder Stuck die lauthend, die Unsere Vorforderen, und bemelt Haus Oesterreich von alten Kayseren und Königen treffentlich erworben, und hergebracht haben, zu confirmiren, zu bestättigen, zu erneueren, zu bevesten, zu erleutheren, und zu besseren geruheten; des haben Wir angesehen solch Sein fleißig und ziemliche Bitt, und sonderlich, daß Unsere Vorforderen die Durchl. Fürsten von Oesterr. solch Gnad und Freyheiten mit Ihren Gutthaten und lauter treue Beständigkeit, durch Sie,

wie obangezeigt, bewiesen, und erzeigt, als wohl verdient erworben haben, und daß derselbe Unser lieber Bruder, Uns und dem H. Röm. Reich nicht allein, sondern gantzer und gemeiner Christenheit Sachen etliche Jahr her als Unser verordneter Statthalter in Unserm Abwesen in H. R. R. nach dem besten und getreulichsten ungespartes Fleiß zu handlen, Sr. Lbd. anliegen lassen auch Sr. Lbd. Person, auch Unser Erbland Vermögen zu Widerstand dem Türcken nach allem Vermögen dargestrecket hat, und in künftige Zeit Uns, und demselben Reich zu Wohlfart und Gutem wohldienen mag und soll.

Und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem zeitigen Rath, Unser, und des H. Reichs Churfürsten, Fürsten, Grafen, Herrn, und anderer Unserer treflichen Räthe, so dißmahls bey Uns hie auf Unserm Kayserl. Hofe in guter Anzahl beyeinander gewest seyn, und rechter wissen, dem obgemeltem Unserm lieben Brudern König Ferdinanden als Regierenden Ertzhertzogen, und Landsfürsten in Oesterreich von Unser und Sein selbst wegen, auch aller Unser beeden Erben, und Nachkommen, Fürsten, und Ertzhertzogen des Haus Oesterr. gemeiniglich und sonderlich zu ewigen Zeiten solch Privilegien, Gnaden, Freyheiten, Gerechtigkeiten, und gut alt Gewohnheiten confirmiret, bestätt, verneuert, bevestet, erleutert, und gebessert, und sonderlich die Freyheiten, so der Edlen Marggrafschaft, und Erzhertzogthum Oesterr. von denen alten Röm. Kayseren und Königen gegeben und verliehen seyn.

Erstlichen, daß das Land Oesterreich der Schild, und das Hertz des H. R. R. ist, und soll seyn der Herrschaft von Oesterreich, und deren Erben in absteigender Lini Ihres Geschlechts Nachkommen, ewig Lehen, also daß ein Röm. Kayser kein Potestat, oder Gewalt darüber setzen soll, der Fürst soll auch alle Nutzung des Lands haben, desgleichen seine Nachkommen, Er soll auch seyn der allergeheimste Rath des R. R. also, daß kein Sach, so die in Ewigkeit reicht, ohn Sein Vorwissen beschlossen werden, oder beschehen soll, desgleichen seine Nachkommen.

Das Land Oesterr. ist auch exempt und frey samt seinen Einwohnern für all andere Land aller Zinsen und Aufschlägen, der Kayser, und anderer in Ewigkeit; und dieselbe Fürsten von Oesterreich seyn dem H. R. R., noch niemands anderen keine Steyr, Hülf, noch Dienstbarkeit schuldig, noch verpflicht, dann was Sie von ihrem freyen guten Willen thuen wollen, allein ausgenommen, daß Sie dem Reich schuldig seyn, zu dienen in Hungarn mit zwölf gewapneten Mannen einen Monath auf Ihren eigenen Kosten, zu einem Urkundt, daß Er ein Fürst des Reichs erkennet werde; Sie seynd auch nicht schuldig, um Empfahung Ihrer Lehen ausserhalb des Lands Oesterr. nachzureisen, sondern Sie sollen Ihnen in demselben Land geliehen werden; So sie aber die aus freyen guten Willen ausser Land empfahen wurden, so soll Ihnen dasselbe ohne allen Schaden seyn, und daß allwegen vom Reich nothdürftig Bekanntnuß gegeben werden, wie Weyl. Unser Vorfahrer Kayser Carl der Viert Hertzog Rudolphen von Oesterreich für sich selbst und seine Brüder Friederich Albrecht und Leopolden Hertzogen zu Oesterr. in gleichem Fall auch ein Recognition geben hat, und wo Ihnen das versagt würde, sollen Sie das dreymahlen schriftlich erforderen, und mögens darnach ohne Forcht der Fälligkeit besitzen, als hätten Sie es leiblich empfangen. Derselb Ertzhertzog zu Oesterreich, so Ihme, wie obstehet, seine Lehen vom Reich geliehen werden, soll Er die empfahen in einem Fürstlichen Gewandt unter seinem Ertzhertzog Hütel umfangen mit einem geziemeten und gespitzten Crantz, und einem silbernen Staab gleich einem Schepter in seiner Hand haltend, auf seinem Pferd sitzend, und Er hat auch durch fleißig Erfahrung, und Urtheil vor dem Röm. Kayser, und der Churfürsten die Höhe des R. R. erlangt, daß Ihme alle seine Recht und Lehn, was Eigenschaft die seynd, also sollen geliehen werden, und ist mit solcher Gestalt der Leihung großmächtiglich für anderen begabet; der Ertzhertzog von Oesterr. hat die Würdigkeit vom Reiche, daß Er der Königl. Crondiadema, und das Creutz des Kayserl. Diadems auf seinem Ertzhertzogl. Hütel offentlich tragen mag. Er empfa-

empfahet auch seine Lehen frey ohn einige Gaab; die Fürsten von Oesterr. sollen, und mögen Ihr Gericht und Fürstl. Schwerdt, und des Landspanier offentlich vor dem Reich, und aller Welt tragen, oder führen lassen; der obgemelt Ertzhertzog ist um keiner Sach schuldig, vor dem Reich, oder des Reichscammerhof, oder anderen Gerichten, wie die Namen haben, zu Recht zu stehen, Er wölle dann gern, sondern mag Er einen seinen Lehemann setzen, vor demselben soll Er den rechten Gehorsam oder Stath thuen; Er ist auch nicht schuldig, auf die Reichstäge zu kommen, und zu erscheinen, dann mit gutem Willen: So aber der Ertzhertzog auf einer Reichsversammlung ist, soll Er als ein Pfaltzertzhertzog gehalten werden, und nichts weniger Sitz, und Gang zu der rechten Seiten des Reichs, die erste Stath nach denen Churfürsten haben, und behalten.

Das Reich soll auch dem Ertzhertzog zu Oesterr. wider alle seine Verqualtiger, oder die Ihme Unbilliges zufügen, Hülf beweisen, daß Er Recht erlang, darum, daß auch der Fürst von Oesterr. also wohl verdienet, und würdig ist, daß Ihme das H. R. R. verhülflich seyn solle, dan Er ist gelegen, und gesetzt an einem End der Christenheit und zu aller Zeit vermahnet Er, und übet die Werck Unsers HErrn JEsu Christi, darumb seynd Ihm vom Reich zu Hülf, und Beystand gegeben, und verliehen die Bistumb Saltzburg und Passau mit allen ihren Güttern, die hievor langen Zeiten genennet worden seynd Juvania und Laureacensia, also daß der Fürst von Oesterreich und Seine Nachkommen und das Land Oesterr. über die bemelten Stift Vogt, und Herren seyn solle; Er mag auch durch einen unverleimbten Mann kämpfen, und denselben seinen Kämpfer mag desselben Tags kein Fürst, oder ander Personen einiger Verleimung anziehen; Die Ertzhertzogen mögen in den vorbestimten Ihren Fürstenthumen, Herrschaften und Landen, die Sie jetzo haben, oder in künftige Zeit gewinnen, Sich aller Gewaltsamen gebrauchen, mit Freyung zu geben, neue Aufschläg, Mauth, Zöll, und andere Mehrung Ihrer Nutz, und Renthen zu machen, und aufzusetzen, und der in all andere Weege, wie die genant seyn, und sich be-

geben werden, zu geniessen, und zu gebrauchen, und was also dieselbe Ertzhertzogen zu Oesterr. in Ihren Landen also gebiethen, thuen, oder auffsetzen, das soll weder Kayser, noch andere Gewalt hernach verändern; Es soll auch keiner seinen Lehnmann, oder seines Lands Innwohner, oder Besitzer keinen anderen, dann Ihnen den Fürsten, und seinen Verwaltern gehorsam seyn; Das Reich soll kein Lehen haben im Ertzhertzogthum Oesterreich; Welcher Fürst oder Herr im Ertzhertzogthumn Oesterr. Gütter hat, so von Ihm Lehen seyen, die soll Er niemand leihen, noch zustellen, Er habe dan vor vom Ertzhertzog von Oesterreich bestanden, oder empfangen, wo das nicht beschehe, seyen die Güter dem Ertzhertzog frey eigen verfallen, allein die Geistliche Fürsten, und Clöster hierin ausgenommen; all Weltliche Gericht, Schätz, Bergwerck, Müntz, Wildbahne, Fischwaide, Förscht und Wälder in obgenannten Ihren Landen sollen von demselben Ertzhertzogen zu Lehen seyn. Der Aeltist unter denen Hertzogen soll die Herrschaft des Lands haben, und nach Ihme sein ältister Sohn, erblich, doch also, daß es von dem Stammen des Bluts nicht komme, und daß diß Ertzhertzogthumb nimmermehr getheilet soll werden; Wo aber bemelte Fürsten ohne Erbsohn abgiengen, so soll das Hertzogthumb, und die Land an sein älteste verlassene Tochter fallen; Der Ertzhertzog hat freye Macht Seine Land zu vergeben, und zu verschaffen, wem er will, so Er (das GOtt verhüte) ohne Erbkinder abgienge, und soll daran durch das Reich nicht verhindert werden; So jemand, in was Würden der wäre, etwas seiner Lande, oder wie das genennt möchte werden, so Er vom Reich, oder vom Geistlichen Fürsten Lehens oder anderer Gaabsweise inn hätte, einen Ertzhertzogen zu Oesterreich, und Hertzogen zu Steyer verschaffen, geben, verkauffen, oder verpfänden würde, daß dieselben Geschäfte, Gaaben, Kauf und Versatzungen, weder der Kaiser, noch jemand verhinderen mögen. Und ob selb Geschäft, Gaaben, Kauf und Verpfändung, so eilends beschehen, daß der Kayser, oder Lehenherr nicht möchten darum angesucht werden, das soll dem Hertzogen kein Nachtheil gebehren;

der

der obbemelt Ertzhertzog soll auch sein Hofland und andere Gericht mit edlen, oder sonst mit anderen ehrbahren unverleimden Mannen an Richterstatt setzen und verordnen. Ob auch jemanden an der gemelten Ertzhertzog von Oesterreich Hofland oder anderen Gerichten, die Sie Eigentumbslehens oder Pfandsweiß von H. Reich, oder sonst innhaben, in die Acht erkannt wurde, so sollen dieselben an Unseren, und des Reichscammerhof oder anderen Gerichten nicht daraus genommen werden mögen, die seyen dan zuvor an der gemelten Ertzhertzogen Hof oder Landgericht daraus kommen; Und was also vor des Fürsten der Oesterr. Landen verordneten und gesetzten Hofland und anderen Gerichten, die Sie Eigentumbslehns oder Pfandsweise vom Reich, oder sonst innhaben, oder anderen ihren Gerichten mit Urtheil und Recht erkennt und entschieden würden, dabey soll es endlichen bleiben, es wäre dan, daß die Sach ein Apellation auf ihr trug, so soll doch dieselbe nach Ordnung des Regierenden Landsfürsten, und des Landesgebrauch auch nicht weiter, dan in der Lands Fürsten Cammer Gericht vollführt, und darüber an Uns, noch Unsere Nachkommen am Reiche Röm. Kayser, und König, noch an des Reichscammergericht nicht apelliret, sublicirt, noch reducirt, auch kein Weigerung von dem Fürsten von Oesterr. Gerichten, Urtheilen, und Erkantnussen bey dem Reich, und desselben Cammergericht angenommen werden, unangesehen, ob hievor aus Ubersehung, oder einigen anderen Ursachen dergleichen viel, oder wenig beschehen wäre, oder noch beschehen wurde, auch unangesehen, aller Constitutionen, Satzungen, und Ordnungen, die hierwieder gemacht seyn, oder künftiglich gemacht werden möchten, dan Wir demselben allem und jedem aus Kais. Machtvollkommenheit, und rechtem Wissen derogiren, und widersprechen, und alles, was darwider gehandelt ist, oder wird, caßiren, vernichten, widerruffen, und gäntzlich abthun. Des Ertzhertzogen von Oesterreich, und aller seiner Fürstenthumb und Lande Haubtleuth, Vögt, Pfleger, Räth, Diener, und Ambtleuth, und derselben Diener und gemeinlich, und sonderlich alle Ihre Unterthanen, Land-

sassen, aigen und Lehnsleuth, Schutz und Schirmsverwandten beederley Geschlechts Christen und Juden, sollen von wegen ihrer Aembter und Diensten, Handlungen, auch ihrer eigen, noch keiner anderley Sachen, es betreff Ehr, Leib, Leben, oder Gütter für des Reichshofcammer, noch einig ander Gericht des Reichs zu Westphallen, zu Rottweyll, noch für ander fremd-Hof-oder Landgericht geladen, noch erforderet, auch durch kein Pönalmandat, Arrest, oder anderer Bedrohung dahin gedrungen, noch gezogen werden, sondern das Recht vor desselben Ertzhertzogen zu Oesterr. geordnet und gesetzten Richtern nehmen und geben; Es soll auch von desselben Reichshof und Cammer noch einigen anderen Gerichten in des Ertzhertzogen zu Oesterr. Landen, und über seine Leuth, Güter, Unterthanen, Diener, und Verwandten, Christen, und Juden, und alle, die ihnen mit Schirm, Castvogthey, oder in all andere Weeg, wie obstehet, Verwandt seyn, noch auch in die Herrschaften, die Sie in Pfands oder andere Weise, von dem H. Reich, und sonst auf ewig Lösung, oder in andere Weeg innhaben, kein Arrest, Mandat, Gebott, oder Verbott gerichtlich, oder ausserhalb Gerichts ausgehen, noch gebraucht, noch auch von denen Gerichten, und Urtheilen der Ertzhertzogen zu Oesterr. kein Appellation angenohmen werden; Ob aber von des Reichshof oder Camer, oder einigen anderen Gerichten des Reichs zu Westphalen, zu Rothweyl, oder anderen fremden Hof und Landgerichten, wie vorstehet, wider des gemelten Haus Oesterreich, und seiner zugehöriger Lande, Unterthanen und Verwandten, auch, wie vorstehet, nichts arrestiret, mandirt, gebotten, verbotten, geurtheilet, gesprochen, oder gehandelt würde, dasselbe soll alles nichtig, kraftloß, todt, ab und caßiret seyn; Es soll auch der Ertzhertzog zu Oesterreich in allen seinen Landen, dergleichen die Unterthanen, und Diener des Haus Oesterreichs Gewalt haben, offen ächter zu enthalten, und mit Ihnen Gemeinschaft zu haben, doch, daß Sie auf Anruffen der Partheyen die zu Recht halten; Es soll auch das Reich noch kein andere Herrschaft niemands im Haus Oesterreich in Schutz

noch

noch Schirm nehmen, auch kein Glaid in der Fürsten von Oesterreich Land geben, noch jemands darin weder frey, noch zu Recht zu begleiten haben, sonder aller Schutz und Schirm, und alle Verglaittung in allen Landen des Haus Oesterreichs allein den Fürsten von Oesterreich zu geben gebühren, und zustehen. All- und jede Juden, so der Zeit unter Ihrem Gewalt sitzen, und künftiglich sitzen werden, sollen bey allen ihren Rechten und Zugehörungen bleiben, wie die Hertzogen und Ihre Vorforderen solche Juden herbracht haben, und die in ihren Landen halten, steyeren, oder von ihnen austreiben, und wieder annehmen, und darmit in alle Weg handlen und fahren mögen, in aller Maaß, als Wir, und Unsere Nachkommen, Römisch Kayser und König in dem H. Reich von Rechten, Freyheiten, Gewohnheiten, und alten Herkommen die halten, mit Steyren, und in ander Weg mit ihnen gefahren, gethan, und gehandlet haben, sie mögen auch sonst in allen ihren Landen offen Wucher halten; der gemelten Ertzhertzogen zu Oesterreich unverraite Amtleuth sollen in keinen Reichsstädten einig Recht haben, und wer aus Ihren Landen zeucht, der mag nimmermehr auf sein Gutt darein ziehen; welcher Einwohner des Lands, oder der Gütter darinnen hat, wider dem Ertzhertzogen thuet heimlich, oder offentlich, der ist im Leib und Guet verfallen; Es mögen auch Sie, Ihre Erben und Nachkommen in allen ihren Landen, Herrschaften und Gebiethen, als oben gemelt ist, Grafen, Freyen, Herren, Ritter, Knechte, auch taugsamb, und verdiente Personen von neuem Edel machen, denselben Wappen und Cleinod mit Schild und mit Helm, auch allerley Zierheit, Farben und Plaßmierungen geben, und leihen; der Kays. Rechten, Artzney, der Sieben freyen Kunstlehrer und Magister, auch offen Schreiber, und geordnet Richter setzen, und creiren, also, daß dieselben Grafen, Freyen, Herren, Ritter, Knecht, Edelleuth, Lehrer, Maister, Offenschreiber, und geordnet Richter durch das gantze H. R. Reich für solche gehalten,

ten, und aller und jeglicher Privilegien, Freyheiten, Begabungen, und Gnaden ihrer Würden und Aembter gebrauchen, treiben, üeben und niessen sollen, und mögen, als ander Grafen, Freyen, Herren, Ritter, Knecht, und Edelleuth, Lehrer, Maister, Offenschreiber, und geordnete Richter von Kais. Gewalt gemacht und creirt, der gebrauchen, üeben und niessen, von Gerechtigkeit, oder Gewohnheit, doch daß sie voran gebührlich Gelübd, und Ayd darumben von ihnen an Unser, Unsere Nachkommen und des Reichs statt nehmen, alsdan solch Gelübd und Ayd von derselben Ehren und Würdigkeit wegen zu thuen gebühret; doch erklären, setzen, mainen und wollen Wir, daß solch Grafen, Freyen, Herren, Ritter, Knecht, Edelleuth, Lehrer, Maister, Offenschreiber, und geordnete Richter, die Unsere Vorderen am Reich, Röm. Kayser, oder König, und Sr. Lbd. Vorderen, Ertzhertz. zu Oesterreich in Unseres Haus Oesterr. Landen bishero geordnet, erhebt, oder gemacht hätten, oder Wir, und Unsere Nachkommen am Reich Römisch. Kayser und König, und Se. Lbdn. und Unser Nachkommen Ertzhertz. zu Oesterreich künfftiglich zu ewigen Zeiten in Unsers Haus Oesterr. Erblanden ordnen, erheben und machen werden, mit ihren Personen, Leuthen, und Güttern sollen seyn, und bleiben in aller Gehorsame eines Regierenden Fürsten Unsers Haus Oesterreich mit aller Obrigkeit, Herrlichkeit, Gerichten, Rechten, Steyeren, Raisen und allen Dienstbarkeiten, keine ausgenohmen, wie ander Unsers Haus Oesterreichs Land, Leuth, von solcher Erhebung wegen, dem Röm. R. mit nichte zugezogen, noch unterwürffig gemacht seyn, noch werden; Daß Sie auch in allen ihren Landen, Herrschaften und Gebiethen, als oben gemelt ist, all und jegliche Pastarten, und anderen unehelich gebohrn, in welcher Weise, das ist, oder was Gebrechen die an ihrer Geburth haben, ehelichen, und zu denen Rechten deren, so ehelichen gebohren seyn, bringen, auch zu Ehren, Würden und Ständen, und allen Aembtern tauglich machen,

machen, und sie zu Väterlicher und Mütterlicher, auch aller anderen Erbschaft bey derselben ihrer Vätter und Mütter lebendig, oder nach ihrem Todt, es seyn ehelich Erben vorhanden, oder nicht, zulassen, auch all Verleumbt, von welcherley That dieselben durch Urthel, oder sonsten gemerckt, oder verleumbt, und an ihren Ehren, Würden und Ständen geschwächt seyn, ihre Leumbden, Ehr und Würde wieder geben, und sie in ihren vorigen Stand wieder zu setzen; auch Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knecht, und Edelleuthe, Lehrer, Maister, Offenschreiber, und die geordnete Richter, die ihre Würden und Aembter nicht gebrauchen, als recht ist, davon entsetzen, von aller ihrer Würden und Aembtern, auch die es verschulden, der Ritterschaft, und Maisterschaft Zierheit abnehmen, und von ihnen aufheben mögen; auch alles das, so der Ertzhertzog zu Oesterreich, wie obstehet, besitzt, und inhat, das soll seyn, und heissen das Ertzhertzogthumb zu Oesterreich, und alle und jede Recht, Privilegien, und Indult haben, wie die anderen Fürstenthumben des Reichs; ob auch die District, Gebieth, und Herrschaft vorgemeltes Ertzhertzogs erweitert werden, mit anderen Fürstenthumben, Landen und Leuthen durch Erbschafften, Gabungen, Kaufvermächtnussen, oder einig ander Anfäll, so sollen obgemelt Recht Freyheiten, und Indult auf dieselben Mehrungen, oder Erweiterung vollkommentlich auch referirt, und gezogen werden; und insonderheit mainen, setzen und wollen Wir von Kaiserlicher Machtvollkommenheit und rechtem Wissen, daß das Fürstentumb Würtemberg und Teckh mit Land und Leuthen und aller Zugehörungen sich freyen, gebrauchen und geniessen sollen, aller vor und nachgeschriebener Freyheiten, Ehren, Würden, Rechten und Gewohnheiten, wie alle andere das Haus Oesterreich Lande und Leuthe. Die Fürsten von Oesterreich sollen auch haben alle Vogteyen, und Vogtrecht in Bistumben, Abteyen, Probsteyen, Clöstern, GOtteshäuseren, und Kirchen, an Leuthen und Güttern, die in ihren Herr-

schaften und Landen, oder anderrstwo gelegen seyen deren Erbvögte sie seyen, und zu Recht sollen seyn, und wider die obgeschriebenen Gnaden, Privilegien, und Freyheiten sollen nichtig seyn, noch ihnen keinerley Gemein Kayserlich geschrieben Gesätz, noch Recht, noch keinerley Gewohnheit, oder ander sonder Satzungen, oder Ordnungen an einigley End, oder Statt gemacht, in was Laut die seyn, ob die auch also gethan wären, daß davon sonder Meldung, und von Wortt zu Wortt beschehen solt; Wann Wir denselben allen, und jeglichen in den obgeschriebenen Dingen entziehen, und entzogen haben wollen, durch diesen Unsern Brief, doch denselben Gesätzen, und Rechten in den anderen ihren Stucken, und Innhaltungen unvergreiflich, Ob auch Unser Vorfahren und Vorderen Röm. Kayser und König icht Freyheit, Gnad, oder Brief, wie die wären, gegeben hätten, die wider die vorgemelten des Haus Oesterreichs Freyheiten, Brief, Gerechtigkeiten, Würde, Gnad oder Gewohnheit wären, dieselben vernichten Wir und wollen, daß sie gantz Craftloß, und unschädlich seyn sollen, und demselben Haus Oesterreich, noch desselben Haus Fürsten, Hertzogen und Nachkommen keinerley Schaden, noch Irrung nicht bringen sollen, und mögen, in kein Weg; Es soll auch dem obgemeltem Ertzhertzogen nicht schaden, noch Abbruch gebähren, ob einiger der gemelten Brief, oder ander Ihrer Kauf, Lehen, Satz, oder Pfandtbriefen über die Herrschaften, und Gericht, so Sie vom H. Reich, oder anderen Fürsten, Herren, oder Gemeinden an sich gebracht, und innhaben, oder sonderlich einiger Articul darinn zerrissen, oder verbrochen wäre, von Königen Ottokaren zu Böheimb, oder Königen Bela zu Hungarn, oder in Zeiten der Acht Hertzog Friederichs von Oesterreich, oder in dem Paurischen Aufstand des nechst verschienen Fünfzehen Hundert fünf und zwantzigsten Jahrs verlegt, verlohren, oder noch verbrochen möchte werden, sondern die Hertzogen sollen die Freyheit all haben, wie die vorgemelten Brief lauten,

ten, und gelaut haben, und darumb gestracks ihrer schlechten Worden zu glauben seyn; Wie dan die vorgemelten Freyheiten, Privilegien, Gaaben und Gnaden in etlichen Unsere Vorfahren Röm. Kaiser und Königen Privilegien, Briefen und Urkunden, und sonderlich den nachgemelten Briefen, nemlich König Heinrichs des Vierten, mit Inserirung zweyer Briefen, von Kaiser Julio, und Nerone, König Heinrich des Fünften, Kaiser Friedrichs des Anderen, mit Inserirung Kaisers Friederichen des Ersten, König Rudolphen, König Albrechten, König Heinrichen, Kaiser Ludwigen, Kaiser Carln des Vierten, König Wenceslaii, Kaiser Sigmunden, und Kaiser Friederichen des Dritten, aller Röm. Kaiser, und König, mit sambt anderen Freyheiten, und Handvesten mit mehrerer Ausführung und gründlichen Anzeigen lauter begriffen, und ausgedruckt, und hierinnen wieder erläuthert seyn.

Darauf verneueren, confirmiren, bestätten, bevesten, erläutheren, und besseren Wir die obgeschriebenen, und sonst all ander Freyheiten, so hierinnen nicht benennt, oder begriffen seyn, und doch die Ertzherzogen, und das Haus Oesterreich haben möchten, in gleicher Weis, als ob die von Wortt zu Wortt hierinn auch begriffen, und geschrieben stunden, von Röm. Kaiserl. Machtvollkommenheit, wissentlich in Craft dieses Briefs, was Wir demselben Unserm lieben Brudern König Ferdinanden in Namen und anstatt, wie oben gemelt ist, und allen obbemelten Fürstenthumben, Landen, Herrschaften und Gebiethen, von Recht und Billigkeit, auch von Gnaden wegen, daran verneueren, confirmiren, bestätten, bevesten, erläutheren, und besseren sollen und mögen.

Mainen, ordnen, setzen und wollen auch, daß der vorgemelt Unser lieber Bruder, wie obgemelt ist, und all Unser Beeder, als Ertzhertzogen zu Oesterreich Erben, und Nachkommen der vorbemelten Fürstenthumb, Land, Herrschaften und Gebiethen, so Wir jetzo haben, oder in künftigen Zeiten mit der Hülf des Allmächtigen GOttes

tes gewinnen, und überkommen möchten, aller solcher Freyheit, Rechten, und Gnaden zu ewigen Zeiten gebrauchen, und geniessen sollen, als ob Sie Jhn selbs und von neuem gegeben wären, ohn allem Eintrag und Widerrede; Wir erfüllen auch von der ehe genannten Römischkais. Machtvollkommenheit alle Gebrechen, die in solchen Brieffen und Privilegien von unbilligen Einträgen erstehen, erfunden, oder fürbracht werden möchten, und wollen, daß die alle solchen Brieffen und Privilegien kein Kränckung, Jrrung, oder Schaden gebehren, noch bringen sollen, innerhalb, oder ausserhalbs Gerichts, sondern sie sollen in allen ihren Puncten, Clausulen, Articulen, und Mainungen, wie die von Wortt zu Wortt lauten, und begriffen seynd, gantz kräfftig und beständig bleiben zu ewigen Zeiten, daß auch die bestimmten Fürsten von Oesterreich die Original solcher Freyheiten, alter und neuer Brief vor Unserem Kaiserl. und des Reichshof- oder Cammergericht, noch einigen anderen Gerichten in einigen Sachen gerichtlich fürzubringen, noch disputiren, oder darüber erkennen zu lassen, nicht schuldig seyn, sondern es soll den Transumpten, oder Vidimus solcher Brieffen, oder auch der sonderen Articul daraus gezogen, wo den Fürsten von Oesterreich die darzulegen geliebt, wie den Originalien, Glauben gegeben, und von niemands in Zweiffel, oder Disputation gezogen werden, wie die Fürsten von Oesterreich solches löblich hergebracht haben, und Kaiser Maximilian als Ertzhertzog zu Oesterreich, und der nächst Unser vorfahrender Regierender Landsfürst des Haus Oesterreich vestiglig ersessen und gehandhabt hat, auch niemand wieder den Buchstaben und Jnnhalt derselben Freyheiten zu erkennen, zu urthelen, oder zu sprechen, Macht haben, alles getreulich und ohngefährlich.

Und gebiethen darauf allen und jedlichen Unseren, und des H. R. Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Unseren und des Reichs Hof-und Cammerrichter und Beysitzer Unsers Kaiserl. Camergerichts, auch des

Reichs

Reichs Hofrichtern und Urthelsprechern zu Rottweyl, und den Freygrafen, und Schöpffen der Westphälischen Gericht, auch Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Ritteren, und Knechten, Haubtleuthen, Landmarschallen, Landvögten, Vögten, Pflegern, Landrichtern, Richtern, Amman, Schultheissen, Burgermeistern, Räthen, Stätten, Gemeinden, und sonst allen anderen Unseren, und des H. Reichs auch Unser Erblichen Fürstenthumb und Landen Unterthanen, und Getreuen, in was Würden, Stands oder Weesens die seynd, von Röm. Kais. Macht-vollkommenheit ernstlich, vestiglich, und wollen, daß Sie den vorgenanten Unsern Lieben Brudern König Ferdinanden, in Namen, wie obgemelt ist, auch Unser Beyder Erben, und Nachkommen der obbemelten Unserer Lande, so an Uns beyd Erblichen, oder in ander Weeg gefallen, und kommen seyn, und künftiglich an Uns und Unsere Erben fallen, und kommen möchten, gemeiniglich und sonderlich an den obberührten Gnaden, Freyheiten, Rechten, Brieffen, Privilegien, Handvesten, alten Herkommen, Gebräuchen, guten Gewohnheiten, nach aller ihrer Innhaltung, und dieser Unserer Kais. Confirmation, Bevestigung, Erleutherung und Besserung nicht hinderen, noch irren, sondern Sie der aller und jedlicher, wie obstehet, ohne Einred, Auszug, Eintrag und Verhinderung geruhiglich geniessen, und gäntzlichen dabey bleiben lassen, und hierwieder nicht thuen, noch das jemands anderen zu thuen gestatten, in keine Weise, als lieb einem jeden seye Unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzu eine Pöen, nemblich Tausend Marckt Löthiges Golds zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwieder thäte, Uns halb in Unser, und des Reichscamer, und den anderen halben Theil dem vorgenanten König Ferdinanden, und seinen Nachkommen, Ertzhertzogen und Fürsten, der obbemelten Land, den solches wiedergehet und beschicht, und einem jeden Verletzten und Beleydigten unabläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Urkundt dies Briefs besiegelt

siegelt mit Unserem Kaiserl. anhangenden guldenen Insiegel. Geschehen und geben in Unser und des H. R. Statt Augspurg, auf den achten Tag des Monats Septembris nach Christi Unsers lieben HErrn Geburth im Fünffzehen Hundersten und Dreyßigsten, Unsers Kaiserthumbs im Zehenten, und Unserer Reiche im Fünffzehenten Jahren.

CAROLUS

Albertus Cardinalis Mogunt.
Archi-Cancellarius subscript.

Ad Mandatum Cæs. & Cathol.
Majestatis proprium.
Alexander Schwais.

N. XXIII.

Siehe im 3. Bande 27. St. p. 210.

N. XXIV.

Heuraths-Abred

Zwischen König Ferdinanden Tochter Königin Maria, und Herzogen Wilhelm Sohne, Herzog Albrechten zu Bayrn, 1535.

Wir Ferdinand von G. Gn. Röm. Khunig, zu allen Zeiten Merer des Reichs in Germanien, zu Hungarn und Beham, Dalmacien, Croatien und Slavonien rc. Khönig, Infant, in Hispanien, Erzhertzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundi, Steyr, Kherndten, Crain und Wirtenberg rc. Grane zu Tirol rc. und von denselben Gnaden. Wir Wilhelm und Wir Ludwig Gebrüeder, Pfhallnzgrauen bei Rhein, Herzogen in Obern und Niedern Bayrn rc. Bekennen und thuen kund allermeniglich mit dem offen Briefe, daß auf des Allerdurchleuchtigisten Großmächtigisten Fürsten und Herrn Herrn Carln des Fünfften Röm. Kaisers, zu allen Zeiten merer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, beeder Sicilien, Hierusalem, Hungarn, Dalmacien, Croatien rc. Khünigen, Erzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Bur-

Burgundi und Brabant rc. Grafen zu Flandern und Tirol rc. Unsers lieben Brueders und Herrn, auch allergnädigsten Herrn vorgeschlogne Unterhandlung und sondern Bevelh durch Sr. Kais. Maitt. verordneten Commissarien, und Oratorn, den Erwirdigen Unsern Lieben Andächtigen und Hochwirdigen Herrn Johann, Erwöllten Erzbischofen zu Lunden, und Beståttigten zu Roßhyllden rc. Unsers besonders lieben und guten Freund, güetlich und freundlich unterred, und Unser Beederseits mit genuegsamen Gewalt darzu verordneten Rethen in dem Namen des Allmechtigen und zu Aufnehmung, Mehrerung und Bekräfftigung der Freundschafft und Vertrauens zwischen beeder Häuser Oesterreich und Bayrn ain Heürat zwischen Unser vorgenantes Khunig Ferdinanden Tochter, Khünigin Maria und Unser Herzog Wilhelms Sone Herzog Albrechten abgeredet worden, und hierüber ain schrifftlich Heyrathsabred vergriffen: Der datum steet zu Linz am Freytag den ailfften des Monats Septembris im funffzehen Hundert und vier und dreyßigsten Jahr, die von Wort zu Wort lauth, wie hernach geschriben steeht:

Erstlich, daß die Röm. Khinigl. Maytt. gemelter J. Maytt. Tochter Maria, oder ain andere, souerr Sy sich mit dem Fürsten vergleichen wurde, dem gedachten jungen Herzog Albrechten zu Bayrn Ehelichen zu vermahelen, zusagen und versprechen, und Derselben J. Maytt. Tochter zu Heüratgut geben soll fünffzig Tausend Gulden, Rheinisch in Müntz, jeden Gulden zu fünffzehen pazen zu rechnen, und darzu zu einer Haimsteier und Besserung auch funffzig Tausend Gulden Rheinisch bemelter Wehrung, die angezaigten funffzig Tausend Gulden heurat gutes soll der Jung Hertzog Albrecht der Jungen Khönigin mit Funffitzig Tausent Gulden Rheinisch angezeigter Werung widerlegen, und darneben für morgengab zehen Tausend Gulden bestimmen und geben; doch ist fürnemblich bedingt, ausgenohmen, und dieser Heürat darauf also abgeredt worden mit Condition, daß der gemelt Herzog

tzog Wilhelms jeziger Sohne Herzog Albrecht, nach seines Vatters Todt Regierender Herr und Landsfürst in Bayrn sein, und bleiben solle, und Hertzog Wilhelm in Bayern solle sich jetzo für sich und Sr. Fürstl. Gn. ander künfftig Söhne, so sein Fürstl. Gnad die überkhumen wurden, verschreiben und verbinden, daß der jezig seiner gnaden Sohne Herzog Albrecht, deme dte Jung Khünigin vermahlet wirdet, nach sein Herzog Wilhelms tödtlichen abgang allain Regierender Herr und Landsfürst sein und beleiben solle. Und so seiner Fürstl. Gn. ander konnfftig Söhne ihre vogtpare Jahr erraichen, daß sich dieselben des auch gleichermassen verbinden und verschreiben, disen Hertzog Albrechten Regierenden Herrn und Landsfürsten in Bayrn beleiben zelassen.

Und solle die gedacht Jung Khönigin von dem Herzog zu Bayrn umb J. Gen. zuebringen-Heürat guets widerlegung und Morgengab genuegsamblich versichert und verwisen, und gelegen Stett, Herrschafft, Siz und Stuckh, darauf Ihr Gnad solche Verweisung und Versicherung hab, angezaigt und benent werden, und nemblich sollen die Herzogen zu Bayrn von dato in ainer Monatsfrüst, dieselbige Stett, Herrschafften, Sitz und Stuckh der Röm. Kön. Maytt. mit Namen anzaigen, und dabey schrifftlich berichten, was dieselbige in Einkommen und Nutzung ertragen mügen, wo alsdan dieselbige Stette, Herrschafften, Siz oder Stuckh J. Kön. Maytt. Tochter zu Ihrer Genaden Versicherung und Verweisung, wie obstehet, annemblich sein, sollen dieselben darauf mit Namen in die Heuratsbrief und Verschreibung begriffen und dabey ausdrucklich gestelt werden, wo solliche der Jungen Khünigin verwisen unterpfand dem Fürstenthum Bayrn abgedrungen wurden, daß dan J. Gn. obgemelte Heüratguets Zuebringens Widerlegung und Morgengab auf andern gelegen und gewisen Stetten, Herrschafften, Flecken und Stuckhen versichert und vergwist werde. Wo aber J. Kön. Maytt. der Fürsten von Bayrn Fürschlag berührter Verweisung nicht annemlich wer, solle Ihr

Maytt.

Maytt. solches den Fürsten zu Bayrn zeitlichen wider-umben zu verstehen geben.

Und es solle auch Herzog Ludwig sich neben seiner Fürstl. Gnaden Bruder Herzog Wilhelmen für sich und seiner Genaden Erben mitbewilligen, verschreiben, und verbünden der bemelten Jungen Khönigin an bestimbter Verweisung und Unterpfand keine Irrung zuthuen, sonder daß die Khönigin seiner Gnaden halben auch genugsamb versorgt und versichert werde.

Weiter ist beredt, so der Röm. Kön. Maytt. obgenante Tochter Siben Jahr völligelich hat, sollen die *Sponsalia per verba de futuro* contrahirt werden.

Aber mitler Zeit und ehe söllicher *Contractus Sponsalitius* beschicht sollen von R. Kön. Maytt. auch Herz. Wilhelmen sammentl. bey Babstlicher Heyligk. dispensation ersucht und ausgebracht werden, *super consanguinitate* auch *super annis ad Contractum Sponsalitium non sufficientibus*, also obgleich baiden Thailen, das ist der Röm. Kön. Maytt. und Herzog Wilhelmen zu Bayrn gelegen sein wurde die *Sponsalia* eher contrahiren, weder zu den vogtbaren Jahren, daß sollichs beschehen müg *accedente consensu contrahentium*, und so der Röm. Kön. Maytt. Tochter zu den vogtbaren oder durch die dispensation erlangten Jahren khume, sollen *per Contrahentes* die *Sponsalia* contrahirt werden.

Dan das Heürathgut, so die Röm. Khun. Maytt. zu vorgenanter seiner Maytt. Tochter bestimbt soll also bezahlt werden: der drit thail mit überantwortung Ihrer Genaden, die andern zwen drittail ain Jahr lang, das negst nach dem, als der Beyschlaff beschehen ist, und solches alles genuegsamlich vergwist und versichert werden.

Gegen sollichem obbestimbten Heüratgut und haimsteüer solle sich die Jung Khünigin vor dem Beyschlaff mit nothdurfftigen Briefen und Verschreibungen verzeihen alles J. Gen. Vatterlichen und Mütterlichen Erbfaals, doch dergestalt, so der Mannlich Stamb des Haus Oesterreich, darinn die Röm. Kays. Maytt. sowohl als die

Kün. Maytt. mit beeder thail Männlichen Stammen für und für zeraiten, verstanden und begriffen sein, abgieng, und es zu Töchtern khäme, daß alßden Sy die Jung Künigin, und Ihrer Gnaden Erben, was Sy von Rechtswegen billichen erben gleich mit-Erben seyn sollen, gleicherweise, als ob ainnig Verzicht nie beschehen were, welliche Verzicht durch den Jüngisten Fürsten neben seinem Gemahel ratificirt, und mit-oder neben Ihrer Gnaden besiglt und verfertigt werden solle.

Verer ist bered; Wo die mehrgemelt Jung Künigin vor Ihrem Gemahel ohn Leibs-Erben mit Todt abgieng, daß dan dem jungen Fürsten die funfzig tausend Gulden Heüratgut sein Lebenlang zeniessen beleiben, und nach seiner Genaden abgang wiederumb an der Khünigin negst Erben fallen solle: die anderen funfzig tausend Gulden dergleich Ihrer Genaden Morgengab sollen der Künigin frey gut sein, und was Ihr Gnad von der Morgengabe vor Ihrer Genaden abgang nicht verschafft, nach Ihrem abgang dem Jungen Fürsten, oder seiner Genaden Erben folgen. Was aber von den funffzig tausend Gulden durch Ihrer Genaden nicht verschaffet wirdet, im fall, so die Künigin nicht Leibserben hat, Ihrer Genaden negsten Erben wider zustehen und folgen, dann Klainater, Klaider, Edlgestain, Gold und Silber geschier soll in dem fall halber thail dem Herzogen, und ander halb thail auff der Khunigin negst Erben fallen.

Ob dan der Jung Herzog vor der Kinigin ohne Ehelich Leibserben mit Todt abgieng, so soll der Künigin folgen Ihrer Genaden Heüratguet und ander Guet, das Ihr Genad hinzu gebracht, dergleichen widerleg und Morgengab doch der widerleg Ihrer Guaden lebenlang zu geniessen, und nach Ihrer Gnaden abgang wiederum an des Jungen Fürsten negsten Erben zufallen, aber mit der Morgengab soll ihr Genad frey seyn, als mit aigen Guet, doch was Ihr Gnad derselben nicht verschafft, daß sollichs auch an des Jungen Fürsten negst Erben fallen solle.

Und

Und die fahrend hab, als Clainater, Claider, Edlgestein, Gold und Silber-geschier, so der Herzog hinder Jme verlassen wurde, sollen auch Jhren Genaden halb, und der ander halb thail des Herzogen negsten Erben zuefallen, und in allweeg der Khönigin Jhrer Genaden aigene Clainader, Leibs gezierde, Gold und Silbergeschier bevorstehen und frey sein.

Und so ferr die Jung Khinigin ohn Leibserben vor dem Jungen Fürsten Jhrem Gemahel, oder so Leibserben vorhanden, daß dieselben auch wurden abgehen über kurtz oder lang Zeit, so solle das Heürathgut fünffzig tausent Gulden sambt den fünffzig tausent Gulden freyes Guet und Gabe, so viel sie an solcher freyen Gabe nicht vergeben, oder verschafft, herwider auf der Jungen Königin negst Erben fallen, und durch den Jungen Fürsten von Bayrn, oder derselben erben bezahlt und heraus gegeben werden.

So die Jung Khönigin zu dem vogtbahren Jahren kombt, wie obstehet, so sollen sich baid thail der Zeit und plaz zu der hochzeit und überantwurtung der Jungen Khünigin vergleichen.

Sofer aber ain thail disen Contract des Heüraths nicht halten, oder dem anderen thail ursach geben wurde, daß er denselben nicht halten kund oder mocht, so soll, der also nicht hellt, oder ursach zum nicht halten gibt, dem anderen zu peen verfallen seyn und zalen zweymahl hundert tausent Rheinis. Gulden vorgeschriebener Werung, ohn widersprechen:

Wo aber ain thail vor Beschluß des Heürats, und beschehenen Beyschlaffens todts abgienge, so soll diese Handlung der Heürat auch damit abseyn und keinen theil in nichten binden.

Und dieweil nun nach vermüg obgemeldter Abred Uns den Fürsten von Bayrn gebührt hat, die Stett, Herrschafft, Siz und Stuckh, darauf die Jung Königin verwiesen und versichert werden soll, anzuzeigen und zu benennen.

So haben Wir benant mit Namen, Schloß, Statt und Landgericht Landsperg mit samt dem Zoll, Casten und Ungeld, Ambten daselbs, it. Schloß, Stat u. Landgericht Fridperg mit samt dem Zoll, Kasten und Ungeld Ambten daselbst, item Schloß Stattgericht, Kasten, Zoll und Ungeldambt zu Schongau, welche Stett, Herrschafft, Sitz und Stuckh, Jährliche Einkommen und Nuzung acht tausend Gulden Rheinisch in Münz vorgenanter Werung beyläuffig und ungeverlich ertragen.

Das Wir König Ferdinand an stat Unser Tochter zu benüegen angenohmen: doch mit solcher Bescheidenheit, wo solche angezaigte- und verwisene unterpfand dem Fürsterthum Bayrn abgetrungen wurden, daß dan Unser Tochter nach Vermüg der eingeleibten Abred das heürat guets zu bringen, widerlegung und Morgengab auf anderen gelegenen und gewissen Stetten, Herrschafften, Flecken und Stucken, die mit dem einkommen ohngeverlich, dem obgemeltem Gmäß seyn. Versichert und vergwist werde.

Und als Uns vorgenantem Khönig Ferdinanden an ainem: Und Uns Herzog Wilhelmen und Herzog Ludwigen zu Bayrn Gebruedern anders thails von Hochgedachter Kays. Maytt. Commissarien und Oratorn, dem Erzbischoff von Lunden :c. und Unser jedes Reten inserirte heüratliche Abrede fürgetragen worden, haben nach Erinnerung und fleissiger Ersehung hievor und Erwegung derselben: Wir Khünig Ferdinand, auch Wir Herzog Wilhelm und Hertzog Ludwig Gebrüeder solche heüratliche Abrede, so viel Uns die sammentlich- und Unser jedem besonder für Unß selbs auch Unser freündliche liebe Tochter und Sone die Jung Khönigin, und Herzog Albrechten alß Contrahenten betrifft, wie die hieoben geschrieben und vergriffen ist, in allen und jeden Iren Articuln, Puncten, Mainungen, Begreiffungen und Inhaltungen, nach gehabten Bedacht und mit rechter Wissen angenohmen, darein bewilligt, und bekräfftigt, und daß hiemit diesem Brief, darauf Wir auch Khünig Ferdinand bei Unsern Khönziglichen: und Wir Herzog Wilhelm,

helm, und Hertzog Ludwig bey Unsern Fürstlichen Ehren und Würden, und im Wort der Warheit für Unß, auch Unser freundliche liebe Tochter und Sone hiemit aneinander versprechen und zuesagen, dem allen und jeden, so hievor geschrieben steet, und in besonder zu der Zeit der Contrahenten und Sponsalien mit notturfftigen Aufrichtung aller und jeder vorangezaigter Versicherungen und Verschreibungen Unß sambt und sonder in dieser heüratliche Abrede auferlegt, nachzekommen, zu halten und zu vollziehen, an sonder geferde und arglist, mit und in krafft dieses Briefs, der zwenn gleichs lauts aufgericht und ain thail dem andern übergeben hat, daran des zu waren Urkhund Wir Khünig Ferdinand Unser Khüniglich Insigl, dergleichen Wir Herzog Wilhelm und Herzog Ludwig auch Unser Insigl, des Wir Uns als Gebrüeder und Regierend Fürsten mit einander gebrauchen, gehangen, und darzu mit Unser jedes Hand unterschriben haben. Geben und geschehen am Freytag vor St. Georgen tag den zween und zweinzigisten des Monat Aprilis des Jahrs, als man zelt von Christi Unsers lieben HErrn Gebuhrt funffzehenhundert und fünff und dreyssigsten Jahrn.

Num. XXV.

Zu wissen, als sich zwischen Unserer gnädigsten und gnädigen Hn. Herren Ferdinanden zu Hungarn und Böheimb, rc. Königen, rc. als Ertzhertzogen zu Oesterreich an einem, und Hn. Matheusen Cardinalen und Ertzbischoffen zu Saltzburg am anderen, und Hn. Wilhelmen und Hn. Ludwigen Gebrüdern Pfaltzgrafen beym Rhein, Hertzogen in Nieder- und Oberbayern am dritten Theil, von wegen des Ausgangs des Hällingischen und Schellenberger Saltz für Passau aus die Strassen durch die wilde Rannen auf Wegschaidt in Böhmen, desgleichen von Passau auf den Dunaustrohm hinab gen Korneuburg, und auf denselben Land in Böhmen und Mähren ein Zeit her Irrung und Spen gehalten, darauf ist auf diesem gegenwärtigen Reichstag zwischen obgemeldter Königl. Maj. rc. und den Fürsten von Saltzburg und Bayern für sich ihre Erben und Nachkommen, aus guten freundl. und nachbarlichen Willen, vergleicht, abgeredt und beschlossen, welche auch demselben bey ihrer Königl. Würden, Fürstl. Würden, und

Wortten, also zu geleben und nachzukommen aneinander geredt und zugesagt haben, wie hernach folget:

Nemblich, daß das Hallingisch- und Schellenberger-Saltz, nun führohin zehen Jahr lang die nächsten nach einander folgend seinen freyen Ausgang für Passau, durch die Wildrannen, auf Wegschaid und fürter in Böhmen unverhindert haben, doch keines in Oesterreich ob der Ens unterwegen bis gen Böhmen ꝛc. verkauffet werden, und jetzt von Stund an durch Kön. Maj. ꝛc. an ihr Ambtleuth deshalben nothdürfftig Befelch verfertigt werden sollen, doch allen Theilen an ihr jedes Rechten, und Gerechtigkeiten solcher beyderley Saltzausgang halben, durch die wilden Rannen, und auf den Donaustrohm hinab vorbehalten, und durch diese Handlung daran unvergriffen, und sollen obgemeldte Kön. Maj. und Fürsten von Saltzburg und Bayern, mittler Zeit der bemelten zehen Jahr allen möglichen Fleiß fürwenden, sich dieser Irrung halben miteinander freundlich und nachbarlich zu vergleichen, treulich ohn Geferde, Zur Uhrkund seynd zwischen obbemeldter Kön. Maj. ꝛc. und Fürsten von Saltzburg und Bayern drey gleichlautend Verträg und Abschiedbrief aufgericht, mit J. Kön. Maj. und Fürstl. Gn. eigen handen unterschrieben, und zuruck aufgedruckten Secreten verfertiget, und ist jeden Theil einer überantwortt worden. Beschehen und geben zu Augspurg, den 20. Nov. An. ꝛc. im Dreyssigsten.

N. XXVI.

Wilhelmen Hertzog zu Bayren Ratification über die Heuratsabred zwischen seinem Sohne Albrechten und Kunig Ferdinanden Tochter Kunigin Maria etlicher strittiger Articul halben, 1535.

Von GOttes Gnaden Wir Wilhelm Pfaltzgrave bey Rhein, Hertzog in Obern- und Niedernbayern ꝛc. bekennen und thuen kunde allermänniglich mit diesem offen Brieve, daß auf des Allerdurchl. Großmächtigisten Fürsten und Hn., Herrn Caroln des Fünfften Röm. Käisers Unsers allergn. Herrn vorgephlogene Underhandlung, und sonder Bevehl durch J. Kais. Maytt. verordneten Commissarien, und Oratorn dem Hochwürd. Hn. Johann erwehlten zu Ertzbischoffen zu Lundun, und Bischoffen zu Roßhilden, ꝛc. Unsers besonder lieben auch guten Freund, und zwischen dem Allerdurchl. Großmächtigen und Hn. Herrn Ferdinanden Röm. Kunig zu allen Zeiten Merer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Kunig, Infant in Hispanien, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, Steyer, Kerndten, Chrain, und Wirtemberg ꝛc. Grave zu Tyrol ꝛc. Unsers genedigisten

sten Hn. und lieben Vettern an einem, und Unser auch Unsers lieben Brueders Hn. Ludwigen Pfaltzgrave bey Rein, Hertzogen in Obern- und Niderbayrn anders Tails, etlicher strittiger Artiggl halber auf J. Kais. Maytt. und Unser mit genugsamlichen Gewalt, darzue verordneten Räten zu Lintz ain entliche Verainigung und Vergleichung gemacht, und beschlossen worden, der datum steet den aindlifften Sept. im funffzehen hundert und 34 Jahr, die Wir neben und mit bemeltem Unserm lieben Bruder, auch zu sonderen guten gefallen angenommen, und dieweilen sich aber zu Vollziehung derselben gebürt, über etlich darinnen verleibt Artigal sonder Verschreibung aufzurichten, thuen Wir dan hiemit wissentlich und wohlbedechtlich in Crafft diz Briefs, und nemlich alß under andern in den Artigglen, so in berürten Vereinigung des Heyrats halben, so Wir von neuem zu merer bekrafftigung der Freundschafft und Vertrauen zwischen beeden Häusern Oesterreich und Bayrn, zwischen gedachten Röm. Kunigl. Maytt. Tochter Kunigin Maria und Unserm Son Hertzog Albrechten gemacht, begriffen, bewilligt, vereinigt, beschlossen und mit der Condition abgeredet worden ist. Daß gedachter Unser Son Hertzog Albrecht nach Unser Hertzog Wilhalms tod Regierender Herr und Landsfürst in Bayrn seyn und bleiben soll, und Wir sollen Uns jetzo für Unß und Unser ander künfftig Son, so Wir die überkommen werden, verschreiben, und verbinden, daß der jetzig Unser Son Hertzog Albrecht dem der Kunigl. Maytt. junge Kunigin vermehelt wirdet, nach Unser Hertzog Wilhalms tödlichen abgang allain Regierender Herr und Landsfürst sein und bleiben soll, und so Unser ander künfftig Son ire vogtbare jar erreichen, daß sich dieselben des auch gleicher massen verbinden und verschreiben: Diesen Hertzog Albrechten Regierenden Hn. und Landsfürsten in Bayrn beleiben zu lassen, daß Wir für Uns und ander künfftiglich Unser Son, so Wir die überkommen wurden, solchen Artiggl so also erzehlter massen in berürter ainigung begriffen ist, die Wir dan nach guter erinnerung, und gehaltenen bedacht und guten wissen hievor angenohmen haben, gänzlichen bewilligen, bekräfftigen, ratificiren und bestatten; Thuen das auch hiemit wissentlich in Crafft diz Briefs, also daß demselben Artiggl durch Uns und künfftig ander Unser Son genzlich nachgelebt und Vollziehung gethan und gehalten werden solle, wie dann die obbestimt- bekräfftiget- Verainigung in sich halten und vermugen: Des zu Urkund Wir Unser aigen Insigl an diesen Brief gehangen, und darzue mit Unser Hande unterschriben haben. Geben zu München am Mittichen nach St. Georgen den 28. Tag des Monats April. nach Christi Unsers HErrn Geburt 15. 2c. und im 35. jahren.

Num.

Num. XXVII.

Ludwig Hertzogen zu Bayrn Ratification über die Heyrathsvergleichung zwischen König Ferdinanden Tochter Königin Maria, und Hertzog Wilhelm zu Bayrn Sohne Hertzog Albrechten etlicher strittiger Articlen halben, 1535.

Von GOttes Gn. Wir Ludwig Pfaltzgrave bey Rein, Hertzog in Obern und Nidernbayrn ꝛc. Bekennen und thuen kund allermänniglich mit diesem Briefe, daß auf des Allerdurchl., Großmächtigsten Fürsten und Hn. Herrn Caroln des Fünfften Röm. Kaysers Unser allergn. Hn. vorgepflogene Unterhandlung und sondern Befehl durch J. Kays. Maytt. verordneten Commissarien und Oratorn, den Hochw. Herrn Johanns Ertzbischoffen zu Lunden, und Bischoffen zu Roßhilden ꝛc. Unsers besonder lieben auch guten Freunds zwischen dem Allerdurchl., Großmächtigsten Fürsten und Hn. Herrn Ferdinanden Röm. Künig zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, und Böheimb, Dalmatien, Croatien ꝛc. Kunig, Infant in Hispanien, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, Steyr, Kärnten, Crain, und Wirtemberg ꝛc. Grave zu Tyrol ꝛc. Unserm gnäd. Herrn und Vettern an Einem, und Unser, auch Unsers lieben Bruders Hn. Wilhalmen Pfaltzgrafen bey Rein, Hertzogen in Obern und Niederbayrn ꝛc. Anders Theils etlicher strittiger Articlen halben auf J. Kunigl. Maytt. und Unserer mit genugsamen Gewalt darzu verordneten Räthen zu Lintz ein endliche Verainigung und Vergleichung gemacht, und beschlossen worden, der datum stehet den ayndlifften Sept. im Funffzehen Hundert und 34. Jahre, die wir neben und mit gemeldtem Unserm lieben Brudern zu sonder guten Gefahlen angenohmen, und dieweil sich aber zu vollziehen derselben gebührt über etlich darinen begriffen Articlen sonder Verschreibung aufzurichten: Thuen Wir das hiemit wissentlich, und wohlbedächtlich in Krafft dits Briefs, und nemlich als unter andern inberührten Verainigung des Heyraths-halben, so zwischen gedachter Röm. Kün. Maytt. Tochter Künigin Maria, und bemeldts Unsers lieben Bruders Hertzogs Wilhalms Sun Hertzog Albrechten von neüerm zu mehrer Bekräfftigung der Freündschafft, und Vertrauen zwischen beeden Haüsern Oesterreich und Bayrn gemacht, bewilliget, und beschlossen, und fürnemlich ein Articel der jungen Kunigin Verweisung und Versicherung halben umb Ihre Lieb zu bringen Heyrath Gut, Widerlegung und Morgengab gestelt ist, und Wir sollen Uns auch neben Unsern lieben Brudern Hertzog Wilhalmen für Uns, Unser Erben mitbewilligen, verschreiben, und verbünden, der bemeldten jungen Künigin an bestimter verweisung und unterpfand

kein

kein irrung zu thuen, sonder daß die Kunigin Unserhalb auch genugsamen versorgt und versicheret werde, daß Wir für Uns und Unser Erben solchen Articel, so als bestimbter massen in der bekräfftigung, verainigung und Heyrathsabred eingeleibt und begriffen ist, den Wir dan nach guter erinderung, und gehalte, nen bedacht und guter wissen hievor angenohmen haben, gänzlichen bewilligen, bekräfftigen, ratificiren und bestetten: Thuen das auch hiemit wissentlich in krafft dits Briefs, also daß durch Uns, oder Unser Erben gemeldter Kunigin an Ihrer Liebverweisung, Versicherung, und Unterpfand, wie die in der bekräfftigten Verainigung und Heyrathsabred begriffen, und auf was Stätt, Herrschafften, Sitz und Stuck sollen Versicherung, gestelt ist, kein hinderung oder irrung in keinem Weeg beschehen, sondern Ihr Lieb bey Derselben Verweisung und Versicherung an Unser, und Unserer Erben irrung gäntzlich lassen, und Ihrer Lieb von Uns und Unseren Erben das jenige gehalten und vollzogen werden solle, wie das die berührt-angenohmen-bekräfftigt-besiglt-ainigung und Heyrathsabred in sich halten und vermögen. Des zu Urkund Wir Unser aigen Insiegl an diesen Brief gehangen, und darzu mit Unser Hande unterschriben; Geben zu Minichen am Mitichen nach St. Georgen den 28. Tag des Monaths April nach Christi Unsers lieben HErrn Geburt 15. 2c. 35.

N. XXVIII.

Vertrag

zwischen dem Haus Oesterreich und Bayern.

Wir Ferdinand von GOttes Gnaden Römischer König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien zu Hungarn 2c. 2c. König, Infant zu Hispanien, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog 2c. 2c. Graf zu Tyrol 2c. und von denselben Gnaden Wir Wilhelmen und Wir Ludwig Gebrüder Pfaltzgrafen beym Rhein, Hertzogen in Obern und Niederbayern 2c. Bekennen und thun kund, allermänniglich, mit dem offen Brieff.

Als auf des Allerdurchl., Großmächtigsten Fürsten und Hrr. Herrn Carln des Fünften Röm. Kaysers 2c. unsers lieben Bruders und Hn, auch Allergn. Hn, Pflegne, Handlung, und sondern Befehl durch Sr. Kayl. Maytt. verordneten Commissarien und Oratorn, den Ehrwürd. unsern lieben Andächtigen und Hochw. Hn. Johann erwehlten Ertzbischoffen zu Lunden und bestättigten zu Roßthilden 2c. Unserm besondern lieben und guten Freund, und unser beyderseits, mit genugsamen Gewalt, darzu verordneten Räthen zu vorab dem allmächtigen GOtt zu Lob, und dem H. R. R. zu Ehren und Mehrung, damit Wir auch Unser beederseits Fürstenthum, Lande und Leuth deßbas bey Frieden bleiben,

ten, gehandhabt, und jeder theil bey seinen, Herrlichkeiten, Obrigkeiten, Inhaben, Freyheiten, Rechten, Gerechtigkeiten und alten Herkommen behalten werden mögen, darzu auch zu Handhabung und Vollziehung Hochged. Röm. Kayl. Maytt. ꝛc. und des H. R. Landfrieden, auf daß künfftig Irrung und Widerwillen, so sich einiger Sachen halben, wie sich dieselben zutragen möchten, vermieden bleiben, auch gute Nachbahrlicher Beywohnung, gefördert und gemehrt werden, ein endliche Vereinigung, Vergleichung, Compromiß und Austrag gemacht, und beschlossen, der darunt steht zu Lintz an Freytag den 11. des Monaths Septembr. in 1534. Jahr. Daß Wir demnach zu Vollziehung obangeregter Handlung und gemachten Compromiß diese Verschreibung aufgericht, vereinen und verpflichten, Unß auch hiemit wissentlich und Wohlbedächtlich in Crafft derselben wie hernach folgt:

Nemlich daß hinführan keiner noch deßelben Landschafften, den andern oder seine Landschaften, wieder al löbl. Herkommen, Gebräuch und Recht beschwehren, befehden oder bekriegen, noch in Wiederwillen wachsen, oder betrüben in kein Weiß, sondern was ein Theil gegen den andern für Sprüch, Anforderung oder Gerechtigkeit gewönne, oder zu haben vermeynte, sollen anderer gestalt nicht gesucht, erfordert oder geordnet werden, dann wie hernach geschrieben und ausgedrukt wird.

Daß auch zwischen Unß König Ferdinanden, und Unß Fürsten von Bayern auch Unsern Fürstl. Häusern aller Niederösterreichischen Landen, und der Grafschafft Tyrol, auch vordern Landen, und Obern und Niederbayern, alle Strassen und Wasserstrohm offen seyn und bleiben, und kein Theil dem andern die Straßen, Zugang, feilen Kauff, und Gewerb den Land mit der That oder in ander Wege versperren, abschaffen noch beschwehren solle. Und daß jedes theils Unterthanen zugelassen, allein auf freyen Marck gegen Bezahlung, und Entrichtung der Zöll und Mäuth nach Ordnung und Befreyung der Städt und Märckt, mit Kauffen und Verkauffen, zu handeln und der Fürkauff auf dem Geu verhüt, und nicht gedult werde, ohn Gefehrde.

Daß auch keiner dem andern, seine Unterthanen sie seyen Geistlich oder Weltlich, oder derselben Güter aufhalte, sondern derhalben von einen jeden das gebührlich Recht gesucht und genommen werd, alß, zu verstehn, wo ein Theil gegen des andern Unterthanen zu thun gewönne: So solle der Kläger dem Antwortter nachfahren, für den Herrn, den der, oder dieselben Beklagten zu stehn, gewönne aber eines Theils Unterthanen dem andern Theil, es seye, Wir König Ferdinand, oder Wir Fürsten von Bayern zu thun, so solle er sich darum Rechtens begnügen lassen, vor desselben Fürsten Räthe, an dem er vermeint zu fordern hab; So dann die Unterthanen des einen

Theils zu des andern Unterthanen, und den Seinen zu sprechen gewönnen, so solle der Klager dem Antwortter nachfahren, in das Gericht, darinnen der Antworter gesessen ist. Was auch Grund und Boden anbetrifft, das soll berechtet werden, an den Enden, da das gelegen, und Lehen von dem Lehenherrn, wie dann solches Landesrecht Gewohnheit und Herkommen ist.

Wo aber nach Aufrichtung dieser Einigung ein Theil gegen den andern Sachen halben darinnen verloffen Handlung keineswegs bedeut, oder verstanden werden sollen. Obgemelte Lande, auch die Strassen, Gewerb, feilen Kauf, Ab- und Zugang, und ander Sachen betreffend, Irrung und Beschwehrung zu haben vermeinten, oder gewönnen; so solle alsdenn derselbe Theil, der sich also beschwehrt zu seyn vermeint, oder deme Irrung oder Beschwehrung zugefügt, den Theil, davon ihme solch Beschwehrung begegnet, freundlich ersuchen, solch Irrungen und Beschwehrungen abzuschaffen, wo aber solches nicht beschehe, oder ein jedlicher Theil von seinen Vorhaben nicht abstehen wolt, alsdenn solte der Theil, so also in Irrung gewachsen wär, in einem Monath dem nächsten nach obbeschriebener Ersuchung seine schiedliche Räthe, und ein jeder Theil, drey auf einen Tag und Mahlstadt, zunächst der Gräntzen und den Span und Irrthum gelegen (welche der beschwehrte Theil dem andern zu benennen und zuzuschreiben, Macht haben solle) schicken, dieselben Räthe sollen allen möglichen Fleiß fürkehren, die erhebten Irrungen, Spen und Zwietracht in der Güte hinzulegen und abzustellen.

Wo aber solches nicht seyn, oder also in der Güte hingelegt werden möchte, soll in des beschwehrten oder klagenden Theil Macht stehen vor denselben Sechs Räthen, sein rechtliche Klag in Schrifften gedopplirt, oder zweyfach von Stund an auf demselben Tag fürzubringen und zu thun, welche Klag alsdann dieselben Sechs Räthe dem beklagten Theil zu schicken, derselb Betlagt solle auch darauf sein Antwortt in Schrifft den mehrgedachten Räthen, in Monathsfrist nach solcher Uberschickung auch dopplirt zuschicken, darauf der Klager auch sein Replick und der Antwortter sein Gegenschrifft allweeg von Monathen zu Monathen in Schrifft dopplirt den Räthen zuschicken, und damit gehalten werden solle, wie oben mit der Klag und Antwortt beschehen und angezeigt worden ist, und so also von jeden Theil zwo Schrifften, darinnen Kläger und Antwortter all ihr Gerechtigkeit fürwenden beschehen, sollen die Sechs Räthe, einen Tag in einem Monath nach der letzten Schrifft an die Mahlstatt, da die Sachen erstlich angefangen worden ist, den Theilen zu endlichen Beschluß setzen und benennen, darauf die Theil in eignen Persohnen, oder durch ihr vollmächtig Anwalden erscheinen, und ohn ferner Aufziehen mündlich beschliessen,

sen, doch daß in solchem mündlichen Beschluß alle Neuerung, und was vormahls in dem eingelegten Schrifften nit eingeführt worden, unterlassen werde, und so also von beyden Theilen beschlossen ist, sollen die Sechs Räth in einem Monath nach solcher Beschliessung abermahls an der ersten Mahlstatt zusammen kommen, und den Handel und alles Einkommen, mit allem Fleiß erwegen, und von Stund an, zu und auf selbigen Tag, zwischen den Theilen gütlich Handlung fürnehmen, wo aber die Gütigkeit bey denen Theilen nicht erhebt oder verfolgt werden wolt, alsdann sollen die Sechs Räth alsbald auf denselben Termin, und Tag den Handel und Irrungen, so für sie in Recht kommen, mit Recht und Urthl entscheiden, und was also durch die Sechs Räthe oder den mehrern Theil, mit Recht und Urthl, wie hernach ihrer Pflicht halben Meldung beschicht, entscheiden und erkennt wirdet, das solle zu allen Theilen angenommen, vollzogen, und gehalten, und darwieder nicht gethan, noch das jemands zu thun gestattet werden, auch wider solch rechtlich Erkanntnuß kein Theil weder Appellation, Supplication, Reduction in integrum, Restitution fürnehmen, erwerben, oder auch wo dieselbe aus eigner Bewegnuß zugelassen, annehmen, oder gebrauchen.

Wo aber sich die obgeschrieben Sechs Räth der Urthl und rechtlichs Entscheids nicht vergleichen, noch ein mehrers machen möchten, alsdann solten durch dieselben Sechs Räthe vier ansehnlich, tauglich und verständig Männer, nehmlich von jeder Parthey Herrschafft zwey fürgenommen, und benennt, und alsdann sie die Sechs Räthe ein unverdächtlich und ungefehrlich Looß auf die vier bestimmten Männer gehen lassen, und welchen das Looß unter denselben vier Männern trifft, daß derselb Obmann seye, und ein mehrers machen, und einen Zufall thun soll, und solch Looß um den Obmann, wie jetzt gemelt, sol alweg beschehen, wie die Sechs Räth am besten beduncken und ansehen wirdet.

Und es sollen erstlich, auch die Sechs Räth, und in der Noth der erkiest Obmann von ihren Herren und Partheyen, aller Pflicht und Verwandnuß zu dieser Sach, und so lang dieselb unentschieden währet, ledig gezehlet werden, und dieselben auch eine neue Pflicht und Eid schwehren, in den Rechtsstreit, so für sie kommen ist, nach ihrem besten Verstand und gethanen Pflicht, nehmlich was Stritt und Irrung zwischen beeder Theil, als, Uns König Ferdinand, und Uns den Fürsten fürfallen, nach den geschrieben Rechten, und dann zwischen beeder Theil Unterthanen nach den Landsgebräuchen Recht zu sprechen, und zu urtheilen.

Wo

Wo auch in wehrender Rechtfertigung, und vor endlichen Entscheidt einer oder mehr aus den Sechs Räthen, oder der Obmann mit Tod abgehen wurde, derselb oder dieselben sollen von der Parthey, so den oder dieselben verordnet hett, von Stund an ersetzt, der Obmann, als obsteht, wiederum mit dem Looß erwehlt, uud mit demselben, wie anderen hieoben verordneten Räthen und Obmann gehalten werden.

Es sollen auch die Sechs Räth nicht mehr Schrifft einzubringen zu lassen, oder die Termin anderer Gestalt, dann hieoben gesetzt ist, zu erstrecken, oder zu verändern Macht haben, sondern mit und in der Maß, wie oben gemeldet, und ihnen zugelassen ist, verfahren, allein, im fall, ob einiger Theil zu Ausführung seiner Gerechtigkeit Zeugen leisten müste; alsdann haben die Sechs Räth und Obmann Macht, ihren Gerichtszwang mit Urthl zu erstrecken, so lang und viel, bis die Zeugen gehört, oder zu hören, zu stellen durch Compaßbrieff, oder ander rechtlich Weise verführt ist, doch daß kein gefährlicher Aufzug gesucht, und zugelassen, sondern also fürkommen, daß alle Kundschafften auf einen Tag und Termin, so viel möglich, verhört, und nach Eröffnung solcher Kundschafften jeder Parthey allein, ein einige Schrifft auch in einem Monathsfrist nach Oefnung der Kundschafften den Sechs Räthen, allermassen, wie oben im rechtlichen Führbringen geordnet ist, zuzuschicken gelassen werden.

Doch sollen in diesen Compromiß die drey Herrschafften Kuffstein, Rohtenberg und Kitzpühel, mit ihren Eigenthum nicht eingezogen, verstanden, noch durch uns die Fürsten zu Bayern, &c. angefochten werden, sondern allein wo sie der Grentzen, oder Confinen halben, derselben dreyen Herrschafften, und auch von wegen des Holtzschlags, Irrung oder Spen zutragen würden, derselben Irrungen der Grentzen und Holtz halben, wie andere Sachen, die sollen Inhalt dies Compromiß ausgetragen und erörtert werden.

Es sollen auch Wir König Ferdinand, &c. desgleichen Wir die Fürsten von Bayern, hievor genannt, und unser beeder Theil Unterthanen ein Theil des andern entsagten oder Feind in seinen Landen und Gebiethen nicht enthalten, noch gestatten, sondern wo die erkundigt oder betretten werden, dieselben fänglichen annehmen, rechtfertigen, und wie Recht ist, straffen lassen, also in welchem Fürstenthum, Obrigkeit und Gebieth, solche Absager, Feind, und Beschädiger betreten werden, daß sie daselbst angenommen, und wie sich gebührt gerechtfertigt, und gestrafft werden, und solle solche Rechtfertigung und Vollziehung der Straff, bemelter Absager, Feind, und Beschädiger beschehen, allweg auf des Costen,

da der oder die Thäter, oder Feind betretten, beklagt angenommen, oder verhafft worden.

Und nachdem verschiener Zeit des Hällingisch und Schellenbergisch Saltzausgang halben für Passau hinab, zwischen Unser Irrung entstanden, derowegen Wir Uns auf nechst-gehaltenen Reichstag zu Augspurg auf Zehen Jahr lang gütlich und freundlich mit einander verglichen, Inhalt eines aufgerichten Vertrags, der von Wort zu Wort hienach folgt:

Hier ist inserirt der Vertrag wegen des Hällingischen und Schellenberger Saltzes so sub *N. XXV.* allegiret.

Demnach haben Wir zu Erhaltung guter Einigkeit, und nachbarlichen Verstands denselben jetzt obgemelten Vertrag weiter erstreckt und angenommen, erstrecken ihn auch hiemit wissentlich, und wohlbedächtiglich, also, daß der so viel Uns König Ferdinanden und Uns die Fürsten in Bayern allein betrifft, so lang beständig seyn und währen solle, alß diese jetzige Einigung, wie hernach steht, zu halten bestimmt, soll die bemelt Zeit aus kein Disputation, Rechtfertigung oder Declaration, darwieder fürgenommen werden.

So ist auch weiter durch Uns König Ferdinanden, und Uns die Fürsten von Bayern bewilligt, beschlossen und angenommen, daß diese Einigung aller Außträg beständig seyn und bleiben soll. Nemlich auf beyder Theil, das ist, Unser König Ferdinanden, auch Unser Hertzog Wilhelms, und Hertzog Ludwigs zu Bayern, und Unser beederseits Kinder, und Mannlichen Stammen, die Regierend Herrn der Niedern und Vordern Oesterreichis. Landen, Fürstl. Grafschafft Tyrol und des Lands Bayern sein Lebenlang, und hierin die andern Fürsten, Geistl. oder Weltlichen, so beederseits seyn, und mitregieren wurden, ausgeschlossen seyn und bleiben.

Des zu wahren und kräfftigen Uhrkund haben Wir obgenannt König Ferdinand und Wir die Fürsten zu Bayern, über solches alles, so hiervor nach längs begriffen und geschrieben ist, zwey Brief und Libell gleichs Lautt aufgericht, und ein Theil dem andern übergeben. Daran Wir König Ferdinand und Königl. Insiegel, dergl. Wir Hertzog Wilhelm, und Hertzog Ludwig auch Unser Insigel, des Wir Uns als regierend Fürsten in Bayern mit einander gebrauchen, gehangen, und darzu mit Unsers jeden eigen Hand unterschrieben, darunter Wir Uns für Uns und Unser Kinder Männlichs Stamms regierend Fürsten verpflichten und verbinden, solches alles und jedes in allen Puncten, Articeln, Meynungen und Begreiffungen, bey Unsern Königlichen und Fürstlichen Ehren und Würden im Wort

der

der Wahrheit zu halten und zu vollziehen. Geben und geschehen am Freytag für Georgii den 22. April 1535.

FERDINANDVS.

Wilhelm Hertzog in Bayern.
H. Ludwig Hertzog in Bayern.

N. XXIX.

WIr Ferdinand von GOttes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. Kunig, Infant in Hispanien, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Brabant, zu Steyr, zu Kernthen, zu Crain, zu Lutzenburg und Wietemberg ꝛc. Ober- und Niederschlesien ꝛc. Fürst zu Schwaben, Marggrave des Heil. Römis. Reichs, zu Burgau, zu Mährern, Ober- und Niederlaußnitz, gefürster Grave zu Habspurg, zu Tyrol, zu Phierd, zu Kyburg und zu Görtz ꝛc. Landgrav in Elsaß, Herr auf der Windischen March, zu Portenau und zu Salins ꝛc. Und von denselben Genaden Wir Wilhelm Pfaltzgrave bey Rhein, Hertzog in Obern- und Niedernbayrn ꝛc. Bekennen offentlich, und thuen kund allermänniglich mit diesem Brief, daß wir dem Allmächtigen GOtt zu lob nnd ehren, auch zu Aufnehmung, mehrung und bekräfftigung der freundschafft, und vertrauens zwischen Unser beeder Häuser Oesterreich und Bayrn, und zu Unser beederseits Landen und Unterthanen mehrer Einigkeit, aufnehmen und gutem ain freundliche Gemahelschafft und Ehe zwischen der Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten, Frauen Anna gebohrnen Königin zu Hungarn und Böhem ꝛc. Ertzhertzogin zu Oesterreich, Hertzogin zu Burgundi, zu Braband, zu Steyr, zu Kärnthen, zu Crain und Wirtemberg ꝛc. Gräfin zu Tyrol und Görtz ꝛc. Unser vorgenants König Ferdianden freundlichen lieben Tochter an ainen: und dem Hochdebohrnen Fürsten Albrechten Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzögen in Obern- und Niedernbayrn ꝛc. Unser Hertzog Wilhelmen freundl.

lieben Sohns, in Namen der Heyl. Dreyfaltigkeit des Vatters, Sohns und Heyl. Geists abgeredt, gemacht, und beschlossen haben, immassen und gestalt wie hernach volgt, und dem ist also:

Daß Wir vorgenanter König Ferdinand bemelte Unser Tochter Königin Anna, mit Ihr selbs eigenen guten willen des gedachten Herzog Wilhelmen Unsers freundl. lieben Vetters, Schwegers und Fürsten Sohne, Herzog Albrechten zu einem Ehelichen Gemahel zu geben bewilliget, und zugesagt haben, und derselben Unser Tochter zu Heûratgut geben sollen und wollen funffzig Tausend Gulden Rheinisch in Müntz, jeden Guldin zu funffzehen pazen zu rechnen, und darzu zu einer Haimsteuer und Besserung auch funffzig Tausend Gulden Rheinisch, bemelter Wehrung, und solch jeztbestimbt Heûratgut, Haimsteuer und Besserung, samt einer ehrlichen Virtigung, Ihrer lieb stat und herkommen gemäß, innerhalb zweyen Jahren den nächsten nach ihrem Beyschlaff folgend erlegen, richtig machen, und bezahlen, laut des Schuldbriefs der halb von Unß verfertigt und übergeben, welcher Unß gegen der Bezahlung jeztberührter Summa Heûratguts auch Haimsteuer und Besserung zusambt gebührender genugsamen Quittung wieder heraus gegeben, und zugestelt soll werden; Da entgegen und dergleichen haben Wir Herzog Wilhelm geredt und zugesagt, dem bemelten Unsern Sohne Herzog Albrechten mit sein selbs eigenen guten willen, obgedachter Röm. Künigl. Maytt. Unsers gnäd. Hn. Vetters und Schwägers Tochter Königin Anna zu Ehelichem Gemahel zu geben, unangesehen, daß bemelte beede Ehegemahel ainander mit Sippschafft im dritten und vierten Grad verwant seyn, dann Wir derhalben ein genugsame Dispensation von Päbstlicher Heiligk. Nuntio dem Ehrw. Hieronymo Verallo Ertzbischoffen zu Casserta Unserem lieben Andächtigen, so hierzu mit genugsamen Gewalt und Facultät versehen gewesen, außbracht, dero datum stehet den 27. Tag des Monaths Junii diß gegenwärtigen 46sten Jahrs. So sollen und wollen

len auch Wir obbenanter König Ferdinand, und Wir Herzog Wilhelm samentlich zu noch mehrer Bekräfftigung der Sachen solcher Dispensation, bestättigung und Ratification bey der Päbstl. Heiligk. ersuchen, und ausbringen; Und die obangezeigten funffzig tausend Gulde Heyratgutt sollen und wellen Wir Herzog Wilhelm anstatt und in Namen Unsers Sohns Hertzog Albrecht, bemelter jungen Königin mit funffzig tausend Gulde Rheinisch obberührter Wehrung wiederlegen, und daneben für Morgengab zehen tausend Guldin bestimmen und geben, und Ihr Lieb um solch-Ihrer Lieb zuebringen Heürat-guett, Heimsteüer, Besserung, Wiederlegnng und Morgengab genugsamlich versicheren und verweisen auf diese Unsere nachfolgende Herrschafften, Stätt, Sitz und Stuck, mit Namen Schloß, Statt und Landgericht Landsperg mit sambt dem Zoll, Kasten- und Ungeltambten daselbst; Item Schloß, Statt und Landgericht Friedberg, mit sambt dem Zollkasten- und Ungeltambten däselbst. Item Statt, Land Gericht- und Ungeltambt Weilheim. Item Schloß, Sadt, Landgericht, Kasten, Zoll- und Ungeltambt Schoganau mit alle ihren Herrlichkeiten, Zu- und Eingehörungen, es seye an Schlossen, Stätten, Märckten, Dörffern, Weilern, Höfen, Leüthen, Gütter, Mannschafften, Lehen, Lehenschafften, Geistlichen und Weltlichen mit Zöllen, Aeckern, Wiesen, Höltzern, Buschen, Wässern, Teichen, Fischentzen, Wildbähnen, Zünsen, Nutzungen, Ränten, Gülten, Hohen- und Niederen Gerichten, und sonst allen ihren anderen Rechten, Ehren, Würden, Freyhaiten und Zugehörungen nicht ausgenohmen, also daß die bemelt Unsers Sohns Gemahl, im Fahl wo Ihr Lieb Wittib wurd, aus bemelten Herrschafften, Stätt, Schloß, Sitz und Stucken Jährlicher Einkommen und Nutzung acht tausend Gulden Rheinisch in Müntz vorgenanter Wehrung ungefährlich wohl gehaben, und darfür solch-Herrschafften, Stätt, Schloß, Sitz und Stuck als ihren Widem niessen möge, darum auch ain sonder Verschreibung und Widem-Brief in

gebührender Form aufgericht, und obbenannter Königl. Maytt. von Uns hinaus gegeben werden soll, und darin unter anderen ausdruckentlich begriffen werden, daß benannter Unser Stätt, Herrschafften. Schloß, Stuck, und Gütter, Ober-und Unteramtbleuth und Unterthanen gedachter Unsers Sohns Gemahl Königin Anna Unser freunlichen lieben Tochter gewöhnliche Huldigung thuen sollen, derselbigen Unser Tochter alß Ihrer Wiedemfrauen, und wo Ihr Lieb ohne Eheliche Leibserben vor Unserm Sohne Hertzog Albrechten Tods abgieng, Ihrer Lieb Erben des Wiederfahls der funffzig tausend Gulden Heüratguts, auch des halben thails aller Nutzung bemelter Herrschafften, Stätt, Stuck und Gütter bis zu Unser und Unserer Erben Wiederlösung gehorsam und gegenwärtig zeseyn, daß wir König Ferdinand an stat Unser Tochter zu benügen angenohmen, doch mit solcher Beschaidenheit, wo solch-angezaigt -und verwiesene Unterpfand dem Fürstenthum Bayrn abgetrungen wurden, daß dan Unser Tochter Ihres Zuebringens Heüratguts, Haimsteuer, Besserung, Widerlegung u. Morgengab auf anderen gelegenen und gewissen Stätten, Herrschafften, Flecken und Stücken, die mit dem Einkommen ungefährlich dem obbemeltem Gemäß seyn, und die acht tausend Guldin Jährlicher Nutzung wohl ertragen mögen, versichert und vergwist werde.

Verrer ist beredt und beschlossen, wo die mehrbemelt Unser Tochter Königin Anna vor ihrem Gemahl mit Tod abgieng, daß dan bemeltem Unserm Sohne Hertzog Albrechten die funffzig tausend Gulden Heürat-Gut sein Lebenlang zu niessen beleiben, und nach Sr. Lieb abgang wiederumb an bemelter seiner Gemahle Königin Anna nächste Erben fallen sollen, aber die anderen funffzig tausend Gulden Haimsteüer und Besserung, dergleichen die zehentausend Gulden Morgengab sollen gedachter Unser obbemelten König Ferdinanden Tochter frey aigen Gutt sey. Davon Ihr Lieb Ihres Gefahlens durch GOtt oder Lieb willen hingeben, vertestiren und verschaffen soll,

und

und mag, alß mit anderem ihrem eigenen Gutt, und wie freyen Morgengabs-Recht und Gewohnhait ist, unverhindert Unser und bemelt-Ihres Gemahels auch der Kinder, ob Sie die überkommen wurden, und sonst männiglichs in alle weege; doch was Ihr Lieb von der Morgengab vor Ihrem tödtlichen abgang nit verschafft, dasselbig soll nach Ihrer Lieb abgang Ihrem Gemahel Hertzog Albrechten zuestehen und bleiben, was aber Ihr Lieb von den funffzig tausend Gulden Haimsteuer und Besserung, welche (als obstehet) Ihr frey Guett seyn, bey Ihrem Erben nicht verschafft, dasselbig soll im Fahl, so Ihr Lieb nit Leibserben hat, Ihrer Lieb nächsten Erben wieder zuestehen und folgen, dan Cleinoder, Klayder, Edelgestein, Gold- und Silbergeschier soll in dem Fahl, halber theil Ihrem Gemahel Hertzog Albrechten, und der ander halb theil auf Ihrer Lieb nächste Erben fallen; Und so fere Unser König Ferdinanden obbenannte Tochter vor Ihrem Gemahel Hertzog Albrechten, ohne Leibserben abgieng, oder so Sie Leiberben haben, und nach Ihr verlassen, und aber dieselben über kurtz oder lange Zeit auch abgehen wurden, so soll alsdan Ihr zugebracht Heüratgutt die funffzig tausend Gulden, samt den funffzig tausend Gulden freues Gutts und Gab, so viel Sie an solcher freyen Gab nit vergeben oder verschafft, herwieder auf Ihrer Lieb nächste Erben fallen, und durch gedachten Ihren Gemahel oder seiner Lieb Erben bezahlt und herausgegeben werden.

Ob dan Unser Hertzog Wilhelms Sohne Hertzog Albrecht vor Seiner Lieb Gemahel Königin Anna ohne Eheliche Leibserben todts abgieng, so sollen derselbigen gedachts Unsers Sohns Gemahel in allweg bevor und frey seyn, Ihre eigene Kleinoder, Leibsgezierg, Gold- und Silbergeschier, und darzu auch Ihrer Lieb Heuratgutt, und ander Gutt, das Sie hinzu gebracht, und das Sie mittler weil überkommen, dergleichen die Wiederlag und Morgengab, doch die Wiederleg Ihrer Lieb Lebenlang zu geniessen, und nach Ihrer Lieb abgang wieder an bemeltes Ihres Gemahels Hertzog Albrechten nächsten Er-

Erben zuefallen, aber mit der Morgengab soll Ihr Lieb (wie auch obbeschrieben) frey seyn, alß mit Ihrem eigenen Gut zu handlen, zu schaffen, und zu lassen, doch was Ihr Lieb derselben nit verschafft, dasselb soll an bemeltes Ihres Gemahels nächsten Erben fallen, und die fahrend Haab, als Kleinoder, Kleyder, Edelgestein, Gold- und Silbergeschier, so Ihr Gemahel Herz. Albrecht hinter ihme verlast, sollen auch Ihrer Lieb halb- und der ander halb theil bemeltes Ihres Gemahels Hertzog Albrechten nächsten Erben zuefallen. Und hierauf haben Wir Hertzog Wilhelm für Unß und für Unseren Sohne Hertzog Albrechten bewilligt, daß bemelte Unser liebe Tochter Königin Anna, so bald Ihr Lieb, und bemelter Unser Sohne ainander die Ehe in aigenen Personen versprechen, ehe dan Sie beyschlaffen, sich gegen dem obbestimten Heüratgutt und Haimsteüer mit nohdürfftigen Briefen und Verschreibungen verzeihen soll, alles Vätterlichen und Mütterlichen Erbfahls, doch dergestalten, so der Männlich Stamm des Haus Oesterreich, darin die Röm. Kays. Mayst. als viel das Königreich Hungarn, und desselben zugehörigen Provintzien und Land, auch das Ertz-Hertzogthum Oesterreich, und andere des Haus Oesterreichs Fürstenthum und Land mit samt ihrer Zuegehörungen antrifft, so wohl, als die obbemelte Röm. Ku. Mayst. mit beeder Ihrer Maytten Männlichen Stammen für und für zu raiten verstanden, und begriffen seyn soll, abginge, und es zu Töchtern käme, daß alsdan Sie und Ihrer Lieb Erben, so viel bemelt Königreich Hungarn, und desselben zugehörigen Provintzien und gleicher massen das Haus Oesterreichs, und desselben Fürsteuthume, Land und Leuth belanget, alles das zu erben zuegelassen werden sollen, was Sie von Rechts-wegen billig erben mögen. Soviel aber belangen, ist das Königreich Böhem, und desselben incorporirte und zugehörige Land und Leuth, und ander Unser und Unserer freundlichen liebsten Gemahel der Römis. zu Hungarn und Böheim, ꝛc. Königin Haab und Gütter liegend- und fahren-

fahrende, so Wir jetzo haben, oder Wir und Unser freundliche liebe Söhne, und derselben Erben Mannspersonen künfftiglich überkommen werden, der allerhalben soll sich bemelte Unser Tochter Königin Anna allein gegen Uns, Unseren Söhnen, und derselben Erben Männlichs Stammens ehelich gebohren, verzeihen, u. wann sich gefugte, daß Wir, Unser Sohn und derselben Erben Männl. Stam̃ens abgiengen, und kainer mehr vorhanden seyn wurd, alsdann sollen und mögen gedachte Unser Tochter Königin Anna, und Ihre lieb Erben, alles das erben, das Ihnen von Rechts- und Billigkeit-wegen zu erben zuestehet, gleicher Weiß, als ob einig Verzicht nie beschehen wäre; und solchen Verzicht soll auch Unser Sohn Hertzog Albrecht ratificiren, genehmhalten, und mit- und neben Seiner lieb Gemahel besiglen und verfertigen. Verrer und fürnemlich ist bedingt, ausgenohmen, und dieser Heůrat darauf beschlossen, daß Unser Hertzog Wilhelms obbemelter Sohns Hertzog Albrecht nach Unserm Tod regirender Herr und Landsfürst in Bayrn seyn soll, darum sollen und wollen Wir Uns jetzo für Uns, und Unser andere künfftige Söhn (ob wir die überkommen wurden) verschreiben und verbinden, daß jetzt-bemeltter Unser Sohne Hertzog Albrecht gedachter Königin Anna Gemahel nach Unserm tödtlichen Abgang allein regierender Herr und Landesfürst seyn und bleiben soll, und Unser andere künfftige Söhne, so die ihre vogtbare Jahr erreichen, sich des gleichermassen auch verbinden und verschreiben sollen, diesem Unsern Sohne Hertzog Albrechten regierenden Herrn und Landsfürsten in Bayrn bleiben zu lassen; und darauf sollen bemelte Unser König Ferdinanden Tochter Königin Anna, und Unser Hertzog Wilhelmen Sohn Hertzog Albrecht auf Sonntag den vierten Tag des nächst-künfftigen Monats Julii allhie zu Regenspurg ainandern nach Göttlicher und der Heiligen Christlichen Kirchen-Ordnung selbs in eigenen Personen die Ehe versprechen, und ain andern zu dem Sacrament der Heiligen Ehe, per verba de präsenti

nemmen, dasselb bestättigen, und demnach beyschlaffen, wie sich gebührt. Wo aber bemelter Ehegemahel ains, vor obbestimmter Zeit des ehelichen persönlichen Versprechens, und vor dem beschehenen Beyschlaff (welches der allmächtige GOtt gnädiglich verhüten wölle) Todshalben abgieng, so soll dieser Heuratscontract damit auch ab seyn, und kainen Theil in nichten binden.

Und hierauf gereden und versprechen Wir obbenanter König Ferdinand für Uns, und von wegen der gemelten Unser freundlichen lieben Tochter Königin Anna bey Unseren Königlichen: und Wir Hertzog Wilhelm für Uns, und an statt ges gedachten Unsers freundlichen lieben Sohns Hertzog Albrechten bey Unsern Fürstlichen Würden und Ehren im Wort der Wahrheit diese vorgeschrieben-gnädig und freundliche Heuratsberedung, und Contract in allen und jeden ihren Articulen, Puncten, Meinungen, Begreiffungen und Innhaltungen, wahr, vest und stät zehalten, und allen und jeden, so hievor geschrieben stehet, und insonderheit mit nottürfftiger Auffrichtung aller und jeder vorangezeigten Verschreibungen und Versicherungen, so Uns samt und sonder auferlegt worden, stracks nachzukommen, zu geleben, und zu vollnziehen, darwieder nimmer zeseyn, zu thuen noch zeschaffen gethan werden, in kain Weis noch Weege: alles getreulich und ungefährlich, mit und in Krafft dies Brieffs, deren zween gleiches lauts aufgerichtet, und Unser jeden Thail ainer zur Gedächtnuß übergeben. Dessen zu wahrem Urkund haben Wir König Ferdinand Unser Könil. Insigl, dergleichen Wir Hertzog Wilhelm auch Unser Fürstl. Insigl, an diesem Briefe gehangen, und darzu mit Unser jedes Hand unterschrieben. Geben und beschehen Sambstags vor der Heyl. Drifaltigkait-Tag den neunzehenden des Monats Junii, als man zählt nach Christi Unsers lieben HErrn Gebuhrt, tausend fünffhundert und sechs und viertzig, Unser König Ferdinand Reiche, des Römischen im sechzehenden, und der anderen allen im zwaintzigsten Jahren.

Num.

Num. XXX.

Nos Joanes. Episcopus Varmien. & Janussius Latalski, Palatinus Posnanien. & Capitaneus VVladislauien. Sereniss. Domin. D. Sigismundi primi & secundi, Dei gratia Regum Poloniæ, Magnorum Ducum Lithuaniæ, Russiæ, Prussiæque ac Massouiæ &c. Dom. & Heredum, Domin. nostrorum clementiss. Consiliarii, Oratores, & Mandatarii, ad Sac. Regiam Majest. Rom. Germ. Hung. Bohem. Dalmat. Croat. Sclavon. &c. Archiducem Austriæ &c. designati. Vniversis & singulis, præsentibus & futuris, harum serie litterarum significamus, & notum, testatum manifestatumque facimus. Quod, cum superiori tempore inter præfatam Regiam Majest. Romanorum &c. ex una, & prememoratum Seren. Domin. Regem nostrum Seniorem, super collocanda Seren. Principe, Dom. Elisabetha, filia primogenita dicti Seren. Regis Romanorum in matrimonium Seren. Dom. Regis nostri filio, Seren. Dom. Sigismundo Secundo, Regi, per utriusque Principis Legatos & Oratores, plenis & sufficientibus mandatis ad hoc suffultos, certus tractatus in ciuitate Regia Posnan. de anno Domini Mill. quingent. tricesimo, in profesto diui Martini, initus & conclusus sit, prout in eo latius continetur, in cuius vim & tenorem jam dicti Ser. Dom. Reges nostri, ad ejusmodi Conjugii negotium penitus absoluendum perficiendumque, cum plena potestate & facultate, nobis ab vtroque Principe nostro data, juxta mandata nostra, ad manus Seren. Regis Roman. consignata, nos huc ad Majest. suam, tanquam specialiter ad hoc destinatos, emandarint; Nos ideo pro ea potestate authoritateque, qua nobis ad transigendam Matrimonii illius causam expresse a Regibus nostris, ante nominatis, facta fuit, totius rei istius Matrimonialis negotium, nomine & ex parte Regum nostrorum, cum Seren. Rege Roman. sub infrascriptis conditionibus, clausulis, pactis & articulis feliciter transegimus & conclusimus, in hunc modum: Imprimis annuit & consensit Seren. Rex Roman. juxta superiorem Tractatum Posnanien. quem cum omnibus suis conditionibus, clausulis,

ſulis, continentiis de verbo ad verbum hic pro expreſſo haberi volumus, Seren. Principem, Dom. Eliſabeth, filiam ſuam primogenitam, Seren. Principi, Dom. Sigumundo ſecundo, Poloniæ Regi, accedente conſenſu præfatæ Ser. Domin. Eliſabeth, nuptui dare, & quod eidem centum millia Aureorum Hungaricalium, auri puri & juſti ponderis, pro dote conſtituere, illiusque tertiam partem vna cum traductione in manus officialium Seren. Dom. Regis noſtri, Sigumundi, conſignare, reliquas autem duas partes infra annum & diem poſt conſumationem matrimonii, citra omnem dilationem exoluere debeat & teneatur; E converſo Seren. Princeps, Domin. Sigumundus, Poloniæ Rex, Pater nomine filii ſui præmemorati, aut, eo decedente, Seren. Dom. Sigumundus Secundus, Ser. Dom. Eliſabeth vicuſim centum millia Aureorum Hungar. auri puri & juſti ponderis pro contradote, ſeu donatione propter nuptias, ſpondere & promittere teneatur, atque ideo tam pro Dote, quam Donatione propter nuptias, ſummam ducentorum millium florenorum Hungarical. in bonis Regni ſui, videlicet in Sandecz, Sanock, Byocz, Premisl, cum omnibus villis & aliis adjacentibus proventibus univerſis aſſecurare & inſcribere debeat eidem Seren. Dominæ Eliſabeth, ita quidem, ut hac obligatio dotis & donationis propter nuptias, quæ ſit, ut ſupraſcriptum eſt, novæ Reginæ erit facta, ſimul cum munere Virginitatis, ſibi, ut ſequitur, conſtituendo, poſt mortem Seren. Dom. Bonæ, Reginæ modernæ, transferatur ad eas civitates, & arces, quæ ſunt ſuæ Serenitati eadem ratione dotis & donationis propter nuptias obligata & inſcripta; Dummodo tamen vel hæc vel illa bona præfatæ ſummæ ducentorum millium florenorum Hungaricalium atque præfato contractui ſufficienter reſpondeant. Et ſuper hoc tempore conſumationis Matrimonialis, literæ aſſecurationis per Seren. Dom. Sigismundum ſecundum in nota meliori confici, & ad manus Seren. Regis Romanorum conſignari debent. Præterea cum aliquandiu ratione donationis ſeu muneris Virginitatis, nominatim exprimendi, tractatum eſſet, Seren. Rex Roman. quo majorem propenſiſſimi animi ſui erga utrumque Seren. Regem Poloniæ

nia significationem daret, consensit & consentit hanc præfati muneris sponsionem & præstationem arbitrio utriusque Seren. Regis relinquere, nihil addubitans, quin Serenitates suæ, maxime autem Seren. Rex Junior secuta statim matrimonii consumatione, per copulam Seren. sponsam suam, eo nomine tam pro Regio suo honore, quam ejusdem Seren. sponsæ merito splendide remuneraturus sit, & pro hoc munere, Serenitati suæ, ut præmittitur deputando, præmemorata dominia & bona non minus quam pro dote & donatione propter nuptias inscripta, obligata & obnoxia esse debent. Conuentum denique & conclusum est quod si Seren. Regina prior sponso vita defuncta fuerit, tam dos quam donatio propter nuptias, & munus ipsum Virginitatis ad Seren. Regem & Regnum Poloniæ perpetuo deuoluantur, sine aliqua ipsius dotis restitutione. Si vero Regem ante mori contigerit, prole ex ea (quod Dii prohibeant) non suscepta, aut si suscepta fuerit, præmoriatur tamen, tunc Seren. Regina Elisabeth omnibus terris, districtibus, dominiis &c. sibi inscriptis, ad vita sua vidualis temporra plenam utendi & fruendi potestatem habere debeat. Post mortem autem suam centum millia florenorum, ratione donationis propter nuptias sibi donata & inscripta, ad præfatum Poloniæ Regnum revertantur. De dote vero & munere Virginitatis habeat Regina Elisabeth eandem plenam, tam in vita quam mortis articulo, donandi, testandi ac disponendi facultatem, quam olim habuit Seren. Domina Elisabeth Ser. Poloniæ Regis Mater, ut in literis Cracouiæ decimo quinto mensis Augusti, Anno Domini mill. quadringent. quinquagesimo tertio datis, latius continetur. Præterea constitutum & conventum est, ut Ser. Rex Roman. Seren. Filiam suam Dom. Elisabeth, postquam decimum sextum ætatis suæ annum attigerit, cum decenti & Regio apparatu ac ornamentis proprio sumptu pro tempore communibus votis designando, Cracouiam mittere teneatur, ita tamen, quod integrum atque adeo liberum sit Seren. Regi Juniori, si ei videatur, traductionis ejusmodi tempus præuertere, nec obstet

etiam

etiam de Deductione Sponsæ Cracoviam sive alio sententiam mutare, prout inter Seren. Regem Rom. & Seren. Patrem & Filium, Reges Poloniæ, conventum fuerit. Postquam autem Ser. Dom. sponsa ad Ser. Domin. sponsum, ut præmittitur, deducta fuerit, tunc ante consumationem Matrimonii tenebitur ipsa solenniter & expresse hæreditati tam paternæ quam maternæ sufficientem facere renunciationem, eademque ratione Regni Hungariæ & ditionis Domus Austriæ, non modo pro Regia Majest. Roman. sed etiam pro Sac. Cæs. Maj. ac utriusque eorundem liberis & hæredibus per lineam masculinam ab ipsis legitime descendentibus, a se fieri debebit. Quo vero ad Regnum Bohemiæ pro Seren. Rege Roman. tunc eiusque liberis & hæredibus masculini sexus dicta renunciatio erit facienda in quantum Ser. ipsa Domina Elisabeth ad ejusmodi renunciationom tenetur & non ultra denique talem renuntiationem Ser. Dom. Sponsus suis literis & sigillo firmare & ratificare tenebitur. Quod si alter contrahentium ante consumationem nuptialem (quod absit) mortem obiret, tunc totus iste contractus cum omnibus suis pactis, obligationibus ea attinentiis annihilatus, eneruatus & crassatus habeatur, similiter conuentum est. Postremo vero conventum est, quod Ego Janustius Latalski, Palatinus Posnanien. virtute mandati specialis, mihi a Seren. Dom. meo, Rege Juniore, traditi, & ad manus Seren. Regis Rom. exhibiti, me quam primum, cum omnia inter partes præscriptis modis pacta & transacta sint, Oenopontem conferre, illicque dicti Regis nomine cum Seren. Dom. Elisabeth sponsalia per verba de præsenti contrahere, aliaque, in hisce rebus fieri solita & consueta, exequi debeam & tenear, cum reciproca ratificatione omnium & singulorum, quæ inter utriusque sponsi & sponsæ Parentes pro hoc felicissimo conjugio hactenus acta & transacta sunt. Nos itaque præfati oratores suprascripta omnia & singula ex parte Seren. Dom. Regum nostrorum clementissimorum vigore mandati, nobis a Serenitatibus eorum traditi, non solum approbamus & ratificamus, verum etiam

etiam loco & nomine tam primi quam secundi Regis nostri nos sub fide & honore nostro obligamus & obstringimus, quod Serenitates suæ omnia, quatenus se & ea, quæ ab ipsis in hujus matrimonii negotio præstari debent, attinent, rata, grata, valida firmaque habebunt, simul & eadem integre, inuiolate sanctéque obseruabunt, ratificationisque literas manu ipsarum Serenitatum suarum & Sigillis corroboratura infra spatium quatuor mensium, a data præsentium computan. ad manus præfati Ser. Regis Rom. transmittent. In quorum omnium fidem certam euidensque testimonium, nos has literas nostras subscripsimus, & sigillorum nostrorum appensione communiuimus. Dat. in ciuitate VVratislausen, die XVI. Junii, M. D. XXXVIII.

N. XXXI.

Exemplum renunciationis Elisabetha &c iam conclusa, Dat. Dominica Lætare. 1571.

E*lisabeth Dei* gratia Regina Polon., Magnæ Dux Lithuaniæ, Russiæ, Prussiæ, Mazouiæque &c. Dom. Ser. ac eximij Princ. Dom. Ferdinandi diuina fauente clementia Romanor. Regis, ac German. Hungar. Bohem. Dalmatiæ, Croatiæ, Sclauoniæque Regis, Infantis Hispan. Archiducis Austriæ, Ducis Burgund. Com. Tirolis &c. & Seren. Dom. Annæ eadem gratia Reginæ &c. parentum nostrorum obseruandissimorum & clarissimorum filia natu maxima, in præsentiarum vero Ser. Principis, Dom. Sigism. Augusti, Pol. Regis &c. coniunx, testatum facimus præsentibus literis, nostro & hæredum nostrorum nomine, vniuersis & singulis, quorum interest, & interesse possit. Quod quemadmodum Seren. Rex, Dom. Ferdinandus, pater noster charissimus & colen. Ser. Regi Dom. Sigismundo Augusto consorti nostro dilectissimo & honoran. Nos, summa & illius Seren. Dom. parentem eius, & nostra voluntate, atque consensu, secundum ritum sanctæ Rom. Ecclesiæ, desponsauerit, Maiestatique

que eius in matrimonium dederit, & nobis dotis nomine, & pro portione legitima, & hæreditate nostra tam paterna quam materna, centum milia florenorum Hungaricalium auri puri & iusti ponderis, de omnibus & singulis Maiestatis suæ Regnis & Ducatibus, Comitatibus, Prouinciis & Dominijs constituerit, volens eadem Maj. sua, & Ser. Dom. coniugi nostro, & nobis de tali dote, & paterna maternaque hæreditate, satisfacere, huiusmodi centies mille florenos Hungaricales ipsi Dom. consorti nostro chariss., iuxta sponsalium contractum, plene & integre pendendos, dinumerandos & soluendos curauit, realiter & cum effectu. Ob id igitur pro nobis omnibusque & singulis hæredibus nostris, quos diuina nobis concedet clementia amantissimum patrem nostrum, Dom. Ferdinandum, hæredesque liberos & successores Maiestatis eius, pro prædicta dote, paternaque & materna hæreditate nostra, & à solutione earum omnino realiter & cum effectu liberauimus, quietauimus & absoluimus, & per præsentes liberamus, quietos & absolutos facimus, ita vt neque nos neque hæredes nostri, patrem nostrum colendissimum Regem Ferdin. aut hæredes successoresue eius, aut Regna, Ducatus, Comitatus, Prouincias & Dominia eiusdem, occasione eiusmodi dotis, paternæque & maternæ hæreditatis, obseruandissimo & dilectissimo Domino consorti nostro iam persolutæ, impetituri, molestaturi, aut vllam omnino actionem aut querelam contra eos, directe vel indirecte, per nos vel per alium quempiam, de iure aut facto, intentaturi vel propositurí simus. Insuper etiam renunciauimus & renunciamus non modo iuri omni hæreditaris, tam paternæ quam maternæ, quocunque tandem modo nobis, hæredibus successoribusque nostris competenti, aut competere valenti, verum etiam iuri successionis, ad regnum Hungariæ, & ditionem Domus & Archiduc. Austriæ. Idque non tantum pro Ser. Rege Ferdinando parente nostro, sed etiam pro Sacra & Cathol. Majest. ipso scilicet sacratissimo Principe Imperatore Roman. Carolo V. patruo, nostris, colendissimis, ac vtriusque eorum Majest. liberis, hæredibus, successoribus, per lineam masculinam ab ipsis legitime descendentibus.

Quo

Quo vero ad Regnum Bohemiæ pertinentiumque ad id prouinciarum & terrarum, pro Ser. tantum parente nostro, eiusque liberis & hæredibus, masculini sexus, eatenus renunciauimus & renunciamus, quatenus iuxta memoratorum Regnorum iura & priuilegia ad hujusmodi renunciationem tenemur & non ultra, Nullam prorsus nobis & hæredibus nostris, in renunciatione ista iuris canonum, legum, statutorumque prærogatiuam reseruantes. Cæterum si nobis superstitibus & liberis nostris, liberi & hæredes, per lineam masculinam a Ser. Parente & Patruo nostris legitime descendentes, deficerent, tum in eo casu, nobis & hæredibus nostris legitimum & hæreditarium ius in prætactis omnibus Regnis, principatibus, terris & dominiis, semper saluum reseruamus. Promitten. proinde & in verbo nostro regali sancte recipien. pro nobis & hæredibus nostris. Nos superscripta omnia & singula integre & inuiolate obseruaturas, omni dolo fraudeque postpositis. In cuius rei testimonium præsentibus sigillum nostrum est appensum, quas etiam Chirographo nostro proprio corroborauimus. Nos vero Sigismundus Dei gratia Rex Poloniæ, Magnus Dux Lithuaniæ, Russiæ, Prussiæ, Masouiæque Dominus & Hæres &c. præsentibus profitemur, quod suprascripta renunciatio, ex libera Ser. Princ. Reg. Annæ coniugis nostræ charissimæ voluntate, animo bene deliberato, consensu & assensu nostro accedente, est facta. Cauemus etiam & promittimus verbo nostro regio per præsentes, nos vigore pactorum conventorum in contractu sponsali cum Ser. & Excell. Rom. Imperatore Rudolpho II. affine, vicino amico nostro obseruandissimo, solenniter initorum, renunciationem talem in omnibus & singulis punctis & articulis suis ratam gratam & probatam habere & semper habituros. Neque vlla in re illi vnquam contrauenturos. In cuius fidem & testimonium has literas nostras signo nostro obsignari fecimus, manuque nostra subscripsimus. Actum & datum Vilnæ, die Dominico Lætare. Anno Domini M. D. XLV. Regni nostri XV.

N. XXXII.

Vertrag zwischen König Ferdinanden und Churfürst Hanß Friederich zu Sachsen. 1) die Kays. Wahl. 2) das Closter Dobrilug. 3) Closter Grauenheimb. 4) Gülchisch Heurath, und 5) Heurat zwischen Ihr Maytt. Tochter, und des Churfürsten ältisten Sohn betreffend, 11. Maji 1544.

Zu wissen: Als sich zwischen dem Allerdurchl. Großmächtigem Fürsten und Hn. Herrn Ferdinanden Römischen, zu Hungarn und Böheim Königen, Infant in Hispannien, Ertzhertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgundi, Steyer, Kärnthen, Crain und Wirtemberg ꝛc. Graven zu Habspurg, Flandern und Tyrol ꝛc. an ainem: und dem Durchl. Hochgebornen Fürsten und Hn. Herrn Johanns Friederichen, des H. Reichs Ertzmarschallen und Churfürsten, Hertzogen zu Sachsen, Landgrauen in Dürringen, Marggrauen zu Meissen und Burggrauen zu Magdeburg, anders Theils, hernach gemelter Sachenhalb Irrthum, Sprüch- und Forderungen zugetragen: Derhalben hievor zu Chadaw und Wien zwischen J. Kön. Maytt. und Churfürstl. Gn. allerhand Vertragshandlungen und Abreden zu Hinlegung und Vergleichung solcher Irrthumen, Sprüch- und Anforderungen beschehen und fürgenohmen, aber dieselben zu keinen endlichen oder würcklichen Beschluß kommen oder gebracht worden seyen; Daneben so hat auch obgemelter Churfürst von Sachsen in obbestimbten hievor gepflogen Handlungen jederzeit um Erlangung der Röm. Kais. Maytt. Confirmation über den Gülchischen Heyrathsvertrag angesucht, wie dann sein Churfl. Gn. jetzo allhie bey gemelter Röm. Kays. Maytt. gleicher Weis unterthäniglich angesucht und gebetten: Und damit aber nun solch langwürig Irrthum, Sprüch- und Anforderungen ainmahl zu endlichen Außtrag, Erörterung und Vergleichung gebracht werden mögen, haben die Röm. Kays. auch Kön. Maytt. dergl. benannter Churfürst, hernach gemelte Ihre gehaimen und vertrauten Räthe, nembl. die Kais. Maytt. den Wohlgebornen Herrn Niclassen Perenoth, Hn. zu Graunella, und die Kön. Maytt. auch den Wohlgeb. Hrn Hansen Hoffman, Freyh. zum Grüenpüchl und Strechaw, und der Churfürst von Sachsen, die Hochgel. Herren Gregorien Pruckh, der Rechten Doctor, und Franciscen Burckhard verordent, welche verordenten Räthe sich der Sachen und Handlung gehorsamblich unterfangen, und auf sondern fürkerten Fleiß mit beeder, der Kais. und Kön. Maytt., dergl. des Churfürsten von Sachsen gnädigisten Vorwissen und Bewilligen solche Irrthum, Sprüch und Anforderungen zu nachfolgender endlicher und ewiger Vergleichung abgehandelt und beschlossen:

Nemb-

Nemblichen fürs Erst, alß benanter Churfürst von Sachsen von wegen der Röm. Kön. Maytt. Wahl zu Röm. König bishero Beschwerung getragen, wie daß in hievor gepflogenen Cadauischen und Wienerischen Vertragshandlungen und Abreden nach längs begriffen, und derhalben vonnöthen dieselb ferrer hierinn außzuführen, ist die Vergleichung diß Articuls halb also gestelt, daß der Churfürst von Sachsen und seine Erben der R. Kön. Maytt. nun füronhin, wie andere Churfürsten des H. R. R. alle schuldige Gehorsame laisten und erzaigen, J. Kön. Maytt. für R. König ehren, halten und erkennen, auch in der andern Churfürsten Decret, über obgemelte J. Kön. Maytt. Wahl zu Cölln beschehen, unter seiner Churfl. Gn. Insigl auch willigen solle und wolle, wie solches ain Copey aus seiner Churfürstl. Gn. Cantzley, unter seiner Churfl. Gn. Handzeichen, der Kön. Maytt. zugestelt ist.

Da entgegen sollen die R. Kais. und Kön. Maytt. den Churfürsten von Sachsen, und seine Erben mit genugsamer Caution und Urkund versichern, daß bemelte Wahlsach seinen Churfl. Gn. derselben Erben, und dem Churfl. Hauß zu Sachsen, an derselben Churfl. Wahl, Stand, Ehrn, Würden, und Hochheit in allweeg unverletzlich, auch ohn allem Nachtheil und Schaden seyn solle, wie sich dan die Kaiser- und Kön. Maytt. dergleichen bemelter Churfürst solcher Caution und Versicherung jetzo alhie verglichen haben, gegen welchen Cautionen und Versicherungen der Churfürst dem Cadawischen und Wiennischen Vertrag, auch andere Urkunden und Schadloßbrief, so mittler Zeit solches Irrthumbs die Wahlsach belangend, dem Churfürsten gefertiget worden seynd, wiederum zu der Kön. Maytt. Handen heraus geben solle.

Ferrer, alß sich der Churfürst von Sachsen des Closters Dobrilug in der Kön. Maytt. Fürstenthum, Niederlaußnitz gelegen, unterzogen, und entgegen die Kön. Maytt. etliche des Closters Grüenheim Dörfer dem Churfürsten von Sachsen zugehörig, zu J. Kön. Maytt. Handen einnehmen lassen, auch bemelter Churfürst von wegen einer Schuld herrührend, von weyland Kaiser Maximilian an die Kön. Maytt. Forderung gehabt, derohalben sollen die Kön. Maytt. und bemelter Churfürst also verglichen seyn:

Daß benanter Churfürst berührts Closter Dobrilug mit aller seiner Zugehörung ungefehrlich auf Martini schieristen wiederum zu der Kön. Maytt. Handen abtretten, auch die heurige Frucht und Nutzung, was von demselben bis auf solche Zeit über des Closters nothdürftige Unterhaltung übrig bleiben würdet, bey bemeltem Closter bleiben lassen solle, damit dieselben Frucht und Nutzung zu könfftiger des Closters Unterhaltung verwehnt und gebraucht werden mögen.

Da zwischen, und ehe aber solche Abtrettung beschiehet, sollen die Kön. Maytt. Ihre Räthe und Commissarii verordnen, und denselben auflegen, die Grüenhaimische Gütter eigentlich zu bereiten und zu beschreiben, und zu erkundigen, was die an Jährlicher Gülten und Nutzungen ertragen mögen, dieselben auch der Gelegenheit und Landsart nach, was die erblich werth seyn, mäßigen und taxiren, und in ain bestümbte Somma bringen lassen, zu welcher Bereittung, Beschreibung, und Mäßigung der Churfürst seine Räthe auch verordnen mag, solches also mithandlen zu helffen, und solle von jedem Theil zwen oder drey Commissarien verordnet werden.

Und wo sich aber die verordneten Räthe und Commissarii der Tax und Mäßigung nicht vergleichen möchten, solle Hr. Hainrich des H.R.R. Burggraf zu Meissen, Graf zum Hartenstain, und Herr zu Plauen auf Englspurg, des Königreichs Böheim Obrister Cantzler, oder ein anderer, des man sich mittler Zeit vergleichen mag, zu Obmann verordnet werden. Und welchem Theil derselb erkiest, Obman in der Tär und Mäßigung zufallen wirdet, dabey soll es ungewaigert bebleiben.

Es solle auch mitler Zeit mit dem Churfürsten Abraitung beschehen, was sein Churfl. Gn. an der Schuld, von weyl. Kaiser Maximilian herrührend, empfangen, und noch pr. Rest übrig bleibt, derselb Rest samt der Somma darauf die Grüenhaimischen Gütter taxiret werden, soll dem Churfürsten zusammen geschlagen, und sein Churfl. Gn. um dieselb gantz Somma auf Gülten und Güttern zu dem Closter Dobrilug gehörig, dieweil dieselben dem Churfürsten am nächsten sein Pfandweiß genugsamlich, und solcher massen versichert und verwisen werden, daß sein Churfl. Gn. von solcher Somma, als hoch sich die verlauffen wirdet, je von hundert fünff Gulden zu raitten, jährl. Nutzung und Nüssung haben mögen, und darum dieselben Güeter sein des Churfürsten Recht verschriben Unterpfand seyn, derhalben auch die Kön. Maj. und der Churfürst derselben Räthen und Commissarien auflegen sollen, so die Abtrettung des Closters Dobrilug von Churfürsten beschehen wirdet, daß dazumahl die Güeter zum Closter Dobrilug gehörig, so dem Churfürsten am nechsten gelegen, und als obstehet, zu Unterpfand eingesetzt und verschriben, gleicher Weise berithen und beschriben, auch in ainem Anschlag des Werths, und was die an der Gült und Nutzung jährl. ertragen mögen, gebracht, und folgends dem Churfürsten ain nothdürftige Pfandverschreibung aufgericht werden, des jährl. Zünnß-Gelds; immassen, wie obstehet, davon gewiß habhafft zu seyn. Und im Fall, da sich der Kön. Maj. und des Churf. von Sachsen verordent Räthe und Commissarien des Anschlags u. Schätzung der Gütter zum Closter Dobrilug gehörig, auch nicht vergleichen möchten, solle der Obman, als obstehet, den Bey oder Zufall thuen mögen, dabey es aber ungewaigert bleiben soll.

Es

Es solle auch zu Zeit solcher Bereittung und Beschreibung von den Commissarien die Güeter, so, wie ob gehört, dem Churfürsten Unterpfandweise eingesetzt, mit den Anrainungen oder Pimarcken so viel möglich beschriben, auch ausgesteckt und gemerckt werden, zu Verhüttung künfftiger Irrung und Zwitracht, so derhalben einfallen möchten.

Der Churfürst soll auch des Closters Dobrilug Unterthanen, die Ihme gehörter massen verpfänd werden, über den jährlichen Zünnß je von 100. Gulden fünff zu raitten, mit nichte anfechten, oder beschwöhren, sie bey ihrem alten Herkommen und Gebrauch, auch in Steuern, Raisen, Mitleydungen, und allen andern Hochhaiten und Obrigkeiten, wie andere des Lands Niederlaußnitz Unterthanen beyder Kön. Maj. und derselben Lande gehorsame bleiben lassen, und sein Churfl. Gn. als Pfandherr dergl. seine Unterth. sie davon nicht abziehen, oder daran verhinderen.

Was aber dies Closters Schutz, Schirms und anders halben dem Churfürsten oder Hertzog Moritzen von Sachsen von Alters her billich zugehört hätte, dabey soll es nochmalen bleiben.

Es soll auch sein Churfl. Gn. der Kön. Maj. einen nothdurfftigen und genuegsamen Revers, wie man sich desselben auf obberührte Articul vergleichen wirdet, geben und zustellen. Wan die Kön. Maj. oder derselben Nachkommen Könige zu Böheim und Marggraven in Laußnitz seiner Churfl. Gn. oder derselben Erben die Summa des Pfandschillings erlegen; daß alsdan sein Churfl. Gn. oder derselben Erben der angezogenen Pfandschafft, wie ihme die mit den beschribnen- und ausgesteckten Anrainungen und Pimarcken jetzo eingeantwurd wirdet, ohn alle Einred oder Waigerung abtretten, und den Pfandbrief wiederum heraus geben wölle, dergl. soll auch seine Churfl. Gn. gegen Aufrichtung und Verfertigung des Pfandbriefs Kaiser Maximilians Schuldbrief, und was sein Churfl. Gn. dieser Anforderung halb sonst beyhändig hätte, zu der Kön. Maj. Handen überantwurden lassen, doch wann sich künfftiglich zutragen wurde, daß mit dem Closter Dobrilug ainige Veränderung oder Verkauffung beschehen, so solle der Churfürst oder seine Erben, immassen solche Veränderung oder Verkauffung auf andere gewendet, vor andern darzu kommen, und gelassen werden.

Soviel dan betrifft den Abbt und Conventuales zu Dobrilug, dergl. die Pfarrer, so unter demselben Closter wohnen, darin will sich die Kön. Maj. auf mehreren Bericht, was denselben Ihrer Versehung halb bewilligt worden, nach Gelegenheit dermassen halten und erzeigen, daß Ihr. Maj. gantz unverweißlich, und der Churfürst darin unbeschwärt seyn solle.

I. Kön. Maj. will auch den Abbt, und die Unterthanen um deswillen, daß sie seinen Churfl. Gn. Huldigung gethan, aus allen

 Sorgen

Sorgen lassen, doch daß entgegen sein Churfürstl. Gn. Graf Albrecht Schlicku, der im Namen J. Königl. Majest. hierin gehandlet, auch mit nichts beschwähre, und ob sein Churfl. Gn. gegen ihme ainige Ungnad oder Unwillen gefast hätte, denselben auch fallen lassen, und sich gegen ihme mit Gnaden erzeigen wölle.

Weiter, als der Churfürst zu Sachsen, wie hievor gemelt, um Confirmation des Gülchischen Heyratsvertrags zum öfftermahlen unterthäniglich angesucht und gebetten, und aber die Röm. Kais. Maj. solches bis auf diese Zeit here verzogen, hat doch J. Kais. Maj. zu friedl. Ainigkeit, auch allen Sachen zu Gnaden und Guten auf jetzig des Churfürst. zu Sachsen unterthänig beschehen Ersuchen, und der Kön. Maj. Fürderung gnädiglich bewilligt, bestimmten Gülchischen Heyrathsvertrag nachfolgender Maß zu confirmiren und zu bestätten;

Nemblich so sich zutragen wurde, daß der jetzig Hertzog zu Gülch, Clef und Berg oder seine Erben ohn männl. Lehenserben Todts abgiengen, daß alsdan die Kais. Maj. oder derselben Nachkommen am Reiche, vor benannten Churfürsten zu Sachsen, oder wo er Tods abgangen, seinen männlichen Leibserben für und für zu raitten, die Fürstenthum Gülch, Clef und Berg zu rechten Mannslehen verleyhen, und derohalb nothdürfftig Lehenbrief verfertigen lassen wölle, doch mit dieser Condition und Maß, sofer die strittige Religion vor obgemeltem Fahl zu Christlicher Vergleichung, Concordi, oder Ainigkeit würde gereichen: Dann wo solch Concordi in vorberührtem Fahl nicht bescheh, und der Churfürst und seine Erben wurden alsdan beschwährt seyn mit dieser verern Condition das Land anzunehmen. Nemblich daß sie die Unterthanen derselben Lande, bey ihrem Glauben und Religion, darin sie jetzo seyn, auch alsdan der Reichsstände Verainigung nach seyn wurden gäntzl. beleiben zu lassen. Daß alsdan die vorberührte Kais. Maj. Confirmation unfruchtbar und unkräfftig seyn, der Churfürst und seine Erben sich auch damit vielberührter Lande halben nicht sollen zu behelffen haben. Daß auch bemelter Churfürst für sich und seine Erben auf solche Belehnung alsbald alle Gerechtigkeiten und Forderungen etlicher Gütter im Land zu Geldern gelegen, der Röm. Kaiserl. Majest.: alß Hertzogen zu Geldern zu Gut und Nutze sich frey begeben, und derselben ohne Verhinderung Ihrer Majest. und derselben Erben und Nachkommen folgen, und bey dem Hertzogthum Geldern ewiglich bleiben lassen sollen, alß vermög und nach inhalt derhalben übergeben Reversbrief, welche er und seine Erben

ge-

gestrachs geleben und nachkommen, sich auch darüber für sich und seiner Gemahl auf obberührtem fall aller und jeder Gutthaten, Freyheiten und Beneficien der Rechte, es seye Restitution oder dergleichen andere Behelff und Exception, wie die im Rechten immer Namen haben mögen, gäntzlich verzeihen sollen:

Letztlich, so ist in Namen des Allmächtigen zwischen der Römisch-Kaiserl. Majest. geliebten Tochter Königin Eleonora, und des Churfürsten zu Sachsen ältisten Sohne ain Ehelicher Heyrath abgeredet und beschlossen: Wie hernach folget:

Nemblich, daß die Röm. Königl. Maytt. bemelt Ihr Tochter Eleonora im fall, so der Zwispalt der strittigen Religion vor und ehe Sie ihre Mannbahre Jahr erreichet, mit wissen und willen der Röm. Kaiser- und Königl. Maytt. auch gemeiner Reichsständ zu Christlicher Vergleichung gebracht würdet (darzu Ihr beyder Maytt. auch der Churfürst zu Sachsen all vermöglich Hilf und Fürderung zu erzeigen urbietig seyen) benants Churfürsten ältisten; und im fall seines tödtlichen Abgangs, dem andern Sohne, auf den die Cuhr zu Sachsen fallet, Ehelich zu vermählen, zusagen und versprechen, und derselben Ihrer Maytt. Tochter zur rechtem Heyratgutt Funfftzig Tausend Gulden Rhein. in Genger Münz und darzu zu einer freyen Haimsteuer und Besserung auch Funfftzig Tausend Gulden Rheinisch obbestimbter Gengen Müntz Werung raichen und geben:

Dagegen soll des Churfürstens Sohne seiner Ehegemahl Königin Eleonora obbemelt ihr Heyratgut mit Funfftzig Tausend Gulden Rheinisch gleicher Wehrung widerlegen. Und darneben für Morgengab Zehen Tausend Gulden bestimmen, und die Zeit der wehrenden Ehe davorn jährlich Fünff hundert Gulden reichen und bezahlen lassen.

Es soll auch ged. Königin Eleonora von ihrem Ehegemahl des Churf. zu Sachsen Sohne umb Ihr Heyratgut und Heimsteuer, so viel daran erlegt und bezahlt würdet, auch umb Widerlegung und Morgengab genugsamblich verwisen und versichert und gelegene Stätt, Herrschafften, Sitz und Stuck, darauf sie solcher Verweisung habhafft seyn müge, angezeigt und benent werden. Und solche Benennung in zweyer Monatsfrüst den nächsten nach erfolgter Christlichen Vergleichung der strittigen Religion beschehen, mit benanntlichen schrifftlichen Anzeigen und Bericht, was dieselben Stätt, Herrschafften, Sitz und Stuck im jährlich Einkommen, und Nutzung ertragen mögen. So fern alsdan dieselben Stück der Königlichen Majestäten

Tochter zu ihrer Versicherung und Verweisung annehmlich seyen, sollen die mit Namen in die Heuratsbrief und Verweisungen begriffen, und dabey ausdrucklich gestelt werden, wo solch verwisene Gütter und Unterpfand dem Churfürstenthum Sachsen abgetrungen, oder sonst dermassen geschwächt wurden, daß damit die obbestimbt Verweisung nicht genugsam erstattet werden möchte, daß dan der Königin ihr zugebracht Heuratgutt, Heimsteuer, Widerlegung und Morgengab auf andern gelegnen und gewissen Stätten, Herrschafften, Flecken und Stucken, versichert und vergwist werde.

Ob dan der Königl. Majest. die fürgeschlagene Verweißgütter nicht annehmlich wären, mögen und sollen J. Maytt. solches dem Churfürsten zu Sachsen, oder seiner Churfürstl. Gn. Sohne zeitlich wiederum zu verstehen geben, und von ihrem Churfl. Gndn. darüber gebührliche Erstattung geschehen.

So viel dan die Erlegung der Königin Eleonora Heuratgut, und Heimsteuer belangt, ist abgeret und bewilliget, daß solch Bezahlung nach Außgang und Verscheinung dreyer Jahren der nächsten nach dem ehelichen Beyschlaff unterainist geschehen und erfolgen solle; Es begebe sich dan, daß die Gülchische Fürstenthum und Land vor der Hochzeitlichen Vollziehung dieses Heuraths und Beyschlaffs, oder in denen nächsten dreyen Jahren darnach, obgelauter massen dem Churfürstenthum zu Sachsen haimfielen; Alßdan soll die Königl. Maytt. obbestimbt Ihrer Tochter Heuratgut und Haimsteuer zu bezahlen nicht schuldig, sonder derselben gantz frey und ledig, aber der Churfürst zu Sachsen, und Sr. Churfürstl. Gnaden Sohne, so sich zu ihrer Maytt. Tochter verheürath, nichts weniger verbunden seyn, die Königin Eleonora allermaß und gestalt umb Heüratgut und Haimsteüer, wie obstehet, zu versicheren, und zu verweisen, alß ob die Ihren Churfürstl. Gnaden in baare Bezahlung würcklich erlegt und gezelt wären. Welch Heüratgut und Heimsteüer auch Ihr Churfürstl. Gnad also dißfalls für bezahlt und gezelt annehmen, halten, und verweisen sollen.

Ob sich aber darunter zutrug und begäbe, daß der Hertzog zu Gülch, Clef und Berg ꝛc. sich ehelich verheürathen, und vor endlicher Vollziehung des Churfürsten zu Sachsen Sohns und Königin Eleonora Hochzeitlichen Beyschlaffs ain oder mehr mannliche Leibserben erwerben wurde, alßdan soll die Königl. Maytt. Ihrer Tochter versprochnen Heürathguts und Haimsteuer ainen Dritthail zu Zeit Ihrer Hochzeit, den andern ain Jahr darnach, und den übrigen dritten Theil wieder ain Jahr hinnach zu bezahlen schuldig seyn.

Dagegen soll sich die Königin Eleonora mit sonst Wissen und Willen Ihres Ehegemahls gegen der Römisch: Kaiser: und Königl. Maytt. auch derselben Männlichen Erben vor dem Beyschlaff

schlaff mit notturfftigen Briefen und Verschreibungen verzeihen alles Vätterlichen, Mütterlichen und Vetterlichen Erbfalls, so Sie zu den Königreichen Hungarn und Böheim, auch dem Hauß Oesterreich suchen oder fürwenden möchte.

Doch sollen solche Verzichten der Cron Böheim halben die Königin Eleonora weiter noch ferner nicht binden, dan so viel Sie der nach derselben Cron Böheim Recht und Freyheiten schuldig.

Und im Fall, so der Männlich Stammen des Hauß Oesterreich, darin die Röm. Kais. Maytt. sambt Ihren Mannsstammen für und für gleichfalls begriffen seyn und verstanden werden soll, nach dem Willen des Allmächtigen abgienge, und es zu Töchteren käme; Alßdan soll Königin Eleonora, und derselben Erben, was Sie von Rechtswegen billich erben, gleich Miterben seyn, allermaß und gestalt, als ob ainige Verzicht nie geschehen wäre: welche Verzicht auch durch der Königin Eleonora Ehegemahl ratificirt, und mit oder neben Ihr besiglt und verfertiget werden soll.

Ferrer ist bered, wo Königin Eleonora vor ihrem Ehegemahl ohn Leibserben mit Todt abgienge, daß demselben Ihrem Ehegemahl die funffzig tausent Gulden zugebrachts Heuratguts sein Leben lang zu niessen bleiben, und nach seinem Abgang wiederum an Königin Eleonora nächste Erben fallen: aber die andern funffzig tausent Gulden Haimsteuer und Besserung samt der Morgengab sollen der Königin frey Gut seyn, und was sie vor derselben Abgang von der Morgengab nicht verschafft, nach Ihrem Ableiben Ihrem Ehegemahl, oder desselben Erben, was aber von den funffzig tausend Gulden bemelter Haimsteüer durch die Königin nicht verschafft würdet, Ihren nächsten Erben wiederum zustehen und folgen.

Ob dann des Churfürsten zu Sachsen Sohne vor seiner Ehemahl ohn eheliche Leibserben Tods vergienge, so soll der Königin Eleonora Ihr Heüratgut und Haimsteüer, auch aigen fahrende Haab, Clainotter, Klayder, Edlgestain, Gold- und Silbergeschier, so viel Sie hinzugebracht, und sonst in wehrendem Ehestand überkommen hat, erblich zuestehen, dergleichen die Niessung der Widerlage und Morgengab inner- und ausserhalb Lands, auch im Fall, so Sie unverruckt Ihres Wittibstuhls im Land Sachsen verharren wolt, ain ehrliche Wohnung Ihrem Herkommen und Stand gemäß erfolgen, und berührte Widerleg nach Ihrem Todtfall wieder an Ihres gestorbenen Ehegemahls nächste Erben fallen. Aber mit der Morgengab soll Sie, wie oblauth, frey seyn, und die zu verschaffen Macht haben, ob das aber nicht geschehen soll, alßdan solche unverschaffte Morgengab nach Ihrem Ableiben Ihres verstorbenen Ehegemahls Erben auch haimfallen.

Und für die fahrend Haab, als Clainötter, Klaider, Edlgestain, Gold- und Silbergeschier, so des Churfürsten Sohne hinder sein verlassen wurd, sollen der Königin, als seiner gelassenen Wittib zwaintzig tausend Gulden erlegt und bezahlet werden: Alles ehrbarlich und ohne alle Gefährde:

Und des zu wahrem Urkund seyn dieser Abhandlung u. endl. Vergleichung drey Schrifften in gleicher Laut aufgericht, deren aine der Röm. Kais., die ander der Röm. Kön. Maytt., und die dritte dem Churfürsten zu Sachsen zuegestelt.

Welche mit obgemelter der Kais. und Kön. Maytt. dergl. des Churfürsten von Sachsen verordneten Räthen aigenen Handen unterschrieben, und ihren fürgedruckten Insiglen gefertiget worden. Doch Ihnen, ihren Erben und Insiglen ohn Schaden.

Beschehen zu Speyer den aylfften Tag Maji nach Christi Geburth funffzehen hundert u. im vier und viertzigisten Jahre.

N. Perenoth. (L. S.) Hannß Hoffmann, Freyh. (L. S.)

Gregori Pruck, Dr. (L. S.) Franc. Burckard (L. S.)

N. XXXIII.

Heuraths-beredung Zwischen der Röm. Kü. Maytt. Hrn. Ferdinand Ertzherzogens zu Oesterreich rc. Tochter Künigin Maria, und dem Hertzog Wilhelmen von Gülich.

Wir Ferdinand Tit. plen. und von denselben Gnaden. Wir Wilhelm Hertzog zu Gülch Clef und Berg, Graf zu der Marck und Ravensperg, Hr. zu Rauenstein rc. bekennen offentlich, und thuen kund allermännigl. mit diesem Brief: daß Wir dem allmächtigen GOtt zu Lob und Ehr, auch aus der genedigen freundl. und unterthänigen guten Zuneigungen, so Wir Künig Ferdinand zu dem jetzt bemelten Hertz. Wilhelmen unsern lieben Oheim, und Fürsten, und wir obbemelter Hertz. Wilhelm, zu seiner R. Kün. Mast. und dem löbl. Hauß Oesterr. tragen und haben, und zu mehrern aufnehmen derselben, auch Unser beeder seits Landen, und Leuten, zu Nutz und Guten, auf unser Hertzog Wilhelmen unterthenig fleißig Ersuchen und

Bitte, derhalben bey der Röm. Kais. und J. Künigl. Mst. unsern allergn. Herrn, beschehen, ein freundl. Gemahelschafft und Ehe zwischen der Durchl. hochgebornen Fürstin Frauen Maria, gebornen Kunigin zu Hungarn und Böheim 2c. Ertzhertzogin zu Oesterreich, Hertzogin zu Burgund, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, und Wirtenberg Gräfin zu Habspurg und Tyrol. Unsers Künigs Ferdinand freundl. lieben Tochter, und einen, und uns obbenanten Hertzog Wilhelm am andern Theil. In Nahmen der H. Drifaltigkeit, des Vatters Sohn, und Heil. Geists abgeredt, gemacht und beschlossen haben, Inmassen und Gestalt wie hernach folgt, und dem ist also. Daß wir vorgenanter Künig Ferdinand, bemelte unsere Tochter Künigin Maria mit Ihr selbst eigenem guten Willen, den gedachten Hertzog Wilhelm zu einem Gemahel zu geben bewilligt, und zugesagt haben, und derselben unser Tochter zu Heyratgut geben sollen, und wollen, fünfftzig tausend Gulden Rhein. in Müntz, jeden Gulden zu 15. Patzen zu rechnen, und darzu zu einer Heimsteuer und Besserung auch 50000. Gulden Rhein. bemelter Wehrung, und solch jetzt bestimbt Heyrathgut Heimsteuer und Besserung samt einer ehrl. Fertigung Jrer Lieb Statt, und herkommen gemäß, innerhalb zweyen Jahren den negsten nach ihren beyschlaff volgenden, erlegen, richtig machen, und bezahlen, laut des Schultbrief, derhalben von uns verfertigt, und seiner Lieb übergeben. Welcher uns gegen der bezahlung jetzberührter Summa Heuratguts, auch Heimsteuer und Besserung zu samt gebührender genugsamer Quittung wider heraus gegeben, und zugestellt soll werden.

Da entgegen und dergleichen haben wir Hertzog Wilhelm geredt und zugesagt, mit unser solchs eignen guten willen und wohl bedachten mut obgedachte Kunigl. Majest. unsers allergn. Herrn Tochter Kunigin Maria, zu unsern ehelichen Gemahl zenemen, und die obangezeigten 50000. Fl. Heurathgut sollen und wollen wir Hertz. Wilhelm, bemelter junger Kunigin mit 50000. Fl. Rhein. obbe-

obbemelder Werung widerlegen, welche jährl. Nutzung 5000. Fl. der benanten Werung ertragen, und mit samt den fünfftzig tausend Gulden Heimsteuer und Besserung, so für sich jährl. Nutzung dritthalb tausend Guld. ged. Werung. Thuen in eine soma jedes Jahrs 7500. Fl. Einkommens machen, u. darneben für Morgeng. zehen taus. Guld. welche jährl. Nutzung 500. Fl. machen, obbestimmter Werung, bestimmen und geben, und ir Lieb um solch irer Lieb zu bringen, Heyratgut, Heimsteuer, Besserung, Widerlegung, u. Morgeng. welche alle zusammen jährl. Nutzung bringen 8000. Fl. Rh. jeden Gulden zu 15. Batzen zu rechnen, mit der R. K. Maj. ꝛc. unsers allergn. Hrns. Bewilligung, genugsamlich versichern, und verweisen auf diese unsere nachfolgende Herrsch. Schloß, und Stett, mit nahmen Schloß und Stat Buderich in unserm Hertzogth. Cleve. It. Schloß und Stat Münster ayffel im unsern Hertzogth. Gülich, u. Sloß u. Stat Ravenstein in unser Herrsch. Rauenstein gelegen mit allen ihren zu- und Eingeherungen, es sey an Slossern, Steten, Marcken, Derffern, Weylern Höfen Leüten Gütern Mannsch. Lehen, Lehensch. Geist- u. Weltl. mit gewonndlichen Diensten, Zollen, Ackern, Wisen, Heltzern, Buschen, Wassern, Teychen Vischentzen, Wiltpanen, Zinsen, Nutzungen, Renten Gülten, hohen und niedern Gerichten. u. samt allen anderen iren Rechten, Ehren, Würden, Freyheiten u. Zugehörungen nichts ausgenohmen, als das die bemelt unser Gemahel im Fall wo ir Lieb Wittib wurd, aus bemelten Herrsch. Schlössern, und Steten jährlicher Einkommen, und Nutzung 8000. Fl. jeden Gulden zu 15. Batzen zu raitten wohl gehaben, darzu auch solche Herrsch. Sloß u. Stet zu irer Lieb Widensitz, mit den Gejayden, Wildpanen, Vischennetzen, Geholtzungen, zu ermelten Schlossen und Sytzen gehörig, und den zugeherigen gewandlichen Nothdurfften Diensten, als iren Widen niessen möge, doch uns u. unsern Erben alle Oberkhait der hoch- und niederen Gerichten in albeg vorbehalten.

Datum auch ein sondere Verschreibung, und Widenbrief in gebührender Form aufgericht, und obbenanter Künigl. Maj. und uns hinaus gegeben werden soll, und darin unter andern ausdruckenlich begriffen werden, daß benanter unser Sloß Stet, und Güter ober und unter Amtleut, und Unterthanen gedachter unser Gemahel Kun. Maria gewohntl. Huldigung thun sollen, derselben unser Gemahel alß irer Widemfrauen, u. wo ihr Lieb ohne Ehelich Leibserb. vor unser Hertzog Wilhelmen Tods abgienge, Ihr Lieb Erben des Widerfals, und davon gebührende Nutzung, und Einkommens halb, bis sy alles das, so vermög der Rechten, und dieses Heyratsbriefe an sy fallen soll, vollkommenlich entricht, und vergnügt sein, gehorsam und gewertig ze sein, Irer Lieb, und in erst beschriebenen Fal,

Irer

Irer Lieberben getreue, und hold zu sein, Iren Schaden zu warnen, und zu wenden, und ihren Nutz und Frommen zu werben, und insonderheit daß die jetzigen und künfftigen Amtleut und Einnemmer bemelter unserer Herrschafften Sloß und Stet jerlichen Nutzungen, und Einkommen alle Jahr, und jedes Jahrs besonnder bemelter unser Gemahl Künigin Maria 8000. Fl. Rhein. obbemelter Werung und in obbeschriebenen Fal, Irer Lieb tödlichen Abgangs Irer Lieb Erben des Widerfalls gebührende Abnutzung albeg zuvor, und ehe an ainig ander Ort von desselben Jahrs Einkommen, viel oder wenig verwendt werde, gewißlich, und unverzogenlich entrichten, und bezallen, darzu auch sy die Amtleut und Einnemer, und neben ihnen alle, ged. unserer Herrschafften Schloß und Stät unterthanen bemelte unser Gemahel, an Nutzung und Gebrauch ged. Schlösser Irer Lieb Widemsitz. Dergl. an Gebrauch und Niessung der zugeherigen Wildpannen, Gejayden, Vischenutzen, Geholtzungen, und ander darzu geherigen nothdürfftigen gewonndlichen Diensten, nit irren, noch verhinderen; sonder ir Lieb des alles ruhigl. gebrauchen, und geniessen lassen, und für sich solchs auch wie sich gebührt, und von Alter herkommen ist, dartzu diennen, und helffen sollen, und wollen. Das Wir Künig Ferdinand anstat unser Tochter zu benüegen angenommen, doch mit solcher Bescheidenheit, wo solch angezeigt und verwisen unterpfand denen Fürstenthumen Gülich Clev, und Herrschafft Rauenstein abgedrungen wurden, daß dan unser Tochter Ires Zubringens, Heyrat Guts, Heimsteuer, Besserung Widerleg, und Morgengab, auf anderen gelegnen und gewisen Schlossern Steten, Flecken, und Stucken die mit dem Einkommen, ungeaurlich den obbemelten gemäß seyen, und die 8000. Fl. jerlicher Nutzung wohl ertragen mügen, versichert, und vergwist werde ware auch Sach, daß obbestimmte Schloß, Stet, samt iren zugehörungen jerlicher Nutzung 8000. Fl. bemelter Werung jetzo oder in künfftige Zeit nit ertragen möchten; So sollen und wollen Wir Hertzog Wilhelm obbemelte unser Gemahel Kunigin Maria zu den vorbeschribenen Unterpfanden, noch auf mehr gelegene und gewise Schloß, Städt und Güter welche die bestimmten 8000. Fl. jährl. Nutzung wohl ertragen mugen, versichern und verweisen.

Verer ist beredt und beschlossen, wo die merbenant unser ob genante Kun. Ferdin. Tochter Kun. Maria vor uns Hertzog Wilhelm mit Tod abgieng, daß dann uns Hertz. Wilhelmen die 50000. Fl. Heyratgut, unser Leben lang zeniessen beleiben, und nach unserm Abgang widerum an bemelter unserer Gemahel Kun. Maria negste Erben fallen sollen. Uber die andern 50000. Fl. Heimsteuer und Besserung dergl. die 10000. Gulden

Mor-

Morgengab sollen unser Kunig Ferdinanden Tochter Kunigin Maria frey eigen Gut sein, davon Jr Lieb Jres Gefallns durch GOt, oder Lieb Willen vertestiren und verschaffen soll und mag, als mit anderen ihren aigen Gut und wie freyen Morgengabs Recht, und Gewohnheit ist, unverhindert unser, auch der Kinder, ob wir Hertzog Wilhelm die mit Jrer Lieb überkommen würden, und sonst ohne irrung und Eintrag meniglichs in allweg. Doch was Jr Lieb von der Morgengab, vor iren tödtlichen Abgang nit verschaffet, dasselb soll nach Jrer Lieb Abgang, uns Hertzog Wilhelmen Jren Gemahel zustehen und bleiben. Was aber Jr Lieb von den 50000. Fl. Heimsteuer und Besserung (welche als obsteht ihr frey Gut sein) bey ihren Leben nit vertestiret, noch in ainigs andern letzten Willen gestalt, nicht verschafft, dasselbig soll im Fal, so ihr Lieb nit Leibserben hat, Jhrer Lieb negsten Erben, wider zustehen, und folgen. Dan Clainoter, Claider Edelgestein, Gold- und Silbergeschier, und fahrende Haab, so Jr Lieb verlassen wirdet, sollen auch in dem Fall, an Jhrer Lieb negste Erben fallen. Und so vor unser Kunig Ferdinanden, obbenante Tochter vor ihren Gemahel Hertzog Wilhelm, ohne Leibserben abgieng, oder so sie Leibserben haben, und nach Jhr verlassen, und aber dieselben über kurtz oder lange Zeit auch abgehen wurde; so solle alsdann Jr zugebracht Heyratgut die 50000. Fl. sambt den 50000. Fl. Heimsteuer und Besserung, so viel sy an solcher Heimsteuer und Besserung nit vertestiret, noch in ainig andern letzten Willen ged- Jhren Gemahel, oder seiner Lieb Erben bezalt und heraus gegeben werden. Doch uns Hertzog Wilhelmen obberürter 50000. Fl. Heyrathguts Nutzung und Niessung, unser leben lang, als obstehet, hiemit unbenommen, sondern vorbehalten. Ob dann wir Hertzog Wilhelm vor unser Gemahel Kunigin Maria ohne ehelichen Leibserben Tods abgiengen; so sollen derselben unser Gemahel in allbeg bevor, und frey seyn, Jre eigne Clainater Leibsgeziert, Gold- oder Silbergeschier,

schier, und darzu auch Irer Lieb Heyrathgut, und ander Gut, so sy hinzu gebracht, und das sy mitlerweil überkommen, dergleichen die Widerlag, und Morgengab, doch die Widerleg Irer Lieb leben lang zu geniessen und nach Ihrer Lieb Abgang wider an unser Hertzog Wilhelmen negst Erben zefallen, aber mit der Morgengab so Ihr Lieb (wie auch obgeschrieben frey sein, als mit ihren eigen Gut, zu handlen, zu schaffen, und zu lassen. Doch was Ihr Lieb derselben nit verschafft, dasselbig solle an uns[er] [H]ertzog Wilhelmen ihres Gemahels negste Erben fall[e]n, [u]nd die fahrend Haab, als Cleinater, Cloider, Edelg[este]n, Gold- und Silbergeschier, so wir Hertzog Wilhel[m] hinter uns verlassen, sollen unser Hertzog Wilhelme[n] nechsten Erben und Landen gar und gäntzlich zu stehen [u]nd bleiben. Doch also, und mit dieser Bescheidenheit daß dieselben unser Erben zuvor, und ehe sy dieselben vor uns zu iren Handen nehmen, bemelter unser Gemahel 8000. Fl. also baar bezallen, oder so viel Gold, oder Silbergeschier geben, daß 8000. Fl. benanter Werung wohl wert seye, und hierauf haben wir Hertzog Wilhelm für uns unser Erben, und Nachkommen bewilligt, daß bemelte unser Gemahel Kunigin Maria, so bald wir an einander die Ehe in eigen Person versprechen, ehe dann wir beischlaffen, sich gegen dem obbestimmten Heyrathgut und Heimsteuer mit notdürfftigen Brieffen, und Verschreibungen verzeihen solle, alles vätterlichen und mütterlichen Erbfalls, doch dergestalt, so der gäntzlich Stamm des Hauß Oesterreichs, darin die Römisch-Kayserl. Majest. als vil das Kunigreich Hungarn, und desselbigen zugeherigen Provintzen, und Land, auch das Hertzogthum Oesterreich, und andere des Hauß Oesterreichs Fürstenthum und Land, mit samt ihren Zugeherungen antrifft, sowohl als die Römisch-Kuniglichen Majestäten, mit beeder Irer Majestäten Mandlichen Stammen für und für zeraiten, verstanden und begriffen sein sollen, abgienge, und es zu Tochtern kame, daß alsdann sy, und ihre Lieb Erben,

so viel

so viel bemelt Kunigr. Hungarn und desselbigen zugehörigen Provinzen, u. gleicher massen, des Haus Oesterreichs und desselben Fürstenthumen, Land und Leut belangend, alles das zu ereben zugelassen werden sollen, was sy von Rechts und bemelts Kunigr. und Hauß Oesterreichs Privilegien, Ordnungen, und Gebrauch wegen billig erben mögen. So viel aber belangen ist das Königr. Böheim, und desselben incorporirte und zugeherige Land und Leut, und ander unser, und unser freundl. liebsten Gemahel der Röm. zu Hungarn und Böheim ꝛc. Kunigin Haab- und Güter ligend und fahrend, so wir jetzo haben oder wir und unser freundl. lieb Süne, und derselben Erben Mannspersonen konnfftiglich überkommen werden. Der allerhalben soll sich bemelte unser mehr bemelts Kön. Ferdin. Tochter Kunigin Maria allein gegen uns, unsern Sonen und derselben Erben, so mannl. Stammens und ehelich geborn sin, verzeihen, und wann sich gefugte, daß wir und keiner mehr verhanden sein wurde; alsdann sollen und mögen gedacht unser Tochter Kunigin Maria, und ihrer lieb Erben alles das erben, das Jnen von Rechts, Freyheit und Gebrauchs wegen daran zu erben zustehet, gleicher weiß, als ob einig Verzicht nie geschehen were. Und solchen Verzeig sollen, und wollen auch wir Herzog Wilhelm ratficiren, gnam halten, und mit, und neben unser Gemahel gesiglen und verfertigen. Und darauf solle bemelte unser Kunig Ferdinanden Tochter Königin Maria, und wir Hertzog Wilhelm auf Sonntag den 18ten dieses Monats Julii alhie zu Regenspurg einander nach Göttlicher, und der heiligen Christl. Kirchen Ordnung selbe in eignen Person, die Ehe versprechen, und einander zu dem Sacrament der heiligen Ehe per verba de präsenti nehmen, dasselb bestätigen, und demnach beyschlaffen, wie sich gebührt. Wo aber bemelter Ehe gemacht eins vor bestimmter Zeit, des ehelichen persennlichen Versprechen, und vor dem beschehenen Beyschlaff, welches GOtt verhüten wolle, Tods halben abgieng, so soll dieser Heyratscontract, damit auch absein und keinen Theil in nichten binden. Und hierauf gereden und versprechen wir obbenanter Kunig Ferdinand für uns, und von wegen der gemelten unser freundlichen lieben Tochter Kunigin Maria bey unsern Kunigl. und wir Hertzog Wilhelm bey unser Fürstl. Wirden und Ehren in Wort der Wahrheit, diese vergeschrieben genedig und freundliche Hyratsberedung und Contract in allen und jeden iren Articuln, Puncten, Meinung ꝛc. ꝛc. wahr, vest und stet zu halten ꝛc. Geben zu Regenspurg den 17. Julii 1546.

Ferdinand.

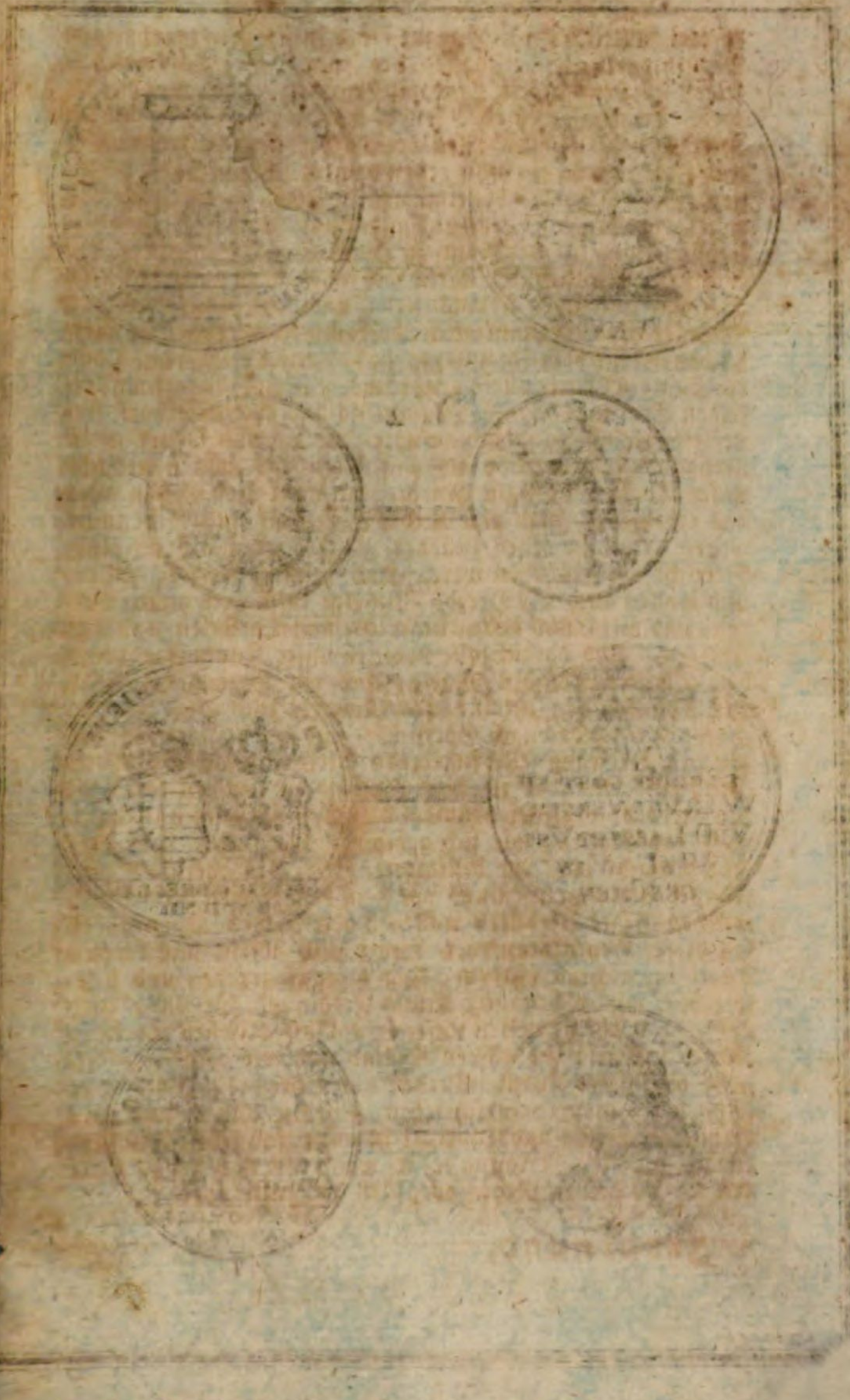

N. 1.
D.G.FRID.AUG.REX POL.DUX.SAX.ARCHIMARESCHALL.&ELECT
IN PROVINCIIS IUR.SAXON.PROVISOR ET VICARIUS.1741
N. 2.
MA.THERESIA D.G.REG.HU.BO.
K B
PATRONA REGNI HUNGARIÆ.1742.
N. 3
ES KOMT. GOTT EH
WIR UNS VERSEHN
UND LAESSET UNS
VIEL GUTS
GESCHEN.
FRIEDE FRIEDE!
PUBLIC. IN BRESLAV
D.27.IUNII.
N. 4.
CAROLUS VII.D.G.REX ROMANORUM.
S
EXOPTATA ELECTIO.
VOTA REIP.F.
FRANCOF.D.24.
IAN.1742.
Sysang sc

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gesamlete Nachrichten Den gegenwärtigen Zustand des Herzogthums Schlesien betreffend

Bd.: 42/44.

[S.l.] (1743)

Bor. 152-37/48
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10013746-8
VD18 80008755-001